D. Carl Friedrich Walchs

Herzogl. Sachs. Goth. und Altenburg. Hofraths, des Cod. und der Novellen ordentl. Professors, des H. S. ges. Schöppenstuhls Seniors wie auch des Herz. Hofgerichts und der Juristenfacultät Beysitzers

vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht.

Fünfter Theil.

5.6

JENA
verlegts Christian Friedrich Gollner
1775.

J. germ. 219 a/5.6

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da in dem vierten Theil meiner Beyträge blos das Augspurgische Recht begriffen war, und dessen Stärcke mir nicht erlaubte, noch andere Statuten hinzuzufügen: so erscheinen in diesem Theil desto mehrere. Es würde zu übertrieben seyn, wenn ich behaupten wollte, daß sie in Ansehung ihres Alters und der alten deutschen Rechtsprincipien, so sie in

sich enthalten, dem Augspurgischen Stadt-recht gleich kämen; inzwischen haben sie vor selbigem wieder den Vorzug, daß es meist solche sind, die noch heutiges Tages gelten und in Observanz sind. Dies ist auch die Ursache, warum ich selbige in diesem Theile herausgegeben. Ich habe einmahl mich anheischig gemacht, nicht allein alte; sondern auch neuere Rechte zu liefern, und da also derjenige Theil meiner Leser, die hauptsächlich wegen der neuern und noch im Gerichts Brauch seyende Rechte halber meine Beyträge kaufen, vielleicht nicht so viel Vergnügen als andere an dem vierten Theil gefunden, so habe vorzüglich dermahlen auf ihre Entschädigung Bedacht nehmen müssen.

Ich schmeichele mir, daß selbige unter andern besonders damit erfolget, daß in diesem Band die sämtlichen Schwarzburg-Rudolstädtischen Statuten vorkommen. Es sind mir selbige von dem hochverdienten Schwarzburg Rudelstädtischen geheimden Rath, Canzlar, und Consisto-

rialpräsidenten Herrn Christian Ulrich von Ketelhodt, einem Herrn, dessen erhabene Eigenschaften sowohl als grose Verdienste um den Staat und die Ausbreitung des Reichs der Wissenschaften, die Nachwelt bis in die spätesten Zeiten verehren wird, mir mitgetheilet worden und ich habe kein Bedenken gefunden, diese ganze Sammlung mit einzurücken. Das deutsche Recht kann sich allemahl die besten Vortheile versprechen, wenn man erst anfängt die sämmtlichen Statuten ganzer Länder bekannt zu machen und ich habe daher, um diese wichtige Sammlung nicht zu verstümmeln, auch mit Bedacht die Blankenburgischen mit abdrucken lassen, wenn sie gleich mit dem Rudelstädtischen von Wort zu Wort beynahe übereinstimmen, und eben um deswillen finden sich hier auch die zu dieser Sammlung gehörigen Statuten der kleinern Schwarzburg Rudelstädtischen Städte.

Inzwischen bestehet dieser Theil meiner Beyträge nicht blos in gedachter Samm-

lung, sondern es erhalten meine Leser noch ein paar andere Rechte, von welchen ich mir schmeichele, daß sie denenselben nicht unangenehm seyn werden und Liebhaber der alten deutschen Rechte werden hoffentlich vorzüglich mit der Erzherzoglichen Oesterreichischen Verordnung, das Erbfolgerecht betreffend, wegen der häufigen darinnen vorkommenden alten deutschen RechtsLehren zufrieden seyn; dahingegen die Rhein und wildgräfliche Landesordnung, auf einer andern Seite alle Aufmerksamkeit verdienet. Jena, den 17. May 1775.

In=

Inhalt.

I. Erzherzoglich Oesterreichische Verordnung, das Erbfolgerecht in der Herrschaft Bregenz betreffend vom Jahr 1572.

II. Annoch geltende Rudolstädtische Statuten vom Jahr 1594.

III. Statuten der Stadt Blanckenburg im Schwarzburgischen vom Jahr 1594.

IV. Statuten der Stadt Ilm vom Jahr 1596.

V. Statuten der Stadt Leutenberg vom Jahr 1611.

VI. Sta-

VI. Statuten des Städtchen Teichel vom Jahr 1611.

VII. Statuten der Stadt Königsee vom Jahr 1723.

VIII. Rhein und wildgräfl. Landesordnung vom Jahr 1754.

IX. Nachrichten von alten seltenen gedruckten deutschen Rechten.

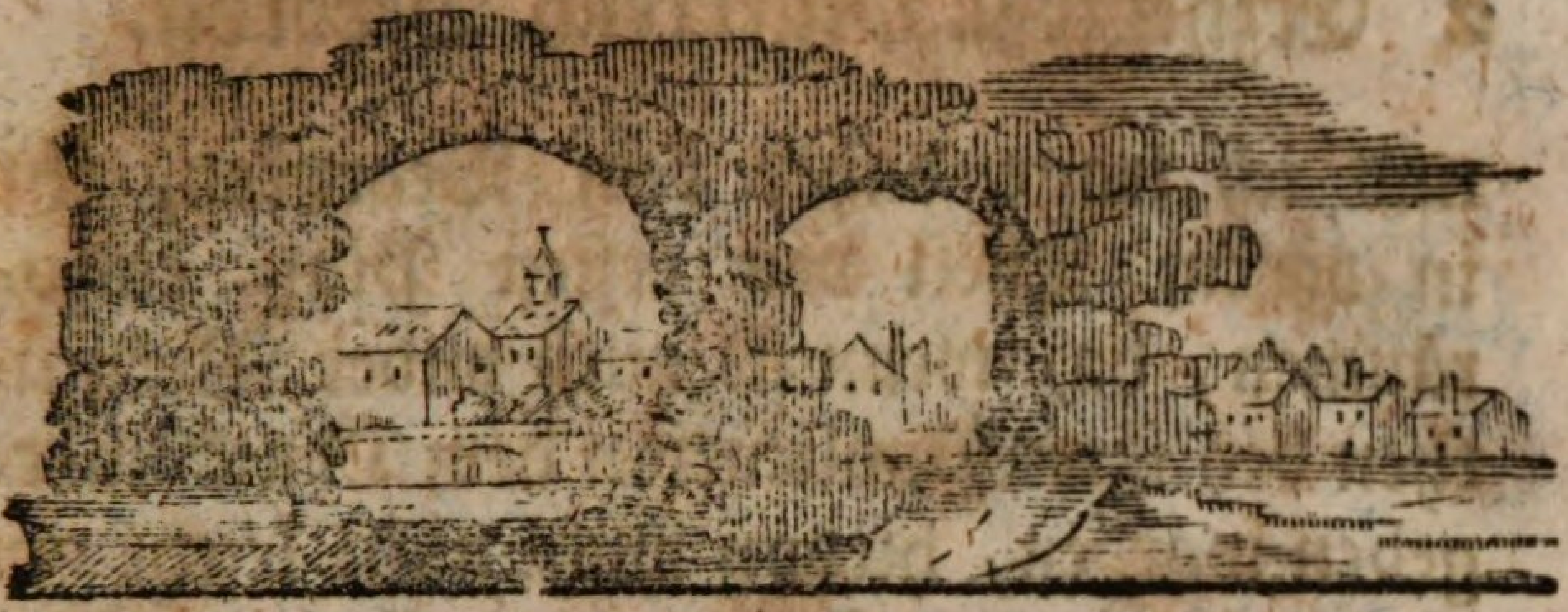

I.

Erzherzogl. Oesterreichische Verordnung, das Erbfolgerecht in der Herrschaft Bregenz betreffend.

vom J. 1572.

Diese Verordnung, an deren Avthenticität nicht zu zweifeln, ist mir als eine solche, welche zur Zeit nicht im Druck erschienen, communicirt worden. Ich finde auch in derselben nicht die geringste Spur, aus welcher das Gegentheil geschlossen werden könnte

und

und ich trage daher kein Bedenken, ihr in diesem Theil den ersten Platz einzuräumen, da, wenn sie auch wider Vermuthen bey ihrer Publication dem Druck übergeben worden, hievon wohl nicht leicht ein Exemplar in den Händen des Publici seyn wird. Sie hat lediglich die Erbfolge zu ihrem Gegenstand; ist aber um desto interessanter, da sie uns zu einem deutlichen Beweis dienet, wie es doch immer und mithin auch zu solchen Zeiten, wo der Dominat der römischen Rechtslehrer seine höchste Stufe erreichet, Patrioten gegeben, welche die allzuhäufige Anwendung der römischen Rechtsprincipien gemisbilliget und auf die Erneuerung der alten deutschen Gewohnheiten bedacht gewesen. Man fande in dem sechszehenden Jahrhundert in der Herrschaft Bregenz für gut, in Ansehung der Erbfolge einige neue Anordnungen zu machen und diese erfolgte in gegenwärtigem Landesgesez. Sonst war in dem damaligen Zeitalter die Abänderung, die man mit Gesetzen vornahm, allemal von der Art, daß man aus denselben, das, was sich blos in den deutschen Rechten gründete, so viel als möglich ausmerzte, und statt dessen lieber ganze Stellen der Institutio-

nen

nen und Pandecten ins deutsche übersezte; allein hier erfolgte gerade das Gegentheil. Wir finden eine ganze Menge von deutschen Rechtsprincipien, welche bisher verdrungen gewesen und nunmehr auf einmahl ihr gesezliches Ansehen erhielten, dahingegen, das, was bisher aus den römischen Rechten sich eingeschlichen hatte, gar sehr eingeschrenket wurde. Ob diese Verordnung noch heutiges Tages Statt habe, kan ich nicht positiv behaupten; doch ist es mir nicht unwahrscheinlich.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Ertz-Herzog zue Oesterreich rc. Herzog zue Burgund rc. zue Brabandt, zue Steyer, zue Khärndten, Cran, zue Lüzenburg, zue Wirtenberg Fürst zue Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zue Burgau gefürster Graf zue Habspurg, zur Tyrol, zue Pfurdt, zue Kiburg, zu Dröwig rc. Landgraf Im Elsaß, Herr auf der Windischen Marckht, zue Portenau, und zue SAllus rc. Bekennen für uns Unsere Erben, und Nachkommen, offentlich mit dem Brief, Nachdem in unser Herrschafft Bregenz bißher in ErbRechten, und Erbfallen, der Gebrauch gewesen, So, und wann zwey Ehegemecht Von einander abgestorben, und Kinder beyeinander gebohren *), Verlassen, derselben Kin-

*) Es ist an vielen Orten Teutschlandes die Vorsicht beobachtet worden, daß wenn auch daselbst unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter eingeführt worden, selbige doch ehe nicht als bis ein Kind aus der Ehe erzeuget worden, ihren Anfang genommen, und ich kan mich disfals lediglich auf das Würtembergische Landrecht, Th. IV. Tit. 2. die Frankfurtische Reformation, Th. II. Tit. 3. §. 5. die Hamburgische Statuten, Th. III. Tit.

Kinder seye wenig oder Viel, dem bliebnen Als Guet liegends, und farends gleich halb als sein eigen Guet, und der ander halb Theil, als liegends, und fahrends den Kindern auch alles *) Ir aigen Guet, ohne Verzueg gefolgt, und werden, doch wann das blieben sich Verändert, geweibet oder gemannt **) daß Es alsdann seinen halben Theil Halb Verwirckht, und derselb den Kindern so das abgestorben bey dem bliebnen überkommen, und Verlassen hat Verfallen ***).

Tit. 3. Art. 1. das Hohenloische Landrecht, Th. V. Tit. 2. u. a. d. berufen. Alle diese Rechte geben, wenn man zumahlen erwegt, wie entfernt diese Lande, worinnen sie gelten, von einander seyn, den besten Beweis, wie weit sich dieses Institut ausgebreitet habe: sein Alter aber erkennet man aus dem, daß schon in dem Gesetz des Aethelbirdi, 77 beym Dav. Wilkins legibus Anglo Saxonicis, ecclesiasticis et ciuilibus p. 7. eine Verordnung hiervon anzutreffen. Gärtner ad leg. Sax. p. 88. und Herr Lange, in der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter, Cap. 3. §. 2.

*) sollte dieses nicht wol als heisen?

**) die Wörter: weiben und mannen sind mir noch nicht vorgekommen und verdienen würklich bemerkt zu werden.

***) Eine Verordnung, welche eigentlich zur Einschrenkung der anderweiten Verheurathung dienen solte. Sie ist gar nicht unbekannt und kan ich mich dieserhalb nur auf die schöne Disputation des Herrn D. Joh. Jac. Helferichs, de secundis nuptiis et in his praesertim L. hac edictali 6. C. h. t. collatae cum statuto S. R. Imp. ciuitatis Sueuo-Halen-

Zum andern: Wann und so zwo Persohnen ehelich zusammen kommen, und Jahr und Tag nach dem Kirchgang Erlich beyeinander gesessen seyn *), und dann eins Von dem andern abgestorben, und keine Kinder Von ihnen beeden gebohren, hinter Jhme verlassen, daß alsdann das belieben seyn lebenlang in aller Haab, und Guet aigen bleiben, und der halbtheil alles guts an liegenden, und fahrenden sein aigen gut sein, und den brauchen, nuzen, und wenden

Halensis, Tübingen, 1745. berufen: man siehet aber gleich, daß hier offenbar ein Contrast zwischen den römischen und deutschen Rechtsprincipien vorhanden, und der Grund nicht etwa in dem sogenannten Verfangenschaftsrecht, oder dem, daß die Gemeinschaft der Güter durch die anderweite Verheirathung aufhörte, sondern vielmehr lediglich in dem Haß der alten römischen Kayser gegen die anderweite Verheurathungen zu suchen war. Sonst würden selbige gewiß als der einzige Fall, wo das Eigenthum verlohren gegangen, nicht angegeben worden seyn.

*) dies war das zweyte Mittel, wie in diesen Landen eine Gemeinschaft der Güter errichtet worden. Es verdienet hier bemerket zu werden, daß man in Frankreich sowohl, als Sicilien die Dauer der Ehe von Jahr und Tag zum voraus setzte, und eben dieses nachher auch in Deutschland an vielen Orten erforderte. Sie war in den Bayreuthischen ehedem nicht unbekannt und Rößler bezeuget auch von den angränzenden S. Coburgischen Landen, in decis. circa ius success. sect. V. decis. 8. anderer Lande zu geschweigen. Engau, de communione bonorum inter coniuges Memmingenses, p. 6.

den nach seinen Nuzwillen, und Gefallen, unverhindert männiglichs, und den anderen halben Theil liegends, und fahrends sein Lebenlang In Leibsgedings weiß, es bleib In witwen Stand, oder Verheürat sich Innhaben mügen, aber nach seinem Abgang, sollich Leybgeding *), an des erst Abgestorbenen nächste Freündschafft gefallen **).

Zum Dritten: Wann zwey Eegemecht zusammen kommen, und eins Von dem andern, Vor, und ehe sie Jahr und Tag nach dem Kirch-

6) Eigentlich setzt das Wort Leibgeding sonst allemal einen Vertrag zum voraus, in welchem der das Leibgedinge ausmachende Niesbrauch bestimmet und festgesetzt worden; und ich tadele daher auch das nicht, was hievon schreibet Haltaus in gloss. Germanico, tom. I. p. 1239. allein hier findet man ein Leibgedinge ohne einem Gedinge.

7) die Erbfolge eines unbeerbten Ehegattens, die ehedem zu Bregenz Statt hatte, und dahier vorgetraggen wird, war pur deutschen Rechtens. Sie gab die beste Probe von der ehemaligen Gemeinschaft der Güter und liefert uns auch zugleich eine Art von dem Verfangenschaftsrecht, von welchem man soviel, besonders auch in den schwäbischen Landen hielte. Meine Leser werden sich dessen noch erinnern, was in den Statuten der Reichsstadt Offenburg in dem dritten Theil dieser Beyträge, S. 110. vorkomt. Ich habe damals zugleich auf das mich bezogen, was ich in der disp. de bonis liberorum Lindauiensium profectitiis, Jena, 1764. gesagt und Hr Helfrich liefert in der gleichfals oben bereits bemerkten Disputation auch eine schwäbisch hallische Verordnung von dem Verfangenschaftsrechte.

gang Ehelich bey einander gesessen seynd mit Todt abgangen, und keine Kinder beyeinander gebohren Verlassen; Alsdann an dem Innhaber berürter Herrschafft Bregentz, als Obrigkeit, auch Amann, und Gericht des Orts, da sich solcher fall begeben, gestanden, was dem bliebnen Von dem Guet werden sollen ꝛc. *).

Dieweil uns aber solches Landbrauchs halber durch N. Amann, Steuer Gerichts, und Gemeind Leuthe des Alten, und neuentheils angeregter Unserer Herrschaft Bregentz etliche Ihnen begegnete, und obliegende Beschwerden fürgebracht, und wir Von Ihnen um Veränderung desselben unterthänigst angelangt worden, haben wir Ihnen daselbig als unseren Gehorsamen getreüen, und guetherzigen **) Unterthanen nit waigeren sollen, und wollen, und darauf obangezogenen LandsGebrauch in ErbRechten, und Erbfallen, doch auf Vorgenanden, derwegen eingezogenen gnungsamen Bericht, auch mit zeitigen Rat, und wohlbedachten Muth verändert, erleutert, und erclert wie folgt ꝛc.

Als

*) Allem Ansehen nach hat dieses von der Obrigkeit aus den gemeinen Rechten entschieden werden müssen.

**) Ein Ausdruck, den der damalige Canzleystil nicht miskennte. In einem gewissem Aufsatz, der vom Kayser den fränkischen Kreisständen im J. 1567. vorgelegt wurde, ist von der gehorsamen Gutherzigkeit der Stände die Rede. Haltaus in gloss. tom. I. p. 765.

Als nemblichen des erstern: So sich zwo Personen zusammen heürathen *), und Von einander zuvor und Eh sie zu kirchen und Strassen gangen mit Todt abgehen wurden, so soll alsdann das übergeblieben Von des gestorbenen Verlassenschafft nichts erben, es wolte dann das abgestorben dem überbliebnen Vor seinen Todt etwas verschaffen, das soll es nach zimlichen billichen dingen zuthuen macht haben, und das jenig was Jme also verschafft demselben unverhindert des verstorbnen Verwandten, und Erben, folgen, und werden.

Zum andern: wann aber sich zwo Persohnen zusammen verhaùraten, auch Jhrn Hochzeitlichen Kirchgang alten Christlichen Gebrauch nach gehalten haben, und dann eins Vor dem andern über kurz oder lang one-Eeliche Kinder aus Jhrer baiden Leibr bey und miteinander erzeigt, Todts vergeen wurde, So soll alsdann nach gehaltner Dreyssigist **) Jhrer baiden zu-

*) Hier wird das Wort: heurathen, blos vom Verlöbnis gebraucht, eine Bedeutung, die zwar nicht völlig unbekannt ist, aber doch auch so häufig nicht fürkommt.

**) Hier wird auf eine Gewohnheit sich bezogen, die eigentlich blos in dem deutschen Rechte ihren Grund hat, nach welchem man erst dreysig Tage von Absterben des Erblassers vorbey gehen lies, ehe man an die Theilung seiner Sachen dachte. Schon die Capitularien enthalten hiervon einige Spuren, B. VI. Cap. 198. desgleichen Ditmar von Merseburg, lib. V. p. 366. Allein nachher

sammen gebrachten dergleichen all anderer ererbten oder gewunnenen Güthern Liegends, und fahrends nichts ausgenohmen geberende Abtheillung in zween Gleichtheil fürgenohmen werden und des beliebnen Eegemecht den einen halben Theil als Recht aigen behalten, denselben wider Verhaurathen *), oder sonst zu anderweg seines Gefallens Verwenden mügen, und dann den andern halben Theil auch sein Weyl, und Lebenlang, doch nur Leibgedingsweiß, auch ohne Münderung und Schwaiung des Haubt-Guts **), nuzen, niessen, innhaben und besizen, Vngeirt des Erst abgestorbenen Eehgemechts, Freundschafft, und sonst Meniglichs, doch so daß belieben seiner Nothdurfft nach, des HaubtGuet angreiffen muste, soll es am ersten Von

war sie allgemein, und zeugen die beyden Spiegel davon, nemlich der Sachsenspiegel B. I. Art. 20. u. f. B. III. Art. 15. wie auch der Schwabenspiegel, Cap. 261.

*) Hier wird also das römische Recht in diesem Punkt völlig aufgehoben, und also dem Beyspiel vieler andern Gesetzgeber gefolgt, welche uns benennt werden von Herrn Hoffer, in comm. de L. 6. C. de secund. nupt. ad Germanorum mores caute adplicanda, Altorf, 1759 und August Adolph Hennings de vsu et adplicatione L. 6. C. de secund. nupt. recepta communione bonorum. Göttingen, 1768.

**) dies Sprichwort: Leibgeding schwindet das Hauptguth, ist nicht unbekannt: und erläutert selbiges Herr Eisenhardt in den Grundsätzen des deutschen Rechts, S. 134. Hier wird es in einem andern Begrif genommen.

Von dem eignen, und nit dem Leibgeding Teils beschehen.

Vnd nachdem bis anher sollich Leibgeding, durch Verkauffung Heu, Stroh, Tung, auch Abhauung geberender Pon und anderer dergleichen Kleinfigen Sachen, Verwirckt werden müge; So soll fürohin dieser Gebrauch aufgehebt seyn, und die Leibgeding umb dergleichen Sachen nit Verwirckht werden mügen. Vnd aber die Obrkaiten darinen sonsten, so es zur klag kheme, nach gelegenheit gebührendes Einsehen haben;

Sobald aber das letste bliben Eegemechit auch Todtes verschaidet *), alsdann, und von Stund an, nach dem Dreyssigisten Tag seines Absterbens, sollen seine Erben schuldig seyn, den gemelten Leibgedings Theill des Abgestorbenen Eegemechit negster Freundschafft, oder Erben zu überantwurten, und Einhendig **) zu machen,

*) Auch diese Verordnung zeuget von der in diesem Landesgesetz gebilligten Gemeinschaft der Güter und stimmet mit den rechtlichen Sprüchwörtern: längst Leib, längst Gut, der letzte macht die Thür zu, völlig überein. Letzteres haben vorzüglich Gotfr. Mascov progr. de paruemia: längst Leib, längst Gut, Leipz. 1736. und Carl Gottl. Knorr, in den rechtl. Anmerkungen, S. 83. u. f. erläutert.

**) Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich von dem viel beteudenden Wort: Hand reden wolte: inzwischen ist die Redensart: die Güter einhändig zu machen, sehr auffallend. Wenn eine solche besondere Gemeinschaft der Güter Statt hat, daß ein Theil

machen, und desselben genzlich abzutretten, one alle fürwortt, und Verhinderung ꝛc.

Zum Dritten: Wann dann zway Eegemechit In werenden Eestand ain oder zwe Eeliche Kinder überkommen, und dann das ain Eegemechit von dem andern mit Todt abgeet, und Kinder in Leben Verlast, So soll abermahlen nach gehaltenen Dreysigist, in baiden Haab, und Güeter, liegends, und farendes nichts ausgenomen in zween gleich Tail getheilt, und der ein Tail auf dieselben Jer Kinder, der ander Tail auf das blieben Eegemecht komen und fallen, also, und dergestalt, daß dasselbig übergeblieben Eegemecht deren Kinder Theil, so noch nicht erzogen, noch verheürat seyn, inhaben, Nuzen, und Niessen, und die Kinder davon erhalten, und auferziehen solle, bis Sie zu Iren Manbaren Jarr kommen *), und alsdann,

Theil des Vermögens in der Gemeinschaft ist und das andere allein von dem Ehegatten besessen wird, wird selbiges das einhandgut, das einhändige Gut genennet, wie Riccius spicil. ad Engau. comp. iuris Germanici, p. 544. erinnert. Es wird also damit zu erkennen gegeben, daß diese Güter wann sie an die Erben des erstverstorbenen Ehegattens abgegeben werden, aus der Gemeinschaft herausgenommen werden und damit der Satz, daß der überlebende Ehegatte bis an seinen Tod die Gemeinschaft fortsetze, bestätiget. Engau de communione bonorum inter coniuges Memmingenses, p. 15.

*) Es dauert also der Niesbrauch hier nur so lange, bis die Kinder zu ihren mannbaren Jahren kom-

dann, wann ein Kind sein Manbar Jar erreicht, soll es bey desselben, und seiner Freündschafft willen steen, sein Gebürnus Von solchem der Kinder halbentail, zu seinen Händen Jzunemen, und das überblieben Eegemechit Jme dieselbig Gebürnus one all Verwaigerung zusteen, und folgen zu lassen, Begebe sich auch daß sich die Kinder, und das überblieben Eegemeecht, es habe sich gleich wider Verhaürat oder nicht, bey und miteinander nicht Vertragen möchten; So soll die Sach an die Oberkeit und das Gericht darunter Sie gesessen, gebracht, und Von denselben darunter die Gebür und Notturff, nach gelegenheit der Sach fürgenomen werden. Was aber sein des Plieben Eegemechits gebürenden halben Theil belangt denselben soll es sein Weil, und Lebenlang, es Verheürat sich gleich wieder, oder nit, als sein frey aigen Gut inhaben, Nuzen, Niessen, auch

kommen. Wo es recht genau der Natur der Gemeinschaft der Güter nachgegangen wird, dauert er fort, und wir finden hievon Spuhren in den Ulmischen Statuten, Th. I. Tit. 4. §. 2. wie auch der Lindauischen Voigteyordnung Tit. 7. §. 4. allein es kommt auch ziemlich häufig vor, daß wo man den Grund des Niesbrauchs in der elterlichen Gewalt gesetzt, er auch lediglich bis zu der Kinder Vorjährigkeit sich erstreckt. Ich beziehe mich dieserhalb auf das Würtembergische Landrecht, part. IIII. tit. 8. die Freyburgischen Statuten, Tract. III. Tit. 3. fol. 58. wie auch das, was ich hiervon in der diss. de bonis liberorum Lindaviensium profectitiis, §. 15. gesagt.

auch wider Verheüraten mögen, aller seiner Notturfft; willen, und gelegenheit nach, unVerhindert bewirten seinen Kinder Freündten Verwandten, und sonst Menigelichs.

Wouer sich aber dasselbig letst beliben Eegemechit wider Verheyraten, und In die andern, Driten oder Mehr Ehe begeben, und bey nachgehenden Eegemechten, auch Eeliche Kinder überkommen, und nach seinem Todt hinter Jme verlassen wurde, So soll alsdann abermalen nach dem Dreysigisten Tag seines Absterbens all sein, und seines nachgehenden Verbliebnen Eegemechits hinterlassen Haab, und Gut, liegends, und farends nichts ausgenommen in zween gleichtail getailt, und der aintail der Vor und nachkinderen zur gleichen Theilen, unds andre halbtaill den nachgeenden überbliebnen Eegemechit bleiben, und zusteen, darauf soll es alsdann zwischen den Nachkindern, und derselben Vatter, oder Mutter dieses Jnnen obstehendermassen zugeteilten Guts halb, nit weiterer Abtailung, Niessung, und Erbfählen, desselben als obsteet gehalten werden, der Vor Kinder und Meniglichs daran unVerhindert.

So aber das letst beliben] Eegemechit sich nicht wider Verheüraten, sondern also in Witwen Stand auch mit Todt abgienge, und noch Eeliche Kinder bey Leben sein, so soll desselben Verlassenschaft one alles Mitel auf denselben seine Eeliche Kinder erblich gefallen, und durch dieselben geerbt werden.

Zum

Zum vierten: So dann ain Eegemechit Von den andern mit Todt abgeet, und ein, oder Mer Eeliche Kinder so sie baide in Eelichen Stand beyeinander erzeigt hinter Jme Verlast, und der halb Tayl guets, wie hieuon in driten Articl anzeigt wirdet, auf dieselben Eeliche Kinder gefallt, Wouer sich dann begebe, daß derselbigen Kinder ains oder mehr Von dem gebliebnen Eegemechts one Eeliche Leibs Erben, auch mit Todt abgienge, so soll ein Geschwistrigt das Ander bis auf das letst Kind Erben *), und

*) Bey den Römern wurden bekanntermasen die Eltern bey dem Ableben ihrer Kinder durch deren Geschwister von der Erbfolge niemals ausgeschlossen, sondern sie erbten mit den überlebenden Geschwistern zugleich; der Deutsche aber raisonnirt ganz anders, da bey der Erbfolge alles nach der Gemeinschaft gieng. Es weis Jedermann, daß nach dem Lübischen Recht die abgesonderten Geschwister mit Ausschliesung der Eltern einander geerbet, B. II. Tit. 2. §. 1. Eben dergleichen hat auch Statt in dem Osnabrückischen nach dem Zeugnis Lottmanns monument. Osnabrug. p. 142. nach den Neumünsterischen Kirchspielsgebräuchen in Dreyers vermischten Abhandlungen, Th. II. S. 1064. den Hamburgischen Statuten, Th. III. Tit. 3. Art. 4. den Stadner Statuten, Th. V. Art. 2. in Pufendorfs obs. iur. vniu. tom. I. p. 81. dem Rigaischen Recht, Th. V. Cap. 8. S. 35. nach Oelrichs Ausgabe, wieauch nach den Mindenschen Statuten, B. II. Tit. 2. Art. 4. und 6. Es konnte dieses denen, welche die Grundsätze des römischen Rechts lieb hatten, nicht anders als misfallen, und wenn gleich Bremen von Lübeck nicht eben allzu

und das geblieben Eegemechit in Lebzeiten seine Kinder zu Erben nit zugelassen werden, wo aber solch Verlassne Kinder, alle von dem beliebnen Eegemecht ohne Eeliche LeibsErben, mit Todt abgeen, und dasselbig blieben Eegemechit solliche Tödtliche abgieng, es habe sich weder Verhaurat, oder nit, erleben wurde, So soll alsdann All, und jede der Verstorbnen Kinder Verlasenschafft one alles Mitl wiederumben hinter sich an das Beliebnen Jr Vatter oder Mutter, und nit auf der Kinder Negste Freundt, wie bisher beschehen ist, erblich gefallen, und geerbt werden. Und sodann dasselbig bliben Eegemechit, auch mit Todt abgeet, und kein andere Eeliche Kinder in der nach Ee Ver-

allzu entfernt ist, auch daselbst die Absonderung der Kinder bekannt, hat man doch ganz andere Meinung angenommen, wie Georg Gromig, diss. de separat. liberorum eiusque fundamento, commun. bonorum secundum iura statutaria Bremensia §. 57. mit mehrern zeigt. Eben dergleichen Schicksale hat diese Lehre an verschiedenen andern Orten gehabt, um somehr aber verdienet es unsere Aufmerksamkeit, daß sich dieses Principium des Lübeckischen Rechts bis nach Bregenz fortgepflanzet und sich daselbst erhalten. Es istwohl von dem, daß die Gemeinschaft der einzige Grund der Erbfolge in Deutschland war, kein stärkerer Beweis zu gedenken, als wie die Wahrheit, daß ehedem die abgesonderten Geschwister einander allein geerbet, und der sel. Reinhard wuste sich dieselbe in der bekannten Deduction: die Gemeinschaft, als der wahre Grund der Erbfolge, treflich zu Nutze zu machen.

Verlassen wurd, So soll alsdann all, und jed sein Von letsten Vorkhindt herrierende Verlassenschafft auf desselben letsten Kinds negste Freundt, und Erben, halb Von des Vatters, und halb auf der Mutter Seiten erblich fallen, und jeden Tail, so Viel als den andern davon folgen, und werden.

Zum Fünfften: begebe es sich dann, daß dasi das letste bliben Eegemechit Vor seinen Vorkindern der ersten Ehe mit Todt abgienge, so soll alsdann abermalen ein Geschwistrigit das ander, so one Eeliche Leibs Erben Versterben bis auf das letst Khindt erben, wo aber folgends solche Kinder alle ohne Eeliche LeibsErben mit Todt abgeen wurden, so soll alsdann all, und jed des letst Verstorbnen Kinds Verlassenschafft gleichfals auf baide Seiten freündschafft halb von Vatter, und halb von Mutter mag fallen, und jedem Tail souiel als dem andern folgen, und werden.

Zum Sechsten: ob sich dann In Erbrechten weitere fell oder Articul, dannen hieuor begriffen ist, in den Gerichten des Alten und Neuen Theils der Herrschafft Bregentz zutragen, und eine Irung oder MissVerstandt Sich darinen halten wurde, so soll es alsdann in den selben Spennigen Articul jederzeit nach eines jeden Gerichts, darinen sich solche Irung, und MissVerstand zutragen, allwegen nach dessel-

 ben

ben Gerichts Alten Landsprichen *), und denselben gleich und gemeß gehalten darauf geurtailt, und erkhent werden.

Zum Siebenden: und letsten, soll es mit den verehlichen Kindern ihinfüro also gehalten werden, Nemblichen: so ein Vatter, oder Mutter denselben etwas Verschaffen, oder vermachen will, So soll dasselbig kein Krafft noch Macht haben, es werde dann Vor der ordentlichen Oberkeit der Herrschafft Bregentz aufgericht, und bewilligt; Doch soll sich dieselbig Oberkeit bey den Gerichten darunter der Vatter, oder die Mutter gesessen ist, der Gelegenheit des Guts, und Personen erkündigen, und sich dann, nach befindung der Sachen Pillichen dingen Verhalten **). Wenn aber die-

*) dies waren eben wie nicht zu leugnen, die ersten Normen, nach welchen unsere Vorfahren in Entscheidung strittiger Fälle sich richteten. Es enthalten daher auch die ältesten Statuten weiter nichts als solche Erkenntnisse, und sie waren die ächtesten Quellen der nachherigen Gesetze.

**) Abermalen eine Verordnung, wodurch man den alten deutschen Rechten vor denen fremden einen Vorzug eingestand. Man gabe zwar in so weit letztern nach, daß man den Eltern die Errichtung eines letzten Willens zustand, da dieses eine Sache war, wovon man in Deutschland nach des Taciti Bericht de mor. Germanor. cap. 20. nichts wuste, inzwischen war es besonders, daß man anders nicht, denn gerichtlich zu testiren verstattete: ja, was hier die meiste Aufmerksamkeit verdienet, daß hiebey die Einwilligung der Obrigkeit erfor-

dieselben ledige *), und unehliche Kinder aus Verdambter Geburt, durch Ehebrüchlichen Laster, oder andere Strafwirdige Vermischung erzeigt, so solle denselben weder Vatter, noch Mutter meres dann allein die Bloß unterhaltung, damit sie nach erkantnuß der Oberkeit erzogen werden migen nichts Verschaffen noch Vermachen **); Doch soll es sonst in Vnserer

erfordert wurde und man die ganze Errichtung des letzten Willens derselben Ermessen überlies. Daß ienes bey den Testamenten in Deutschland nöthig war, hat besonders der sel. Kopp de testamentis Germanorum iudicialibus et sub dio conditis, §. 9. ausgeführt: letzteres aber ist, so viel mir wissend, von den Gelehrten noch nicht angemerkt worden. Eine ähnliche Verordnung gab K. Wenzel vor Frankfurt in einer Urkunde beym Senckenberg, tom. I. selector. iuris et historiar. p. 565.

*) Herr Haltaus, in gloss. German. p. 1216. hat recht viel von dem Wort ledig gesamlet und doch hat er die Redensart, ledig Kind, d. i. ein unehlich Kind übersehen. Es wird auf die Art in Schwabenspiegel, Cap. 257. gesagt: die sein Vater eelich oder ledigklich hat gehabt, d. i. die er entweder als eine Ehefrau oder Concubine gehabt, und ebendaselbst heist es Cap. 378. hat aber ein Mann ein Frawen zu ledigklichen Dingen.

**) Man macht unter deu unrechtmäsigen Kindern gar keinen Unterschied, sondern schlieset sie ohne allen Unterschied von der Erbschaft der Eltern wieder aus: ein Satz, der wieder blos aus deutschen Rechten herzuleiten. Daß man nach denselben den unehlichen die Erbfolge gänzlich versaget habe, und dieses aus mehr als einem Grund

gesche-

Herrschafft Bregentz allen anderen Articul des Erbfahls halben Fürter hin, wie von alter her gehalten werden, Auch Uns Unseren Erben, und nachkommen hierinnen lauter Vorbehalten seyn, solch und andere Articul über kurz, oder lange Zeit zu Enderen, zu mehren, und zu mindern, allwegen nach gestalt und Gelegenheit der sachen, und nach unseren Wohlgefallen, und gueth beduncken, alles vngeuerlich. Dessen zu wahrer Vrkhundt, und Ewiger Gezeügnus haben Wir Unser Secret Insigel für Uns, Vnsere Erben, und Nachkommen, an diesen Brief Thuen hencken, und darzu denselben mit Unser Eigen Handt Vnterschriben. Geben in Unser Statt Ynspruгg den 1. Tag des Monats Augusti Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Im 1572isten Jahr.

Ferdinand

Ad Mandatum Sereniss. Dni Archi-Ducis proprium.

V. Her. Freyh. zue Schmerberg

Aj. Leüdthart.

II.

geschehen sey, habe ich in der diss. de principiis iuris Germanici in successione adscendentium feudali, p. 4. sqq. mit mehrern gewiesen.

II.

Annoch geltende Rudolstädtische Statuten vom J. 1594.

Ganz sind dem Publico die Rechte der Residenzstadt der Herren Fürsten zu Schwarzburg Rudelstadt nicht unbekannt. Der ehemalige verdiente Canzler, zu Rudelstadt, Ahasverus Fritsch 1) hat bereits Gelegenheit genommen, eine und andere Stelle derselben kurz zu erläutern. Herr Riccius 2) hat sie ganz übergangen, vor kurzem aber hat auch der be-

1) in opusculis variis, tom. II. part. III. tractat. VIII §. 2. p. 154. et tract. XI. p. 344.

2) in seinem Entwurf von den Stadtgesetzen, Frankfurt und Lepz. 1740.

rühmte Herr Dreyer 3) zu Lübeck derselben erwehnet.

Wenn Rudelstadt zuerst Statuten erhalten, kan ich zur Zeit nicht bestimmen. Alt genug ist diese Stadt, wenn dem nach zugehen, was die Geschichtschreiber einstimmig von ihr schreiben 4): allein es ist doch keine Folge, daß sie eben auch Statuten gehabt habenmüsse. Ich begnüge mich daher, nur das hier zu melden, was ich mit Zuverlässigkeit sagen kan und dieses besteht in dem, daß im J. 1488. Rudelstadt von Graf Günther dem ältern mit Statuten versehen worden 5): hierauf im J. 1594. eine Revi-

3) in den Zusätzen und Verbesserungen der Statutenhistorie, in Hn Prof. Schotts Sammlungen zu den deutschen Land und Stadtrechten, Th. I. S. 1.

4) Sie soll von einem H. Rudolph von Thüringen, im J. 647. erbauet worden seyn und stimmen darinnen überein Joh. Christoph Olearius syntagm. rerum Thuringicarum, Th. I. S. 296 Lebrecht Wilh. Heinr. Heydenreich in der Historie des ehemals gräflich nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg, B. II. Cap 3. S. 416. und die neue Europäische Staats und Reisegeographie, B. VI. S. 1242. inzwischen führen sie keinen Beweis hievon und es scheinet mir immer einer dem andern es nur nachgeschrieben zu haben. Das älteste Diplom, welches Schöttgen, in dem inuentario diplomatico Historiae Saxoniae superioris, p. 218 von Rudelstadt anführt, ist vom J. 1327.

5) besage der Vorrede der neuern Statuten.

Revision derselben vorgenommen und dieienigen, welche noch heutiges Tages gelten, entworfen worden 6). Neuerer Zeit hat zwar die Stadt in Ansehung desienigen, was wegen der Zusammenkunft des Raths Cap. 5. §. 8. enthalten, eine Abänderung zu treffen gesucht; es ist aber dieselbe mittelst eines besondern, von F. Regierung zu Rudelstadt 7) erlassenen Re-

6) zufolge der Unterschrift der hier abgedruckten Statuten.

7) das Rescript, welches diesfalls an den Stadt Rath erlassen worden, lautet so:

Unsern freundlichen Willen zuvor,
Achtbare, Wohlgelahrte, wie auch Erbare und
Weise, gute Freunde,

Im Anschluß remittiren Wir die unterm 2ten m. p. abschrifftlich eingesendete Statuta und begehren im Namen des Durchlauchtigsten ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hiemit, ihr wollet den beym 5ten Capitel der alten Statuten befindlichen 8. §. ferner bis zu den Worten: abwarten und verrichten, nicht nur beybehalten, sondern auch das bey dem gleich darauf folgenden §pho beygefügte signum parenthesis weglassen, nechstdem aber, daß insonderheit §. II. Cap. 10. §. 8. und 9. Cap. II. §. 2. cap. 14. und §. I. cap. 18. alles nach den alten Statuten gerechnet, und welche zeither gar sehr außer Acht gelassen werden, künftighin genauer und ohnfehlbar befolget werden mögen, ernstlich besorgt seyn, auch des Endes sothane Statuten der Bürgerschaft jährlich bey der Rathsbestätigung nunmehr jedesmahl wiederum

scripts gemisbilliget und der Rath auch in andern Puncten schlechterdings an die Statuten angewiesen worden. Es sind also diese Statuten vom J. 1594. dieienigen, welche noch heutiges Tages in Observanz sind und diese sind auch die, welche hier erscheinen. Sie sind von dem Exemplar, welches bey Hochf. Regierung selbst aufbehalten wird, abgedruckt, und ich kan also auch vor die Richtigkeit des Abdrucks die Gewehrschafft über mich nehmen. Den Inhalt derselben hier anzuzeigen, würde überflüssig seyn, und das merkwürdigste desselben ergiebet sich aus den Anmerkungen. Ich weis daher weiter nichts hinzuzusetzen, als dieses einige, daß man zwar in den F. Schwarzburgischen Landen eine besondere SuccessionsOrdnung unter dem Titel: Ordnung, welchergestalt es hinführo in Unsern Graf Günthers zu Schwarzburg und Hohnstein, Graf- und Herrschafften mit der Succession und Erbschaff-

ten,

um verlesen und obberührte Puncte vorzüglich und nachdrücklich einschärfen. Wir versehen uns dessen und sind euch zu freundlichen Willen geneigt. Datum Rudelstadt den 6ten Jun. 1752.

Fürstl. Schwarzburgische verordnete Canzler, Vicecanzler und Räthe daselbst.

Ketelhodt.

ten, auch sonsten etlichen andern nothwendigen Fällen und Articeln soll gehalten werden, im J. 1551. bekannt gemacht 8), inzwischen diese Statuten doch in manchen von derselben abweichen: Dahingegen sie in eben diesem Punct, ich meine, der Erbfolge, durch die erneuerte Landesordnung, so im J. 1769. 9) erschienen, einige Abänderung erlitten. Sie gehet in manchen Stücken von den Statuten ab, und ist am Ende derselben ausdrücklich versehen, daß alle die Statuten, in soweit sie diesem Mandat entgegen wären, abgeschaft seyn sollen.

8) Sie ist publicirt zu Gehren, Montags nach Thoma Apostoli, der wenigen Zahl im J. 1551 und hat sie Ahasverus Fritsch in einer besondern Abhandlung, welche tom. II. opusculor. p. 336. befindlich, erläutert. Es ist auch selbige hier vorgesetzt; ob sie aber vorher gedruckt, sollte bey den zwey alten Abschriften, so ich davon besitze, bey nahe zweifeln.

9) Sie ist unter dem Titel: Fürstlich Schwarzburg-Rudalstädtische erneuerte Landes Successionsordnung 1769. in 4. auf 3 Bogen abgedruckt.

Wir Albrecht der Vier Grafen des Reichs, Graff zu Schwarzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenbergk Lohra und Clettenbergk rc. vor Uns unsere Erben und Nachkommen bekennen und fügen hiermit Jedermännlichen zu wissen; daß Uns unsere Liebe getreuen der Rath, und die gantze Gemeine unserer Stadt Rudolstadt Unterthänig zu erkennen gegeben, Wie Ihnen hiebevor Anno 1488. von unsern löblichen Vorfahren Graf Günther dem Elterm Graffen zu Schwarzburgk, Herr zu Arnstadtund Sondershausen rc. Christmilder Gedächtnis, ihre Statuta, Gesetze und Gewohnheit, uff ihre unterthänige Bitte gnädig confirmirt und bestättiget worden, welche Statuten aber gesetze und gewohnheiten in solcher Zeit bis anhero in vielen puncten in Veränderung und Gegenbrauch, etzliche Articel auch gar in Abfall kommen wehren, darumb Sie umb Verhütung willen allerhandt Unrichtigkeit solche Ihre Statuten, Gesetze und StadtGewohnheiten, wie sie durch Veränderung der Zeit, anhero in andere Ubung und Gebrauch gebracht, zusammen gezogen, und in gewisse puncte und Articel verfast hetten, mit unterthäniger Demüthiger Bitte, daß Wir dieselbigen aus Gräfflicher Macht und von Obrigkeit wegen gnädig confirmiren und bestädigen wolten wie folget:

Von

Von Gottseligkeit und der Ehre Gottes.

Erstlichen. So offt die Einwohner und Gemeine Bürgerschafft beysammen soll der Rath sie zu fleisiger Anhörung Göttl. Worts auch ihre Kinder und Gesinde, zur Schulen und in der Kirchen zu Kinderlehre zu schicken in Ernst vermahnen und anhalten.

Zum andern. Es soll auch niemandt an die Feste Sontage und andere Feyertage unter der Predigt, uff den Gassen Straßen und Marckten noch vor den Thoren und Kirchhofe spatziren gehen, auch nicht für den Thüren sitzen, oder andere HandArbeit weder vor noch unter der Predigt vornehmen, vielweniger verdächtige Spiel, Fressen und Sauffen, und andere unehrliche verdächtige Händel treiben. Wie dann hierauf die bestallten Diener fleisige Inquisition uff Wirth und Gäste halten sollen, bey Straff eines Güldens, oder etliche Tage im Gefängnis zu sitzen.

Zum Dritten. Alle Gotteslästerung und schwüre, So wider Gottes des Herrn heiligen Nahmen, Marter, Wunden, Creutz, und Sacramenta, auch wider seine erschaffene Creaturen misbraucht werden, sollen mit einen Gülden oder Gefängnüß oder auch nach Gelegenheit der Verbrechung mit dem Pranger gestrafft werden.

Zum vierten. Kein Wirth, so durch gesteckten Wisch oder Zeichen, Wein oder Bier zu feilen Kauffe hat, desgleichen die Brantewein-Krähmer sollen auf die Sontäge und Feyertäge

unter

unter der Predigt, und weilen man das Amt hält, Zechgäste halten, bey Straff fünf Schillinge. Jedoch soll dem frembden Durchwandern, das Geträncke zur Nothdurfft nicht versagt werden.

2) Von Bürger-Recht Bürgerlichen Last und Pflicht.

Erstlichen. Wer eines Bürgers Hauß hat, eigenthümlich, der soll auch Bürger werden, und dem Rathe Pflicht thun. Auch alle bürgerliche Last an Folge *) Frone **), und Wache, so

*) Ein Wort, welches noch heutiges Tages fürkommt und eben das beteudet, was man sonst die Landes; oder gemeine Folge nennet. Sie hat statt, wenn Unterthanen unter einer gewissen Anführung zu Aufsuchung verdächtiger Leute, derselben Arretirung folgen, oder sich gebrauchen lassen, und war schon ehedem diese Benennung so gebräuchlich, daß man sogar in lateinischen Aufsätzen es beybehielt und in einer alten Urkunde in Schadens annal. Paderborn. tom. II. p. 237. von persecutionibus hostium generalibus, quae Volghe nominantur, gedacht wird: eben so kommt es vor in einer andern Urkunde, beym Kuchenbecker, annal. Hass. coll. IX. p. 153. id, quod dicitur *Landuolge*.

**) Es ist allemahl was seltenes, wenn derer Frohnen in den Städten gedacht wird: doch kommen sie daselbst vor und werden bald in eigentlichen; bald in uneigentlichen Sinn genommen. Im ersten Fall haben sie wohl ehe nicht Statt, als in sofern in einer solchen Stadt ein sogenanntes praedium dominicum ist, die Bürger aber die dazu gehörigen

so offt es vonnöthen tragen, desgleichen geschoß und andere gebühr, dem Rathe leisten, und reichen, wie ein ander Bürger.

Zum andern. Es soll auch keiner befugt sein allhier zu hanthieren, zu kaufen, und zu verkaufen, zu brauen, zu schenken, hut und Weide, noch des Marckts zu gebrauchen, auch nicht über drey Monat eigen Feuer und Rauch *) zu halten,

gen praedia rustica besitzen und dieserhalb Frohnen leisten müssen. Dieses findet sich bey solchen Städten besonders, welche vorher Dörfer gewesen und in Städte sich verwandelt: alles dieses ist nicht erforderlich, wenn Bürger frohnen leisten, in uneigentlichen Sinn, und unter diesen blos die Arbeiten, welche dem **Landesherrn**, oder der Stadt selbst zum Besten unternommen werden, zu verstehen sind. Man nennete auch diese operas, wie unter andern aus den alten Strasburgischen Statuten, beym Schilter, in den Noten zu des Kamps Herausgabe Elsaßischer Chronic, S. 700. u. f. ersichtlich ist. Dergleichen findet sich in **Joh. Peters von Ludewig** reliquiis manuscriptorum, tom. IV. p. 149. u. a. Von der letztern scheinen die Arbeiten zu seyn, von denen hier die Rede, und ich schliese solches besonders aus der Folge und Wachen, welche mit der Frohne verbunden werden.

*) diese Redensart ist nicht unbekannt. Sie komt vor in den Freybergischen Statuten, Art. 116. und einigen andern Stellen beym Haltaus in glossar. germanico, p. 156. Weil man ohne den Gebrauch des Feuers keinen Aufenthalt an einem Ort haben kan: so glaubte man im Gegentheil, daß das ein deutliches Merkmahl der Besitzergreifung

ten, er sey den Bürger und habe dem Rath Pflicht gethan.

Zum dritten. Ein jeder welcher Bürger worden, soll von der Zeit an, da er sein Bürgerrecht erlanget, Ein Jahr lang der Frohne und Wache, aber des Handwergks geschoß nicht länger, den bey dem Rath, da er Bürger worden gefreiet seyn, doch soll er durch solche seine Befreyung, weder seinen Wirth, zu dem er sich zu Hauße begiebt, noch einen Haußgenossen, welchen er selbsten möchten einnehmen, weiter zu befreien befugt seyn.

Zum vierten. Ein jeder auswirdischer welcher will Bürger werden, und allhier keine Güther hat, derselbe soll nicht allein bey der hohen Obrigkeit allhier sich angeben, und einen Schein ob er derselbigen zu einen Unterthanen annehmlichen oder nicht, ausbringen, sondern soll auch, nach vorgelegter genugsammer Kundschafft seiner Geburth *) und seines vorigen Verhaltens, alten

sung von einem Haus sey, wenn man Feuer darinnen macht, wie noch heutiges Tages ist und entstanden darnach auch daher die obgedachten Redensarten.

*) Es muß also nicht blos der Handwerksmann bey dem Handwerk seiner Geburth wegen sich legitimiren, sondern es muß auch dieses vom Burger bey Gewinnung des Burgerrechts geschehen und zwar alles dieses hauptsächlich in der Absicht, damit sich kein Leibeigener in die Städte schleicht, indem ja hierauf vornemlich die Legitimation gieng. Man erforderte an manchen Orten in dieser Absicht

alten Brauch nach Dreysig Gülden in Jahresfrist, beim Rath zu hinterlegen, oder sonsten an ein stück Guth anzuwenden *), durch zween gesessene Männer verbürgen, damit man seiner auff allen Fall, des Gehorsams Zins und Geschoß halben, mächtig sein könne.

Zum fünfften. Ein jeder er sey einheimisch oder auswirdisch so Bürger worden, soll sein Geschoß, die nechsten drey Jahre nach erlangten Bürger-Recht, Er bleibe allhier oder nicht, dem Rathe wie vor Alters reichen, und erlegen, und solches wie im vorigen Artickul mit zween Männern verbürgen.

Zum sechsten. Es soll auch kein Bürger iemanden, so nicht Bürger ist, ohne Vorwissen des Raths zu Hauß ufnehmen, noch über drey Tage aufhalten, vielweniger verdächtigen Personen heimlich oder offentlich Unterschleiff geben bey Straff zween Gülden.

Zum

sicht die Darthuung des Mannrechts, als wie in der Churpfälzischen Landesordnung, tit. 6. §. 1. S. 50. der Würtembergischen Landesordnung, tit. II. §. 1. S. 4. eben dieses aber wird hier erfordert, indem man die Producirung der Geburtsbriefe verlangt. Es findet sich dieses auch anderwärts, wie ich in der comm. de homine proprio, ciuitatis experte, p. 23. mit mehrern dargethan.

*) Solche Cautionen sind ganz gebräuchlich in den Städten, und man findet unter andern dergleichen zu Bremen, stat. 4. beym Pufendorf, tom. II. obs. iuris vniuersi, p. 36. welchem Hering, de fideiuss. cap. V. §. 333. S. 91. beyzufügen.

Zum siebenden. Wer ein Handwerck gebraucht und treibt soll solches den alten Statuten nach, gebührlich verschaffen *), er sey gleich in der Neuen oder Alten Stadt gesessen.

Zum achten. Kein Bürger soll seine Güther, mit dem Geschoß höher beschweren lassen, es geschehe denn solches mit Erlaubnis und Einwilligung des Obern Lehn und Landes-Herrn.

Zum Neunten. Wer kein Handwerck hat, und sonsten Bürgerliche Handthierung mit Kauffen und Verkauffen treibt, als Gastwirth, Getreyde Händler, Krämer, Höcken, Kärner und dergleichen, der soll dem Rathe jährlich **Einen halben Gülden** zu geben schuldig seyn.

3) Bürgerliche Stadt und Schoßbahre Gütter und derselben Einkommen.

Zum Ersten. Ein jeder so dem Rathe mit Geschoß, Zinß oder andern Einkommen verhafftet, soll solches jährlich auf zween Termin, als Michaelis und Walpurgis zu erlegen schuldigk seyn. Damit die Herrschafft die Rendt und Zins auch gebührlich gereichet werden können. Würde aber jemand von den Einheimischen oder Auswürdischen seümig werden, soll der Rath Fug und Macht haben, alten brauch nach, andere gebührliche Mittel gegen dieselben vor die Handt zu nehmen, und die Auswürdischen darumb aufzuhalten.

Zum andern. Welcher Bürger sich häußlich aus der Stadt begiebet, und sein Geschoß dadurch

*) einer neuen Handschrifft heist es verschossen.

dadurch Er sein Bürger-Recht gedenkt zu erhalten, Jährlich zu rechter Zeit nicht erlegt, der soll sich dadurch des Bürgerrechts verlustig machen.

Zum Dritten. Es soll auch kein Bürger welcher Bürgerliche Güther hat, wie die Nahmen haben, nicht verkauffen oder loßschlagen, Er habe den solches dem Rathe angezeiget, auff das sie solches den näher Käuffern, damit sie sich keiner unwissenheit zu beschwehren, ferner zu vermelden haben mögen. Es soll auch der neher Käuffer, binnen vier Wochen, des Näher Kauffes halben sich richtig erkleren damit der Verkäuffer, an seinen Nutzen nicht gehindert werde.

Zum Vierdten. Soll kein Bürger noch Einwohner dieser Stadt, Bürgerliche oder Schoßbahre Güther, alß, Hauß Hof Acker Wiesen Wein- oder Baumgarten Holzmarcke oder dergleichen denen von Adel *) oder andern Aus-

*) So gros auch sonst der Stolz in den Städten war und so sorgfältig man auch daselbst war, alle Leibeigenen und Freygelassenen von denselben auszuschließen, so sehr furchteten sie sich doch Edelleute einzunehmen. Es ist wahr, die Regel ist nicht allgemein und es hätte wohl von dem verbürgerten Adel nicht soviel sonst gesagt werden können, als wie von mir in der diss. de nobilibus, iure ciuitate donatis, §. 5. gesagt worden: allein dem ungeachtet waren doch mehrere Städte so aufmerksam, daß sie nicht Edelleute aufnahmen. Das alte Hamburgische Stadtbuch, vom J. 1497.

wirdischen, so nicht Bürger sind, verkauffen, noch ihnen der Rath solche Güther einzuräumen verstatten, desgleichen sollen auch hinführo keine bürgerliche noch Schosbahre Güther mehr gefreyet werden, dieweil Gemeine Stadt ihr Geschoß und Jährlich Einkommen hierdurch geringert und geschwächt wird, Und im Fall die hohe Obrigkeit einen von Adel, oder andern Auswirdischen Bürgerliche Güther zu kauffen und an sich zu bringen verstatten und sonderlich bewilligen würde, so sollen doch diejenigen, so solche Güther durch der hohen Obrigkeit Gunst an sich bracht gleich andern Bürgerliche Last und Beschwerung tragen.

Zum fünften. Auswürdische so nicht in der Stadt unter den Rathe wohnen, und Bürgerliche Stadt und Schosbare Güther allhier ben, geben allewege von einen jeden Stück Guths alten herkommen nach, den dritten Pfennig mehr zum Geschoß dann ein Einheimischer oder der alhier Feuer und Rauch hält, das ist wo ein Einwohner zween Groschen giebt mus ein Auswirdischer drey Groschen geben.

Zum Sechsten. Wer eines Bürgers Hauß oder Hof kauft, oder etwas unter dem Rath in

tit. I. §. 11. in des von Nettelblatt, thesaur. iuris prouinc. ac stat. tom. I. p. 636. und das, was Lehmann in der chronica der freyen Reichsstadt Speyer, B. II. Cap. 2. Phil. Knipschild, de iur. et priuileg. ciuitat. imper. lib. II. cap. 24. p. 520. und Phil. Datt, de pace publica cap. 14. p. 204. sagen, giebt uns hievon das beste Zeugnis.

in der Stadt gelegen, der soll voriger Statuten nach, dem LehenHerrn solches nicht höher, den mit 16 Pf. verlehnen rechten. Gleich also soll es gehalten werden mit denen, so durch Erbfall Bürgerliche Güther erlanget.

4. Freyheit des Rathhauses und Raths-Personen.

Zum Ersten *). Wer auf den Rathhause oder in des Raths Freyheit frevelt, mit Worten oder Wercken, oder daselbst unfüget, welcher Zeit es wolle, der verbüßet solches mit 2 Fl. und 2 Hellern.

Zum Andern. Welcher dem andern vorm Rathe oder in des Rathsstuben Lügen strafft, oder sich sonst mit Worten unbescheiden erzeigt, der soll jederzeit so offt es geschicht Einen halben Gülden verfallen seyn.

Zum Dritten. Niemandt soll auch allhier und sonderlich auf dem Rathhause, einerley Wehre auf der Seiten zu tragen befugt seyn, bey Straff 5 Schilling, Er sey dann eine Amts oder frembde Erbare Person.

Zum Vierten. Es soll auch neben unsern Amtmann, Canzlar, Hofräthen, und andern sonderbahren beampten Personen, Ein jeder RathsPerson allhier, und sonsten Niemandt, der Frohne und Wache befreyet seyn, woferne

*) Was ich von dem Rathshausfrieden Th. I. S. 33. und Th. II. S. 140. gesagt, kan auch hier diese Stelle erleutern. Wie vorsichtig waren doch nicht hierinnen die Räthe, so viel als möglich den Rathhäusern die nöthige Sicherheit zu geben.

sie nicht Haußgenossen zu sich genommen, desgleichen sollen auch der RathsPersonen nachgelassener Witweiber, wie vor Alters der Frohne und Wache, wofern sie sich nicht mit gemeinen Bürgern wiederum verehlichen, oder Hausgenossen zu sich nehmen, befreiet seyn.

Zum Fünfften. Ist der Rath allhier alten Herkommen nach, befreyet und befugt jährlich 14 Tage, als auf den nechsten vorhergehenden Sonnabendt vor den heil. Christ-Tage und die nechst folgende zween Sonnabende, sowohl die andern Tage darzwischen, in RathsKeller alleine zu schenken, und Geträncke zu verzapffen. Und in solcher Zeit soll und darf kein Bürger oder Einwohner keinerley Getränke weder unter offenen Zeichen, noch sonsten verzapffen oder verkauffen, immaßen sie sich die Zeit über, eintragens und einführens frembdes Geträncks gänzlich enthalten sollen, bey Verlust desselben Getranks und Straffe eines halben Güldens. Jedoch so krancke oder schwangere Personen solches begehren würden, soll es bey einen Erbaren Rath gesucht und erlangt werden.

Zum Sechsten. Wer bey beschloßener Stadt und derselben Thoren, sich auß der Stadt und über die Mauren begeben würde, es geschehe durch Leiter oder andere Mittel der soll seines BürgerRechts verlustig und der hohen Obrigkeit Strafe gewertig seyn *).

5) Des

*) Es ist dieses ein besonderer Fall, wo Jemand zur Strafe des Burgerrechts verlustig wird, und der mir noch nicht in andern Statuten fürgekommen.

5) Des Raths und gemeiner Stadt Gerechtigkeit.

Erstlich geschehe ein Todtschlagk in der Stadt, oder in eines Bürgers Hauße so soll der Rath den Thäter, man finde denselben wo und an welchen Orte man wolle, greiffen lassen und der hohen Obrigkeit zur Strafe also bald überandtwortten, und also soll es in allen peinlichen Fällen gehalten werden, wenn die Amtsdiener nicht, eben für der Handt, daß der Rath den Thäter greiffen lasse, und alsobald der Herrschafft überantwortten soll.

Zum Andern. Nachdeme auch ein Rath allhier Jährlichen **Dreysigk Gülden**, so von Lehen Elisabethen herrühren, zu milden Sachen anzuwenden hat, und bishero tüglichen Bürgers Kindern, etlichen zu 2. etliche zu 3. Jahren zum Studieren sind gereicht und gegeben worden, Als soll es noch dabey gelassen werden, daß solch geistlich Lehen, als ein Bürgerlich Stifft der 30 Fl. den Bürgers Kindern allhier, so da studiren auf gewisse Zeit nach dem, es an einem ieden bewandt, gereicht und gefolget werden. Welches den der Rath zu jeder Zeit anzuordnen wissen wird, jedoch sollen die Unvermögenden und zu studiren geschickten vor andern bedacht werden und den Vorzug haben.

Zum Dritten. Diener und Gesinde, so vom Rathe und gemeiner Stadt Besoldung haben, sollen auch vom Rathe jederzeit angenommen

und bestettiget werden, jedoch mit Vorwissen der Herrschafft.

Zum Vierten. Was ein Bürger zu seiner Handthierung und Handwercke außerhalben kaufft, und in die Stadt führen läst, dessen soll der Fuhrmann, wie vor Alters des Zolls gefreyet seyn.

Zum Fünfften. Wer in Bürgerlichen Sachen die von Peinlichen nicht herrühren, wieder einen Bürger etwas zu klagen hat, der soll es erst beym Rath suchen.

Zum Sechsten. Der Rath ist auch befugt, voriger Statuten und Herkommen nach, alle Auswirdische, so dem Rath mit Geschoß und Zinß verhafft, mit Kummer und sonsten aufzuhalten bis gebührliche Zahlung von ihnen erfolget *).

Zum

*) Hierher gehöret nachfolgender Artickel: „Achtens: der regierende Rath soll alle Donnerstage aufm Rathhauße zusammen kommen vndt „der Rathsgeschäfte soviel deren vorfallen, ab„wartten vndt verrichten. Was aber sachen „wehren, so durch den regierenden Rath nicht „verglichen werden könnten, sollen allezeit vff „den Donnerstag hernacher, da dann die drey „Räthezusammen kommen sollen, verschoben und „gewiesen werden.„ Es hatte zwar der Rath zu Rudelstadt bey der im J. 1752. vorgenommenen Revision der Statuten, deren ich oben gedacht, nebst noch einer ehemahls gleichfalls in den Statuten vorgekommenen Verordnung, nach welcher den Bürgern die sich verehlichen werden, der halbe Theil der Unkosten, was die Gäste auf dem

Zum Siebenden. Wann ein Rath abgetretten und seine Rechnung gethan solche also bald in Monaths Frist hernach aller Vorrath und Vermögen so derselbe Rath unter seinen Händen und zu berechnen gehabt, den regierenden Rath überantworttet werden, was aber an ganghafftigen Herkommen und Gefällen nicht eingebracht wäre, soll aus ihren eigenen Vermögen ersezet werden.

6) Von allerley Injurien.

Erstlichen. Wer eine Raths oder Amtsperson öffentlich injuriret schmehet, übergiebt, oder sonsten übel handelt und ausrichtet und des überführet wird, der soll zum höchsten Fünf Gulden zur Strafe verfallen seyn, da aber die injuria Peinlich geklaget würde, soll er der hohen Obrigkeit zur Strafe heim gewiesen werden.

Zum andern. Würde einer in der Stadt oder in des Raths Bothmäsigkeit verwundet, und die Beschedigung an die Ober-Gerichte nicht liefe, demselben soll der Rath wie vor Alters geschehen einzuziehen, und nach Erkänntniß, jedoch nicht über Fünf Gülden zu straffen Macht haben.

dem Rathhaus verzehren würden, zugesichert werden, und welche vormahls den §. 3. dieses Kapitels ausmachte, ausgelassen: aus dem Regierungsrescript aber, vom 6. Jun. 1751. ersehen wir, daß der Rath ausdrücklich den §. 8. beyzubehalten, angewiesen worden und er also noch mit als geltend anzusehen.

Zum Dritten. Wer einen andern reufft, oder mit einer Faust eine Maulschelle giebt, der soll solches willkührl. verbüßen.

Zum Vierten. Welch Kind seine Eltern schlägt, oder verwundet, der ist nach besage der vorigen Statuten, seines Erbtheils verlustigk, und soll die Stadt ewig meiden; Schlägt raufft, oder stöst aber ein Kind seine Eltern sonsten, der soll die Stadt auf gewisse Zeit nach Erkänntniß räumen.

Zum Fünfften. So jemandt Kandeln, Messer Schwerdt, oder andere Waffen zornlichen rucken ausziehen und entblößen würde, ander Leut übergeben oder mit Trohworten sich gegen dießelbe vernehmen ließe, der soll den Rath die Kandel, Wehre oder Waffen verfallen seyn, darüber auch willkührlich gestrafft werden.

Zum Sechsten. Welch Mann oder Weib in seinen Hause bey Tag oder Nacht ein Zettergeschrey *) anrichtet, dadurch die Nachbarn erschreckt, und verunruhiget werden, der verbüßet es dem Rath mit Einen Gülden.

Zum

*) Weil ein Zeddergeschrey gar leicht zu den grösten Ausruhren Anlas geben konnte, wurde dasselbe ehedem, wenn es ohne Noth geschah, höchlich verboten, und daher auch dasselbe gar hart bestraft; inzwischen kan man, wenn man das, was hier vorkommt, mit den in dem Geythainischen Statuten Th. II. dieser Beyträge, S. 201. enthalten, vergleichet, abnehmen, daß die Bestrafung in die Erbgerichte gehörte. Daß dergleichen Zeddergeschrey ehedem sehr üblich und daher auch das Wort

Zum Siebenden. Wer einen Bürger muthwillig und freventlich in sein Hauß oder Vier pfählen läufft, und jemandts darinnen übergiebt, oder aber Thüren aufläufft mit Steinen ins Hauß oder Fenster wirfft, der soll fünf Gülden zur Strafe geben, und den Schaden gelten, würde aber Er die Geldstrafe nicht vermögen, so soll nach Gelegenheit der Verbrechung willkührlich mit Gefängnis gestrafft werden *).

Zum Achten. Wer einen Bürger aus seinen Hauße und Vierpfählen ausfordert, der soll zween Gülden zur Strafe geben und verfallen seyn.

Zum Neundten. Wer in eines Bürgers Hauße Zanck Hader, oder Tumult anzurichten gemeinet, und verursachet, und ihme durch den Wirth im Hauße oder des Raths Diener Friede gebothen, Er aber dasselbe überschreitten

 würde,

Wort ganz bekannt gewesen, schliese auch aus dem, daß es sehr häufig von Luthero in seiner Bibelueberſetzung gebraucht worden, desgleichen was Haltaus gesammlet, in gloss. German. p. 2154.

*) Der Hausfriedensbruch, die Heimsuchung wurde ehedem weit härter bestraft und man findet, daß sie manchmal capital war, wie aus den Salfeldischen Statuten, Th. I. dieser Beyträge, S. 1. ersichtlich: Hier war wohl der Grund von der gelindern Gesinnung in dem zu suchen, daß sonst selbiges Verbrechen nicht zu den Erbgerichten gerechnet worden. In der Abh. de pace domestica, so allhier gedruckt worden, 1772. habe mehr hievon gesagt.

würde, der verbüßet solches dem Rath mit einem halben Gülden.

Zum Zehenden. Schildt einer den andern an seiner Ehre, und wird dessen überwunden, derbüßet dem Rath über den offentlichen Wiederruf 1. Fl. gefallen aber die Scheldwortte geringer, der verbüßet dieselbe mit Einen halben Fl.

Zum Eilfften. Wer sich in unbilligen Sachen uff sein Verläugnen gnugsam überweisen läst, der verbüßt dem Rath 2 Fl. und wer sich auf Zeügnis beruft und vollbringet solches nicht gebührlicher Weise der verbüßet solches mit Zehen Schillingen.

Zum Zwoelfften. Welcher sich wider die Fronbothen, Gerichtsknechte oder Gemeine Stadtdiener sich auflehnet sich thätlich gegen sie einläst, oder vergreifft, der soll nach Befindung mit 5 Gülden Straff belegt werden.

Zum Dreyzehenden. Welch Weib ihren Ehemann raufft, oder schlagt, die soll nach Befindung und Umstände, der Sachen mit Gelde oder Gefängnis gestrafft werden.

7) Raths Gehorsam und der Bürger Ungehorsam.

Erstlichen. Wird ein Bürger uff Gehorsam zu gehen gebetten, der soll bey lichten hellen Tage und Sonnenschein darauf gehen bey Straff 5 Schilling, doch können Sachen vorfallen und sich begeben, daß einen Bürger uff eine

eine starcke Stunde Gehorsam zu halten mögte aufgegeben werden, soll derselbige sich des nicht verwegern noch des vorigen fristen *)

Zum Andern. Welcher Bürger vor den Rath, oder auf das Rathhauß gefordert wird, und erscheint nicht, soll dem Rath zum ersten 5 Schillinge verfallen seyn. Thäte er es zum andern mahl, ist die Strafe 10 Schillinge, würde aber einen zu frohnen oder Wachen gebothen, und er ungehorsamlich ausenbliebe, der verbüßet solches dem Rath mit 10 Schillinge.

Zum Dritten. Wann einen Bürger etwas bey Gehorsam auferleget und geboten wird, und er thut dasselbe nicht, soll zum erstenmahl 1. Fl. verfallen seyn, kömmt er wieder, soll er anch Befindung willkührlich gestrafft werden.

Zum Vierten. Welchem Bürger uff Gehorsam zu gehen oder Gehorsam zu halten auferlegt wird, und dasselbe verachtet, oder aber ohne Erlaubniß und eigener Gewalt und frevenlich aus den Gehorsam gehen würde der soll nach besage der vorigen Statuten und Herkommens sich dadurch des Bürgerrechts verlustig machen, und vor keinen Bürger mehr gehalten werden.

*) Ich habe schon Th. I. S. 53. den Gedanken geäusert, daß ehedem unter dem bürgerlichen Gehorsam eine gewisse Art des Einlagers verborgen gelegen. Was hier vorkommt, wird selbiges ungemein bestätigen, und es gereichet unsern Vorfahren zur wahren Ehre, daß bey denen Bürgern so gut, als denen von Adel der freywillige Arrest so statt gehabt.

Zum Fünfften. Welchem Bürger in seinen Abwesen, etwas durch des Raths-Diener angesagt und auferleget wird, und solches dem Weibe angezeigt würde, soll es gleich so wohl gelten als wenn er selber gegenwärtigk gewesen.

Zum Sechsten. Welcher Bürger uff Gehorsam übermäßig zechen wird, oder Spiel treibet, der soll dem Rath mit 1. Fl. verfallen seyn, und ein jeder Mitgeselle einen halben Gülden.

Zum Siebenden. Es soll auch kein Bürger, welcher in Gehorsam gelegt, die Zeit er solchen heldt, uff den Gehorsam sein Handtwerck treiben, oder gebrauchen, sondern seine Handthierung soll Ihme darinnen verbotten seyn.

8) Von Jahrmärckten Wochenmärckten und Marck-Rechten.

Erstlichen. Nachdeme von dem Wohlgebornen unsern lieben Vorfahren, vor Alters die Stadt jährlich mit zweyen freyen- und einen Zoll-Jahrmarckte begnadet worden, als den ersten Sontags nach Viti den andern Sontags nach Exaltations Crucis, und den dritten Sontags nach Elisabeth. So soll gemeine Stadt bey denselbigen und deren Gerechtigkeiten, ingleichen auch bey den zween Wochen-Märckten, sowohl auch von Bartholomei bis auf Michaelis bey den Viehmärckten bleiben und geschüzet werden.

Zum

Zum Andern. Es soll hinführo die Marckfahne uff die WochenMarckte allewege umb 9. Uhr gesteckt, und nach 11. Uhr wieder abgenommen werden, und Alten herkommen nach, vor gesteckter Marckfahne Niemandes zu kauffen Macht haben.

Zum Dritten. Wenn dir MarcktFahne gesteckt, sollen die Bürger und Einwohner zu kauffen befugt seyn, die Auswürdischen und Frembden aber, nicht ehe, die Fahne sey denn wieder abgenommen.

Zum Vierdten. Es soll Niemandt, dieweil das MarcktFähnlein steckt weder Getraide, noch einigerley Waare, Es sey Butter Käse Eyer, Gesämicht, Küchenspeiße oder anders, so uff den Marckt gebracht wird, uff Vorkauff, oder mehr dann er zu seiner Haußhaltung benöthiget, noch aufs Aushöcken, einkaufen, noch durch andere einkauffen lassen, so offt nur einer solches überkommen wird, der soll von gemeiner Waare 5 Schillinge von Getreyde aber 10. Schillinge zu Straffe geben.

Zum Fünfften. Es soll auch Niemandt wer es wolle, auf den Straßen Gassen Häußern, und Herbergen, noch vor den Thoren keinerley Getreyde noch andere Waaren, so anhero uff freyen Marckt sollen geführt, getragen oder gebracht werden, feilschen oder besprechen bestellen noch kauffen, bey Straf 10 Schillinge.

Zum Sechsten. So auch ein Frembder oder Auswürdischer, einigerley Getreyde oder Wahren so zum Marckt bracht worden, vor

oder

oder unter gesteckten Marcktfähnlein besprechen oder bestellen würde, der verbüst solches mit 10. Schillingen.

Zum Siebenden. Es soll auch kein Bürger Korn, Gerste, Habern, und keinerley Getreyde, noch Wahre vor abgenommenen Marckfähnlein Fremden oder Auswürdischen zu Gute einkauffen, sondern denselben selbst zu gebührl. Zeit kauffen lassen bey Straff 10 Schillinge.

Zum Achten. Kaufft einer um eine Wahre, waßerley die sey, so soll Niemandt demselbigen in Kauff fallen vielweniger, dieselbe übersteigern bey Straff 5 Schilling.

Zum Neundten. Kein Dienst oder Mitgesinde soll Getreidigk oder anders uff vorkauff einkauffen, und hernach wieder verkauffen, bey Verlust der Wahre, vielweniger andere Bürgerl. Handthierung treiben.

Zum Zehenden. Allerley Fischwerck, so von Frembden oder Einheimischen zu verkauffen anhero bracht wird, soll erst durch die verordneten Schetzer, zu Kauffmannsguth besichtiget und geschetzet werden.

Zum Eilfften. Die Fleischhauer sollen schuldigk sein, uff die hohen Hauptfeste, als Weinachten Ostern und Pfingsten, allezeit den nechsten Tag vor den heil. Abend, ihr geschlacht Vieh, in die Bäncke zu tragen, und nach beschehener Schatzung zu verkauffen, damit die Bürgerschafft in Einkauff des Fleisches Raum und Zeit haben.

Zum

Zum Zwölfften. Wer die verordneten Marckmeister oder Schetzer, mit bösen Worten übergiebt oder antastet der soll mit 5. Schillinge gestrafft werden.

9) Von Erbfällen und Succession derselbigen.

Erstlichen. Wann zwey Eheleute so nicht nathürliche LeibesErben haben sich in den Ehestand mit einander begeben, und das Ehebette beschritten, stirbt eins von den andern auch ohne LeibesErben, und ohne Testament *), oder sonderbahre kräfftige Eheberedung so wird das überbleibende vorigen Statuten und Herkommen nach mit allen dem, was sie zusammen bracht, oder mit einander erworben besellet.

Zum

*) Diese Einschrenkung ist besonders. Sonst kan die statutarische Portion bekannter masen dem einem Ehegatten von dem andern nicht genommen werden, und war auch dies natürlich, weil sie unmittelbar aus der vormaligen Gemeinschaft der Güter herkam, wie Pestel diss. de successione ab intestato germanica, cap. 1. §. 28. sqq. mit mehrern zeiget; welchem Leyser, spec. 425. med. 5. beyzufügen: vielleicht ist der Grund, warum hier ein anderes Principium angenommen wird, in dem zu suchen, daß man den Ehegatten zum allgemeinen Erben macht. Nach der neuen Schwarzburgischen LandesSuccessionsOrdnung, Art. 24. wird ein Unterschied unter den Erb- und andern Güthern gemacht. Von diesen bekommt der überlebende Ehegatte das völlige Eigenthum in dem hier vorgetragenen Fall, von erstern aber den Niesbrauch.

Zum Andern. Würde Mann oder Weib ohne Ehegattung, auch ohne Kinder und Testament abgehen, so sollen alle verlassene Güter, liegend, und fahrend, uff des lezten überbleibende Freundschafft vorigen Gebrauch nach alleine fallen, Jedoch soll frommen Christlichen Hertzen frey stehen, durch ihren lezten Willen und Testament beyderseits Freündschafft zu bedenken, oder etwas aus sonderlicher Andacht, zu milden Sachen, alß Kirchen, Schulen oder andern gemeinen Nutzen zu vermachen &c. *).

Zum Dritten. Sirbt jemandt und laßt keine Erben, in auf oder absteigender Linien als Vater Mutter GrosVater, Grosmutter oder so fort, auch nicht Kinder oder Kindes Kinder und so fort, sonder seidthalben, alß Brüdere Schwestern und neben denselbigen Bruder oder SchwesterKinder, die erben nach besage voriger Statuten zugleich in die Stamme, und nicht in die Häupter. Wehren aber eitel Brüder und SchwesterKinder vorhanden, in gleichen Gradt, so wird die Erbschafft in die Häupter getheilet.

Zum Vierdten. Ein Mann oder Weib, wenn es in andere Ehe schreiten will, und mit dem ersten Ehegatten Kinder erzeüget hette,

*) Ein Merkmahl, wie weit hier die Gemeinschaft der Güther sich ausdehnete, daß man nichts von dem sogenannten Verfangenschafftsrecht annahm; Es ist auch dieses in der neuen SuccessionsOrdnung geändert und auch denen Eltern und GrosEltern der Pflichttheil vorbehalten, Art. 27.

hette, so soll dasselbe mit den Kindern erster Ehe, entweder alle Verlassenschafft theilen, also daß der Vater oder Mutter, ein theil und die Kinder sämtlich, den andern Theil denselbigen bekommen, oder aber ihnen nach Gelegenheit der Unmündigkeit und Vorrath der Güthere, an Stadt der Theilung einen billigen und gewissen Voraus verordnen, welches doch alles uff Erkenntnis des Raths stehen soll, und sollen solche Personen, so sich anderweit verehlichen wollen, zu öffentlichen Kirchgange nicht zugelassen werden, sie haben sich den mit ihren Kindern voriger Ehe in Beysein Ihrer Vormündere, wie oben gemeldet gebühlich abgefunden, und verglichen, und solches in des Raths Handelbuch einschreiben lassen *).

Zum fünften. Würden Eltern in der andern Ehe auch dritten und vierdten ferner Kinder gewinnen und zeugen, so sollen gleich-

 wohl

*) dieser Voraus wird auch gebilliget in den Statuten der nicht weit von Rudolstadt entfernten Stadt Saalfeld, Th. I. S. 168. und ist auch anderwärts nicht unbekannt: in der erneuerten LandesSuccessionsOrdnung wird Art. 19. der Voraus nur auf dem Fall, wenn eine Mutter anderweit sich verheurathen will, iedoch in der Massen gebilliget, daß sie solchenfalls nicht allein der Kinder erster Ehe väterliches Vermögen ganz denselben, wenn sie ihre eigene Wirthschafft anfangen, zu verabfolgen hat, sondern auch dabey noch einen ihnen nach ihrem Tod zahlbaren Voraus aus ihrem eigenen Vermögen zu bestimmen hat.

wohl und nichts destoweniger die Kinder erster ander, dritter und vierter Ehe über ihren gemachten Voraus, nach Absterben der Natürlichen Eltern mit den StiefEltern und leztern Kindern an allen Güthern nach Anzahl der Häupter, zu gleicher Theilung gehen und greiffen.

Zum Sechsten. Wann ein Kind so aus seiner Eltern Güter, durch Theilung derselben oder gemachten Voraus etwas erlangt, oder bekommen, in seiner Unmündigkeit verstürbe So befellet es mit denselben seine natürliche Eltern oder GrosEltern wenn dieselben noch am Leben, und nicht sein Geschwister.

Zum Siebenden. Verstirbt jemandt, und würden desselben Güther theilbar, auch andere Einheimische damit befällen, so sollen dieselben Erben, sie seyn mündig oder nicht, so zuvor ihr Bürgerrecht nicht erlangt hetten, ehe dann sie zu der Erbschafft greifen, dem Rath, alter Gewohnheit nach, die Erbgerechtigkeit als nehmlichen ein jeder insonderheit 12 gl. zu erlegen schuldig seyn. Würden aber andere so anders wo zu Hauße gesessen, oder ihr Brodt gewinnen, damit befället, dieselben sollen gleichfalls nach Vermügen oder Würdigkeit der Güter, und erlangter Erbschafft dem Rath Erbgerechtigkeit als nehmlichen von 10. Fl. oder darunter einen halben Fl. und sofort damit von Hundert 5. Fl. gefallen mögen, gegeben werden. Und so viel müglich in Jahr und Tag dieselben Güter beziehen, und das Bürger-

Bürger-Recht erlangen, damit der hohen Obrigkeit gebührliche Folge, und in der Stadt Bürgerliche Frohne und Wache, davon geleistet werde.

10. Vom Brauen und Schencken.

Erstlichen. Soll ein jeder so eine eigene Behausung allhier hat, und Bürger ist, Macht haben, ein Viertel Bier von 6. Scheffeln Gersten zu brauen, wer aber keine eigene Behausung, und gleichwohl Schoßbare Güter hat, der soll sich des Brauens enthalten.

Zum Andern. Giebt ein Bürger der seine eigene Behausung hat, 1. Fl. von Ein und Zwanzig Groschen Geschoß der soll über das Viertel von Hauße, noch ein halb Bier von 9. Scheffeln Gersten zu brauen Macht haben, würde aber an den 21. gl. auch 4. oder 6 Pfen. mangeln, soll er das halbe Bier zu brauen nicht Macht haben.

Zum Dritten. Welcher Bürger der in seinen eigenen Hauße besessen, zween Gülden zu Geschoß giebt der soll über das Viertel an Hauße und das halbe Bier von Achtzehen Scheffel Gersten zu brauen befugt seyn, jedoch wann an solchen Geschoß abermahls 4. oder 6. Pfen. mangeln würden, soll er das ganze Bier nicht sondern nur das Viertel und das halbe Bier, auf das Hauß und den Gülden zu verbrauen berechtiget sein.

Zum Vierdten. Würde aber einer oder andere 3. Fl. und drüber zu Geschoß geben,

so soll derselbe mit und samt den Viertel auf den Hauße, drey ganze Bier, und mehr nicht auf ein Jahr lang, zu brauen Macht haben und befugt sein, da aber an Geschoß darunter oder weniger befunden soll es wie mit den andern, oder vorigen gehalten werden.

Zum Fünfften. Es soll auch keiner welcher zu brauen befugt, anfangs mehr dann ein Viertel einzuschütten Macht haben, sondern sich zu andern zweyen gesellen, damit Gleichheit gehalten werde.

Zum Sechsten. Soll auch keiner an welchen die Ordnung ist, des Brauens, und mit seinen Hopffen und Malz gefast, sein Loos vertauschen, noch mit den Unterschüren seines Gefallens einen zu halten, und das Brau Geschürr weder einen noch mehr Tage ledig stehen lassen, bey Straff Fünff Schillinge.

Zum Siebenden. Welcher von einen jeden Gebrau dem Rath das Pfanngeld erlegen und abtragen will, soll solches alle Wege thun, ehe dann man unterschüret, so offt solches unterlassen wird, soll von jeden Gebrau 5. Schillinge zur Straffe verfallen seyn.

Zum Achten. Ein jeder so zu brauen befugt und einen Gülden zum Geschoß giebt, soll auch einen ledern Eymer in sein Hauß schaffen, welcher aber 2 oder drey ganze Bier zu brauen befugt, der soll auch so viel lederne Eymer, in sein Hauß zu schaffen, und zu halten schuldig seyn.

Zum Neundten. Ein jeder Bürger welcher gebrauet, und Bier in Keller hat, soll zu erhaltung des Raths-Kellers und Beförderung des gemeinen Nutzens, auch daß die hohe Obrigkeit an ihrer Tranckſteuer nicht verkürzet würde von einen ganzen Bier 12. Eymer von einen halben 6 Eymer von einen drittheil 4. Eimer, bey Straffe Fünff Schillinge, da darunter gefunden, an guten düchtigen Bier, und wie es Gott beſchehret hat, dem Rathe umb gebührliche Zahlung folgen laſſen, So soll sich auch Niemandt verwegern, daß des Raths-Cammerer in Abholen solch sein Bier gegen den andern deſſelben Gebraues verſuchen, oder koſten möge, auch wenn auf ſolchen Fall befunden würde, daß ſolch Bier oder Faß, ſo von dem Brauen dem Rathe vorgeſchlagen worden, dem andern dieſes Gebraues, ſo dabey lieget, an Geſchmack ungleich, ſoll der Bürger dem Rath oder Cämmerer, ein ander Faß ob daſſelbe ſchon über die Gebühr etwas halten würde, folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn, Jedoch dem Brauen an ſeinen Zehenden unnachtheilig, Wer aber hierinnen eins oder andere übertreten wird, der ſoll vom Rath willkührlich geſtrafft werden.

Zum Zehenden. Welcher Bürger 2 Häuſer hat, und auf beede ſeine Gebürr brauet, der ſoll auf beede in Folge, Frohne, und Wachen, zu verrichten ſchuldigk ſeyn, ſie werden bewohnet oder nicht, von welchen Häußern

 aber

aber keine Frohne oder Wache geschicht, auf dieselbe soll man auch zu brauen nicht befugt sein.

Zum Eilfften. Uff den Dorffschaften *) unter dem Amt allhier gelegen, soll Niemandt alten Herkommen nach, mehr zu brauen Macht haben, den was einen jeden selbs erwachsen, So sollen sie auch auf den Dörffern, Herbstzeit zu brauen, nicht eher anfangen, es sey den das Bier in der Stadt allhier aufgegangen, und wieder zu brauen angefangen, Würde aber auf den Dörfern des Amts Rudolstadt, mittelst und ehe das Brauen Herbstzeit, in der Stadt wieder angehet an Bier Mangel fürhalten, sollen sie sich desselbigen an keinen andern Ort als beym Rath allhjer erholen.

Zum Zwölfften. Die Bürgerschafft und Einwohner allhier sollen sich des intragens und einführens frembden Getränchs zu Kindtaufften, Wirthschafften, Gasterey und sonsten gänzlich enthalten, desgleichen soll kein Bürger Wein so an andern Orten erwachsen welche dem Rath allhier nicht schoßbar zu verzapffen oder auszuschencken, Macht haben, Wenn aber durch Zulassung des Raths derselben ganz wider aus der Stadt verkaufft werden sollte, soll doch dem Rath von jeden Eymer 2 gl. Niederlaggeld alten Herkommen nach gegeben werden.

Zum

*) Daß die Städte den Dörfern das Bierbrauen untersagten, ist eine ganz bekannte Sache und bedarf keines Beweises: dieser §. aber giebet ein Exempel, wie nach und nach die Dörfer doch des Braurechts sich theilhaftig gemacht.

Zum Dreyzehenden. Wolte aber einer oder mehr zu Ehren frembde Geträncke haben, der soll solches dem Rath bey guter Zeit vermelden, und anzeigen, auf das da der Rath mit dergleichen Geträncke nicht gefast solches anschaffen und ihre Gerechtigkeit und Gewinst davon nicht verliehren möge.

Zum Vierzehenden. Es soll auch kein Einwohner allhier zugericht Malzs, Bier noch Wein, aus der Stadt verkauffen, Er habe den solches dem Rathe alhier zuvor umb einen billigen Werth angebothen bey des Raths willkührlicher und ernster Straffe.

Zum Funffzehenden. Es soll auch wie vor Alters, kein Einwohner in der Altenstadt so nicht Bürgers Häußer haben, Wein schencken oder verzapfen, es sey dann ihre Weinberge dem Rath schoßbar, Bier zu brauen, zu verzapffen odar zu schenken, sind sie gar nicht schuldig oder befugt.

Zum Sechzehenden. Alter Gewohnheit nach soll denen von Adel *) noch Geistlichen Per-

*) Schon in der alten Mecklenburgischen Policeyordnung H. Heinrichs und Herzog Albrechts vom J. 1516. Tit. von der Eddelen und Geistlichen Bruwen haben beyde, denen Edelleuten und Geistlichen Schranken zu setzen gesucht, damit sie nicht in das Braurecht der Städte Eingrif thun mögten, und eben dergleichen findet man anderwärts, welches alles Folgen von dem sind, daß man das Brauen für eine bürgerliche Nahrung hielt und alle und iede, welche nicht Bürger waren, ausschlossen. Ausser Herrn Scheids Disputation de iure coquen-

Personen desgleichen andern, so nicht gesessene Bürger alhier, und uff ihr Geschoß zu brauen befugt oder berechtiget, über ihren Tischtrunck kein Bier weder in Fassen Eymern Stiebigen, noch sonsten zu verkauffen und zu verzapfen, und dadurch Bürgerliche Handthierung treiben, nachgelassen oder verstattet werden, den Wein aber welcher ihnen auf ihrer Pfarr oder Rittergütter selber erwechst sollen sie alten Gewohnheit nach Faßweise zu verkauffen Macht haben.

11) Von Reinigkeit der Börner Rörkasten, der Pflaster, und baulichen Wesen anderer Gebäude.

Erstlichen. Wer da Sommerzeit und wann man Kälte halben sich an der Sahlen mit stehen behelfen kan, leinen Gewand an den Rörkasten in der Stadt waschen läst, soll den Rath zwo neue Feuerleiter *) zu verschaffen schuldig seyn, an den Ziehbörnern soll es gänzlich verboten sein.

Zum

coquendi et vendendi cereuisiam verdienet die Widerlegung der sogenannten Defension des Braurechts des Mecklenburgischen Adels, 1740. wie auch Hr Prof. Riccius in dem zuverlässigen Entwurf vom Landsässigen Adel, B. II. Cap. 28. nachgelesen zu werden.

*) Eine sonderbahren Strafe: in den Blankenburgischen Statuten, die diesen folgen, kommen noch sonderbahrere vor und werde dann mit mehrern davon reden.

Zum Andern. Deßgleichen so jemandt an den Brunnen in der Stadt läst Graß waschen soll einen neuen Wasser Kübel vor ein Röhrkasten zu verschaffen schuldig sein.

Zum Dritten. Wer das Wasser in denen Röhrkasten oder Ziehbörnern entweder durch todes Aas, oder durch Waschung unsauber garstiger stinckenden Gefäß, mit eindunckfen Kalckichten, Leimichten oder schlammichten Gehölzes, oder womit es geschehen kan, oder magk, verunreiniget, oder durch die seinigen verunreinigen läst, und wird durch Besichtigung dessen überführt, der soll jiedesmahl 4. neue Röhren zu verschaffen schuldig sein.

Zum Vierdten. Wer den gemeinen Gebäuden der RöhrKasten und Ziehbrunnen, es sey an stendern Krannich, Schwengeln, Stangen, Redern Eymern, Ketten oder woran es geschehen kanu, muthwilligen Schaden zufügt, der soll jedesmahl eine neue WasserSchleife vor die Brunnen zur Straffe verschaffen, und den zugefügten Schaden wider machen lassen.

Zum Fünfften. Wer auch die WasserRöhren und Spunden, ittem, den Wasser oder Schlauchhahnen, in und auserhalb der Stadt den Brunnen und Wasser zum Nachtheil, einigen Schaden zufügt, welchergestalt es geschehen möge, und das besichtiget, und überwiesen würde, der soll jedesmahl dem Rathe ein Mandel neue Röhren zur Strafe verfallen seyn, und ins Röhrenhauß zü verschaffen.

Zum Sechsten. Würde Jemandes befunden, es sey Manns oder Weibs-Person, an des Raths oder gemeiner Stadt Schaden, also daß sichs unterwünde, Gehölze, Steine, Werckzeug, oder anders das man zum Gebau brauchen kan, was das auch were zu entwendten, und heimzutragen, bey weme solches befunden, oder dessen wissentlich besagt würde, desgleichen, so Jemandes an des Raths und Gemeiner Stadt gemeinen Gebäude, es wäre an Thoren Pfortten, Mauren, Brücken, Stegen, Röhren Hauß- WasserGebäude, und Wehren an Saalstrohme, und allen andern was der Stadt zugehörig Schaden zufügen, und deß beschtiget oder überführet würde, der soll solches neben Erstattung mit dreyen ledern Eymern, uffs Rathhauß verbüßen.

Zum Siebenden. So auch jemandes des Raths lederne Eymer, Wasser-Kübel und Schleiffen, vor den Börnern, Feuerleitern, Feuer-Hacken, Schaden zufüget, oder aber wann er dieselbe mit Vorbewust des Raths nach seiner Gelegenheit entlehnet, und gebraucht hat, und zu gebührlicher Zeit nicht an die Orthe oder Stellen dahin sie gehören, wiederumb verschaffet, da durch denselben auch Schaden und Nachtheil erfolgte, soll vor ein jedes wandelbahr oder schadhafftig Stück, zwey neue zu verschaffen schuldig sein.

Zum Achten. Ein jeder Bürger soll das Pflaster vor seinen Hauße reine halten, und soll

soll kein Mist noch Kericht Hauffen, auch kein ander Koth, Schlam oder Unreinigkeit, so zusammen geschlagen oder getragen worden, auch kein Zimmerholz, Steine oder Leimen, uffn Marckte oder in den Gassen [über Vierzehen Tage] liegen lassen, bey Straf zehen Schillinge. Wer aber einen neuen Bau vornimmt und anfähet, dem soll auf sein Suchen, zu seinem Gehölze, Steinen und Leimen, vom Rathe ferner Raum und Frist an einen gelegenen Orte vergönnt werden.

Zum Neundten. Es soll auch Niemandt bey Tag ohne sonderliche Noth, Regen, oder andere stinckende unreine Wasser und Pfützen, aus den Höfen und Häußern auf die Gassen gießen bey Straf 5. Schillinge.

12) Von Schulden und Schuld-Sachen.

Erstlich. Wann ein Bürger von dem andern Schulden halben verklagt und der Beklagte der Schuld geständig, oder überwiesen wird, der soll in 14. Tagen die Zahlung thun, einen Auswürdischen aber oder der kein Bürger were in 6 Wochen befriedigen oder hernach mit Gehorsam beleget, und angehalten werden.

Zum Andern. Ein jeder Bürger oder Einwohner allhier welcher des Raths Schencken vor Geträncke schuldig worden, soll alle 6 Wochen oder Ohmen solches abzuzahlen schuldig sein.

Zum

Zum Dritten. Welcher Gast unbezahlt von der Zeche gehet, den mag der Wirth wohl nacheilen, und zur Bezahlung anhalten, oder ein Pfand nehmen, desgleichen mag auch, ein jeder Bürger in seinem Hauße, den Hausgenossen vor den versessenen Haußzins pfänden, alles nach besage voriger Statuten.

Zum Vierdten. Verreiset ein Mann seine Nahrung zu suchen, und wird unterdessen unläugbarer Schulden halben auf ihn geklagt, soll das Weib oder Kinder, ihme solche Schulden, zu zahlen, zu wissen machen, kömmpt er aber in einen viertel Jahr nicht, so soll das Weib oder Kind nichts desto weniger, die beweißliche Schulden zu gelten und abzutragen schuldig sein.

Zum Fünfften. Es soll auch kein Bürger voriger Statuten nach, an seinen Handwerckzeuge, Betten oder Bettgewandt darauf er schläfft gepfändet werden.

Zum Sechsten. Wer einen andern etwas Pfandweise versezt, der soll solches zu bestimmter Zeit wieder einlösen, oder des Pfands Inhaber soll Macht haben, dasselbe alsobald nach verflossener Zeit weiter zu versetzen, oder umb gebührlichen Werth jedoch mit Vorbewust des Raths, verkaufen, damit er sein Geld wieder erlange.

Zum Siebenden. So jemandt einen Diebstahl unwissentlich kaufft und sein rechter Herr demselben beweißlich nachfolget und anspricht,

soll

soll solcher Diebstahl ohne entgeld seinen rechten Herrn wiederumb gefolget werden, Wer aber wissentlich solchen Diebstahl einkaufft oder darauf leihet, soll dasselbe gleichfalls erstatten, und darzu vom Rath nach Befindung willkührlich gestrafft werden.

13) Von Spielen.

Erstlichen. Allerley verdächtige und hohe Spiel sollen bey Straf 1 Fl. in Burgerhäusern, und unter den Burgern verboten seyn, jedoch werden Bürgerliche Kurzweil, so vor den Abend oder Bier Glocken, und ohne Zanck und Hader geschehen, und über 3 gl. 6 Pfen. nicht austragen, nach Gelegenheit der Personen vergönnt und nachgelassen.

Zum Andern. Wer in eines Bürgershaus nach geläuteter Bier Glocke zu spielen verstattet, derselbe Haußwirth und auch jeder Spieler soll 10. Schilling zur Straffe verfallen seyn als gleich ohne Zanck zugegangen wäre.

14) Von Nachtgeschrey und Unfug auf der Gassen.

Erstlichen. Wer nach geläuteter Bier Glocke und Nächtlicher Weile auf den Gassen, mit Jauchtzen Schreyen Fluchen, oder schelten sich hören läst, oder andern Tumult und Unfug anrichtet, dadurch andere Leute erschreckt oder verunruhiget werden, der soll nach Verbrechung

brechung entweder mit den Gefängnis oder Gelde unnachlässig gestraffet werden.

Zum Andern. Welcher Bürger Hunde hält, soll dieselbigen auf der Gassen, bey Tag und und Nacht nicht lauffen lassen. Sondern dieselbe inne behalten oder soll gewarten, daß sie von Meister geschlagen, und er dazu mit 10. Schillinge gestrafft werden.

Zum Dritten. Wer Nächtlicher Weile die verordneten Wächter auf den Gassen oder andere des Raths Diener übergeben oder freventlich antasten würde, der soll 10. Schillinge zur Strafe geben, oder nach Gelegenheit mit Gefängnis gestrafft werden.

Zum Vierdten. So auch bey Nacht oder Tag ein oder der ander Bürger in Nothfall, von des Raths diener aufgemahnet oder angerufen und nicht erscheinen, oder ihnen beyspringen würde, der soll 1. Fl. verfallen seyn.

15) Müssig-Gänger und Dienstgesinde.

Erstlichen. Müssiggänger und die so kein ehrlich Gewerb und Handthierung treiben, sollen in der Stadt nicht geduldet werden.

Zum Andern. Herrenlose Gesinde und Dienstboten, sollen gleichfalls allhier in der Stadt nicht geduldet werden, und welcher Dienstbote ohne gnugsame und erhebliche und billige Ursachen, aus seinen Diensten gehet, soll seines Liedlohns dardurch sich verlustig machen, und abgeschafft werden.

Zum

Zum Dritten. Es soll auch keiner den andern sein Gesinde Knecht oder Magd vor Ausgang der Dienste, und ohne Vorwissen der Herr und Frauen, bey denen sie dienen, abmieten, abspannen, oder zu sich ziehen, bey Straf 1. Fl. und soll derselbe Dienstbot, welcher sich muthwillig und ohne Ursach abspannen läst, in der Stadt zu dienen, nicht geduldet werden, Es sollen auch die Weiber, welche solch Gewesch hin und wieder tragen, und das Gesinde verhezen, mit Gefängniß nach erkenntnis gestrafft werden.

16) Vormundtschafften.

Erstlichen. Welch Weib nach Gottes Willen zu einer Wittiben oder welche unmündige Kinder zu Weißen werden, sollen Ausgangs des 30sten nach Absterben des Manns, oder der Eltern unvorzüglich mit Christlichen und ehrlichen Leuten vervormundet werden.

Zum Andern. Alle Vormundtschafft- und unmündige KinderGeldtRechnungen sollen alle Jahr schrifftlich dem Rath übergeben und in Beysein der nechsten Freundschafft examiniret, abgehöret, und unterschrieben werden, welcher Vormund aber solches verablassen und darumb nicht anhalten wird, soll jedes Jahr 1. Fl. zu Strafe geben.

Zum Dritten. Es soll keine RathsPerson, wegen seiner anderer seiner Versaumniß und Rathsgeschäffte damit sie beladen, wider

ihren

ihren Willen und Wohlgefallen, mit Vormundschafft belegt noch angehalten werden.

17) Feld-Schäden und was denselben anhängig.

Erstlichen. Welcher dem andern zu Felde oder vermachten Gärtten, an Früchten wie die Nahmen haben mügen, bey lichten Tage, Schaden zufüget, oder dieselbe Früchte entwendet, der soll solches mit 5 Schillinge verbüßen, und den Schaden nach Erkänntniß gelten, geschehe es aber bey Nacht, der wird am Leibe gestrafft.

Zum Andern. Wer den andern an Zäunen, Weinpfählen, Hopfen Stangen, Fessern Satzweiden, Fruchtbarn Bäumen, oder andern Schaden zufüget, oder entwendet der soll solches mit 1. Fl. verbüßen, und den Schaden nach Erkänntniß tragen und gelden.

Zum Dritten. Wer FeldtDieberey die sey wenig oder viel, in sein Hauß wissentlich auf- oder einnimmt, der soll so offt es geschicht mit Zehen Schillingen gestrafft werden.

Viertens. Wer dem andern zu Felde durch Vieh, waßerley das sey, unvorsetzlich Schaden zufüget, der soll den Schaden nach Befindung und Erkänntniß abtragen, und gelten, beschehe aber solches durch Hirtten, Schäffer, Roß-Buben, Fleischhauer, Gesinde, GänseHirten, und dergleichen muthwilliger und vorsetzlicher Weise so offt nun einer oder mehr, an solchen Schaden befunden oder besichtiget wor-

werden, sollen dem Rath 10. Schillinge zur Buße verfallen seyn, und den Schaden nach Erkänntniß gelten.

Fünfftens. Würde einer einem andern, an seinen Schaden finden, und pfänden wollen der Schadenthäter aber darüber pflichtig würde, und er ihm nacheylete, soll er demselben uff ander Leute Güter und Straßen, so weit sich der Fluhr erstrecket, zu pfänden Macht haben.

Zum Sechsten. Alle Pfande, so in Stadt-Fluhr, uff Bürgers Gütern zu Feldte oder Gärtten von dem Beschädiger genommen werden, sollen uffs Rathhauß geliefert, und vom Rathe unsäumlich gerechtfertiget, und der Schadenthäter gestrafft werden.

Zum Siebenden. Es soll auch kein Bürger, oder ander Einwohner allhier, weder uff ihren eigenen Güthern, noch uff den gemeinen Aeckern, Reinen, oder andern Orthen, im Fluhe vor Jacobi, sein Vieh alleine hüten, oder eigene Herden, machen, bey Straff eines halben Güldens, den Fleischhauern aber, welche gemeiner Stadt znm Besten, etlich Vieh zeitlicher hereintreiben würden, soll von Pfingsten an bis Jacobi, eine eigene Herde von 50. oder 60. Nößern zu halten vergönnet werden. Nach Jacobi aber mögen sie alten Gebrauch nach, ihr Vieh auf 4. Herden schlagen, und solches länger nicht alleine hüten, denn weil sie Schöpße, zu feilen Kauf schlachten,

Zum Achten. Wer mit seinen Viehe Weinberge, Hopfen, oder Gärtten, betreibet, es geschehe zu welcher Zeit es wolle, der soll 10. Schillinge zur Strafe verfallen seyn, und den Schaden gelten.

Zum Neundten. Es soll auch Niemandt wer es auch sey, zur Erndte Zeit auf den Aeckern, ehe, und zuvor, die Mandel, und Früchte abgeführet seyn vielweniger, wenn man die Garben noch nicht zusammen getragen, keine Aehren auflesen, noch mit Viehe drauf hüten, bey Straff 5. Schillinge. So soll auch weder Manns- noch WeibsPersonen, welche Leibes Gesundheit halben das Tagelohn arbeiten können, das Ehrensamlen oder nachlesen auf Stoppeln, verstattet werden, sondern gänzlich verboten, und abgeschaffet seyn.

Zehendens. Soll man auch auf den Stoppeln, auf den Aeckern, aufrechnen, aufkratzen, noch in die Stadt herein tragen, wer darüber betreten, oder besehen wird, soll 5. Schilling zur Straf geben so offt es geschicht.

Eilfftens. Soll Niemandt aus den Bürgern, andern Leuten zu Schaden und Nachtheil Sommerszeit, Rindvieh halten, es sey dann zuvor vom Rathe erkandt, daß er gnugsame Feldgüter darzu habe, davon er selbe, andern Leuten ohne Schaden unterhalten könne. Jngleichen soll kein Bürger über 25. Schaff-Nösser alten Herkommen nach unter die Gemeine Herde treiben, oder zu halten befugt seyn.

Zum

Zum Zwölfften. Wann auch ihrer zween umb eine Marckung oder Gräntze, im Fluhr oder zu Felde, oder auch wohl in der Stadt an Hauß, oder Hoff, wie sich die Gebrechen begeben, irrig und strittig würden, und solches durch den Rath oder desselben Verordnete besichtiget, und nach Befindung darinnen erkandt würde so sollen beyde Partheyen, an solchen Erkänndtniß sich gnügen lassen, und friedlich mit seinen Nachbar leben, wer das nicht thut, der soll einen halben Gülden zur Straffe verfallen seyn.

Zum Dreyzehenden. Wer muthwillig oder freventlich Marcksteine ausreißt, oder ümbhacket, oder auspflügt, es geschehe bey Tag, oder Nacht, und wird dessen hinterkommen, der soll dem Rathe 2. Thlr. von jeden Marksteine zur Strafe geben, auch soll Niemandt Marcksteine setzen, ohne seines Gegentheils Wissen, und Beyseyn, wer solches übertritt verbüßet 1. Fl.

Zum Vierzehenden. Der Stadt Rath allhier, soll auch alter Gewohnheit nach zu Verhütung allerley Unrichtigkeit, und Gezancks, in ihren Fluer, jährlich die Marckungen, Wege und Stege, Trifften und Straßen begehen, und vermarcken, auch alle entstandene Irrungen, hierinnen, so viel möglich nach Billigkeit schlichten. Da aber jemandes aus der

Bürgerschafft sich Halzstarriglich darwieder sezen würde, der soll jederzeit 10. Schillinge zur Straffe verfallen seyn.

Zum Funffzehenden. Wann zween Nachbarn, der Gräntze Marckung, Raums oder der Gebäude halben, sich nicht selbst vergleichen und Nachbarlich vertragen können, noch wollen, und darüber des Raths und derselben Abgesandten Besichtigung begehret wird, wer es thut, oder begehret, soll also bald den Verordneten, ehe dann sie hingehen es sey gleich zu Felde, oder in der Stadt 5 Schillinge zur Gebühr erlegen, welcher Theil alsodann mit Unrecht befunden, soll solche Gebühr erstatten, und darüber nach Erkänntniß vom Rathe gestrafft werden.

18) FeuerOrdung.

Erstlichen. Bey Nachts und sonderlichen nach geläuteter BierGlocken, soll niemandt ohne Licht in einer Laterne verwahret, in der Stadt über die Gassen gehen, umb allerley Verdachts willen, Aber brennenden Kühn oder Schleißen über die Gassen zu tragen soll bey Straf 5. Schilling verboten seyn, welches allein zu FeuerLeitern verordnet werden soll.

Anderns. Soll auch Niemandt wer der auch sey, weder bey Tag oder Nacht in der Stadt

Stadt aus den Häußern mit FeuerRöhren schießen, bey Verlust des Rohrs und des Raths Straff.

Drittens. So soll auch Niemandt weder Abends, noch Morgens, brennend Licht in seine Scheune tragen, noch dabey treschen laßen bey Straff 10. Schilling.

Vierdtens. So sollen auch alle Handwercksleute, so holzwerck arbeiten, alß Wagner, Schreiner, Büttner, und Zimmerleute, ihre Späne, desgleichen alle andere Bürger und Einwohner, ihr Reben, Reißholz, Kohlen, und alle andere gefährliche Feuerwercke, an keinen gefährlichen oder nachtheiligen, sondern gewahrsammen Orth, da solches für Feuer und Licht genugsam bewahret, und sonst nirgend wo hinlegen, welcher aber angezeigtes und benanndes Feuerwerck oder Geströh, darüber an gefährliche Ortte legen würde oder gelegt hette, so offt solches also befunden, der büßet dem Rathe 10. Schillinge.

Fünfftens. Wer keine steinerne Küchen hat, oder welche nicht sonsten dermahlen verwahret, daß man sich keiner Gefahr zu befürchten, soll auch in seinen Hauße nicht backen, oder Feuer zum Waschen halten lassen, doch soll derselbe Bürger oder Haußwirth, dem Rath oder derselben Abgesandten zuvor darüber erkennen lassen, ob es zu solchem Feuer in seinen

nen Hauße verwahrlich genug sey, oder nicht bey 1. Fl. Strafe.

Zum Sechsten. Es sollen auch nicht in einen jeden Hauße, sonderlich wo es wenig oder geringen Raum hat, Backofen zu bauen vergünstiget sondern auch wo dieselben albereit erbauet, und gefährlich stünden, abgeschafft werden.

Zum Siebenden. Begebe sichs auch, durch Verhängnis Gottes, daß in einen Bürgershauße Feuer auskehme, und solches durch ihm, sein Weib Kinder oder Gesinde verschwiegen und nicht offenbahret noch beschriegen würde, und daß Feuer darüber belautet, der soll dem Rathe 5 Fl. zur Buß verfallen seyn. So aber der Bürger solch Feuer durch sich selbsten, sein Weib oder Kinder, oder Gesinde offenbahret, und ander Leuthe umb Hülff und Rettung anschreyen würde, so bleibt er dessen ohne Schaden und Wandel. Daferne solches durch seine eigene muthwillige Verwahrlosung nicht entstanden.

Zum Achten. Es soll auch Niemandes Gespinste, wie das Nahmen hat, in den Backofen Häußern noch Stuben nicht dürren, sondern an der Sonnen, und auf der Gassen solches zurecht bringen lassen. Was auch vor Bußen und Straffen, in einem oder dem andern Artickul dieses StadtBuchs gefallen und einkommen, die sollen jährlich durch den Rath

berech-

berechnet, und der Herrschafft davon die Hälffte überantwortet werden.

Ob nun wohl oberzehlte Statuta in letzlichen Artickuln, besonders in Successions Fällen, unserer Landesordnung *) etzlicher massen zuwieder, weil aber dieselbigen durch einen Kegenbrauch und beständige Gewohnheit, also geruhlicher hergebracht; So confirmiren, erneuern und bestettigen Wir, vor Uns, unsere Erben, und Nachkommen, aus Gräflicher Macht und von Obrigkeit wegen, dem Rath und ganzer Gemeine unser Stadt Rudolstadt, sammt ihren Nachkommen, obverzeichnete Articul alle und jede hiermit, und in Krafft dieses, und wollen, daß sie vor ein beständig Recht, und Gewohnheit, dieser Stadt gehalten werden, darinnen Wir und unsere Beamten Ihnen kein Einhalt thun sollen, sondern sie zu jederzeit dabey gebührlichen schützen, und Handhaben wollen. Gebiethen auch allen unsern Unterthanen, Bürgern und Einwohnern, mehr gemelter Stadt Rudolstadt, daß sie sich solcher Statuten in allen Puncten und Artickuln bey Vermeidung unserer Ungenade, und hierinnen einverleibter Straffen, gemäß und gehorsammlich erzeigen,

*) Dieses ist die Landesordnung vom J. 1557. wie ich oben gezeiget habe, da hingegen in den Fällen, wo die neuere vom J. 1769. von den Statuten abgehet, man nicht nach den Statuten, sondern nach gedachter LandesSuccessionsordnung sich zu richten hat.

und verhalten sollen. Darbey Wir Uns aber vorbehalten, solch StadtRecht in einen oder mehr Artickuln, zu verändern zu verbessern, zu mehren, zu mindern oder gar aufzuheben.

Sollen unsere Hoff-Räthe und Diener, so weit und viel Wir deren eximiren wollen, hiermit unverbunden seyn, Dessen allen zu mehrer Urkundt, haben Wir unser Groß Insiegel hieran wissentlich hengen lassen; Geschehen und gegeben nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, Im Eintausend Fünffhundert und Vier und Neunzigsten Jahre, am Tage des heiligen Apostels Iacobi. 2c.

Albrecht Graffe zu Schwartzburgk
und Hohnstein.

Mpria.

III.

III.

Statuten der Stadt Blanckenburg im Schwarzburgischen vom Jahr 1594.

Es erstrecket sich zwar die Kenntnis, welche wir von diesem Ort haben, ziemlich weit und ein gewisser Lambert von Tannheim, welcher im dreyzehenden Jahrhundert der Grafen von Schwarzburg Burgmann daselbst ware, ist ein guter Zeuge von dessen Alter; allein dieses hat doch weiter in die Statutengeschichte keinen Einfluß und wir wissen zur Zeit nichts von Statuten, die vordem in diesem Städtgen gegolten. Wie ich aus der Vorrede dererienigen ersehe, die ich hier meinen Lesern vorlege, ist Blanckenburg in eben dem Jahr mit einem Stadt-

rechte versehen worden, in dem Rudolstadt dergleichen bekommen, nemlich im Jahr 1488. und dieses ist auch wohl die Ursache, warum man auch zu einer Zeit an eine vorzunehmende Erneurung beyder Rechte dachte, und im J. 1594 unter eben dem Tag die neuern Statuten an Blanckenburg ausgefertiget wurden, an welchen Rudolstadt die seinigen erhielt. Sie sind daher einander so ähnlich, daß die meisten Capitel von Wort zu Wort übereinkommen, und ich daher erst anstand, selbige abdrucken zu lassen: allein einige wichtige Stellen, die man hier in den Blanckenburgischen, nicht aber der Rudolstädtischen antrifft, haben mich dazu veranlast. Der Abdruck ist übrigens von einer gerichtlich vidimirten Abschrifft veranstaltet worden.

*) Heidenreich, in der Historie von Schwarzburg S. 390. welchem Schlegel in seiner Abhandlung de nummo Blancoburgensi beyzufügen.

Wir

Wir Albrecht der Vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg rc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen bekennen, und fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, daß Uns Unsere Liebe Getreuen der Rath und die ganze Gemeine Unserer Stadt Blanckenburg unterthänig zu erkennen gegeben, wie Ihnen hiebevorn Anno 1488. von Unsern löblichen Vorfahren Graf Günthern den ältern, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen rc. Christmilder Gedächtnis, ihre Statuta, Gesetze und Gewohnheit auf ihre unterthänige Bitte gnädig confirmiret und bestätiget worden, welche Statuten aber, Gesetze und Gewohnheiten in solcher Zeit bißanhero in vielen puncten in Veränderung und Gegenbrauch, etliche Articul auch gar in Abfall kommen wären, darum um Verhütung willen allerhand Unrichtigkeit solche ihre Statuten, Gesetze und Stadt Gewohnheiten, wie sie durch Veränderung der Zeit auch in andere Uebung und Gebrauch gebracht, zusammen gezogen, und in gewisse Punkt und Articul verfasset hätten,

ten, mit unterthäniger demüthiger Bitte, daß Wir dieselben aus Gräflicher Macht, und von Obrigkeit wegen, Gnädig confirmiren und bestätigen wolten, wie folget:

Von Gottseligkeit und der Ehre Gottes.

1. So offt die Einwohner und gemeine Bürgerschafft beysammen, soll der Rath sie zu fleißiger Anhörung Göttliches Worts, auch ihre Kinder und Gesinde zur Schule, und in die Kirche zur Kinder Lehre zu schicken, mit Ernst vermahnen und anhalten.

2. Es soll auch niemand auf die Feste, Sonntage und andere Feyertage unter der Predigt auf der Gassen, Straßen und Märckten, noch vor den Thoren oder Kirchhofe spatzieren gehen, auch nicht für den Thüren sitzen, oder andere Hand-Arbeit, weder vor, nach, oder unter der Predigt vornehmen, vielweniger verdächtige Spiele, Fressen und Sauffen, und andere unehrliche verdächtige Händel treiben, wie dann hierauf die bestallten Diener fleisige Inquisition auf Wirth und Gäste halten sollen, bey Straff Eines Güldens, oder etliche Tage im Gefängniß zu sitzen.

3. Alle Gotteslästerung, fluchen und Schwüre, so wieder Gottes des Herrn heiligen Nahmen, Marter, Wunden, Creutz, Sacrament, auch wieder seine erschaffene Creaturen mißbrauchet werden, sollen mit Einem Gülden, oder Gefängniß, oder auch nach Gelegenheit

der

der Verbrechung mit dem Pranger gestrafft werden.

4. Kein Wirth, so durch gesteckten Wisch oder Zeichen Wein oder Bier zu feilen Kauff hat, desgleichen die Brandtewein Krämer sollen auf die Sonntage und Feyertage unter der Predigt, und weil man das Amt hält, Zech-Gäste halten, bey Straff Fünff Schillingen, jedoch soll denen fremden Durchwandern das Geträncke zur Nothdurfft nicht versaget werden.

Von BürgerRecht, Bürgerlichen Last und Pflicht.

1. Wer eines Bürgers Hauß hat eigenthümlichen, der soll auch Bürger werden, und dem Rathe Pflicht thun, auch alle Bürgerliche Last an Folge, Frohne und Wache, so öffters von nöthen, tragen, desgleichen Geschoß und andern Gebühr dem Rath leisten und reichen, wie ein anderer Bürger.

2. Es soll auch keiner befugt seyn, allhier zu handthieren, zu kauffen und zu verkauffen, zu brauen, zu schencken, Hut und Weide, noch des Marcks zu gebrauchen, auch nicht über drey Monat eigen Feuer und Rauch zu halten, er sey dann Bürger und habe dem Rath Pflicht gethan.

3. Ein jedes, welcher Bürger worden, soll von der Zeit an, da er sein BürgerRecht erlanget, ein Jahr lang der Frohne und Wache,

aber

aber des Handwercks-Geschoß nicht länger, denn bey dem Rath, da er Bürger worden, gefreyet seyn, doch soll er durch solche Befreyung weder seinem Wirth, zu dem er sich zu Hause begiebt, noch einen Haußgenossen, welchen er selbst möchte einnehmen, weiter zu befreyen befugt seyn.

4. Ein jeder Auswürdischer, welcher will Bürger werden, und allhier keine Güter hat, derselbe soll nicht allein bey der hohen Obrigkeit sich angeben, und einen Schein, ob er derselbigen zu einen Unterthanen annehmlichen oder nicht, aufbringen, sondern soll auch nach vorgelegten solchen, gnugsame Kundschafft seiner Geburth und seines vorigen Verhaltens, alten Brauch nach 30 Fl. in Jahres Frist beym Rathe zu hinterlegen, oder sonsten an einem Stück Guths anzuwenden, durch zweene gesessene Männer verbürgen, damit man seiner auf allen Fall des Gehorsams, Zinß und Geschosses halben, mächtig seyn könne.

5. Ein jeder er sey einheimisch oder auswürdisch, so Bürger worden, soll sein Geschoß die nechsten drey Jahr nach erlangten Bürger-Recht, er bleibe allhier oder nicht, dem Rathe, wie vor alters, reichen und erlegen, und solches, wie in vorigen Articul, mit zweyen Männern verbürgen.

6. Es soll auch kein Bürger niemand so nicht Bürger ist, zu Hauße aufnehmen, ohne Vorwissen des Raths, noch über drey Tage aufhalten, vielweniger verdächtigen Personen heim-

heimlich oder öffentlich Unterschleiff geben. Alles bey Straff zween Gülden.

7. Wer ein Handwerck hat und treibt, soll solches, vermöge der alten Statuten, auch gebührlich verschaffen.

8. Kein Bürger soll seine Güther mit dem Geschoß höher beschweren lassen, es geschähe denn solches mit Erlaubniß und Einwilligung der Ober- Lehn und Landes-Herrn.

9. Wer kein Handwerck hat, und sonst Bürgerliche Handthierung mit Kauffen und Verkauffen treibt, Alß Gastwirth, Getraidig Händler, Krämer, Höcken, Kärner und dergleichen, der soll dem Rath jährlich Einen halben Gülden Handthierung zu geben, schuldig seyn.

Bürgerliche Stadt- und Schoßbare Güther und derselben Einkommen.

1. Ein jeder so dem Rathe mit Geschoß, Zinß oder andern Einkommen verhafftet, soll solches jährlich auf zween Termin, als Michaelis und Walburgis zu erlegen schuldig seyn, damit der Herrschafft die Rent- oder Zinsen auch gebührlich gereichet werden können, würde aber jemand von den Einheimischen oder Auswürdischen säumig werden, soll der Rath Fug und Macht haben, alten Brauch nach, andere gebührliche Mittel gegen dieselben vor die Hand zu nehmen, und die Auswürdischen darum aufzuhalten.

2. Wel-

2. Welcher Bürger sich häußlichen aus der Stadt begiebt, und sein Geschoß, dadurch er sein Bürgerrecht gedenkt zu halten, jährlich zu rechter Zeit nicht erlegt, der soll sich dadurch des Bürger-Rechts verlustig machen.

3. Es soll auch kein Bürger, welcher Bürgerliche Güther hat, wie die Nahmen haben, nicht verkauffen oder loßschlagen, er habe denn solches dem Rath angezeiget, auf daß sie solches denen Näherkäuffern, damit sie sich keiner Unwissenheit zu beschweren, ferner zu vermelden haben mögen. Es soll auch der Näher-Käuffer binnen vier Wochen des Näherkauffs halber sich richtig erklären, damit der Verkäuffer an seinen Nutz nicht gehindert werde.

4. Soll kein Bürger noch Einwohner dieser Stadt Bürgerliche oder Schoßbare Güther: Alß Hauß, Hoff, Aecker, Wiesen, Wein- oder Baum Garten, Holzmarcke und dergleichen, denen von Adel oder andern auswürdischen, so nicht Bürger seynd, verkauffen, noch ihnen der Rath solche Güter einzuräumen verstatten; Deßgleichen sollen auch hinführo keine Bürgerliche und Schoßbare Güther mehr befreyet werden, dieweil gemeiner Stadt ihr Geschoß und jährlich Einkommen hierdurch geringert und Geschwächet wird, und im Fall die hohe Obrigkeit einen von Adel oder andern Auswürdischen Bürgerliche Güther zu kauffen und an sich zu bringen verstatten, und sonderlich bewilligen würde, so sollen doch diejenigen,

so

so solche Güther durch der hohen Obrigkeit Gunst an sich bracht, gleich andern Bürgerliche Last und Beschwerung tragen.

5. Auswürdische, so nicht in der Stadt unter dem Rathe wohnen, und Bürgerliche Stadt, und Schoßbare Güther alhier haben, geben allewege von einem jeden Stück Guthes, alten herkommens nach, den zweyten *) Pfennig mehr zum Geschoß, denn ein Einheimischer oder der allhier Feuer und Rauch hält, das ist, wo ein Einwohner zweene Groschen giebt, muß ein Auswürdischer Drey **) Groschen geben.

6. Wer eines Bürgers Hauß oder Hoff kaufft, oder was unter dem Rath in der Stadt gelegen, der soll vorigen Statuten nach, dem Lehnherrn, solches nicht höher, denn mit 16. Pfenn. vor Lehn rechnen, gleich also soll es gehalten werden mit denen, so durch Erbfall Bürgerliche Güther erlangen.

Freyheit des Rathhauses und Raths Personen.

1. Wer auf dem Rathhauß oder in des Raths Freyheit frevelt mit Worten oder Wercken, oder daselbst unfügt, zu welcher Zeit es wolle, der verbüßet solches mit Zween Gülden und drey Hellern.

2. Welcher dem andern vorn Rathe, oder in des Raths Stuben Lügen strafft, oder sich son-

F

*) oben drüber stehet: dritten.
**) oben drüber stehet vier.

sonsten mit Worten unbescheiden erzeiget, der soll jederzeit, so offt es geschicht, Ein halben Gülden verfallen seyn.

3. Niemand soll auch allhier und sonderlich auf dem Rathhauße einigerley Wehre auf der Seiten zu tragen befugt seyn, bey Straff Fünff Schillinge, er sey dann eine graduirte Amts- oder fremde Erbare Person.

4. Es soll auch neben Unsern Amtmann, Canzlar und HoffRäthen, und andern sonderbahren Beamten Personen, eine jedere Raths-Person allhier, und sonsten niemand, der Folge, Frohne und Wache befreyet seyn, wofern sie nicht Haußgenossen zu sich genommen. Deßgleichen sollen auch der Raths Personen nachgelassene Wittweiber, wie vor Alters, der Frohne und Wache, wofern sie nicht anderweit mit gemeinen Bürgern sich wiederum verehligen, oder Haußgenossen zu sich nehmen, befreyet seyn.

5. Ist der Rath allhier, alten herkommen nach, befreyet und befugt, Jährlich 14. Tage, als auf den nechsten vorgehenden Sonnabend vor dem heiligen Christ-Tage, und die nechstfolgende Zweene Sonnabende, so wohl die andern Tage darzwischen im Raths-Keller allein zu schencken und Geträncke zu verzapffen, in solcher Zeit soll und darf kein Bürger oder Einwohner keinerley Geträncke, weder unter offenen Zeichen, noch sonsten verzäpffen oder verkauffen. Immaßen sie sich auch die Zeit über eintragens und einführens fremdes Geträncke

gäntz-

gäntzlich enthalten sollen bey Verlust desselben Getränckes, und Straff eines halben Gülden; Jedoch so Krancke oder schwangere Personen solches begehren würden, soll es bey einem Erbaren Rath gesucht und erlanget werden.

6. Wer bey beschlossener Stadt und derselben Thoren sich aus der Stadt und über die Mauren begeben würde, es geschehe durch Leithern oder durch andere Mittel, der soll seines Bürger Rechts verlustig, und der hohen Obrigkeit Straffe gewärtig seyn.

Des Raths und gemeiner Stadt Gerechtigkeit.

1. Geschähe ein Todtschlag in der Stadt, oder in eines Bürgers Hausse, so soll der Rath den Thäter, man finde denselben wo und an welchen Orte man wolle, greifen lassen, und der hohen Obrigkeit Straffe überantworten, also soll es in allen peinlichen Fällen gehalten werden.

2. Soll ein jeder Bürger und Bürgers Kind, wenn es seine Hochzeit hält, hinführo, wie vor alters herbracht, mit dem halben Theil der Unkosten, was die Gäste uffm Rathhauße verzehrn, versehen und verehret werden; Jedoch, daß solch Geschencke in der Stuben getruncken und nicht mit Kandeln oder Gläsern außerhalb vertragen werden, bey Straff fünff Schillinge. Wer aber das Trincken oder Trinck Gefäße gantz und gar zu entwenden an-

schafft, soll jedesmahl Ein Gülden Straffe verfallen seyn.

3. Diener und Gesinde, so vom Rathe und gemeiner Stadt Besoldung haben, sollen auch vom Rathe jederzeit angenommen und bestätiget werden, jedoch mit Vorwissen der Herrschafft.

4. Wer in Bürgerlichen Sachen, die von peinlichen herfliesen, wieder einen Bürger etwas zu klagen hat, der soll es erst beym Rath suchen.

5. Was ein Bürger zu seiner Handthierung und Handwerck außerhalben Kaufft, und in die Stadt führen läst, dessen soll der Fuhrmann, wie vor alters, des Zolls gefreyet seyn.

6. Der Rath ist auch befugt, vorigen Statuten und herkommen nach, alle Auswürdische, so dem Rathe mit Geschoß und Zinßen verhafftet, mit Kummer oder sonsten aufzuhalten, biß gebührliche Bezahlung von ihnen erfolget.

7. Der Regierende Rath soll alle Montage auf dem Rathhauße zusammen kommen, und der Raths Geschäffte, so viel deren vorfallen, abwarten und verrichten: Was aber Sachen wären, so durch den Regierenden Rath nicht verglichen werden könnten, sollen allezeit auf den Donnerstag hernacher, da dann die drey Räthe zusammen kommen sollen, verschoben und gewiesen werden.

8. Wenn ein Rath abgetreten, und seine Rechnung gethan, soll alsobald in Monat Frist her-

hernach aller Vorrath und Vermögen, so derselbe Rath unter Händen und zu berechnen gehabt, dem Regierenden Rath überantwortet werden, was aber an ganghafftigen Einkommen und Gefällen nicht eingebracht wäre, soll aus ihren eigenen Vermögen ersetzet werden.

Von allerley Injurien.

1. Wer eine Raths- oder Amts-Person öffentlich injuriret, schmähet, übergiebt, oder sonsten übel handelt und ausrichtet, und deß überführet wird, der soll zum höchsten Fünff Gülden zur Straffe verfallen seyn, da aber die Injuria peinlich geklaget würde, soll er der hohen Obrigkeit zu straffen heimgewißen werden.

2. Würde einer in der Stadt, oder in des Raths Bothmäßigkeit verwundet, und die schädigung an die Obergerichte nicht lief, denselben soll der Rath, wie vor Alters geschehen, einzuziehen, und nach Erkänntnüß, jedoch nicht über Fünff Gülden, zu straffen, Macht haben.

3. Wer einen andern raufft, oder mit der Faust eine Maulschelle giebt, soll es mit Fünff Schillingen verbüßen.

4. Welch Kind seine Eltern schlägt oder verwundet, der ist, nach besage voriger alten Statuten, seines Erbtheils verlustet, und soll die Stadt ewig meiden; Schlägt, raufft oder aber stößt ein Kind seine Eltern sonsten, der soll die Stadt auf eine gewisse Zeit nach Erkänntniß räumen.

5. So jemand Kandeln, Messer, Schwerdt oder andere Waffen zorniglich rücken, ausziehen und entblösen würde, andern Leuten übergeben, oder mit dero Worten sich gegen dieselbe vernehmen ließe, der soll dem Rathe die Kandel, Wehre oder Waffen verfallen seyn, darüber auch um Zehn Schillinge gestrafft werden.

6. Welcher Mann oder Weib in seinem Hause bey Tag oder Nacht ein Zedergeschrey anrichtet, dadurch die Nachbarn erschrecket und verunruhiget werden, des verbüßet es dem Rath mit Einen Gülden.

7. Wer einem Bürger muthwillig und freventlich in sein Hauß oder Vier Pfähle läufft, und jemand darinnen übergiebt, oder aber Thüren aufläufft, mit Steinen ins Hauß oder Fenster wirfft, der soll Fünff Gülden zur Straffe geben, und den Schaden gelten: Würde er aber die Geld Straffe nicht vermögen, so soll er nach Gelegenheit der Verbrechung willkührlich mit Gefängniß gestraffet werden.

8. Wer einen Bürger aus seinem Hauße und Vier Pfählen ausfordert, der soll Zween Gülden zur Straffe geben und verfallen seyn.

9. Wer in eines Bürgers Hause Zanck, Hader oder Tumult anzurichten vermeinet und verursachet, und ihme durch den Wirth im Hauße, oder des Raths-Diener Friede geboten, er aber daßelbe überschreiten würde, der verbüßet solches dem Rath mit Einen halben Gülden.

10. Schilt

10. Schilt einer den andern an seiner Ehre, und wird dessen überwunden, der büßet dem Rath über einen öffentlichen Wiederruff Einen Gülden, gefallen aber die Schelt Worte geringer, der verbüßet dieselben mit Einen halben Gülden.

11. Wer sich in unbilligen Sachen auf sein Verleugnen gnugsam überweisen läst, der verbüßet dem Rath Zween Gülden: Wer sich auf Zeugnis berufft, und vollbringet solches nicht gebührlicher Weise, der verbüßet solches mit Zehen Schillingen.

12. Welcher sich wieder die Frohn-Bothen, Gerichts-Knechte oder gemeine Stadt Diener auflehnet, sich thätlich gegen sie einläst oder vergreiffet, der soll nach Befindung mit Fünff Gülden Straff beleget werden.

13. Wenn sich zwey Weibes Personen mit einander schlagen oder rauffen, die verbüßen solches dem Rathe mit einem Rieß gutes Schreibe Pappiers, und vor einen Schilling grün Siegel Wachs, welche Straffe sie selbst eigener Person aufs Rathhauß überantworten sollen: Schelten, schmähen, schänden sie aber, oder handeln sonsten einander übel aus, wird eine jede mit fünff Schillingen gestrafft *).

*) Man findet oftermals, daß in den ältern Zeiten an Bier, Wein, Wachs u. s. w. Strafen entrichtet werden müssen, und diesem Exempel wurde auch hier nachgeahmet.

14. Welch Weib ihren Ehemann raufft oder schlägt, die soll nach Befindung und Umstände der Sachen, mit Gelde oder Gefängniß gestrafft werden, oder da sie des Vermögens, soll sie des Raths-Diener einem zum Kleide Wüllen gewandt geben.

15. Da aber ein exempel gefunden werden solte, daß ein Mann so weibisch, daß er sich von seinen Weibe rauffen, schlagen, und schelten ließ, und solches gebührlicherweiße nicht eiffert oder klaget, der soll des Raths beyde Stadt-Knechte mit Wüllen gewandt kleiden, oder da ers nicht vermag, mit Gefängnis oder sonsten willkührlich gestrafft, und ihme hierüber das Dach auf seinem Hauße abgehoben werden *).

Raths

*) Dieses ist wohl in diesen Statuten die merkwürdigste Stelle, indem man zuförderst einem Ehemann es für ein Verbrechen anrechnet, die von einem Weibe erlittene Beleidigung ungeahndet zu lassen, nachher aber unter andern auch die Aufhebung des Dachs für eine Strafe verordnete. Es war zwar bey den Alten ganz gewöhnlich, auch solche Strafen zu erwehlen, wodurch derienige, der damit belegt wurde, lächerlich und beschimpfet wurde, und wir sehen dieses unter andern auch aus dem, was Joh. Wilh. Hofmann, in obseruationibus iuris Germanici, libr. I. cap. 11. p. 128. und der Hr Appellationsrath Hommel, in iurisprudentia arlequinizante anführt: doch muß ich aufrichtig gestehen, daß ich zur Zeit noch nichts von dieser Strafe, nemlich der Dachaufhebung gelesen. Uebrigens war sonst ehedem auch diese Verordnung in den Rudelstädtischen Statuten; sie ist aber nachher ausgelassen worden.

Raths Gehorsam und der Bürger Ungehorsam.

1. Wird ein Bürger auf Gehorsam zu gehen geboten, der soll bey lichten hellen Tage und Sonnenschein darauf gehen, bey Straff Fünff Schilling, doch können Sachen vorfallen und sich begeben, daß einem Bürger, auf eine starcke Stunde Gehorsam zu halten, möchte auferleget werden, soll derselbe sich daß nicht weigern noch des vorigen fristen.

2. Welcher Bürger vor dem Rath oder auf das Rathhauß gefordert wird, und erscheinet nicht, soll dem Rathe zum ersten Fünff Schillinge verfallen seyn, thut ers zum andern mahl, ist die Straff Zehen Schillinge: Würde aber einem zu frohnen und Wachen geboten, und er ungehorsamlich außen bliebe, der verbüßet solches dem Rath mit Zehn Schillingen.

3. Wenn einem Bürger etwas bey Gehorsam geboten und auferleget wird, und er thut dasselbe nicht, soll zum erstenmahl Ein Gülden verfallen seyn, komt er wieder, soll er nach Befindung willkührlich gestraffet werden.

4. Welchem Bürger auf Gehorsam zu gehen, oder Gehorsam zu halten, auferleget wird, und derselbe verachtet, oder aber ohne Erlaubnis und eigener Gewalt und freventlich aus den Gehorsam gehen werde, der soll, nach besage voriger Statuten und Herkommen, sich dadurch des Bürger-Rechts verlustig machen, und vor keinen Bürger mehr gehalten werden.

5. Welchem Bürger in seinem Abwesen etwas durch des Raths Diener angesaget und auferleget wird, und solches dem Weibe angezeiget würde, soll es gleich sowohl gelten, als wäre er selber gegenwärtig.

6. Welcher Bürger auf Ungehorsam übermäßig Zechen wird, oder Spiel treibt, der soll dem Rathe einen Gülden verfallen seyn, und ein jeder MitGeselle Einen halben Gülden.

7. Es soll auch kein Bürger, welcher in Gehorsam gelegt, die Zeit er drinnen hält, auf dem Gehorsam sein Handwerck treiben oder gebrauchen, sondern seine Handthierung soll Ihme darinnen verbothen seyn.

Von Jahrmärckten, Wochenmärckten und Marck-Rechten.

1. Nachdem von dem Hochwohlgebohrnen Unsern lieben Vorfahren vor Alters die Stadt Jährlich mit 5 Jahrmärckten begnadet worden: Alß den ersten Dienstag nach Invocavit, den andern Dienstag vor Himmelfarth, den dritten Dienstag nach Margarethen, den vierten Dienstag nach dem Sonntage Michaelis, den fünfften Dienstag nach den dritten Advent. So soll gemeine Stadt bey denselbigen und deren Gerechtigkeiten, ingleichen auch bey dem **WochenMarckte**, hinführo bleiben und geschützet werden.

2. Es soll hinführo die Marckfahne auf die Wochen Märckte allewege um 9. Uhr gesteckt, und

und um 12 Uhr wieder abgenommen werden, und alten herkommen nach vor gesteckter Marckfahnen, niemandes ichtwas zu kauffen Macht haben.

3. Wenn die Marckfahne gesteckt, sollen die Bürger und Einwohner zu kauffen befugt seyn, die Auswürdischen und fremden aber nicht ehe, die Fahne sey dann wieder abgenommen.

4. Es soll niemand dieweil das Marckfähnlein steckt, weder Getreidig, noch einigerley Waare, es sey Butter, Käse, Eyer, Gesämig, Küchenspeiße, oder anderes, so auf den Marckt gebracht wird, auf Vorkauff, oder mehr als er zu seiner Haußhaltung benöthiget, noch auf Aushöcken, einkauffen, noch durch andere kauffen lassen: So offt einer solches überkommen wird, der soll von gemeiner Waare Fünff Schillinge, vom Getraide aber Zehn Schillinge zur Straffe geben.

5. Es soll auch niemand, wer es auch wolle, auf den Straßen, Gassen, Häusern und Herbergen, noch vor den Thoren keinerley Getraide noch andere Waaren, so anhero auf freyen Marckt sollen geführet, getragen oder gebracht werden, feilschen oder besprechen, bestellen noch kauffen, bey Straff Zehn Schillinge.

6. Da auch ein Fremder oder Auswürdischer einigerley Getraide oder Waaren, so zum Marckte bracht worden, vor oder unter gesteckten MarckFähnlein, besprechen oder bestellen würde, verbüßt solches mit Zehn Schillingen.

7. Es

7. Es soll auch kein Bürger Korn, Gerste Hafer und keinerley Getraide noch Waare vor abgenommenen Marckfähnlein, fremden und Auswürdischen zu gute kauffen, sondern denselben selbst zu gebührlicher Zeit kauffen lassen, bey Straff Zehn Schillinge.

8. Kaufft einer um eine Waare, waßerley die sey, so soll niemand demselben in Kauff fallen, vielweniger dieselbe übersteigen, bey Straff Fünff Schillinge.

9. Kein Dienst- oder Mieth-Gesinde soll Getraide oder anders auf Vorkauff einkauffen, und hernach wieder verkauffen, bey Verlust der Waare, vielweniger andere Bürgerliche Handthierung treiben.

10. Allerley Fischwerck, so den fremden oder Einheimischen zu verkauffen anhero bracht wird, soll erst durch die verordneten Schätzer, zu Kauffmanns Guth besichtiget und geschätzet werden.

11. Die Fleischhauer sollen schuldig seyn, auf die hohen Haupt-Feste als Weynachten, Ostern und Pfingsten, allezeit den nächsten Tag vor dem heil. Abend, ihr geschlachtet Vieh in die Bäncke zu tragen, und nach geschehener Schatzung zu verkauffen, damit die Bürgerschafft in Einkauff des Fleisches Raum und Zeit habe.

12. Schuster, Gerber, Tuchmacher und Kärner, sollen alten Brauch nach, ihre Waare nicht

nicht ehe aufmachen und verkauffen, es sey dann die Marckfahne wieder abgenommen.

13. Wer die verordneten Marck-Meister oder Schätzer mit bösen Worten übergiebt oder antastet, der soll mit Fünff Schillingen gestrafft werden.

14. Nachdem auch von Uns Graf Albrechten nachgegeben, daß aus Unsern Wassern von der Schwartze, wöchentlich Zween Tage, als Mittwochs und Freytags die Fische zu feilen Kauffen in die Stadt anhero gebracht werden sollen: So soll hinführo der Rath und gemeine Stadt darbey gelassen, und die Fischer darzu angehalten werden.

Von Erbfällen und Succession derselbigen.

1. Wann zwey Eheleute, so nicht natürliche LeibesErben haben, sich in den Ehestandt mit einander begeben, und das Ehebette beschreiten, stirbt eins von dem andern auch ohne LeibesErben, und ohne Testament, oder sonderbahre kräfftige Eheberedung, so wird das überbleibende, voriger Statuten und herkommen nach, mit alle dem, was sie zusammen bracht, oder mit einander erworben, befället.

2. Würde Mann oder Weib ohne Ehegatten, auch ohne Kinder und Testament mit Tode abgehen, so sollen alle verlassene Güther, liegend und fahrend, auf des letzten überbleibende Freundschafft, vorigen Gebrauch nach, alleine fallen,

fallen, jedoch soll frommen christlichen Herzen frey stehen durch ihren letztern Willen und Testament beyderseits Freundschafft zu bedencken, oder etwas aus sonderlicher Andacht, zu milden Sachen, als Kirchen, Schulen oder andern gemeinen Nutz, zu vermachen.

3. Stirbt jemand und läst keine Erben in auf oder absteigender linien, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter oder so fort, auch nicht Kinder oder Kindes-Kinder, und so fort, sondern seithalben: Alß Brüder- Schwestern, und neben denselben Bruder oder Schwester-Kinder, die erben, besage voriger Statuten, zugleich in die Stämme, une nicht in die Häupter, wären aber eitel Brüder oder Schwester-Kinder vorhanden, in gleichen grad, so wird die Erbschafft in die Häupter getheilt.

4. Ein Mann oder Weib wenn es in andere Ehe schreiten will, und mit dem ersten Ehegatten Kinder erzeuget hätte, so soll dasselbe mit denen Kindern erster Ehe entweder alle Verlassenschafft theilen; Alß daß der Vater oder Mutter Ein Theil, und die Kinder sämtlichen den andern Theil derselbigen bekommen, oder aber ihnen nach Gelegenheit der Unmündigkeit und Vorrath der Güther, anstatt der Theilung einen billigen und einen gewissen Voraus verordneten, welches doch alles auf Erkänntniß des Raths stehen soll, und solche Personen, so sich anderweit verehligen wollen, zu öffentlichen Kirchgang nicht gelassen werden, sie haben sich

denn

denn mit ihren Kindern erster Ehe, in Beyseyn ihrer Vormunde, wie oben gemeldet, gebührlich abgefunden und verglichen, und solches in des Raths HandelsBuch einschreiben lassen.

5. Werden Eltern in der andern auch dritten und vierdten Ehe ferner Kinder gewinnen und Zeugen, so sollen gleichwohl und nichts destoweniger die Kinder erster, anderer, dritten und vierten Ehe über ihren gemachten Voraus, nach Absterben der Natürlichen Eltern, mit Stieff-Eltern und letzten Kindern an allen Güthern, nach Anzahl der Häupter zu gleicher Theilung gehen und greiffen.

6. Wenn ein Kind, so aus seiner Eltern Güther, durch Abtheilung derselben, oder gemachten Voraus etwas erlanget oder bekommen, in seiner Unmündigkeit verstürbe, so befällt es mit demselben seine Natürliche Eltern oder Groß-Eltern, wann dieselben noch am Leben, und nicht sein Geschwister.

7. Verstürbet jemand, und würden desselben Güther theilbar, auch andere Einheimische damit befället, so sollen dieselben Erben, sie seyn mündig oder nicht, so zuvor ihr Bürger-Recht noch nicht erlanget hätten, ehe denn sie zur Erbschafft greiffen, dem Rathe alter Gewohnheit nach, der Erbgerechtigkeit, als nemlich ein jeder insonderheit Zwölff Groschen zu erlegen schuldig seyn. Würden aber andere, so anders wo zu Hause gesessen, oder ihr Brod gewinnen, damit befällt, dieselben sollen gleich-

fallß

falls nach Vermögen der Würdigkeit der Güther und Erlangter Erbschafft, dem Rathe Erbgerechtigkeit, als nemlich von Zehn Gülden und drunter einen halben Gülden, und sofort, damit vom Hundert Fünff Gülden gefallen mögen, gegeben werden, und so viel möglichen dieselben Güther im Jahr und Tag beziehen, und das Bürger Recht erlangen, damit der hohen Obrigkeit gebührliche Folge, und in der Stadt Bürgerliche Frohne und Wache davon geleistet werde.

Von Brauen und Schencken.

1. Soll ein jeder, welcher eine eigene Behaußung allhier hat, und Bürger ist, Macht haben, Ein Scheffel Gersten zu brauen. Wer aber keine eigene Behaußung und gleichwohl schoßbare Güther hat, der soll sich des Brauens enthalten.

2. Giebt nun ein Bürger, welcher seine eigene Behaußung hat, Einen Gülden von 21 gl. geschoß, der soll über das Viertel vom Hauße, noch ein halb Bier von Neun Scheffeln Gersten zu brauen Macht haben. Würde aber an den 21 gl. auch vier oder sechs Pfennige mangeln, soll er das halbe Bier zu brauen nicht Macht haben.

3. Welcher Bürger, der in seinem eigenen Hauße besessen, Zweene Gülden zu Geschoß giebt, der soll über das Viertel am Hauße, und das halbe Bier von dem einen Gülden, an

noch ein ganzes Bier von Achtzehn Scheffeln Gersten zu brauen Macht haben; Jedoch wenn an solchen Geschoß abermahls vier oder sechs Pfennige mangeln, soll er das ganze Bier nicht, sondern nur das Viertel und das halbe Bier auf das Hauß, und den Gülden zu verbrauen, berechtiget seyn.

4. Würde aber einer oder der andere Drey Gülden, und drüber zu Geschoß geben, so soll derselbige mit und samt den Viertel auf dem Hause drey ganze Bier und mehr nicht auf ein Jahr lang zu brauen Macht haben und befugt seyn, da aber an Geschoß darunter, oder weniger befunden, soll es wie mit den andern und vorigen gehalten werden.

5. Es soll auch keiner, welcher zu brauen befugt, anfangs des Brauens mehr denn ein Viertel einzuschütten Macht haben, sondern sich zu andern zweyen schlagen, damit Gleichheit gehalten werde.

6. Es soll auch ein jeder, so zu brauen befugt, er sey eine Raths Person oder wer er wolle, mit Hopffen und abgedörrten Maltz vollständig ve fertiget, sich zum Brauspiel oder Loß angeben, außer dessen soll keiner zum Brauen gelassen, sondern an der Taffel ausgelöscht, und mit fünff Schillingen gestrafft werden.

7. Soll auch keiner, an welchen die Ordnung des Brauens ist, und mit seinen Hopffen und Maltz gefasset, sein Looß vertauschen, noch

Bayerische Staatsbibliothek München

mit dem Unterschüren seines Gefallens innen halten, und das Brau Geschirr weder einen noch mehr Tage ledig stehen lassen, bey Straff fünff Schillinge.

8. Welcher von einem jeden Gebrau dem Rath das Pfannen Geld erlegen und abtragen will, soll solches allezit thun, ehe denn man unterschüret, so offt solches unterlassen, soll von jeden Gebrau Fünff Schilling zur Straff verfallen seyn.

9. Ein jeder Bürger, welcher gebrauet und Bier im Keller hat, soll zu Erhaltung des Raths-Kellers und Beförderung des gemeinen Nutzes, auch daß die Hohe Obrigkeit an ihrer Tranckſteuer nicht verkürtzet werde, von einem ganzen Bier Zwölff Eymer, von einem halben sechs Eymer, und von einem Drittheil vier Eymer bey Straff Fünff Schillinge, da darunter gefunden an guten tüchtigen Bier, und wie es Gott bescheret hat, dem Rathe um gebührliche Bezahlung folgen lassen; So soll sich auch niemand verweigern, daß des Raths Cämmerer in Abhohlen solch sein Bier gegen dem andern desselben Gebraues versuchen oder kosten möge, auch wenn auf solchen Fall befunden würde, daß solch Bier oder Faß, so vom Brauer dem Rath vorgeschlagen worden, dem andern dieses Gebraues, so dabey liegt, an Geschmack ungleich, soll der Bürger dem Rath oder Kämmerer ein ander Faß, ob dasselbe schon über die Gebühr etwas halten würde,

fol-

folgen zu lassen schuldig seyn, jedoch den Brauer an seinen Zehenden unnachtheilig. Wer aber hierinnen eins oder das andere übertreten wird, der soll vom Rathe willkührlich gestrafft werden.

10. Welche zu Hochzeiten und Ehrensachen zu brauen willens, und befugt, sollen sich so viel möglichen zusammen schlagen, und verkumpen und dasselbe zu rechter Zeit vor dem Brau-Looß oder Spiele dem Rathe vermeldten, und anzeigen, auch so viel er brauet, ihme an seinen Geschoß abkürzen lassen.

11. Ein jeder, welcher zu brauen befugt, und Einen Gülden zu Geschoß giebt, soll auch einen ledernen Eymer in sein Hauß schaffen, welcher aber zwey oder drey ganze Bier zu brauen befugt, der soll auch so viel lederne Eymer in sein Hauß zu schaffen und zu halten schuldig seyn.

12. Welcher Bürger zwey Häußer hat, und auf beyde seine Gebühr brauet, der soll auch beyde in Folge, Frohne und Wachen zu verrichten schuldig seyn, sie werden bewohnet oder nicht, von welchen Häußern aber keine Frohne oder Wache geschicht, auf dieselbige soll man auch zu brauen nicht befugt seyn.

13. Uf denen Dorffschafften, unter dem Amte allhier gelegen, soll niemand, alten herkommen nach, mehr zu verbrauen Macht haben, denn was einem jeden selbst erwachsen, so sollen sie auch auf denen Dörffern Herbstzeit zu brauen

nicht ehe anfangen, es sey dann das Bier in der Stadt allhier aufgangen, und wieder zu brauen angefangen: Würde aber auf denen Dörffern des Amtes Blanckenburg immittelst, und ehe das Brauen Herbstzeit in der Stadt wieder angehet, an Bier Mangel fürfallen, sollen sie sich desselbigen an keinen andern Ort, als beym Rathe allhier erholen.

14. Die Bürgerschafft und Einwohner allhier sollen sich des eintragens und einführens fremdes Geträncke zu Kindtaufften, Wirthschafften, Gastereyen und sonsten gäntzlich enthalten, desgleichen soll kein Bürger Wein, so anderer Orte erwachsen, welche dem Rathe allhier nicht schoßbar, zu verzapffen oder auszuschencken Macht haben. Wenn aber durch zulassung des Raths derselbe ganz wieder aus der Stadt verkaufft werden solte, soll doch dem Rathe bey jeden Eymer zweene Groschen NiederlagGeld, alten herkommen nach, gegeben werden.

15. Wolte aber einer oder nicht zu Ehrenfreude Geträncke haben, der soll solches dem Rathe bey guter Zeit vermelden und anzeigen, auf daß, da der Rath mit dergleichen Geträncke nicht gefast, solches der Rath schaffen, und ihre Gerechtigkeit und Gewinst daran nicht verliehren mögen.

16. Es soll auch kein Einwohner allhier zugericht Maltz, Bier noch Wein aus der Stadt verkauffen, er habe denn solches dem Rathe

allhie

allhier zuvor um einen billigen Werth angebothen, bey des Raths willkührlicher und ernsten Straffe.

17. Es soll auch, wie vor Alters, kein Einwohner in der Stadt, so nicht Bürger Häußer haben, Wein schencken oder verzäpffen, es seyn denn ihre Weinberge dem Rathe schoßbar, Bier zu brauen, zu verzäpffen oder zu schencken, sind sie gar nicht befugt.

18. Alter Gewohnheit nach soll denen von Adel noch Geistlichen Personen, desgleichen andern, so nicht gesessene Bürger allhier, und auf ihr Geschoß zu brauen befugt, oder berechtiget, über ihren Tischtranck kein Bier weder mit Fassen, Eymern, Stübichen noch sonsten zu verzäpffen oder zu verkauffen, und dadurch Bürgerliche Handthierung zu treiben, nachgelassen oder verstattet werden, den Wein aber, welcher ihnen auf ihren Pfarr- oder Ritter-Güthern selber erwächst, sollen sie, alter Gewohnheit nach, Faßweise zu verkauffen Macht haben.

19. Würde auch ein Bürger alt Maltz in Vorrath behalten, der soll solches aufs neue Geschoß vor dem neuen Maltz zum ersten zu brauen, und das Bier zu verzäpfen Fug und Macht haben.

Von Reinigkeit der Börner, Röhrkasten, der Pflaster, und baulichen Wesen an den Gebäuden.

1. Wer da Sommerszeit, und wenn man Kälte halben sich an der Schwarze mit stehen behelffen kan, leinen Gewandt an den Röhrkasten in der Stadt waschen läst, soll dem Rath zwo neue Feuerleitern zu verschaffen schuldig seyn: An Zieh-Börnern soll es gänzlich verbothen seyn.

2. Deßgleichen so jemand an den Börnern in der Stadt läst Graß waschen, soll einen neuen WasserStiefel vor einen Röhrkasten zu verschaffen schuldig seyn.

2. Wer das Wasser in den Röhrkasten oder Zieh-Börnern entweder durch Tode Aaß, oder mit Waschung unsauber oder garstigen stinckenden Gefäß, mit einen tünchten kalchichten, leimichten oder schleimichten Gehölz, oder womit es geschehen kan oder mag, verunreiniget, oder durch dieselbigen verunreinigen läst, und wird dessen bezüchtiget oder überführet, der soll jedesmahl vier neue Röhren zu verschaffen, schuldig seyn.

4. Wer der gemeinen Gebäuden der Röhrkasten und Zieh-Börner, es sey an steinernen Krannich Schwengeln, Stangen-Rädern, Eymern, Ketten, oder woran es geschehen kan, muthwillig Schaden zufüget, der soll jedesmahl eine neue Wasser-Schleiffe vor die Börner zur

Straffe

Straffe verschaffen, und den zugefügten Schaden wieder machen lassen.

5. Wer auch den WasserRöhren und Spunden, Item den Wasser- oder Schlauchhänen in und außerhalb der Stadt, den Brunnen und Wasser zu Nachtheil einigen Schaden zufüget, welchergestalt es geschehen möge, und deß bezüchtiget oder überwiesen würde, der soll jedesmahl dem Rathe ein Mandel neue Röhren zur Straffe verfallen seyn, und ins Röhrhauß verschaffen.

6. Würde jemand befunden, es sey Mannes oder Weibes Personen, an des Raths oder gemeiner Stadt Schaden, also, daß sichs unterwünde, Gehölze, Steine, Werckzeuge, oder anders, das man zum Gebäu brauchet, was das auch wäre, zu entwenden und heimzutragen, bey weme solches befunden, oder dessen wissentlichen befugt würde, desgleichen so jemand anders des Raths und gemeinen Stadt gemeinen Gebäuden, es wäre an Thoren, Pforten, Mauren, Brücken, Stegen, Röhrenhause, Wasser-Gebäuden und Wehren an Schwärtzer Strohme und allen andern, was der Stadt zugehörig, Schaden zufügen, und des bezüchtiget und überführet würde, der soll solches neben Erstattung mit drey ledernen Eymern auf das Rathhauß verbüßen.

7. So auch jemand des Raths lederne Eymer, Wasser-Kübel und Schleiffen vor den Börnern, Feuer-Leithern, Feuerhacken, Scha-

 den

den zugefüget, oder aber wann er dieselben mit vorbewust des Raths nach seiner Gelegenheit entlehnet, und gebraucht hat, und zu gebührlicher Zeit nicht an die Orte oder Stellen, dahin sie gehören, wiederum verschaffet, da durch denselben auch Schaden und Nachtheil erfolget, soll vor ein jedes wandelbahr oder schadhafftig Stück zwey neue zu verschaffen schuldig seyn.

8. Ein jeder Bürger soll das Pflaster vor seinen Hauße reine halten, und soll keinen Mist noch Kehrigshauffen, auch keinen andern Koth, Schlamm oder Unreinigkeit, so zusammen geschlagen oder getragen worden, auch kein Zimmerholtz, Steine oder Leimen auf dem Marckte oder in Gassen über 14 Tagen liegen lassen, bey Straffe Zehn Schillinge, wer aber einen neuen Bau vornimmt und anfähet, dem soll auf sein Suchen zu seinem Holtze, Steinen und Leimen vom Rathe ferner Raum und Frist an einem gelegenen Orte vergönnet werden.

9. Es soll auch niemand bey Tage ohne sonderliche Noth, Regen oder andere stinckende unreine Wasser und Pfützen, aus den Höfen nnd Häusern, auf gassen gießen, bey Straff fünff Schillinge.

Von Schulden und Schuldsachen.

1. Wenn ein Bürger den andern Schulden halben verklagt, und der Beklagte der Schulden geständig, oder überwiesen wird, der soll

soll in 14 Tagen die Zahlung thun, Einen Auswürdischen aber, oder der kein Bürger wäre, in sechs Wochen befriedigen, oder hernacher mit Gehorsam beleget und angehalten werden.

2. Ein jeder Bürger oder Einwohner allhier, welcher des Raths Schencken vor Geträncke schuldig worden, soll alle sechs Wochen oder Ohmen abzuzahlen schuldig seyn.

3. Welcher Gast unbezahlt von der Zeche gehet, dem mag der Wirth wohl nacheilen, und zur Bezahlung anhalten, oder ein Pfand nehmen, deßgleichen mag auch ein jeder Bürger in seinem Hauße den Haußgenossen vor den versessenen Hauß-Zinß pfänden, als nach besage vorigen Statuten.

4. Verreiset ein Mann seine Nahrung zu suchen, und wird unter der Zeit, undläugbarer Schulden halber auf ihn geklaget, soll das Weib oder Kinder ihme, solche Schulden zu bezahlen zuwissen machen, kommt er aber in einen Viertel Jahre nicht, soll das Weib oder Kinder nichts destoweniger die beweißlichen Schulden zu gelten, und abzutragen schuldig seyn.

5. Es soll auch kein Bürger voriger Statuten nach, an seinen Handwercks-Zeuge, Bette oder Bettgewandt, darauf er schläft, gepfändet werden.

6. Wer einem andern etwas Pfandweiße versetzet, der soll solches zu bestimmter Zeit wieder einlösen, oder des Pfandes Innhaber soll

Macht haben, dasselbe alsobalden nach verflossener Zeit weiter zu versetzen, oder um gebührlichen Werth, jedoch mit Vorbewust des Raths zu verkaufen, damit er sein Geld wieder erlange.

7. So jemand einen Diebstahl unwissendlich kaufft, und ein rechter Herr denselben beweißlich nachfolget und ausrichtet, soll solcher Diebstahl ohne Entgeld seinem rechten Herrn wiederum gefolget werden, wer aber wissentliche Deuben einkaufft, oder darauf leihet, der soll dieselben gleichfalls erstatten, und darzu vom Rathe nach Befindung willkührlich gestrafft werden.

Von Spielen.

1. Allerley verdächtige und hohe Spiel sollen bey Straff Eines Gülden in Bürgershäusern und unter den Bürgern verboten seyn; Jedoch werden Bürgerliche Kurtzweil, so vor Abend und ohne Zanck und Hader geschehen, und über 3 gl. 6 Pfennig nicht austragen, nach Gelegenheit der Personen vergönnet und nachgelassen.

2. Wer in eines Bürgers Hauße nach geleithener *) BierGlocke zu spielen verstattet, derselbe Hauß-Wirth und auch ein jeder Spieler soll Zehn Schilling zur Straff verfallen seyn, obs gleich ohne Zanck zugangen wäre.

Von

*) oben drüber steht 9 Uhr.

Von Nachtgeschrey und Unfug auf der Gassen.

1. Wer nächtlicher Weile auf denen Gassen, mit Jauchtzen, schreyen, fluchen oder schelten sich hören läst, oder andern Unfug und Tumult anrichtet, dadurch andere Leute erschrecket oder verunruhiget werden, der soll nach Verbrechung entweder mit Gefängnis oder Gelde unnachläßig gestraffet werden.

2. Welcher Bürger Hunde hält, soll dieselben auf der Gassen bey Tag und Nacht nicht lauffen lassen, sondern dieselben innen behalten, oder soll gewarten, daß sie vom Meister geschlagen, und er darzu mit Zehn Schillingen gestrafft werden.

3. Wenn nächtlicher Weile die verordneten Wächter auf den Gassen, oder andern des Rathsdiener übergeben, oder freventlich jemand antasten würde, der soll Zehn Schillinge zur Straff geben, oder nach Gelegenheit mit Gefängnis gestrafft werden.

4. So auch bey Nacht oder Tage ein oder der andere Bürger in Nothfällen von des Raths Diener aufgemahnet oder angeruffen, und nicht erscheinen, oder ihnen beyspringen würden, der soll Ein Gülden zur Straff verfallen seyn.

Müßiggänger und Dienstgesinde.

1. Müßiggänger, und die, so kein ehrlich Gewerb und Handthierung treiben, sollen in der Stadt nicht gedultet werden.

2. Her-

2. Herrenlose Gesinde und Dienstbothen sollen gleichfallß in der Stadt allhier nicht geduldet werden, und welcher Dienstbothe ohne gnugsame, erhebliche und billige Ursachen aus seinem Dienst gehet, soll seines Dienstlohns dadurch sich verlustig machen und abgeschaffet werden.

3. Es soll auch keiner dem andern sein Gesinde, Knecht oder Magd, vor Ausgangs der Dienste und ohne Vorwissen der Herren und Frauen, darbey sie dienen, abmiethen, abspannen oder zu sich ziehen, bey Straff Eines Güldens, und soll derselbe Dienstbothe, welcher sich muthwillig und ohne Ursach abspannen läst, in der Stadt zu dienen, nicht verstattet werden: Es sollen auch die Weiber, welche solch Gewäsch hin und wieder tragen, und das Gesinde verhetzen, mit Gefängnis nach Erkänntnis gestrafft werden.

Vormundschafften.

1. Welch Weib nach Gottes Willen zu einer Wittwe, oder welche unmündige Kinder zu Waisen werden, sollen Ausgangs des Dreysigsten nach Absterben des Mannes oder der Eltern, unverzüglich mit christlichen und ehrlichen Leuten vervormundet werden.

2. Alle Vormundschafft und unmündiger Kinder Rechnung solle alle Jahr schrifftlich dem Rath übergeben, und in Beyseyn der nechsten Freundschafft examiniret, abgehöret und unter-

schrie-

schrieben werden, welcher Vormund aber solches verlassen, und darum nicht anhalten wird, soll jedes Jahr Ein Gülden Straff geben.

3. Es soll keine RathsPerson, wegen anderer seiner Versäumniß und Raths-Geschäffte, damit sie beladen, wieder ihren Willen und Wohlgefallen mit Vormundschafft vom Rath belegt, noch angehalten werden.

Feldschåden und was denselben anhängig.

1. Welcher dem andern zu Felde oder Vermachten Gärten an Früchten, wie die Nahmen haben mögen, bey lichten Tage schaden zufügt, oder dieselben Früchte entwendet, der soll solches mit fünff Schillingen verbüßen, und den Schaden nach Erkänntniß gelten, geschicht es aber bey Nacht, der wird am Leibe gestrafft.

2. Wer dem andern an Zäunen, Weinpfählen, Hopff-Gärten, Hopffstangen, Fechsern, Satz-Weyden, fruchtbaren Bäumen, oder andern Schaden zufüget, oder entwendet, der soll solches mit Einem Gülden verbüßen, und den Schaden nach Erkänntniß tragen und gelten.

3. Wer Feld Dieberey, es sey wenig oder viel, in sein Hauß wissendlich auf oder einnimt, der soll so offt es geschicht, mit Zehn Schilling gestrafft werden.

4. Wer den andern zu Felde durch Viehe, waßerley das sey, unvorsetzlich Schaden zufüget,

get, der soll den Schaden nach Befindung und Erkänntnis abtragen, und gelten: Geschähe aber solches durch Hirten, Schäfer, Roßbuben, Fleischhauer-Gesinde, Gänße Hirten und dergleichen, muthwilliger und vorsetzlicher Weiße, so offt einer oder mehr an solchen Schaden befunden oder besichtiget werden, sollen dem Rath Zehn Schillinge zur Buße verfallen seyn und den Schaden nach Erkänntniß gelten.

5. Würde einer einem andern an seinen Schaden finden und pfänden wollen, der Schadenthäter aber darüber flüchtig würde, und er ihme nacheilete, soll er denselben auf anderer Leute Güther und Straßen, so weit sich der Fluhr erstreckt, zu pfänden Macht haben.

6. Alle Pfand, so in Stadt Fluhr auf Bürgers Güthern zu Felde oder Gärten von dem Beschädiger genommen werden, sollen aufs Rathhauß geliefert, und die Schäden-Thäter gestrafft werden.

7. Es soll auch kein Bürger oder anderer Einwohner allhier, weder auf ihren eigenen Güthern, noch auf den gemeinen Angern, Reinen oder andern Oertern im Fluhr vor Iacobi sein Vieh allein hüten oder eigene Heerde machen, bey Straff Eines halben Gülden, denen Fleischhauern aber, welche gemeiner Stadt zum besten etlich Vieh zeitlicher hereintreiben würden, soll von Pfingsten an biß auf Iacobi eine eigene Heerde von funffzig oder sech-

tzig

tzig Nösern zu halten vergönnet werden. Nach Iacobi mögen sie alten Gebrauch nach ihr Viehe auf vier Heerden schlagen, und solch ihr Viehe länger nicht alleine hüten, denn wenn sie Schöpse zu feilen Kauff schlachten.

8. Wer mit seinem Viehe Weinberge, Hopfen oder Gärten betreibet, es geschehe zu welcher Zeit es wolle, der soll Zehn Schilling zur Straff verfallen seyn, und den Schaden gelten

9. Es soll auch Niemand, wer es auch sey, zur Ernde Zeit auf denen Aeckern, ehe und zuvor die Mandel von denen Aeckern geführet, vielweniger wann die Garben noch nicht zusammen getragen, keine Aehren auflesen, noch mit Viehe darauf, bey Straff fünff Schillinge: So soll auch keiner Mannes oder Weibes Person, welche sonsten Leibes Gesundheit halben das Tagelohn arbeiten und erwerben können, auf den Stopffeln Aehren zu lesen verstattet werden, sondern gänzlich verboten und abgeschaffet seyn.

10. Man soll auch keine Stopffeln auf den Aeckern aufrechen, noch herein in die Stadt tragen, wer darüber betreten oder besehen wird, soll fünff Schillinge Straffe geben, so offt es geschicht.

11. Es soll niemand aus den Bürgern, andern Leuten zu Schaden und Nachtheil Sommers Zeit Rind Viehe halten, es sey denn zuvor vor dem Rath erkannt, daß er gnugsame Feld-Güther

Güther darzu habe, davon er dieselbigen ohne Schaden anderer Leute unterhalten könne, deßgleichen soll kein Bürger über 25. SchafNöser alten Herkommen nach, unter die Gemeine-Heerde treiben, noch darüber zu halten befugt seyn.

12. Wann auch ihr Zween um eine Marckung oder Gränze im Fluhr und zu Felde, oder auch wohl in der Stadt an Hauß und Hoff, wie sich die Gebrechen begeben, irrig und streitig würden, und solches durch den Rath, oder desselben Verordnete besichtiget, und nach Befindung darinne erkannt würde, so sollen beyde Parten bey solchen Erkänntniß sich sättigen lassen, und friedlich mit seinen Nachbarn leben, wer das nicht thut, der soll Einen halben Gülden zur Straff verfallen seyn.

13. Wer muthwillig oder freventlich Marcksteine ausreist, oder umhacket, oder auspflüget, es geschehe bey Tag oder Nacht, und er dessen hinterkommen, der soll dem Rathe Zween Thaler von jeden MarckSteine zur Straff geben, auch soll niemand MarckSteine setzen ohne seines Gegentheils wissen und Beyseyn, wer solches übertritt, verbüßet Einen Gülden.

14. Der Rath allhier soll auch, alter Gewohnheit nach, zu Verhütung allerley Unrichtigkeit und Gezänckes in ihrem Fluhr, jährlichen die Marckungen, Wege und Stege, Triften und Straßen begehen und vermarcken, auch

alle

alle entstandene Irrungen hierinnen, so viel möglichen, nach Billigkeit schlichten, da aber jemand aus der Bürgerschafft sich halßstarrig darwieder setzen würde, der soll jederzeit Zehn Schillinge zur Straff verfallen seyn.

15. Wenn Zwene Nachbarn der Gränze, Marckung, Raumes, oder der Gebäude halben sich nicht selbst vergleichen, noch nachbarlich vertragen können noch wollen, und darüber des Raths und derselben Abgesandten Besichtigung begehret wird, wer das thut oder begehret, soll alsobald den Verordneten, ehe denn sie hingehen, es sey gleich zu Felde oder in der Stadt, Fünff Schillinge zur Gebühr erlegen, welch Theil also denn unrecht befunden, das soll solche Gebühr erstatten, und darüber nach Erkänntniß vom Rathe gestraffet werden.

Feuer-Ordung.

1. Bey Nacht uud sonderlich nach geleiteter Bier-Glocke soll niemand ohne Licht in einer Laterne verwahret, in der Stadt über die Gassen gehen, um allerley Verdachts willen, noch brennenden Kien oder Schleißen über die Gassen zu tragen, soll bey Straff Fünff Schilling verboten seyn, welches zu FeuerLeitern verordnet werden soll.

2. Es soll auch Niemand, wer der auch sey, weder bey Tage oder Nacht in der Stadt noch aus den Häusern mit FeuerRöhren schießen, bey Verlust des Rohrs und des Raths Straff.

3. So soll auch niemand weder des Abends oder Morgens brennende Licht in Scheunen tragen, noch darbey treschen lassen, bey Straff Zehn Schilling.

4. Es sollen auch alle Handwercks-Leute, so Holtzwerck arbeiten, alß Wagner, Schreiner, Büttner und Zimmerleute ihre Späen, deßgleichen alle andere Bürger und Einwohner ihre Reben, Reisig-Holtz, Kohlen und alle andere gefährliche Feuer-Werck, an keinen gefährlichen und nachtheiligen, sondern gewahrsamen Orth, da solches vor Feuer und Lichten gnugsam verwahret, und sonsten nirgends wo anders hinlegen: Welcher aber angezeuget Feuer-Werck oder Geströhe darüber an gefährliche Orte legen würde, oder geleget hätte, so offt solches also befunden, der verbüßet dem Rath Zehn Schillinge.

5. Wer keine steinerne Küche hat, oder welche sonsten nicht dermaßen verwahret, daß man sich keiner Gefahr zu befürchten, soll auch in seinem Hause nicht beüchen, oder Feuer zum Waschen halten lassen, doch soll derselbe Bürger oder Haußwirth den Rath oder desselben Abgesandten zuvor darüber erkennen lassen, ob es zu solchen Feuer verwahrlich genug sey in seinem Hauße oder nicht, bey Straff Eines Güldens.

6. Es soll nicht in einem jeden Hause, und sonderlich wo es wenig oder geringen Raum hat, Backöffen zu bauen vergünstiget, sondern

wo

wo dieselben allbereits erbauet und gefährlich, sollen abgeschaffet werden.

7. Begäbe sichs auch durch Gottes Verhängniß, daß in eines Bürgers Hause Feuer auskäme, und solches durch ihn oder sein Weib und Gesinde verschwiegen und nicht offenbahret oder beschrien würde, und das Feuer darüber erläutet, der soll dem Rath Fünff Gülden zur Buß verfallen seyn. So aber der Bürger solch Feuer durch sich selbsten, seine Kinder oder Gesinde offenbahret, und andere Leute um Hülffe und Rettung anruffen würde, so bleibet er dessen ohne Schaden und Wandel, wofern es durch seine eigene muthwillige Verwahrlosung nicht entstanden.

8. Es soll auch niemands Gespinste, wie das Nahmen hat, in den Backöfen, Häusern noch Stuben dörren, sondern an der Sonnen und auf der Gassen solches zurecht gebracht werden.

Ob nun wohl oberzehlte Statuta in etzlichen Articuln, besonders in Succession-Fällen Unserer Landes-Ordnung etlicher maßen zuwieder, dieweil aber dieselben durch einen Gegenbrauch und beständige Gewohnheit also geruhligen herbracht: So confirmiren, erneuern, und bestätigen Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, aus Gräflicher Macht und Obrigkeit wegen dem Rath und gantzer Gemeine Unserer Stadt, samt ihren Nachkommen, obverzeichnete Articul, alle und jede hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß sie vor ein bestätigt

Recht und Gewohnheit dieser Stadt gehalten werden, darein Wir und Unsere Beamten ihnen keinen Einhalt thun sollen, sondern sie jederzeit darbey gebührlichen schützen und handhaben wollen. Gebiethen auch darauf allen Unsern Unterthanen, Bürgern und Einwohnern mehr gemeldeter Unserer Stadt, daß sie sich solcher Statuten in allen Puncten und Articuln bey Vermeidung Unserer Ungnade, und hierinne verleibter Straffen, gemäß und gehorsamlich erzeigen und verhalten sollen, darbey Wir Uns aber vorbehalten, solch Stadt-Recht in einem oder mehr Articuln zu verändern, zu verbessern, zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben: Sollen auch Unsere Hoff-Räthe und Diener, so weit und viel Wir deren eximiren wollen, hiermit unverbunden seyn. Dessen alles zu mehrer Uhrkund, haben Wir Unser Groß Innsiegel hieran wissendlich hängen lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, Im Ein Tausend, Fünff Hundrt und Vier und Neuntzigsten Jahre, am Tage des heiligen Apostels Iacobi. rc.

IV.

IV.

Statuten der Stadt Ilm vom Jahr 1596.

Der ehemalige hiesige öffentliche Lehrer, Casp. Sagittarius, ein Mann, der um die Geschichte der hiesigen Lande sich sehr verdient gemacht, erwehnet sehr alter Statuten, welche ehedem das ebenfals dem Fürsten von Schwarzburg zugehörende Städtchen Ilm gehabt. Man kan nicht recht aus seinen Worten abnehmen, ob er sie selbst besessen, oder anderwärts

wärts gesehen: inzwischen meldet er, daß sie diese Aufschrift gehabt: Haec sunt libertates et statuta ciuitatis Ilmen, scripte et copiate Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo in die Seueri Episcopi: in demselben unterschiedene Gesetze vorkommen, welche aus den fränkischen Gesetzen herzuleiten waren, und unter andern die merkwürdige Verordnung vorkommen: **Wer den andern zu Tode schlaht, der sol geben zwey pfunder an dy Stadt vnde sal eyn Jar růmen: umbe den Todschlagk sol man rumen eyn Jar vnde die Buße zevol tragen.** 1) Wir haben keine Ursache, an der Richtigkeit dessen, was dieser Mann hier sagt, zu zweifeln; müssen aber hieraus schliesen, daß bey solchen Verordnungen gedachte Statuten nicht einmahl aus dem vierzehenden Jahrhundert gewesen seyn können, sondern gewiß selbige zu den ältesten in der deutschen Sprache abgefaßten Rechten gehöret haben müsse, und nur die Abschrifft, die Sagittarius gesehen, vom J. 1350 gewesen. So unmöglich ist dieses auch nicht, da schon

1) antiquitat. ducat. Thuring. libr. IV. cap. 7. p. 241.

schon in dem dreyzehenden Jahrhundert es für eine Stadt ausgegeben wird 2); inzwischen muß der Rath zu Ilm, als die gegenwärtigen gemacht worden, nichts aufzuweisen gehabt haben, und es ist daher auch wohl schwerlich aus den ältern etwas in die neuern geflossen, wenn gleich auch nicht undeutlich, daß sie schon vorher Statuten gehabt, zu erkennen gegeben wird.

2) Es gehören dahin die zwey AblasBriefe vom J. 1272 und 1274 in Leukfelds chronologia abbatum Bosaugiensium, p. 101. sqq. und ist das Ilmena keinesweges, wie Schamelius daselbst behauptet, Ilmenau; sondern Ilm. Das Kloster zu Ilm, dessen sie gedenken, ist bekannt und beziehe ich mich auch auf Joh. Christoph Olearium, syntagm. rerum Thuringicar. p. 221. und besonders Lebr. Wilhelm Heinr. Heydenreichen, in der Historie des Hauses Schwarzburg, B. I. cap. 1. S. 44.

Wir Albrecht der Vier Graffen des Reichs, Graff zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershaußen, Leütenberg, Lohro und Clettenbergk &c. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bekennen und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: daß Unß der Rath und Gemeine Unser Stadt Illm unterthänig zu erkennen gegeben, wie sie eine Zeither mit keinen beschriebenen auch von der Obrigkeit bestätigten Statuten versehen gewesen, sondern alleine der Bürgerschafft mehrentheils durch eingeführte Gebräuche regieret hetten, welche aber nicht allerdings zu vollkommenen Gehorsam und bestätigter Ordnung gereichen wolte, mit angehefftter unterthäniger Bitte: daß Wir ihnen nachfolgende Puncta und Articul als Ihre Statuta und Gemein Stadt-Recht und Ordnung aus Gnaden nachlassen, dieselbigen auch aus Gräfl. Macht und von Obrigkeits-wegen gnädig confirmiren und bestätigen wolten.

1. Von Gottseeligkeit.

1. Werden alle Gotteslästerung, Schwüre und Flüche, dadurch Gottes heiliger Nahmen, Marter, Wunden und Sacrament geschändet wird, verboten, solches geschehe im Rathhause, Brauhause, Keller, Fleisch-Bäncken, oder

oder wo es wolle, von Mannes- oder Weibes-Personen, jung oder alt, deren jeder nach Gelegenheit der Verbrechung und Erkäntniß derselben an Leib und Guth gestrafft werden soll.

2. Soll Kein Wirth auf die Sontage oder andere Feyertage, da man Gottes Wort handelt, Zeche halten, ausgenommen Fremde und Wandersleute, welche zur Nothdurfft einen Trunck Bier begehren, bey Buß 5. Schilling.

3. Soll sich niemand bey solcher Zeit auf dem Kirchhofe und Gassen auch vor dem Thore spazirend finden laßen bey Buß 5 Schillinge.

4. Sollen die Eltern ihren Kindern, so man in der Wochen den Catechismum handelt, auf den Marckt oder Gassen umzulauffen, nicht gestatten, sondern sie mit Ernst zu solcher Lehre treiben und gewöhnen, wo nicht, sollen die Eltern ernstl. darum gestrafft werden.

5. Sollen alle unchristl. betrügerische Spiele, darüber Gottes und seines lieben Sohnes Nahme, Geboth und Sacrament gelästert und die Liebe des Nechsten zertrennet wird, gänzlich verboten, auch unter Licht zu spielen gar abgeschaffet seyn, bey Poen eines halben Güldens, und Verlust des SpielGeldes.

6. Soll sich ein jeder des gräßlichen unchristlichen Schreyens und Jauchzens des Nachts auf der Gassen enthalten, bey Buße 3 guter Schock.

2) Von Bürger-Recht.

1. Nachdeme biß anhero der Gebrauch gewesen, soll es auch hinführo unverrückt gehalten werden, wenn ein fremder oder Auswirdischer Bürger werden will, soll es mit Vorwissen und Einwilligung des Amts geschehen, auch derselbe dem Amte *) und Rathe seinen Geburths Brief vorlegen, und von dem Orte, da er zuvor gewohnet, einen richtigen Abschied oder Kundschaft bringen, auch darauf zum Bürger-Recht **Vier Gülden** alsobalden erlegen, deßgleichen 30. Fl. — = in der Stadt daßelbige Jahr anlegen, und sollen von solchen Bürgerrechte Sechs Gr. denen regierenden Raths-Persohnen wie bis anhero bräuchlichen gewesen, gegeben werden.

2. Wo aber eines Bürgers Sohn, oder Fremder, so eines Bürgers Weib oder Tochter gefreyet, Bürger werden will, soll er des angezeigten Bürger-Rechts frey seyn, aber den regierenden Raths-Persohnen soll er ein Stübichen Weins oder 6 Groschen dafür, alten Gebaruch

*) Hieraus ergiebet sich die Wahrheit, daß ein StadtRath nicht ohne allen Unterscheid Jemanden nach Gefallen das Bürgerrecht zu ertheilen befugt und zum wenigsten eine solche Gerechtsame des Stadtraths nicht allemal wesendlich mit der städischen Verfassung verbunden sey. Es würde solchenfals gar leicht einen Landesherrn ein Unterthan wider Willen aufgedrungen werden und hat dieses bereits Emminghaus diss. de acquisitione et resignatione iuris ciuitatis §. 12. angemerckt.

brauch nach erlegen, und daßelbe Jahr des Geschoßes frey seyn.

3) Von Bürgerlichen Güthern, Geschoß und Handthierung.

1. Soll kein Bürger bey Verlust des halben KauffGeldes, einig Erbstücke, es sey gleich gut oder böse, nahe oder weit gelegen, Von der Stadt oder Gemeine auf Dörffer oder fremde Oerter verkauffen noch verwenden, und wo solches von jemands geschehen, soll er daßelbe wieder zur Stadt bringen und verschaffen, bey angezeigter Straffe, wie auch kein Bürger einen Haußgenoßen, Häußer oder Erbstücke verkauffen soll, es sey denn derselbe Zuvor Bürger worden, bey Buße vorgemelter Straffe.

2. Nachdeme bißanhero auch große Unrichtigkeit und beschwerlicher Verzug in Erlegung des Geschoßes und der CastenZinsen befunden; Alß wollen wir hiermit befohlen, Statuirt und geordnet haben, daß hinführo der Rath und Vorsteher des gemeinen Castens jedes Jahr 14 Tage nach Michaelis beydes Geschoß und KastenZinßen einzunehmen anfahen, und ein jeder Bürger und Einwohner daßelbe Zwischen solcher Zeit und dem Tage Martini nechstfolgend Vollständig und ohne Verzug entrichten soll, welcher aber solchen Termin übergehen und hierwieder handeln würde, dem soll sein Bürger-Recht und alle sein Gewerb aufgekündiget und darzu nicht wieder gelassen werden, biß er sein gebür-

gebürlich Geschoß und Zinße erleget, deßgleichen soll ein jeder Bürger, so Haußgenoßen mit Wißen des Raths aufgenommen, derselben Geschoß von ihnen einfordern, und obberürte Zeit erlegen, es soll aber kein Haußgenoß, er sey wer er wolle, ohne Vorwissen Amts und Raths uffgenommen werden bey Straff zwey Gülden.

3. Es soll auch kein Bürger oder Einwohner denen von Adel *) Bürgerliche oder Schoßbarliche Güter, als Hauß, Hoff, Acker, Wiesen, Baumgärten, Krautländer und anders, ohne ausdrückl. Befehl Unsers Gnädigen Grafn und Herrn hinführo verkauffen, wie dann denen von Adel solche Güther zu kauffen nicht gestattet, noch ihnen dieselben gefreyet werden sollen, alldieweilen hierdurch gemeiner Stadt an deroselben Geschoß, Frohne, Wacht und anderer Gebühr zimmlicher Abbruch zu geschehen pfleget.

4. Auch

*) Es ist an vielen Orten denen von Adel Bauergüter zu erkaufen verboten und zwar dieses um deswillen, weil selbige gar leicht von den darauf hafftenden Lasten sich frey machen können, und hiedurch die übrigen Besitzer der Bauergüter sie zu übertragen genöthiget würden. Wir finden dergleichen Verordnung in dem Codice Augusteo, part. II. p. 11. der Weimarischen Landesordnung, tit. 44. der Anhaltischen Landesordnung tit. 17. und andern dergleichen Ordnungen: dieses ist der wahre Grund, warum auch hier die von Adel von dem Erkauf der Stadtgüther ausgeschlossen werden.

4. Auch sollen hinfüro die Bürger oder Einwohner den fremden Auswürdischen keine Behaußung oder Erb-Stücke verkauffen, es sey denn, daß Kauffer solche Behaußung und Erb-Güher eigener Person beziehe und bewohne.

5. Wofern aber einen Auswürdischen oder Fremden etl. ErbGüther anererbet oder aufgestorben, und Er dieselbe nach eigener Person nicht bewohnet oder beziehen würde, soll er hiervon gedoppelt Geschoß erlegen, wo Er aber solche verkauffen wolte, so soll er sie wiederum einen Bürger und keinen fremden zukommen lassen.

6. Auch hat der Rath Macht, iederzeit alle Auswürdische und fremde Personen, so Acker, Wiesen und andere schoßbare Güter im Felde und Fluhre allhier haben, um Ihr verfallen Geschoß, Zinßen und andere Gefälle und Einkommens, da sie daßelbe zu rechter Zeit nicht erlegen, durch ihre Diener zu hemmen, kümmern und aufzuhalten, biß so lange sie deßen befriediget werden, ohne Männiglichs Verhinderung.

7. Wann ein Bürger aus der Stadt zeucht, und sich an andere Orte wendet, gleichwohl noch etl. Schoßbare Güter allhier in der Stadt und zu Felde behält, so soll er solche Güter dem Rathe doppelt verschoßen.

8. Wofern aber ein Bürger, so keine Behaußung oder Erbgüter allhier hat, hinweg ziehen wird, soll ihm das BürgerRecht ein Jahr-

zu

zu guthe gehalten werden, doch daß Er sein Geschoß auf obgesetzten Termin erlege, *) wofern Er aber einen Termin mit Erlegung des Geschoßes nicht einhalten würde, soll Er vor keinen Bürger mehr gehalten werden, wolt er auch ferner in der Stadt wohnen, soll Er aufs neue 4. Fl. —, immaßen ein fremder, BürgerRecht erlegen.

9. Ob auch ein Bürger auf eine wüste Hofstette, oder auf einen Garten, oder auf seine Hofstette von Grund aus ein neu Hauß bauen würde, soll ihm solche Behaußung Drey Jahrlang, wie zuvor gebräuchlich gewesen, des Geschoßes halber befreyet seyn.

10. Welcher Bürger mehr Häußer hätte, denn darinnen er wohnet, dieselben soll er dem Rathe gebürl. verschossen, auch die gebürliche Frohne

*) Es wird also die wesendliche Wohnung hier erfordert, wenn einer zu Stadt Ilm ein Bürger seyn will, und angenommen, daß nach Verlauf eines Jahrs das Bürgerrecht erlösche. Es ist bekannt, daß man ehedem auch oftermahl Auswärtigen das Bürgerrecht verliehen, und hieraus die Pfahl- und Ausbürger entstanden, selbige aber in der güldnen Bulle, Tit. 16. verboten worden, und seit dem nicht allein in manchen Statuten diesfalls das nöthige versehen, sondern auch unter den Gelehrten selbst, als **Mevius**, comm. ad ius Lubec. lib. I. tit. II. art. 2. nr. 82. **Gail**, libr. II. obs. 36. nr. 8. **Knipschilden**, de iur. ciuit. imperii libr. II. cap. 29. nr. 152. über diese Frage gar sehr gestritten worden. **Jac. Wenkers** Schrift, diss. de

Frohne, *) Wache und andere gebürliche Pflicht davon verrichten.

11. Es soll auch kein fremder oder Einwohner, der nicht Bürger ist, einigerley Bürgerl. Handthierung mit Kauffen oder Verkauffen, in was Wege es geschehen möge, zu treiben sich anmaßen, bey Straffe **Fünff Gülden.**

4. Von Bürgerlichen Gehorsam und Frohne.

1. Wenn ein Bürger in Gehorsam geboten, oder etwas bey Gehorsam aufferlegt, Er aber daßelbe verachten würde, so soll er Fünff Güldten zur Straffe verfallen seyn.

2. Ob der Rath oder ein RathsVerwander in der Stadt/ihres Amtshalber etwas zu schaffen, es wäre bey Tag oder Nacht, und da es die Nothdurfft erfordert, die Bürger anzurufen, welcher Bürger alsdenn, so darzu berufen, nicht kommen, und muthwillig ohne Ursach ausbleiben würde, büsset dem Rathe **Einen Gülden.**

3. Was der Rath an Gemeinen StadtGebäuden, es sey inner oder außer der Stadt, zu bauen hat, darzu sollen dieienigen, so Pferde und Geschirr haben, fahren, aber die andern Bür-

de Pfalburgeris, Sträsb. 1692. verdienet besonders hievon nachgelesen zu werden.

*) Was ich oben S. 28. von den Frohnen in den Städten gesagt, wird auch diese Stelle erläutern.

Bürger und Haußgenoßen sollen die nothdürftige Handfrohne *) verrichten.

4. Und soll der Rath schuldig und hiermit ihnen auferlegt seyn, die Gemeinen Gebäude an Thürmen, Stadtmauren, Thoren, Pflastern, Brunnen und andern, in baulichen Wesen und Besserung zu bringen, und darinnen zu erhalten.

5. Zusammenkunfft des Raths.

Damit auch der Rath bey denen Bürgern destomehr Gehorsam habe, und sich die Bürger in ihren angelegenen Sachen Rechts und Bescheids erholen können, soll der Rath alle Freytage auf dem Rathhauße zusammen kommen, und Rathstag halten, darbey denn jedesmahl unser Amtmann, Schößer oder Stadtvoigt seyn soll.

6. Von Vormundschafft.

Da auch ein Bürger oder Einwohner verstürbe, und etliche unmündige Kinder und Güter hinter ihn verliese, sollen denselbigen Kindern auf

*) Also giebt es unter den Bürgern, wie unter den Bauern, Hand und Spanndienste, und heisen sogar Frohnen: doch dieses nur in uneigentlichen Sinn, da sie nicht einem praedio dominico, sondern der Stadt selbst geleistet werden.

auf vorhergehendes Ansuchen und Vorschlag der Freundschafft, *) und, da es dieselben nicht thäten, gleichwohl vom Rathe tügliche und bequeme Vormündere, so hierzu gnungsam begütert, bestätiget werden, welche denn jährlich über ihre Einnahme und Ausgabe vor dem Rath in Beyseyn der Freundschafft gebührende Rechnung thun, und den Kindern das ihre zum besten anwenden sollen.

7. Von Brunnen und Reinigung der Gassen.

1. Die Brunnen in der Stadt hin und wieder, uff den Gassen, für denen Thüren, und sonst

*) Es ist zwar in Deutschland mit den Vormündern eine ganz andere Verfassung, als wie sie nach dem römischen Recht Statt gehabt und ist bekannt, daß sie insgesamt eigentlich von der Obrigkeit angeordnet werden, wie unter andern Joh Peter von Ludewig, opusc. miscellis tom. II. opusc. III. §. 12. p. 1110. der Freyherr von Schmidt ad ius Bauar tom. I. tit. V. art. I. nr. 13. und mehrere ausgeführt: inzwischen hat man immer die Obrigkeiten angewiesen, die Verwandten hiebey zu Rathe zu ziehen, und ist merkwürdig, daß dergleichen schon in den Wisigotischen Gesetzen libr. III. tit. III. leg. 3. p. 1967. -- tunc tutor ab aliis parentibus in praesentia iudicis eligatur. Diese Verordnung findet sich auch in den Gesatz und Ordnungen der Stadt Ulm Th. II. Tit. V. §. 8. der Nassau Catzenellenbogenischen Gerichts- und Landesordnung, Th. V. cap. 1. der Hennes-

sonst allenthalben, sollen vom Rath, in Häusern aber und in denen Höffen von einen jeden, den sie gehörig, in baulichen Wesen gehalten, und welche verfallen, wieder gebauet und gemacht werden, bey Buße 5. Fl.

2. Niemand soll bey den Born auf den Marckte und vor dem Brauhauße schwemmen, oder etwas darein hängen oder werffen, sondern das Wasser zu seiner Nothdurfft heimhohlen, auch soll niemands einigerley Waffen, auf den Bornsteine, oder Brücken, und Wasser-Rinnen wetzen, bey Buße 5. Schilling, so offt jemands befunden wird.

3. Soll ein jeder Bürger auf den Sonnabend, so es Wetter ist, das Pflaster, so fern ihm dasselbe zuständig ist, reinigen, und das Kehrig hinweg schaffen, bey Buße 1. gl.

4. Soll auch niemand hinführo Kehrig, oder andere Unreinigkeit vor die Thore und Stadt-Graben schütten, sondern dasselbe ins Wasser, damit es hinweg fließe, schaffen, bey Buße Fünff Schilling.

8) Von Feld-Marcken, Graben und Schäden.

1. Wer in den Gärten und Krautländern Obst, Kraut und Rüben stiehlt, auch aus den Graben, an den Bäumen, und in den Weidiche

bergischen Landesordnung, Th. III. Tit. 6. Cap. 1. §. 2. desgleichen den Beyfugen zur Goth. Landesordnung, Th. III. Art. 3. §. 6. num. 208.

diche Holtz abhauen, brechen, oder Laub streiffen würde, das nicht sein ist, der büßet 1 gut Schock.

2. Es soll auch kein Hirte, Schäffer, oder Fleischhauer, noch sonst jemand mit seinem Viehe in den StadtGraben hüten, bey Buße 5. Schillinge, desgleichen soll niemand von dem Tage Michaelis mit seinem Viehe auf die Wiesen treiben oder hüten, bey Buße 1 Fl.

3. Dieweil auch dem Rathe durch einen sonderbaren Vertrag, zwischen dem Amte und Rathe unlängsten uffgerichtet, die Pfändung *) durch den Fluhrschützen uff der Bürger Feld-Güther nachgelassen; Alß sollen solche Pfande und Feldschäden durch den Fluhr Schützen und Bürger dem Rathe überantwortet werden, wer aber dieselben veräußert, der soll Ein halben Gülden zur Buße geben.

*) Dies ist blos ein in deutschen Rechten sich gründendes aber allgemeines Institut und es findet sich daher auch gar mancherley hievon in den Statuten verordnet, da sie sich der Rath theils vorsichtig selbige vorbehalten theils auch wohl ihnen noch gewisse Schranken gesetzt. Was unter andern in den Statuten von der Stadt Hof im Voigtlande, vom J. 1436. in Menkens script. rer. German. tom. III. p. 709. desgleichen den Hanoverischen alten Statuto vom J. 1303 in Grupens antiquit. Hanou. p. 319. vorkommt, die alten Bremischen Statuten, in Pufendorfs obs. iur. vniu. tom. II. p. 81. sqq. nicht zu vergessen, dient hier zur Erläuterung.

4. Alle Irrungen und Gebrechen, so sich wegen der Vermarckung, auch anderer Feldschäden halber, unter denen Bürgern zutragen, hat Rath zu verrichten und zu verbüßen, auch die Steiner, Schützen und andere Uffseher zu bestätigen und zu bestellen.

5. Alles was der FluhrSchütze schadhafft befindet, es sey in unsers Gnädigen Grafen oder der Bürger Güther; das soll er Pfänden, und die Pfande aufs Rathhauß antworten, davon ihm von jeden Pfande 1 gl. und dem Rathe 5 gl. zur Buße soll gegeben werden, wofern der Schade aber so groß und es der Bürger, dem solches geschehen, klagen würde, soll derselbe mit Zuziehung des Amts gebührlichen besichtiget, und der Schadhaffte zu gebührenden Abtrag angehalten werden.

6. Besiehet ein Bürger iemands an seinen Schaden, und könte den nicht Pfänden auf den Seinen und ihm darüber nachläufft, den mag er Pfänden auf eines andern Guth, oder auf einer Gemeine und Straßen, wo er denn in solchen Nacheilen bekömt, er soll aber das Pfand dem Rathe zustellen, und der Schade soll besichtiget werden, welchen der Schadhaffte gelten, und dem Rathe ½ Fl. in Buße verfallen seyn soll.

7. Wer Schaden thut auf den Felde, es sey an BaumGärten, Aeckern, Wiesen, Krautländern, Verfriedigungen und andern, woran es geschehen möge, und darüber gepfändt, besichtiget

sichtiget und besaget würde, der soll dem Rathe 5 gl. zur Buße verfallen seyn und den Schaden erstatten nach Erkänntniß des Raths.

8. So iemand mit seinem Vieh, als Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen oder Gänsen, an Acker, Wiesen, BaumGärten, Krautländern, und andern, es sey Schäfer, Hirte oder Fleischhauer, Schaden thäte, so offt der einer an Schaden befunden, gepfändet, besichtiget oder besagt würde, soll er den Schaden gelten, nach Erkäntniß des Raths, und darüber dem Rathe 5 gl. zur Buße erlegen.

9. Auch soll sich Niemand des Aehrenlesens in Gelegen und Mandeln, so wohl des grasens in den Gelegen, und des Hüthens mit allerley Vieh in den Mandeln, biß so lange das Feld gänzlich geräumet, unterfangen, wie auch Niemand sein Vieh oder Gänse weder auf seinen noch andern Gütern alleine hüten, sondern dieselbe unter den Gemeinen Hirten treiben, desgleichen keine Aehren in Tüchern, oder Körben herein tragen, noch Rechstrohe vor Michaelis aufrechen und heimtragen, jede Verbrechung bey Buße 5 Schilling.

10. Welcher den andern über Ahren hätte an seinem Acker, ihn aber hacket, oder an Krautländern übergraben, würde das klagbar, so soll es besichtiget, und welches Theil brüchig

befunden würde, Einen halben Gülden zur Straffe verfallen seyn.

11. Wer muthwillig oder freventlich Marck-steine oder andere Verreinigungen ausreist, umhacket, oder ausähret, es sey bey Tage oder bey Nacht, da Er desselbigen überkommen, büßet er dem Rathe 2 Fl.

12. Auch soll kein Bürger Marcksteine setzen, ohne Vorwissen der verordneten Geschwornen Steinare und seines Gegentheils, wer solches übertritt, büßet dem Rathe 2 Fl.

9. Von Bierschencken und Zechen.

1. Soll kein Wirth, der da Wein oder Bier schencket, bey Nacht nach Läutung der Glocken, wenn der Seiger achte geschlagen, den ZechGästen länger gestatten zu zechen, noch sie darüber halten oder dulten, ob sie gleich etwas zu viel an die Zeche gegeben oder in Faß hätten, sondern, was sie nach gemachter Zeche in Vorrath, oder, wie sie sagen, in Faß haben, sollen sie mit sich nach Hauße nehmen, oder auf den andern Tag austrincken, so offt solches übertreten wird, soll der Wirth 10 Schillinge und ieder ZechGast 5 Schillinge zur Buße verfallen seyn, da aber eine RathsPerson solches übertreten würde, soll dieselbe mit doppelter Straffe beleget werden.

2. Welcher ohne Gunst, Wissen und Willen des Wirths unbezahlt aus der Zeche geht, der büßet, so es klagt wird, 5 Schillinge.

3. Soll

3. Soll auch kein Bürger in den Schenckhäußern lange wehren tragen, bey Buße 5. Schillinge.

4. Nachdem von Altersher der Gebrauch gewesen, soll es auch hinführo gehalten werden, daß der Rath um gezäpfftes Geträncke, den Schuldiger mit GehorsamsZwank zur Bezahlung anhalten und treiben mag.

5. Soll kein Bürger vor der Zeit, ehe das Schencken an ihm kömt, ohne Zeichen aus seinen Hauße Bier verwechseln oder verkauffen, auch keine ZechGäste setzen, bey Straffe 2. Gülden, derjenige aber, so das Bier hohlet, soll der Kannen und des Biers verlustig seyn, und Einen halben Gülden zur Straffe geben.

6. Es soll auch kein Bürger oder Einwohner fremde Bier von Dörffern oder Flecken in die Stadt tragen, oder verschaffen, bey Straffe 2 Fl. oder Verlust des BürgerRechts, wie von diesen Puncten in der BrauOrdnung auch etlichermaßen meldung geschicht.

7. So ein Bürger Bier schenckt, und kommen unnütze Gäste in sein Hauß, die ihm nicht gefällig sind, mag der Wirth ihnen in seinen Hauße seines Gefallens Bier verkauffen oder nicht, aus seinem Hauße aber soll er einen jeden, der es bey ihm holen läst, Bier ums Geld folgen lassen.

10. Von Müßiggängern und Bettlern.

1. Nachdem sich anhero etliche böse und schadhafte Buben in der Stadt bey etlichen Bürgern enthalten, denselben auch ihre Dieberey zugetragen und zu behalten geben; Alß soll ein jeder Bürger hiermit ernstlich vermahnet seyn, daß niemand hinführo solche verdächtige Buben haußen oder beherbergen, vielweniger gestohlen Guth von ihnen annehmen soll, bey Buße 5. Fl.

2. Auch soll der Rath fleißig Aufsehen haben, daß die Stadt mit Müßiggängern und andern faulen Bettlern nicht überlegt, noch die Bürgerschafft damit beschweret werde, sondern hierinnen jährlich die Verschaffung thun, damit das Almosen recht angeleget, und allein die nothdürfftigen Armen in der Stadt versorget, die fremden aber darinnen nicht geduldet werden.

11. Von Feuer-Ordnung.

1. Wird ernstlich verboten, daß niemand bey Nacht oder bey Licht treschen, flachs blauen, hecheln oder brechen soll, noch denselben im Backofen oder Stuben dürren, bey Straffe eines Güldens, so offt es geschicht.

2 Es soll jeder Rath Eingangs ihres Regiments die Feuer-Ordnung, Inhalts derselben

ben, durch die Vier Männer samt ihren zugeordneten mit aller Nothdurfft unverzüglich bestellen.

12. Von Erbfällen.

Wenn ein Bürger oder Einwohner allhier verstirbt, und sich seiner hinterlassenen Güter halber zwischen seinen Erben Irrungen zutragen, sollen dieselben durch den Rath, vermöge der Schwartzburgischen Landes-Ordnung zur Billigkeit entschieden werden, wofern aber der Rath dieselben nicht entscheiden könnte, soll denen Partheyen unbenommen seyn solches bey unsern Amt Ilm oder bey Uns und unser Cantzley zu suchen.

13. Von Injurien.

1. Wer den Rath oder eine RathsPerson freventlicher weise schmähet, schändet oder übel handelt, so er dessen überwiesen wird, soll er 5 Fl. zur Buße verfallen seyn, und da er wieder kömt, soll er ein Jahrlang die Stadt räumen.

2. Wenn sich gemeine wörtliche Schmähsachen zwischen denen Bürgern zutragen, soll der Rath dieselben zu richten haben, welche aber wichtig oder peinlich geklagt worden, die sollen ins Amt oder an uns gewiesen werden, wie denn alle peinliche und bürgerliche Sachen,

Ober und NiederGerichte, so in diesen StatutenBuche nicht begriffen. so wohl alle Rechts-Processe und Rechtfertigungen, vor uns oder unser Amt gehören.

14. Von Friedegeboth *).

1. Würde ein Auflauff in der Stadt, also daß ein Mann oder mehr drunter wären, die nicht Friede halten wolten, und des Raths Knecht oder eine RathsPerson Friede gebieten würde, welcher alsdenn selben verachtet, soll ein jeder Bürger darzu helffen, daß derselbe in Hafftung gebracht und von Rathe gestrafft werde, würde aber in solchen Auflauff einer oder mehr verwundet, oder sonst beschädiget werden, soll der Rath den Gefangenen alsobalden ins Amt überantworten.

2. Welcher Bürger Bier schencket, oder sonst Leute in seinen Hauße hätte, und erhübe sich ein Zanck oder Hader, so soll derselbe Wirth Macht

*) Der Friedegeboth war in den meisten Städten ehemals nur das einige Mittel des StadtRaths, unruhige Bürger in Zaum zu halten, und den Städten selbst die nöthige Sicherheit zu verschaffen. Was also in den allerältesten Hamburgischen Statuten, art. 10. nr. 7. in Westphalens monum. rer. Germanic. tom. IV. p. 3014. der alten Lübischen Anordnung bey Ebendemselben, tom. VII. p. 637. vorkommt, das findet sich auch hier, und beziehe ich mich Kürze halben auf Herrn Haltaus glossar. tom. I. p. 521.

Macht haben, einen Friede zu gebieten, welcher denselben gebotenen Frieden überschreitet, büßet dem Rathe Einen Gülden.

15. Marck-Ordnung.

1. Ein jeglicher Bürger, Einwohner und Auswürdischer soll haben recht KornGemäße, rechte Wage und Gewichte und rechte Elle, bey wem das unrichtig befunden, soll vom Rathe ernstlich bestrafft werden.

2. Alle Getreyde - Saltz - Rüben - Wein - Bier - Honig - und Oehl - Gemäße, desg eichen alle Waagen - Gewichte Ellen auch alle andere Irrung, so sich an Ständen und sonsten auf dem Marckte zutragen, soll der Rath rechtfertigen, und die Verbrechung und Unrichtigkeit nach billigen Erkäntniß straffen, die Veränderung aber der Gemäse, Gewichte und Ellen stehet bey der Obrigkeit.

3. Das Hopffen - Gemäß soll beym Rathe bleiben, und kein Bürger soll vor sich Hopffen meßen, oder gemeßen nehmen, sondern solches dem Marckmeister thun laßen, damit einem jedweden gleich und recht geschehe, bey Buße Zweyer Gülden.

4. Auch soll der Rath mit Zuziehung des Amts einen geschwornen Eicher ordnen, der aller-

allerley Gemäß, Getreydte, Rüben, Wein, Bier, Oehl und anderes eichen, das Gewichte rechtfertigen, und mit dem Stadtzeichen vermarcken soll, da aber bey einem Bürger oder Einwohner ein Gemäß oder Gewicht befunden, so mit dem Stadtzeichen nicht bezeichnet, soll er 2 Fl. zur Buße verfallen seyn.

5. Auch soll der Rath mit Bewilligung des Amts einen Marckmeister ordnen und bestätigen, der auf dem Marcke die Stände der Krähmer, Kornwagen und anders ordne, welchen jährlich zweene Viermanne aus der Gemeinde zugeordnet werden, die bey allen Aufschlägen des Fischwercks Hering und aller andern Waaren, so auf den Marck und in die Stadt gebracht seyn sollen, solches alles, ob es tüchtig oder Kauffmans-Guth sey, zu beschauen, damit so es untüchtig befunden, solches dem Rath angezeiget und abgeschafft, auch derjenige, so etwas untüchtiges in die Stadt bringen würde, in gebührende Straffe genommen werde.

6. Es soll auf den Montag oder Donnerstag, alten Gebrauch nach, kein fremder oder Auswürdischer, so in der Stadt nicht wohnet, einigerley Getreyde kauffen oder besprechen, ehe die Marck-Glocken geläutet wird, welcher dessen überkommen, büßet von einen jeden Maas Einen halben Gülden.

7. Wie

7. Wie auch kein fremder oder Auswürdischer, es sey gleich nach Läutung der Glocken, einigerley Getreydig, solches allhier aufzuschütten, auffkauffen soll, welcher deßen hinterkommen, der büßet 2 Fl.

8. Es soll auch kein fremder oder auswürdischer sowohl kein Bürger, der in der Stadt nicht wohnet, Gedreyde, Gehöltze, Kohlen, Eyer, Butter, Keese, noch alles anders, so zu Marcke gebracht wird, ehe denn die Glocke geläutet wird, besprechen, fälschen oder kauffen, welcher deßen überkommen, soll, so viel das Getreydte belanget, ernstlich bestraffet werden, das Gehöltze aber soll von denen Schul-Knaben in die Schule getragen und die Küchenspeiße denen armen Leuten in beyde Hospitale gegeben werden.

9. Es söll auch kein Höcke oder Auffkäuffer weder Eyer, Butter, Keese, Gesähmig noch einigerley KüchenSpeiße, so den Montag oder Donnerstag auf den Marck gebracht, ehe denn die Glocke geläutet wird, auffkauffen, so offt einer deßen überkommen, büßet er dem Rath einen halben Gülden.

10. Kein Bürger oder Einwohner soll weder des Montags, Donnerstags, noch andere Tage in der Wochen den fremden oder Höcken Unschlitt, Eyer, Butter, Keese oder andere

Küchen-

Küchenspeise und Höckenwergck zu gute auf-kauffen, es sey Mannes-oder Weibes-Person bey Buße ½ Fl.

11. Weilen auch die Tuchmacher durch die Verkauffer der Wollen an ihren Handwercke sehr gehindert werden, so soll solches Aufkauf-fen der Wollen auf öffentlichen Märckte bey demjenigen, so dem Handwerge nicht zugethan, hiermit gänzlich abgeschafft und verboten seyn, bey Poen 5 Fl. so offt es übertreten wird.

16. Von Ordnung des gemeinen Fisch-waßers zu Stadt und Ober Illm.

1. Soll keiner des Morgens vor dem pro pace und des Abends hernach in genandten Waß-ser zu fischen sich befinden laßen, bey Straffe Eines halben Güldens.

2. Was einer vor Fische fähet, dieselben soll er auf den Marck und gemeinen FischStein zu Stadt Illm zu verkauffen tragen, und jedes Viertel Fische von Walpurgis biß Michael. um 12 Pfenn. und von Michael. biß wieder Wal-purgis um 16 Pfenn. geben, auch keine heim-lich in Häußer oder auf die Dörfer verkauffen, vor sich behalten oder verschencken, noch die fälschlichen oder wahn meßen, welcher das über-

überkommen, soll 5 Fl. zur Buße verfallen seyn, und ein Jahr das Waßer nicht zu gebrauchen haben.

3. Was von 4. Pfündigen Fischen, als Forellen, Hechten, Aschen und Ahlen gefangen wird, soll das Pf. vor 12 Pfenn. aber Ellinge, Karpffen und SchupenFische das Pf. vor 8. Pfenn. und das Mtl. Krebse vor 4. Pfenn. gegeben werden.

4. Soll niemand von Ostern an biß auf Pfingsten mii der Tretten fischen, bey Verlust des Zeuges und Straffe 1 Fl.

5. Soll keiner den andern mit der Tretten oder Schragen auf 6 Ruthen weit, bey Straffe 5 Schillinge, ereylen.

6. Soll niemand derselben wartten, oder andere davon abtreiben, allwege bey Straffe Eines Güldens.

7. Soll keiner keinen Schragen weiter denn 3 Ellen, und den Hamen 2½ Ellen weit bey Straffe 5 Fl. setzen, auch soll sich männiglich des quatern mit Einwerffung der vergifften Kugeln oder anderer schädlichen Dinge, damit die Fische vergifftet und gesterbet, auch das Waßer verwüstet wird, gäntzlichen enthalten, welcher aber darüber befunden, oder deßen überführet wird, der soll am Pranger gestellet und aus der Stadt verwiesen werden.

8. Soll man mit dem Gezeuge, es sey Hamen oder Schragen, nicht zusammen setzen noch

noch Zweene zum Jäger haben, denn allein in der Trübung, und soll niemand mit den Stöhrhamen, der an der Stangen gefast ist, fischen, bey Buß 5. Fl.

9. Sollen alle Fest- und ApostelTage, desgleichen Ablaß- und JahrMarckts Montage ausgeschloßen seyn, niemand darinnen bey Straffe 5 Fl. zu fischen, und Vermeidung des Waßers ein Jahrlang.

10. Soll an Mittwochen und Freytagen vor der Predigt bey Straffe 1 Fl. auch niemand fischen und keinen Angel oder Korb legen, auch nicht mit Ruthen, Greiff und Angeln bey Straffe Zwey Gülden

11. Soll auf den Montag, und in der Trübung, doch nach Ordnung des 8ten Articuls, einen jeden ein Eßen Fische, als ein Mas vor sich und sein Hauß, erlaubet zu fahen, doch daß er solche nicht verschencke, oder anders wohin verkauffe, was er aber drüber fähet und die andern Tage soll er sie nach Ausweißung des andern Articuls mit dem Zeuge auf den gemeinen FischStein tragen, bey Buße 5 Fl.

12. Wo einer zu seinen Ehren als Kindtauffen und andern ehrlichen Gastungen Fische bedürftig, soll ihm, doch mit Erlaubniß des Raths, zu fischen vergönnet werden.

13. Soll

13. Soll auch niemand zweyer Ruthen lang unten und oben neben der Brucken fischen bey Straffe 5 Fl. und Vermeydung des Waßers 1 Jahrlang.

17. Von Bußen.

Alle Bußen und Straffen, so in diesen Statuten begriffen und vom Rathe eingenommen werden, sollen jährlich zur Helffte ins Amt berechnet und gegeben werden, die andere Helffte soll dem Rathe bleiben.

Wenn wir denn oberzehlte Ordnung und Statuten dieser StadtGelegenheit so wohl denen Rechten und Billigkeit gemäß befunden. Alß confirmiren und bestätigen wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen aus Gräfl. Macht und von Obrigkeits wegen, diese be, alle und jede Beamten, Rath und Unserer Stadt Illmen, samt ganzer Gemeinde daselbsten, und allen ihren Nachkommen hiermit und krafft dieser Schrift, daß sie solche Articul und Puncten für ihre Statuten beständiges Recht und Gewohnheit beständiglich halten, ihnen auch hierin von Uns und Unsern Beamten kein Inhalt geschehen soll, sondern wir wollen sie dabey jederzeit geruhig ich schützen und handhaben, gebieten darauf allen unsern Unterthanen Bürgern und Einwohnern mehrgemeldter Unserer Stadt Illm, daß sie solche Statuta in allen Puncten und Articuln bey Vermeydung

Unserer Ungnade und hier einverleibter Straffe gehorsamlich erweißen, und denselben gemäß erzeigen sollen, darbey wir uns aber doch hiermit ausdrücklich vorbehalten, solch geordnet StadtRecht nach Gelegenheit der Zeit und Fälle in einen oder mehr Articuln zu ändern, mehren, beßern, mindern oder gar aufzuheben, deßen alles zu mehrer Urkund haben wir Unser groß Insiegel hieran wißentlich hängen lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und gegeben nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth Im Jahr 1596. am PfingstDienstage.

(L. S.) Albrecht Graff zu Schwartzburgk und Hohnstein.

V.

V.
Statuten der Stadt Leutenberg.
vom Jahr 1611.

Die Stadt Leutenberg liegt ebenfalls in dem Schwarzburgischen. Sie war ehedem die Residenz der Grafen zu Schwarzburg Leutenbergischer Linie, und ist selbige durch Graf Heinrich von Schwarzburg, welcher im J. 1353. gebohren, und in einer mit seinen Herren Brüdern vorgenommenen Landestheilung die Herrschafft Leutenberg bekam, entstanden; in dem sechzehenden Jahrhundert aber verloschen. Ich berufe mich diesfalls wieder lediglich auf die Schwarzburgische Geschichtschreiber, den verdienten Herrn Olearium 1) und

1) in syntagmate rerum Thuringicar. p. 164.

Herrn Hofrath Heydenreich 2). Von den Statuten, die hier abgedruckt, weis ich weiter nichts besonders anzugeben, wenn ich das einige ausnehme, daß die Verordnung von dem Meilenrecht dieser Stadt alle Aufmerksamkeit verdienet. Ich muß gestehen daß diese Materie durch das, was Ernst Tenzel 3) und Gotth. Ludw. Mencke 4) vorgebracht haben, nicht in ihr gehöriges Licht gesetzet worden, und ich glaube daher mir ein Verdienst zu machen, wenn ich zur Zeit zum wenigsten hiezu die Materialien mit samle, und mithin keine von denienigen Verordnungen, welche mir vorkommen, und noch nicht gedruckt sind, bekannt zu machen unterlasse.

2) in der Historie der ehemaligen Grafen von Schwarzburg, S. 407.

3) diss. de iure prohibendi, quo ciuitates Sax. vtuntur, Erf. 1729.

4) diss. de iure prohibendi cereuisiario ciuitat. Sax. vltra milliare extendi solito, Wittenberg 1735. wie auch de iure cereuisiario ciuitatum Saxonicarum ad milliare omnino restricto, Ebendas. 1735.

Wir

Wir Carol Günther der Vier Graffen des Reichs, Graffe zu Schwarzburgk undt Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershaußen Leutenbergk, Lohra und Klettenbergk, Administrator des Stiffts Walckenrieht, Für uns vndt in Volmacht der Wohlgebohrnen Vnser freundlichen lieben Brüdere, Grafen Ludwig Günthers, vndt Graffen Albrecht Günthers zu Schwarzburgk vndt Hohnstein rc. auch unser vndt J. L. L. Erben vnd nachkommen, Vhrkunden undt bekennen in Krafft gegenwärtiges Briefss, daß unß unsere unterthanen und Lieben getreuen Burger vnd Rhat unser Stadt Leutenbergk unterthänig zu erkennen gegeben, Wie von dem weylandt Wohlgebohrnen Herrn Philipsen Graffen zue Schwartzburgk, Vnsern freundtlichen lieben Vettern, Wohlseeliger Gedechtnüs, am Tage Michaelis des abgelauffenen Tausent fünffhundert vndt drey vndt Sechsisten Jahrs, ihnen nicht alleine ihre alte begnadungen, Statuta vndt Gebräuche confirmiret undt bestetiget, Sondern sie auch vndt gemeine Stadt Leutenbergk, von Seiner Ld ferner mit nachfolgenden Puncten befreyhet undt begnadet werden, dieses inhalts

1. Daß sie hinführo vndt in Ewigkeit in ihren Rhathause, welches Sie vff ihren kosten erbauet, Wein vndt Bier Schencken mögen, daran ihnen weder von der Herrschafft noch männiglichen Verhinderung oder eintrag geschehen soll, was sie auch dadurch erwerben vndt gewinnen werden, das solches alles dem Rahte vndt gemeiner Stadt zu gute gehen undt bleiben soll, Jedoch das davon Jährlich der Herrschafft oder ihren darzu verordneten Rechnung geschehen, Darneben dann niemandes, es sey wer er wolle, verstattet werden soll, frembde Getrencke an Bier oder Wein in der Stadt Leutenbergk zu Schencken oder zu verpfennigen, den Bürgern aber solle nachgelassen seyn, alten brauche nach, Bier zu brauen undt neben den Rhatskellern zu Schencken, Dargegen aber soll nicht gestattet werden, daß die umbliegenden Dorffschafften, alß Lantzendorff, Herschdorff, Steinsdorff, Munschwiz, Schweinbach, vndt Hirtzbach, vor sich brauen oder an andern Orthen Bier kauffen mögen, es sey zu Hochzeiten, Kinder Taufften, Kirchweyhen, oder wozu sie es sonsten bedürffen, sondern sollen sich dessen alles in der Stadt Leutenbergk, um billige Zahlung iederzeit erhohlen,

2. Vnd damit gemeine Stadt undt derselben einwohner, so viel mehr bey ihrer alten Freyheit und Gerechtigkeit erhalten undt gebessert werden, sollen keine Stadt und Schoßbare Gühter außerhalb der Stadt in die Dörffer, oder

oder denen so daß Bürgerrecht ordentlicher Weise, von der Herrschafft und Rhate nicht erlangt, verkaufft, versezet werden, Do aber albereit etliche hinausverkaufft oder versezet würden, sollen die Bürgere macht haben, dieselbigen einzulösen vnd wider zur Stadt zu bringen, um keine Höhere Summa als sie versezet, oder verkaufft gewesen, die ihnen dann unwidersprechlich gefolget werden sollen, *) wie auch denen von Adel, Bürgergühter zu kauffen gar nicht gestattet noch ihnen dieselbigen geliehen werden sollen.

3.) Vndt demnach den Bürgern zu Leutenberg etwa die Hasenjagt mit zu thun vfferlegt gewesen, seyndt sie deren so weit befreyhet worden, das allein die Haußgenoßen damit belegt, die andern Bürger aber derselben verschohnet bleiben, darbey es dann auch forthin gelassen, Sowol kein Bürger ins Ampt Schwartzburgk zur WildtJagt mehr gefodert werden solle **).

*) Es scheinet damit den Leutenbergischen Bürgern nicht blos eine Marklosung, sondern eine weit wichtigere Gerechtsame in Ansehung der zu ihren Fluhr gehörenden und an Auswärtigen verkauften Grundstücke zuzukommen, da sie nicht allein auf dem Fall, wenn sie verkauft werden, sondern alsdenn, wenn sie nur versetzt werden, statt hat, auch auf die sonst bey den Näherrechten hergebrachte Frist nicht eingeschrencket ist.

**) Da die Landesherrlichen Dienste von denen Frohnen, welche den Gutsherren zu leisten sind, sorgfältig unterschieden werden müssen, so sind zwar wohl von

4. Letzlichen Soll auch kein Schäffer oder Hirte, Verzeinte oder Vermachte Gärten, aufreißen, undt mit Schaffen oder andern Vieh hineintreiben, an Obstbäumen oder sonsten schaden darinnen zu thun.

Wann dann gemelter Rhat zu Leutenberg nicht alleine, alle obgeschriebene Puncten, v: Befreyhungen, wie sie ihnen von wohlgemelten

von letzteren ordentlich die Bürger frey, weil sie keine freygelassene sind, und mehrentheils von ihren Güthern ein vollkommenes Eigenthum haben: es lässet sich aber dieses nicht in Ansehung der erstern behaupten. Zu selbigen gehören mehrentheils auch die Jagdfrohnen und dieses ist auch der Grund, warum sie vielmals den Bürgern auferlegt worden: inzwischen hat es immer Rechtsgelehrten gegeben, welche die Bürger davon frey gesprochen, als Knipschild de ciuit. imperii iuribus libr II. cap. 7. nr. 71. der Freyherr von Lincker vol. I. resp. 113. nr. 93. und vol. II. resp. 5. wie auch Riccius von der Jagdgerechtigkeit cap. 1. §. 38. Es haben daher auch die Städte vielmals dessen sich entzogen und davon eine Befreyung erlangt. Ein solch Exempel findet man hier; eben dergleichen ließen die Herren Marggrafen von Brandenburg Culmbach den Bürgern zu Hof und Wunsiedel angedeyhen, wie Buder de operis burgensium, §. 18. meldet. Sonst ist hiebey des Herrn Prof. Joh. Aug. Reichardt Disputation de operis venaticis, Jena, 1770. zu bemerken; desgleichen das, was Melchior Dithmar Grollmann, de operarum debitarum mutatione diss. 1. cap. 2. p. 16. vorbringt, nachzusehen.

ten unsern seeligen lieben Vettern, Graff Philipsen zu Schwartzburgk rc. in einen Sonderbahren begnadungsbrieffe verliehen, Sondern auch deren anderweit von dem gleich Wohlgebohrnen unsern freundlichen vndt geliebten Herrn Vatern, Graff Albrechten zu Schwartzburgk vndt Hohnstein rc. Christmilder Löblicher Gedechtnüs, de anno 1578. den 12. Junij, So wol S. L. Rähten, am 5. Julij. deßelbigen Jahrs erfolgete erneurungen, Vnß in Originali fürgelegt, mit angeheffter unterthänigen Bitte, daß Wir ihnen solche verliehene Privilegia, Freyheiten, vndt Stadtgerechtigkeiten von neuen gnädig confirmiren undt bestetigen wolten, Alß haben Wir ihnen, Weil wir ihre vndt aller unserer unterthanen beßerung undt auffnehmen zu befördern willig undt geneigt seyn, Solches wie hernach folget, nicht verwegern mögen, vndt lauten erstlich die ietzo bemelte beyde, Anno 1578. ertheilte neue Confirmationes von Worten zu Worten, Also,

Wir Albrecht der Viergraffen des Reichs, Graff zu Schwartzburgk, Herr zu Arnstadt, Sondershaußen vnd Leutenbergk, vor unß, Vnsere rechten Manliche leibes LehnsErben undt nachkommen, in undt mit diesen unsern Briefe gegen allermänniglichen thun kundt vndt bekennen, Demnach von weylandt Graff Philipsen zu Schwartzburgk, Vnsers freundlichen lieben Vetters, Christmilder undt seeliger

gedechtnüs, Die gemeine Bürgerschafft unser Stadt Leutenbergk, unter dem dato, in Anno. der Minderzahl, drey undt Sechzig, am Tage Michaelis, gnädiglich privilegiret vndt befreyhet worden, nachbeschriebener meynung vndt also, daß nicht allein aus gemeiner Bürgerschafft daselbst, ein ieder vor sich Bier brauen vndt daselbst offentlichen ausschencken vndt zuverkauffen haben mögen, Sondern auch, daß die umbliegende benachtbarte Dorffschafften, Alß benantlich, Lantzendorff, Herschdorff, Steinsdorff, Munschwiz, Schweinbach vndt Hirtzbach, nicht an andern Orthen, sondern in der Stadt Leutenbergk, was sie an Getrencke zu Hochzeiten, Kirchweyhen, Kindttaufften, undt andern Gastereyen bedürfftig gewesen, sich Bier erhohlen undt deren enden abführen vndt kauffen haben müssen, vndt aber nach Absterben Wohlgedachtes unsers freundlichen lieben Vetters, obernanten Dorffschafften, Den mehrentheils sonder erlangte erlaubnüs uff ihr eigen ebentheur vndt de facto sich angemaßet unser Bürgerschafft zu Leutenbergk an ihren inhabenden Privilegien eintrag zue thun, inmasen sie die Dorffschafften zum öfftern selbst Bier gebrauet, vndt von Weißbach undt andern Orthen Bier abgehohlet, Hierumb mehrgedachter unsere liebe Getreuen der Rhat undt gemeine Bürgerschafft unserer Stadt Leutenbergk, Sintemahl angeregter Thettlicher eingriff ihnen zu unwiderbringlichen abbruch ihrer hergebrachten Frey-

Freyheiten, vndt zeitlichen gedeylichen auffnehmen gereichen thete, unß unterthänig angelanget, mit hochfleisiger Bitte, daß wir ihnen, in ihren inhabenden Privilegien, diesen Punct betreffendt, daß Bierbrauen undt Schencken, aus oberzehlten erheblichen ursachen, Dißmahl alleine widerumb gnädiglichen renoviren undt erneuern wolten, Wan dann solche ihre angelegte Bitte, der Billigkeit gemees, zu deme wir ihre treu undt unterthänigen Gehorsam gegen unß und die unsern anhero in Werck gespühret, undt befunden, vndt sie nochmals künfftig sich also zu erzeigen unterthänig erbothen, Alß haben wir ihnen ihre Freyheit undt Gerechtigkeit des Bierbrauens undt Schenckens, Inmasen sie dieselbigen von Weyland Unsern lieben Vorfahren alten undt Jungen Wohllöblicher Christlicher Gedechtnüs, in geruhiger possell undt Gewehr hergebracht, undt noch biß uff diese Stunde haben, Widerumb verneuert, confirmirt undt bestetiget, verneuern, confirmiren und bestetigen ihnen ihre erlangte Freyheiten und Gerechtigkeiten, daß sie dieselben wie vor alters undt bißanhero geschehen, hinführo undt zu allen Zeiten geruhiglich genießen vndt gebrauchen, dergestalt undt also, das Sie unsere Bürgerschafft zue Leutenbergk, Erstlich gut fug vndt macht haben sollen ihre gebraute Bier unter sich selbsten, zuverzäpffen,

Zum

Zum andern, *) daß obberührte umbliegende vndt zu nechst anstoßende Sechs Dorffschafften, Lantzendorff, Herschdorff, Steinsdorff, Munschwiz, Schweinbach und Hirtzbach, ebenermassen was sie zum Tischtrunck, zu ehren oder zu täglicher unterhaltung am Bier und Covent behueffen würden, durchaus vor sich auff den Dörffern, in ihren Häusern nit brauen, viel weniger anderswo zu brauen verdingen, Sondern iederzeit ihr notwendig Geträncke, wie gemeldet aus unser Stadt Leutenbergk alleine erkauffen und abhohlen sollen, Würde aber eine oder mehr gemeinden der obbenanten Sechs Dorffschafften, sich unterfangen, dieser unser reno-

*) Es wird zwar nicht erwehnt, daß diese Oerter über eine Meile von Leutenberg nicht entfernt sind, sondern es heist nur, daß sie zunächst an Leutenberg stosen: inzwischen wird mittelst dieser ganzen Verordnung der Stadt Leutenberg weiter nichts, als in Ansehung des Bierbrauens das so genannte Meilenrecht verliehen. Ich habe in dieser Sammlung mehrmahlen des ehrwürdigen Alters dieses Rechts erwehnt und bemerke daher nur so viel, daß selbiges nur im engern Sinn blos auf das Bierbrauen sich einschrenkte; im weitern aber auf alle andere Zweige der bürgerlichen Nahrung gieng und daher auch schon im Sachsenspiegel B. III. art. 66. um deswillen den Städten die Befugnis beygelegt wurde, zu verwehren, daß nicht binnen einer Meile ein Markt angeleget würde. Von anderer Handwerker diesfalls zustehendem Rechte ist Herr D. Klingner, in der Sammlung zum Dorf und Bauernrechte, Th. I. S. 40. nachzulesen.

renovirter Ordtnung und gnädiglich mitgetheilten Privilegio zue wider abermahls mißthetig und frevendtlich, wenig oder viel Bier bey sich zu brauen, oder von anderswo einzulegen, Vff solchen Fall, Vnsere Bürgerschafft befugt seyn soll, vff erlangtes erlaubnüs unsers Amptmans und Schößers, so iederzeit des orths geordtnet seyn werden, in gewißer undt Deputirter Anzahl, sich des Orths persöhnlichen zu verfügen, daselbsten das Verbothene Bier, so viel dessen in Fäßern vorhanden, zu sich nehmen, in der gemeine Bürgerschafft auszutrincken, oder aber unter daß armuht auszutheilen, undt nach erkentnüs gedachtes unsers Amptmans undt Schößers auszuspenden, Vndt soll der Verbrecher bey deme daß abgenommene Bier befunden, Vnß alßbaldt, andern zur Abscheu, Zehen Thaler unvermindert, in ermelt unser Ampt zu erlegen schuldig seyn, Bey welchen unsern erneuerten vndt bestetigten Freyheiten, Gerechtigkeiten in allen undt ieden Clausulen, Puncten, Articulen, Wir obgedachter Graff Albrecht, Vor unß und unsere rechte Manliche Leibes LehnsErben, unsere liebe Getreuen den Rhat Vnd Gemeinde Bürgerschafft unserer Stadt Leutenbergk, zu recht handt haben, schützen undt schirmen wollen, Alles treulich undt sondergefehrde, Zue Vhrkundt und mehrer Beglaubnus, haben wir unß zu ende dieses Confirmationbrieffes, mit eigener handt unterschrieben, undt unser Vffgedruckt RingkSecret anhen-

hengen laßen, Geschehen in Beysein der Erbarn, Vesten, Vndt Wohlgelahrten, Vnser Rhäte und lieben Getreuen, Helmolden Von Werle unsers Amptmans vff Rudolstadt, undt Blanckenbergk, Vndt M: Johann. Ernst Ammon alß gezeugen, Geben zu Rudolstadt, den 12. Iunij. 1578.

Folget die andere Bestetigung.

Des Wohlgebohrnen vndt Edlen Herrn, Herrn Albrechten, der Viergraffen des Reichs, Grafen zu Schwartzburgk, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Vndt Leutenbergk, Vnsers gnädigen Herrn, Wir S rc. G. rc. Verordente Rhäte, Vndt befehlhabere, Vhrkunden undt bekennen, gegen männiglichen, offentlichen, Demnach Wohlgedachter Vnser gnädiger Herr, Vnter den Dato den 12. Iunij, gegenwertigen Jahrs, Einen Ehrsamen Rhat Vndt gemeiner Bürgerschafft, Zu Leutenbergk, ihr hiebevor erlangtes Vndt ausgebracht Privilegium, des bierbrauens Vndt Schenckens halber, aus besondern Gnaden widerumb renoviret, nachgelaßen undt mit schriftlichen Vhrkunden bestetiget, Vndt aber der Rhat sich befahret, Alldieweilen nicht alle die Puncta, ihrer alten inhabenden Privilegien, den iezigen neuen Specifice inserirt worden wehren, Es möchte ihnen an den andern ihren Freyheiten undt gerechtigkeiten, etwas zum praejudicio oder nachtheil gereichen, hierumb sie Zweene aus ihren mittel,

alß

alß die Ersame, Weise, Pancratz Wagnern Vndt Hansen Schoras, beyde Burgermeister daselbsten, anhero zur stelle abgefertiget, bey mehr Wohlgedachten Vnsern gnädigen Herrn, umb gnädige resolution Vnterthänig anzulangen, Wann dann solche ihre unterthänige angelegte Bitte, nit unziemblich sondern der billigkeit ganz gemees, Alß hat zuvor Wohlgedachter unser gnädiger Herr, Vnß befohlen, ihnen den abgesanten nicht alleine diesen Schrifftlichen Schein mitzutheilen, sondern es haben auch S. G. sich expresse Vndt rundt dahin gnädig erklehret, Daß Sie niemals gemeynet gewesen, wie auch noch nicht, durch ihre renovation Vndt Confirmation, den Alten Privilegien etwas zu derogiren Vndt zuentziehen, Viel weniger dieselbigen gantz undt gar zu cassiren oder Vffzuheben, Sondern was ein Ersamer Rhat Vndt Gemeine Bürgerschafft Von weyland S. G. fürbelibten Vorfahren Christmilder vndt Wohllöblicher seliger gedechtnus, für begnadung erlanget haben, Daß dieselbigen in allen ihren Clausulen, Puncten vndt Articuln, in ihren hergebrachten esse, kräfften Vndt würden, zu allen Zeiten Vnwiderrufflichen seyn undt bleiben, Insonderheit aber dergestalt, Vndt wie nachbeschriebener masen, folget,

Alß erstlichen, daß ein Ehrsamer Rhat zu Leutenbergk im Rhathause daselbst, Welches Sie vff ihren eigenen unkosten erbauet, Wein

vndt

Vndt bier Schencken mägen, Vndt daß der Gewinst niemandes anders, Denn der Gemeine bürgerschafft alleine seyn Vndt bleiben sol ꝛc.

Zum andern, daß mit abhohlen Vndt keuffen des Biers, in den sechs umbliegenden Dorffschafften, Alß Lanzendorff, Herschdorff, Steinsdorff, Munschwitz, Schweinbach Vndt Hitzbach, daß selbige nicht alleine Vff Wohlgedachtes Vnsers gnädigen Herrn unterthanen Verstanden vndt gezogen werden soll, Sondern daß auch der Junckern Männer undt Leute damit gemeynet, dergestalt undt also, daß Dieselbige Derer Von Adel unterthanen ebener masen in ihren Häusern mit Bierbrauen, Viel weniger Daßelbige von ihren Erb Junckern oder anderswo kauffen, Sondern gleich andern Dorffschafften sich alles ihres notthüfftigen getrenckes an Bier undt kofendt alleine aus der Stadt Leutenbergk erhohlen sollen,

Zum dritten daß die Schoßbahre Vnd Zinßbare Stadtgühter, nicht außerhalb der Stadt, frembden oder solchen auswürdischen Persohnen sie Seyen Von Adel, Bürger oder Bauren, so daß Bürgerrecht nicht ordendtlicher Weise Von Wohlgedachten Vnsers gnädigen Herrn, Vndt dem Rahte zu Leutenbergk zuvorn erlanget haben, hin undt wider in die umbliegende Dörffer Verkaufft oder versezt werden sollen, Vndt woferne hiebevor solche käuffe albereit geschehen weren, dennoch die Bürgerschafft zu Leutenbergk, Dieselbigen Gütere widerumb,

doch

doch höher nicht denn um die kauffsumma einzu ösen, vndt an sich zu bringen berechtiget, vnd gut fug undt macht haben sollen.

Zum Vierten, daß die Haußgenoßen zu Leutenbergk alleine schuldig seyn sollen, zur HaasenJagt frohne zu leisten, die besessene Bürger aber, dißfalß Exempt vndt verschohnt bleiben mögen ꝛc.

Zum Fünfften, daß hinführo kein Bürger aus Leutenbergk, zue Hohen WildtJagten in die Herrschafft vnd Ampt Schwartzburgk bemühet noch gebrauchet werden sollen.

Beschließlichen vndt zum letzten, daß auch den Schäffern durchaus verbohten vndt eingelegt werden soll, in frühlingsZeiten keinen verzeuneten Garten, nicht zu eröffnen noch zu betreiben, viel weniger den Jungen Bäumen schaden zuzufügen, vndt dieselbigen gentzlichen zuverderben, Bey welchen allen undt ieden ietzo erzehlten Articuln vnd Puncten viel vndt offt wohlgedachter unser gnädiger Herr, einen Ehrsamen Rahdt, vndt gemeinen Bürgerschafft zu Leutenbergk alß des Orths Land- Lehn- vndt Erbherr, Für sich vndt seine Menliche Lehns-Erben, gegen Menniglichen zu allen Zeiten, stet, vest vndt unablässig zu vertreten, zu beschirmen undt handtzuhaben sich gnädig anerbohten vndt austrücklichen erklehret, Alles treulich vndt sonder einige gefehrde ꝛc.

Zu Vhrkund vndt mehrer beglaubnüs, ist dieser zum bekentnüs vffgerichter reversal, mit

zu ende vffgedruckten Canzley Secret wissendtlich besiegelt worden, Geschehen undt geben, den 5. Iulii Anno 1578.

Confirmiren vnd bestetigen demnach Für Vnß vndt in obberührter Vollmacht Vnserer freundlichen lieben Brüdere, auch Vnserer Vnd J. L. L. Lehnsfolgere, Erben vnd nachkommen in krafft dieses Brieffes, alle obbeschriebene Privilegia Freyheiten vndt Gerechtigkeiten, in allen ihren Puncten, Clausulen vndt Articuln mehrgemelter Vnser Stadt Leutenbergk, vndt ihren nachkommen, also und dergestalt, daß sie darbey nicht alleine iederzeit geruhiglich gelassen, sondern auch geschützet vndt gehandthabet werden sollen, Solches aber mit dieser angehefften masen, weil der Rhat vnd gemeine Bürgerschafft gewilliget, daß obgenante Sechs Dorffschafften, Lantzendorff, Herschdorff, Steinsdorff, Munschwiz, Schweinbach vndt Hirtzbach, ihre eigne erwachsene Gersten, Meltzen vnd brauen, vndt das Bier zu Hochzeiten undt andern ehrensachen gebrauchen, *) Aber keines weder Kannen noch Faßweise ums Geldt verkauffen, noch anderswo Gersten zuverbrauen einkauffen, Sondern so sie hierüber

*) dies enthält eine Einschrenkung des Meilenrechts, welche die Bauern dem Anschein nach, erst in der Zeitfolge eingeführt haben. Von andern diesfalls zwischen den Städten und Dörfern eingeführten Recessen giebt weitläuftig Nachricht Klingner, in der Sammlung zum Dorf und Landrecht, Th. IV. cap. 5. §. 13. S. 706.

der Biers bedürfftig, sich deßelbigen nirgendt anders alß bey der Stadt Leutenbergk erhohlen sollen, daß wir es dabey auch bewenden lassen, vndt wollen, daß hierwider, durch gemelte Dorfſſchafften bey Verlust des Biers so dem Rhat durch Hülffe unserer Beampten iederzeit zu hohlen, hiermit macht gegeben, vndt darzu von iedem Faß 3 Fl. Strafe halb Unß und die andre Helffte dem Rathe zu erlegen nicht gehandelt werden soll, iedoch daß unß die Tranck-steur von allen gebräuhten Bieren undt ausgeschenckten Weinen iederzeit entrichtet werde, Treulich vndt ohne gefehrde, dessen zu Vhrkundt vndt mehrer Beglaubigung, haben Wir Carol Günther der Viergraffen des Reichs, Graffe zue Schwartzburgk vnd Hohnstein ꝛc. Für unß undt in Vollmacht, wie oben unter diesen Brieff Vns mit eigenen Handen unterschrieben, vnd unser Gräfflich RingSecret vffdrucken vndt anhengen laßen, Geschehen am Tage Martini, des 1611. Jahrs

Carol Günther G. z. Schwartzburgk
vndt Hohnstein ꝛc.

VI.

Statuten des Städtchen Teichel vom Jahr 1611.

Manchmahl kan ein ganz kleiner Ort Statuten aufweisen, die alle Aufmerksamkeit verdienen. Ich kan auch dieses von den Teichelischen Statuten wegen verschiedener Stellen behaupten, wenn auch gleich das Städtchen, nach dem, was Olearius anmerkt, aus einer kleinen Anzahl von Häusern besteht. Es soll die älteste Schwarzburgische Stadt seyn, und man ist allem Ansehen nach, von den ältesten Zeiten dahin bedacht gewesen, die daselbst einmahl eingeführten Rechte zu erhalten

halten. Ich schliese selbiges theils aus den uralten Gewohnheiten, worauf man sich in den dermaligen Statuten bezogen, theils auf die Nachrichten, welche uns der obgedachte Schriftsteller giebt, daß nemlich im J. 1535. dem Rath und Stådtlein Teichel durch Feuersbrunst alle briefliche Urkunden verlohren gegangen und in eben diesem Jahr am Sonnabend nach S. Nicolas ihnen andere und neue Statuten durch Graf Heinrich zu Schwarzburg gegeben worden wåren. Das sind nicht einmal dieienigen Statuten, die aniezt noch hier gelten und die ich hier meinen Lesern vorlege: sie sind neuer, enthalten aber doch manche Spuren von den ehemaligen alten Rechten.

Statutum
des uhralten Städtleins Teuchel
Zum 1.
Was Gottes Ehre, und das Christenthum betrift,

Soll 1. so offt die gemeine Bürgerschafft beruffen, und zusammen kommen wird, der Rath Ermahnung thun, daß Sie Gottesfürchtig seyn, fleißig zur Kirchen gehen, andächtig zuhören, und die Ihrigen dazu anhalten, auch Kinder und Gesinde zur respectivè Schulen und Kinderlehr und Kirchen Examinibus väterlich treiben sollen.

2. Da sich iemand in muthwilliger Entheiligung des Sabbaths, oder anderer Fest- und Feyertage begreifen liese, es sey inner, oder außerhalb der Stadt, so wird derselbe nach Befündung mit 1 fl. oder aber mit den Pranger und Gefängniß Strafe belegt.

3. Alle Säuffer, Dopler, und die da in der Wochen müßig gehen, fluchen, schwehren, und Gott lästern, sollen nicht gelitten werden, und nachdem Sie überführet, gleichmäßige Züchtigung leiden.

Auch sollen zum

4. Die Wirthe, die solches zulaßen, oder selbst mit thun, in zweifacher Strafe stehen, es sey Sontag, oder Werketag und auf die Sonn- und Feyertage, wie auch die Brandtewein Krähmer unter denen Predigten keine Zech-Gäste halten, auch des Nachts nicht bey 5. Schillingen Strafe, so offt es geschöche, Jedoch denen frembden durchwanderten, das Nothdürftige Getrancke nicht versagen, und wer des Nachts schlägerey anrichtet und schreyet, und sich zanket, büßet iedesmahl 1 Fl. oder mit Gefängniß.

Zum 2.
Von Bürgerrecht und von Bürgerlicher Pflicht, Last und Schuldigkeit.

§. 1. Wer ein eigenthümlich Bürgerlich Haus hat, der soll auch Bürger werden, dem Rathe Pflicht thun, alle Bürgerliche Last tragen helffen, mit Frohnen, wachen und gehorsam folgen, geschoß, Zinßen und andere gebühren richtig abgeben, und sich sonsten gleichwie andere Bürger nach der Stadt recht und Gewohnheit bezeigen, oder aber nach Wilkühr gestraft, und endlich nicht gedultet werden.

§. 2. Soll keiner befugt seyn in der Stadt zu Teuchel zu Handtiren, Zu kauffen und Zu verkauffen, Zu brauen, Zu schenken, Huth und weide noch des Markes oder anderer Bürgerlichen Nahrung und Gerechtigkeit zu gebrau-

 chen,

chen, auch nicht eigen Feüer und Rauch über drey Monat lang zu halten, Er sey dann Bürger worden, und habe dem Rathe Gebühr und Pflicht gethan, bey verlust deßen Er sich gebrauchet, und darüber Er ergriffen wirdt ꝛc.

§. 3 So bald einer Bürger worden, soll er Frohnen und wachen, und sein Handtirungsgeschoß zu geben anfahen.

§. 4. Wann ein Auswürdischer das Bürgerrecht erlangen will, soll Er gute Kundtschafft seiner Geburth und verhaltens bringen, zwene geseßene Bürgen stellen, sich mit dem Rathe abfünden, und die 3 nechsten Jahre das geschoß schuldig seyn, wann er gleich wieder wegzöge.

§. 5. Kein Bürger soll seine Güther mit dem Geschoß höher beschwehren laßen, es geschehe dann mit wißen und willen des Lehn- und Landesherren.

§. 6. Wer aber keine Schoßbahre Güther hat, und mit Uns hier in der Stadt sizet, und ein Handwergk treibet, oder sonsten handelt, Kaufft, und verkaufft, der soll nicht allein der Stadt Recht thun an Frohnen, wachen, und allen der Stadt zugehörigen Dingen, sondern auch sein absonderliches Geschoß *) und HandthirungsGeld Jährlichen auf Walpurgis und Michaelis entrichten.

§. 7. Es soll kein Bürger, iemanden, so nicht Bürger ist, ohne vorwißen des Raths zu

Hause

*) welches sonst der Gewerbschos heist.

Hauße aufnehmen, noch über 3 Tage aufhalten, vielweniger verdächtigen Persohnen heimlichen oder öffentlichen unterschleif geben, bey strafe 2 Fl.

§. 8. Wann bey der Stadt allhier ein Contract vorgehet oder ein Testament oder Eheberedung aufgerichtet wird, soll solches dem Rath iederzeit zu becräftigung vorgetragen, und davon gewöhnliche gebühren entrichtet werden.

Zum 3.
Von Bürgerlichen Schoßbahren Güthern und derselben Einkommen.

§. 1. Damit man Gn. Herrschaft die schuldigen Renthen unterthänig reichen könne, soll die Einahme von Rath uf Walpurgis und Michaelis geschehen, und die säumigen mit gehorsam Pfand- und Hemmung dazu gezwungen werden.

§. 2. Welcher Bürger sich heimlich aus der Stadt begibt, und sein Geschoß, dadurch er sein BürgerRecht gedenket zu erhalten, nicht alle Jahr zu rechter Zeit erleget, der soll sich des Bürgerrechts dadurch verlustig machen.

§. 3. Wann ein Bürger seine Bürgerliche Güther veralieniren will, soll er solches mit des Raths vorwißen thun, daß es denen vor- und näher Kauffern angezeiget werden kan, worauf sich dieselben binnen 4 wochen zum allerlängsten erclären müßen, oder hernach abgewiesen werden sollen.

 §. 4. Kaufe

§. 4. Kauft ein Auswürdscher schoßbahre Bürger Güther, so verschoßet er dieselben nach alter gewohnheit noch eins so hoch, als ein Einheimischer, so lange Er solche auswürdisch behält und besizt.

§. 5. Da auch einer von Adel Einheimisch oder auswürdisch durch hoher Obrigkeit Gunst und Befehl der Stadt Zinß Steuer und Schoßbahre Güther an sich brächte, so soll derselbe nichts desto weniger, gleich andern, darvon die haftende Last und Beschwehrung tragen, oder ausgepfändet werden.

§. 6. Was die LehnHerren über die Bürger Güther von Uhralters her berechtiget, darüber soll keiner nichts mehr noch höher ufzulegen und zu suchen befugt seyn.

§. 7. Wann ie die frembden Lehnherren Hülfe oder Auspfändung bedürffen, so können und sollen Sie solches vor sich nicht thun, sondern daßelbe von dem Rathe begehren und erlangen, wie von Uhralten hierüber gehalten worden *).

Zum 4.

Von Freyheit des Rathhauses und der RathsPersohnen.

§. 1. Wer auf dem Rathhauße, oder in des Raths Freyheit frevelt mit worten oder wercken,

*) Es hat also nicht allemahl der Lehnherr zugleich das Recht, den Besitzer des bey ihm zu Lehn gehenden Grundstücks durch Zwangsmittel zu Leistung seiner Schuldigkeiten anzuhalten, sondern muß diesfalls richterlicher Hülfe sich bedienen.

cken, oder daselbst unfuget zu welcher Zeit es wolle, der verbüßet solches mit 2 Fl. so oft es geschihet.

§. 2. Welcher dem Andern vorm Rathe Lügen straft, oder sich sonsten mit Worten unbescheiden erzeiget, der soll allemahl ½ Fl. verfallen seyn.

§. 3. Wer den Andern schildt, der wett dem Rath 5. schilling alsobald, und wenn Er es uf verboth noch mehr thut, so wird er gestraft uf 1 Fl. und 4. Pfenn. so dück Er es thut, alßbald bey gehorsamshaltung zu erlegen.

§. 4. Straft einer des Raths gegebenen Bescheid und Urtheil, und erfündet es nicht beßer, der muß einem ieglichen im Rath 5 schilling besonders geben, und so lange in gehorsam bleiben, wie es die Uhralte gewohnheit ist. *)

§. 5. Es

*) Dieser §. mag hergenommen seyn, wo er her will, so ist er recht nach dem Geschmack der alten deutschen Rechte, in so fern daselbst 1) von dem bekannten Suspensivmittel, der Bestrafung die Rede da iedermann weiß, daß das blasphemare sententiam bereits in dem capitulari ad leg. Saxon. III. §. 6. dem leg. longobardic. libr II. tit. 52. §. 23. und den Capitularibus, libr. III. §. 7. vorkommt. Eben so ist, die bessere Findung ein Ausdruck, der recht alt ist, und der in der aus dem zehenden Jahrhundert herrührenden deutschen Uebersetzung der Psalmen, so Notarum zum Verfasser hat, Ps. 97. v. 9. 118. v. 23. bereits vorkomt, und nicht weniger ist endlich 3) die Strafe, die auf dem Fall, wenn die Bestätigung des Urthels erfolgte, merkwürdig, als die wahre Quelle

§. 5. Es soll auch kein Bürger noch frembder, er sey dann also gefordert worden, vor dem Rathe und regierenden Bürgemeister mit einigerley gewehr erscheinen, Er sey dann eine Graduirte Amts- oder sonst bekande qualificirte Persohn, bey strafe 5 Schillinge.

§. 6. Wer über die StadtMauren tages oder Nachts ein- oder ausstiege, der soll seines BürgerRechts verlustig seyn, und ein frembder mit 5 Fl. ohne was dem Rath gebühret, nach alten Recht bestraffet werden, so man aber einen solchen über Diebstahl ergriffe, soll er zur hohen Obrigkeit gebracht werden.

§. 7. Sind nach alten herkomen die Raths-Persohnen, auch die Wittibin derselben, wenn sie nicht gemeine Bürger freyen, und keine Hausgenaßen halten, von Frohn und wachen befreyet, so lange sie leben.

§. 8. Soll der Rath je und allezeit die Stadt wohl bewahren laßen, und der Bürger Nutzen bedenken, und das gemeine Beste wohl und treulich in acht nehmen, oder solches schwer verantworten und davor stehen.

Zum 5.

Quelle der Succumbenzgelder. Sie kommt unter dem Namen der Bruche in dem Richtsteig des S. Landrechts, Cap. 50. vor und ist überhaupt die Schrifft: das funfzigste Capitel des Richtsteiges des Sächs. Landrechts, von der Appellation in der Marck Brandenburg, in die neuere Mundart der hochdeutschen Sprache übersetzt, Franckfurth an der Oder, 1748. hiervon zu merken,

Zum 5.

Von des Raths und gemeiner Stadt Gerechtigkeit.

§. 1. Geschehe ein Todschlag in der Stadt, so soll der Rath den Uebelthäter, man finde ihn an welchen Orthe man wolle, greiffen lassen, und der hohen Obrigkeit alsobalden anzeigen, daß Sie denselben zur Bestrafung hinnehme, und also auch in andern peinlichen Fällen.

§. 2. Mag der Rath die gemeind diener und wächter iedes Jahr aufs neue wieder annehmen oder abschaffen.

§. 3. Was ein Bürger zu seiner Handthierung auserhalb kauft und in die Stadt führen läst, deßen soll der Fuhrmann des Zolles befreyet seyn.

§. 4. Wer von Bürgerlichen Sachen, die von Peinlichen nicht herfliesen, wieder einen andern etwas zu klagen hat, der soll es erst beym Rathe suchen.

§. 5. Der Rath ist auch befugt, die Bürger und alle Auswürdsche, die Geschoß und Zinßen schuldig mit Kummer, und sonsten zur Bezahlung zu zwingen.

§. 6. So oft etwas vorgehet, soll der regierende Rath zusammen kommen, und wann derselbe es nicht vergleichen kan, auch die andern alle beruffen laßen, oder die Sache an die hohe Obrigkeit weisen und kommen die Straffgelder, so auf 1 Fl. und drüber kommen, iedes-

mahl

mahl halb der hohen Obrigkeit, und die andere Helffte dem Rathe zu.

§. 7. Wann ein Rathsmittel abgetreten und seine Rechnung gethan, so soll der Vorrath dem neuen a sobalden übergeben, und was gangbar noch zurück von dem alten mittel selbst eingetrieben und nachgeholet werden.

Zum 6.
Von Injurien, und derselben Bestrafung.

§. 1. Wer eine Raths-Persohn, oder sonsten iemand schilt, oder sonst übergibt und übel angreift, der soll öffentliche Abbitte thun, und 5 Fl. strafe geben, oder wann die Klage Peinlich, der hohen Obrigkeit hingewiesen werden.

§. 2. Verwundet einer den andern in der Stadt also, daß keine tödliche gefahr vorhanden, so soll der Rath denselben nicht allein einziehen, sondern auch straffen biß uf 10 Fl.

§. 3. Wer einen rauffet oder mit der Hand oder Faust schlägt oder mit einen Fuße stößet, oder in Zorn eine Kanne, Meßer schwerdt oder andere wehr und waffen rücket oder ausziehet, über einen, oder Trauworte ausgießet, der verlieret die Waffen, und gibt 10 Schillinge strafe, auch wohl einen und mehr Fl.

§. 4. Welches Kind seine Eltern schläget, oder sonst würcklich beleidiget, oder schändet, das soll sein Erbtheil entbehren, und die Stadt räumen, bis auf hoher Obrigkeit neuerlangte Gnade und Erkändnüß.

§. 5. So

§. 5. So oft bey Tag und Nacht in einem Hauße Eheleute sich ärgern, daß durch ihr Geschrey die Nachtbahren erschrecket, und verunruhiget werden, sollen Sie solches mit Gefängniß oder 1 Fl. Strafe verbüßen.

§. 6. Wer einen Bürger in sein Hauß freventlich Ihn zu übergeben läuft, Thüren aufläuft, ins Hauß oder Fenster würft, oder sonst beschädiget und beleidiget, der soll den Schaden ersezen, und zur Gefängniß oder 5 Fl. Geldstraffe stehen.

§. 7. Fodert einer einen aus seinen vier Pfählen, der soll 2 Fl. verfallen seyn.

§. 8. Wer Ursach zu Zanck, Hader und Tumuld oder schlägerey gibt, und sich nicht warnen läßet, der büßet solches mit 10 Schillingen.

§. 9. Wer sich in einer Sache überweisen läst, und nichts gestanden hat, oder beziehet sich auf Beweiß, und erfolgt nicht, der büßet 1 Fl.

§. 10. Wer sich wieder Frohngeboth, Rathsdiener und GerichtsKnechte auflehnet, oder thätig vergreifet, der soll nach Befindung biß auf 5. Fl gestraft werden.

§. 11. Wann WeibesPersohnen sich schändlich zancken und einander schmähen, soll iede 5 Schillinge Strafe geben.

§. 12. Schlagen sich WeibesPersohnen, so sollen sie an das HalsEißen tretten, oder iede einen Sack voll Hafer mit einem rothen Bande

de zugebunden zur Straffe vor den Rath bringen, davon die Helfte Gn. Obrigkeit zu liefern *)

§. 13. Läst sich ein Mann von seinem Weibe verschimpfen, reissen und schlagen, soll Er den Rathsdiener kleiden, Sie aber an das Halß-Eisen treten und den Manne öffentliche Abbitte thun.

Zum 7.
Von Gehorsam halten, und wie derer Bürger Ungehorsam zu bestraffen.

§. 1. Welcher Bürger den gebothenen Gehorsam nicht alsobalden hält, es sey zu Tag oder Nacht, der soll, so offt Er dawider lebet ½ Fl. Straffe erlegen, und mit gefänglicher verhafft darzu gezwungen werden.

§. 2. Wann einer aufs Rathhauß oder zur Frohne gebothen, auch sonst begehret wird, und nicht erscheinet, soll Er iedesmahl 5 Schillinge zur Straffe geben.

§. 3. Ist einer in Gehorsam gangen und lauft wieder heraus, wird Er Einen Fl. schuldig, oder, wann Er ganz trozig, so verlieret Er sein Bürgerrecht, und muß daßelbige aufs neue suchen.

§. 4. Wann in Abwesenheit eines Bürgers deßen

*) Da nach den Blanckenburgischen Statuten eine solche WeibsPerson Papier und Wachs zur Strafe liefern muste, wird hier die Strafe in der Ueberbringung eines Sacks Hafer mit dem rothen Band gesezt.

deßen Weibe Rathswegen etwas angezeiget wird, vor Gerichte oder zu Hauße, so soll deme nachgelebet werden, ob wäre der Mann zugegen gewesen, bey Strafe ½ Fl.

§. 5. Ziehet einer in Gehorsam sizend gesellschafft an sich, und spielet und säuft mit Ihnen, so soll er 1 Fl. und ein ieder consort ½ Fl. Strafe leiden, und auch im Arrest oder Gehorsam kein Gewerbe treiben.

Zum 8.

Von Dieberey und Feldschäden wie die zu bestrafen.

§. 1. Wann einer dem andern an Früchten Zäunen Bäumen Sazweiden oder sonsten Schaden thut, der soll den Schaden ersezen, und mit Gefängnüß gestrafet werden, welcher aber Diebstahl in sein Haus aufnimmt, soll 1 Fl. Strafe geben.

§. 2. Wer sein Vieh Schaden thun läst, der soll den Schaden erstatten, und 10 Schillinge Strafe geben, das Kind, Knecht oder Magd aber soll Gefängniß leiden, das da solches muthwillig geschehen laßen, und wann einer einen pfände, so soll er Macht haben Ihn zu verfolgen in ganzen Fluhr und weiter, biß er Ihn erhaschet, das Pfand aber dem Rathe lievern, und sonderlich wer einen bößen Hund hat, der Schaden anrichtet, soll deßen Herr bezahlen, und in Straffe stehen.

☞ §. 3. Wer Stopfeln auf eines andern Acker rechet, oder Aeren aus denen Mandeln rauft, soll 5 Schillinge Strafe geben, und wer in Hölzern Schaden thut, selbst oder mit seinen Vieh iedesmahl 1 Fl. nebst Ersezung des Schadens.

§. 4. Es soll auch niemand keinen Marckstein ausreissen noch einen neüen allein einsezen, bey 5 Fl. ernster Strafe, sondern, wenn sich zwey Nachtbaren nicht vergleichen können, sollen sie von Rathe Besichtigung bitten kegen 5 Schilling, und die Marcksteine durch die Geschwohrne Märcker sezen lassen.

Zum 9.

Von Schuld Sachen.

§. 1. Ist ein Bürger dem andern schuldig, so soll dem Creditori uf sein Ansuchen binnen 14 Tagen, einen frembden aber binnen Sächsischer Frist geholfen und der Schuldner mit Gehorsam oder Auspfändung zur Bezahlung gezwungen werden.

§. 2. Borgt ein Bürger Getrancke bey des Raths Wirth, so soll er solches von 6 Wochen zu 6 Wochen bezahlen, oder Ihme ferner nichts verborget werden, und welcher ohne Zahlung darvon gehet, den mag der Wirth pfänden, wie anch ein Bürger seinen Hausgenoßen.

§. 3. Ist ein Mann in der Frembde, der unlaugbahre Schulden auf sich hat, und wird deßwegen verklaget, so sollen sein Weib und Kin-

Kinder Ihme solches zu wissen thun, kömt er in ¼ Jahre nicht, so müßen das Weib und die Kinder bezahlen.

§. 4. Es sollen aber keinen Menschen der Schulden halber seine Kleider, Handthierung Geräthe und Betten darauf er schläft, genommen werden, es sey dann in der allereüsersten Noth.

§. 5. Wer ein Pfand hat, und der eigenthums Herr löset es zur gesezten Zeit nicht ein, der mag daßelbe mit des Raths wißen und willen, weiter versezen oder gar verkauffen, und sich seines Geldes erholen.

§. 6. Kaufft einer einen Diebstahl, der muß solchen den rechten Herrn wieder folgen laßen ohne entgeld, wer aber solchen wißendlich kauft, oder darauf leihet, der soll es nicht allein erstatten, sondern auch gestraft werden, nach dem es ist.

Zum 10.

Von Vormundschaften.

§. 1. Die Wittibinnen und Weisen sollen bey Ausgang des 30sten nach des Mannes oder der Eltern Absterben, ohnverzöglich mit feinen Christlichen treu und verständigen Vormündern versehen, und die Vormündere nach fleißiger Ermahnung, Ihrer anbefohlenen bestes zu allerzeit zubeobachten, gerichtlich bestetiget werden und Handgelöbnüß thun.

§. 2. Wann die Vormündere die administration der Güther in Händen, sollen sie darüber alljährlich Rechnung ablegen, oder durch Bestraffung darzu getrieben werden.

§. 3. Die Raths-Persohnen, und wer öffentliche Amtsverrichtungen hat, sollen zu denen Vormundschaften nicht gezwungen werden, wenn Sie es nicht gerne über sich nehmen.

§. 4. Von der Vormundschafts bestätigung, und vor die Rechnung abzuhören, behält der Rath seine Gebühren, nach Uralter Gewohnheit.

§. 5. Es gebühren auch dem Rathe von Erbfällen gewiße Ab- und Zuschreibe Schillinge, so die Vormündere willigst erlegen, und hernach berechnen sollen wie alle andere nothwendige Ausgaben und Gebühren.

Zum 11.

Von Erbfällen und Succession derselben.

§. 1. Wann zwey-Eheleute so noch keine natürliche LeibesErben haben, das Ehbette mit einander beschritten, und eins von dem andern auch ohne LeibesErben dieser Ehe, und ohne Testament oder ohne sonderbahre cräftige Eheberedung verstürbe, so wird das noch lebende alten herkommen nach, mit alle dem, was sie zusammen bracht und erworben, nichts darvon ausgeschlossen beerbfället.

§. 2. Sirbt ein Wittber, oder Wittib ohne Kinder, und ohne Testament, so sollen alle

Haab

Haab und Güther, fahrend und liegend, auf desselben seine nechste Bluthsfreünde alleine fallen, und des Erstverstorbenen Ehe Gattens Freünde daran keinen Theil haben, nichts desto weniger stehet einen ieden frey, durch ein Testament bederseits Freündschafft zu bedenken oder sonst aus Christlichen Herzen denen Armen, der Kirchen Schulen und gemeinen wesen etwas zum besten zu vermachen.

§. 3. Wann iemand stirbet, und keine Erben in Auf- oder Absteigender Linien läst, als Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, und so fort, auch nicht Kinder oder Kindes-Kinder, und so fort, sondern seithalben, als Brüder, Schwestern, und neben denselben, Brüder- und Schwestern Kinder, die Erben mit einander zugleich in die Stämme, und nicht in die Häupter, wären aber eitel Brüder und Schwester Kinder vorhanden, in gleichen Grad, so wird die Erbschaft in die Häupter getheilet.

§. 4. Ein Mann oder Weib, wann es in andere Ehe schreiten will, und mit dem ersten Ehegatten Kinder erzeüget hätte, so soll daßelbe mit den Kindern erster Ehe, welchen der Rath Vormünder sezen soll, daferne Sie nicht mündig entweder alle Verlassenschafft theilen, also, daß der Vater oder Mutter ein Theil, und die Kinder sämtlich den andern Theil derselbigen bekommen, oder aber Ihnen nach Gelegenheit der Ohnmündigkeit und Vorrath der

Güther anstadt der Theilung einen billigen und gewissen voraus verordnen, welches doch alles uf erkeniß des Raths stehen soll, und sollen solche Persohnen, so sich anderweit vereheligen wollen, zu öffentlichen Kirchgang nicht gelassen werden, Sie haben sich denn mit Ihren Kindern voriger Ehe vor den Rathe verglichen, und solches zu Papier bringen laßen, wobey iedesmahl in specie bedungen werden soll, ob diese Kinder ratione Ihres voraußes einander selbst, oder aber Ihren Vater, wenn eins oder das andere vor Ihme abstürbe, beerbfällen sollen, welches sonsten nach alter observanz uf die Geschwister iederzeit kommen, biß Sie alle vor den Vater absterben.

§. 5. Würden Eltern in der andern, dritten oder vierden Ehe auch Kinder zeugen, so sollen gleichwohl und nichts destoweniger die Kinder erster, ander, dritter und virter Ehe über ihren gemachten vorAus nach absterben der Natürlichen Eltern, mit den StiefEltern und leztern Kindern an allen Güthern nach Anzahl der Häupter zu gleicher Theilung gehen und greiffen.

§. 6. Verstirbt iemand, und würden deßelben Güther theilbahr, und Einheimische darmit befället, so sollen dieselben Erben, Sie seind mündig oder nicht, so zuvor das Bürgerrecht in der Stadt Teuchel noch nicht erlanget, ehe sie zur Erbschafft greiffen, dem Rathe, alter Gewohnheit nach die Erbgerechtigkeit, alß nemlich

lich ein ieder insonderheit Zwölff Groschen zu erlegen schuldig seyn. Würden aber andere, so anderswo zu Hause gesessen, oder Ihr Brodt gewinnen, damit befället, die müssen dem alten herkommen nach Bürger werden, und wie einer, der das seinige aus der Stadt wendet, Erbgerechtigkeit oder Abzuggeld als nehmlich von 100 Fl. 5 Fl. erlegen, oder aber bleiben, die Erbschafft besitzen, unterthänig seyn, und bürgerliche Bürde tragen.

Zum 12.

Von Jahrmärkten und Markrecht.

§. 1. Nachdem von Alters her die Stadt Teuchel mit zweyen Freyhen JahrMärckten begnadet gewesen, als einen auf den Sontag nach Peter KettenFeyer und einen auf den Tag Simonis Iudae, zeither aber dieser lezte abgegangen, gleichwohl wieder anzurichten, Alß sollen solche Märkte dieser Stadt ferner, und zugleich auf Simon Iudae alljährlich ein Vieh- und Roßmarkt verstattet seyn, und darbey geschützet werden, und zwar der erste den Dinstag nach Peter Ketten Feyer, und der andere auf gedachten Tag Simonis Iudae oder wenn solcher auf einen Sontag einfält, des Tages hernach zu halten und zubegehen und verbleibe hienechst bey den Roß- und Viehemarckt der gewöhnliche Zoll dem Gräfl. Ambt wie vor, also nachmals.

§. 2. Kaufft einer um eine Waare, so soll niemand in Kauff fallen, bey Straffe 5 Schillinge,

linge, sonst aber von früh an, biß zu Abend den Frembden sowohl als den Einheimischen zu kauffen frey stehen, es sey was es wolle.

§. 3. Das Dienstgesinde soll vor sich nichts handeln, also, daß es Wucher damit treibe, einkauffe und wieder verkauffe bey Verlust der Waare, viel weniger sonst was wie ein Bürger handthieren, iedesmahl bey 5 Schillingen Straffe, so eins darwieder thut.

§. 4. Es sollen auch die Kramer und Handelsleuthe ein billiges Stette Geld geben, und sich deßen nicht weigern.

§. 5. Jedermann soll sich mit richtigen Gewichte Maas, Ellen und Waaren erfünden laßen, alles bey 5 Schillingen verfallner Straffe.

§. 6. Wann eins den Marckmeister oder Schäzer beschimpfet oder antastet, oder sonsten was ohnziemendes vornimmbt, soll nach Befündung hart und härter gestraffet werden.

Zum 13.

Von Brau- und Schenck Gerechtigkeit.

§. 1. Wer sein eigen Haus und darbey bürgerliche Steüer und schoßbahre Güther hat, der soll Jährlich auf ½ Fl. Geschoß ½ Scheffel Gersten, und so fort, so viel einer Geschoß hat, auf iedweder Haus aber einen Scheffel insonderheit zu brauen befugt seyn.

§. 2. Um das Brauen sollen die Bürger sich verkumpen und iedesmahl loßen.

§. 3.

§. 3. Von Uhralten her hat der Rath Jährlich drey Gebräute eines zum gemeinen Besten zehend-frey und zwey kegen zehenden zu brauen macht gehabt, und mag solches schenken wenn er will, auch Wein, so viel aufgehet, durchs ganze Jahr.

§. 4. Wer Geschoß, Tranck- und andere Steüren, Pfannengeld und dergleichen schuldig bleibet, soll ehender nicht zum Brauen gelaßen werden, biß Er solches entrichtet.

§. 5. Die Bürger sollen nach der alten Freyheit in Ihren Häusern eher nicht Bier schenken, als auf die Jahrmärkte, auf die drey Hauptfeste, und von Michelis bis Martini, das übrige Bier sollen Sie gut erhalten, kosten lassen, und in Rathskeller nach der Ordnung legen, und kegen gewöhnliche Schenck und Ohmgebühr auszäpfen lassen.

§. 6. Es soll kein Bürger frembde Geträncke ohne des Raths wissen und willen einlegen, viel weniger ausschenken bey verlust des Biers und 1 Fl. Strafe geld.

§. 7. Welche zu Hochzeiten brauen, mögen darmit einfallen zwischen die Loße, die Sie von Alters her solche Gebräute zu thun befugt gewesen, doch kegen entrichtung des Herrschafftlichen Zehendtens.

§. 8. Welcher Bürger alt Malz in vorrath hat, ehe mann aufs neue Geschoß loßet der mag solches zuerst verbrauen und auff ein Loß im neüen abrechnen.

Zum 14.

Von Viehhalten und Trift-Gerechtigkeit.

§. 1. Soll das Rindvieh und die Schaffe nach denen Hufen gehalten werden, alß auf eine Hufe Landes 16 Stück alte Schaffe und auf 1 ledigen Aker ein Schaff.

§. 2. Sollen die Hirten und der Schäfer die Wiesen vor Simon Iudae nicht Preiß machen und in Frühlinge auch nicht länger betreiben alß biß auf Georgentag, die Hopffenländer aber und Gärten und Jung Gehölze ganz verschonen bey Straffe 1 Fl. und erstattung des Schadens.

§. 3. Wer sein Vieh vor Jacobi obgleich auf den Seinigen allein hüten läßt, soll mit ½ Fl. gestraft werden, und wer auf eine Stopffel treibet, worauf die Mandel noch liegen, mit 5 Schillingen.

§. 4. Wann ein Bürger der keine FeldGüther hat andern zu Schaden Vieh hält, so soll es von dem Rath nicht gelitten werden, biß Er es abschaffet, bey Verlust des Viehes.

§. 5. Die Triften, und so weit die Krenzen gehen, sollen alle Jahre auf Philippi Jacobi, von dem Rath und der Bürgerschaft umgangen, davon nicht gewichen, und wann Eingriff von Nachtbaren beschehen, solches der hohen Obrigkeit alßbald angezeiget werden, und mag der Rath deswegen der Gemeindte etwas von gemeinen Mitteln iedesmahl zuvertrinken verwilligen und geben.

Zum

Zum 15.
Von Verwahrung des Feuers.

§. 1. Es soll sich niemand mit Feuer und Licht auf der Gaßen tragen, ohne in Laternen weder Tages noch Nachts bey Strafe 5 Schillinge.

§. 2. Soll iedweder der in der Stadt ohne Befehl und Erlaubnüß auf der Gaßen oder auß einem Hauße mit FeuerRöhren schießet, das Rohr verlohren haben, und beym Rath zur Straffe stehen.

§. 3. Soll niemand mit blosen Lichtern in die Ställe und Scheuren gehen, noch darbey treschen, auch nicht gewürcke in die Backöfen stecken oder andere solche Sachen alß Späne, Stroh, Reißig, Kohlen, 2c. an gefährliche Oerter legen, sondern seine Küchen und Feuerstat verwahren, und reine halten, oder 10 Schillinge verfallen seyn, so offt Er darwieder thäte auch Fewerhacken, oder lederne Eymer schaffen.

§. 4. Wer einen Backofen, Waschkessel und Brenngezeug oder Malzdarre und dergleichen will halten, darüber soll vom Rath zuförderst erkennet werden, obs gefährlich oder nicht, und solches abschaffen und 1 Fl Strafe erlegen.

§. 5. Sollte über Verhoffen und ohne Verwahrlosung an einem Orthe durch Gottes Verhängniß Feuer auskommen, und die in dem Hause, oder wer es siehet, schreyet nicht alßbalden

den Hülfe, der büßet 5 Fl. oder noch mehr, wer aber Schuld an den Fewer hat, der wird gegriffen und der hohen Obrigkeit übergeben und bleibt im übrigen bey der allgemeinen Feuerordnung

Zum 16.

Von Baulichen Wesen, und Reinlichkeit der Brunnen.

§. 1. Wer einen Schaden gewahr wird an gemeinen Gebäuden soll solches dem Rathe treulich anzeugen, oder wann man es erfähret, daß Er es verschwiegen, soll Er ½ Fl. verstraffen.

§. 2. Wer Schaden thut an StadtMauren, Thoren, Brücken, Brunnen, Gemeindhäusern, Stadtgräben, Bäumen, Weiden und andern Dingen, der ersezt den Schaden und büßet 1 Fl. oder, nach dem der Frevel groß, mehr, oder Gefängniß.

§. 3. Wann was gemeines gebauet wird, sollen die Bürger Hülffe leisten, und darbey frohnen, und insonderheit die Straße außer und innerhalb der Statt wohl beßern helffen, auch ieder vor seinen Hauße es reine halten, und den Weg mit Steinen beßern, bey Strafe 10 Schilling, welche Strafgelder zum baulichen Wesen fürnehmlich zu verwenden.

§. 4. Es soll niemand bey Tage stinkend Waßer aus den Pfüzen aus den Höffen auf die Gaße gießen, bey Strafe 5 Schilling.

§. 5. Sollen die Brunnen jährlich ein oder 2 mal gereiniget werden, und wer solche beschimpft

schimpft und freventlich mit garstigen stinkenden Dingen oder mit einem Aaß verunreiniget, soll sie selbst reinigen, und hernach, wann es die Kälte leidet, so lange an den Pranger mit naßen Kleidern stehen, biß der Schade bezahlt und 1. Fl Strafe erleget.

§. 6. Schlamm, Mist, Holz und Steine, soll ieder vor seinem Hauße wegschaffen, oder, wo solches über 14 Tage gelegen, Ihme weggenommen werden, bey Strafe 10 Schillinge ꝛc.

VII.

Statuten der Stadt Königsee

vom Jahr 1723.

Auch Königsee ist eine in dem Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt liegende Stadt. Man ist bereits im J. 1598. bedacht gewesen, daselbst die Statuten zu sammlen, und kommen sie unter der Aufschrift vor: „der Stadt Königsee Statuta „und Priuilegia, von dem weiland Hoch„gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn „Albrechten, der vier Grafen des Reichs, „Grafen zu Schwarzburgk und Hohnstein, „Christseeligsten Andenckens, Michaelis „1598. gnädig confirmirt und bestetiget.„ Sie bestehen aus 38 Artickeln, und ist selbigen die Brau und Malzordnung beygefügt.

fügt. Im J. 1644. wurden sie von Graf Ludwig Günther von neuem, jedoch meinem Ermeßen nach, ohne die geringste Abänderung, erneuert: dahingegen zwanzig Jahr darauf sie abermahlen revidirt und hin und wieder vermehret wurden. Eben dergleichen erfolgte im J. 1723. und dieses sind diejenigen, welche annoch heutiges Tages gelten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Anthon, Fürst zu Schwartzburg, der vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg ꝛc. vor Uns Unsere Erben und Nachkommen uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach Uns der StadtRath und ganze Gemeinde Unserer Stadt Königsee unterthänigst angelanget, daß wir ihnen ihre von Unsern Vorfahren, insonderheit aber von Unsern Großherrn Vater, dem Weyland Hochgebohrnen Grafen, Herrn Allbrecht Anthonen der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein t. t. Höchstseeligen Andenkens ao. 1664. erhaltene und confirmirte Statuten, Privilegia, Ordnungen und andere gerechtsame bey angetretener Unserer Landes-Regierung aufs neue fernerweit gnädigst zu confirmiren und zu bekräftigen geruhen mögten; Und wir denn dieser unterthänigsten Bitte statt zugeben, kein Bedenken gefunden; Als haben wir ermeldte Statuten, Ordnungen, Freyheiten und Begnadigungen durchgehen, auch solche ihnen von neuen ausfertigen laßen.

Art. 1.

Setzen und ordnen wir, daß ein ieder Bürger und Einwohner Unserer Stadt Königsee dieser

dieser nachbeschriebenen Ordnung und Articuln gemäß sich bezeigen solle; würde aber einer solches unterlaßen, und sich widersetzlich aufführen, der soll in die Straffe bey ieden Punckt gesetzt ist, verfallen, auch noch überdieses Unserer Ungnade gewärtig seyn.

Art. 2.

Welcher Bürger bey des Raths Gehorsam erfordert wird, und nicht erscheinet, oder den angekündigten Gehorsam nicht hält, der soll deshalb das erstemal in zwey, das andere mahl aber in drey Gülden Strafe verfallen seyn, dafern er aber auch zum drittenmahl ungehorsam wäre, bleibet es auf Unserer Regierung Erkenntniß ausgestellet, als welche nach zuförderst eingelangten Bericht, ob ein dergleichen Ungehorsamer entweder mit Räumung der Stadt oder einer andern empfindlichen Ahndung anzusehen sey, zu überlegen, auch sodenn das fernere nöthige zu resoluiren hat.

Art. 3.

Da ein Bürger den andern oder sonsten iemanden in der Stadt Königsee mit geringen Injurien oder nachtheiligen Worten angriffe, derselbe soll einen Gülden zur Straffe erlegen, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens auf Unserer Regierung Erkänntniß härter gestraffet werden; jedoch ist alles dasjenige, was in diesem Articul gedacht, nur in so weit, und

anderer Gestalt nicht zuverstehen, denn so ferne es dem untern 25ten Maji 1712. ertheilten Decreto und Resolution nicht deutlich entgegen ist.

Art. 3.

Wenn jemand in der Stadt Königsee des Nachts einigen Unfug, Frevel und Muthwillen verübet, derselbe soll in zweene Gülden Straffe verfallen seyn.

Art. 5

Wo iemand des Abends im Winter nach 8. Uhr und im Sommer nach 9. Uhr ohne Geleuchte auf der Gaßen gehen würde, der soll sechs Groschen zur Straffe geben, und damit sich iedermann darnach achten könne, soll die WächterGlocke gewöhnlich geläutet und nach geläuteter Glocken keine StadtThor ohne dringende Noth geöffnet werden.

Art. 6.

Da einer den andern raufen, oder mit Knütteln und Steinen oder sonsten schlagen und werffen würde, der soll nach Beschaffenheit der Verwundung entweder von dem Stadt-Rathe, oder von unserm Amte Königsee bestrafet werden.

Art. 7

Wer über den andern Meßer, Degen oder ander Gewehr ziehet, der soll solches mit Einen Halben Gülden dem StadtRathe verbüßen, die Waffen aber sind Unserm Fürstlichen Amte verfallen.

Art. 8.

Da einer zu einem Gezäncke oder Hader mit Spießen, Keulen, Strangen, Büchsen oder andern Gewehr lauffen würde, daßelbe Gezäncke größer zu machen, der soll einen Gülden zur Straffe geben. Wenn es sich aber zeigete, daß er darzu aus keiner andern Meinung, denn den Schaden zu verhüten und den Unfug zu stillen gelauffen, so bleibet er billig mit der Strafe verschonet.

Art. 9.

Welcher in eines Bürgers Hauße einen Unfug errichtet, und will auf des Wirths oder anderer so darbey sind, gütliches und ernstliches Untersagen davon nicht ablaßen, und es würde sothanen Beginnen, ohne des Tumultuantens Verwundung gesteuret, soll deswegen, wenn vorhero dreymahlige Warnung geschehen, wieder den Wirth oder dieienigen, so gewehret, keine Strafe statt haben.

Art. 10

Alles gewinnsüchtige Spielen mit Karten oder Würffeln, insonderheit aber an Sonn- und Festtagen, soll so wohl in der Stadt als sonsten durchgängig bey Vermeidung ernster Strafe untersaget seyn. Und weilen dem Verlaute nach, bißanhero in der Stadt Königsee ein groser Mißbrauch eingerißen, dergestalt, daß diejenigen, so Brandtwein brennen, und schencken, auf die Sonn- und Festtage früh vor und unter der Predigt die Leute in Häusern zechen

laßen, woraus viel unordentliches Wesen erfolget, als soll solches führohin gäntzlich abgestellet, allen Brandtweinbrennern oder deßen Verkauffern hiermit anbefohlen seyn daß sie auf die Fest- und Sonntage in ihren Häußern niemanden Brandwein zu zechen verstatten oder nachlaßen sollen, bey Vermeidung unnachbleiblicher nachdrücklicher Strafe; Maßen wir uns denn auf das, wegen profanation des Sabbaths vor einigen Jahren emanirten Mandat hiermit expresse bezogen haben wollen, die Reisenden aber werden billig davon ausgenommen.

Art. 11.

Wenn zwey WeibsPersohnen einander schmähen und schelten, oder sich mit einander raufen und schlagen würden, soll eine iede das hierinnen begangene Unrecht mit einem neuen Sack voll Hafer verbüßen, und denselben selbst in unser Amt Schwartzburg tragen.

Art. 12.

Wann jemand an einer Raths-Persohn mit Worten oder Werken sich vergreiffen würde, der soll nachdrücklich bestraffet werden; da aber hierunter circa quantum aut modum ein Zweifel vorfiele, soll solches auf billigmäßiges Ermessen Unserer Fürstlichen Regierung ankommen.

Art. 13.

Wenn jemand vor Unserm StadtRathe unbescheidene und ungebührliche Worte redete, der soll einen halben Gülden zur Straffe erlegen, auch

auch nach Befinden in eine empfindlichere Straffe verfallen seyn.

Art. 14.

Wenn ein Fremder, oder der auch in der Stadt Königsee nicht Bürger ist, bürgerliche Güther erbet, oder sich ankauffen will, der soll nicht eher zur Erbschafft oder Kauff gelaßen werden, er habe denn vorher das Bürger-Recht gewonnen. Wie denn auch derienige, welcher Güther und kein Hauß zu Königsee besitzet, also keine bürgerliche onera tragen hilfft, doppeltes Geschoß davon zu entrichten schuldig ist.

Art. 15.

Was ein RathsVerwandter geschen und gehöret hat, in Sachen, die für den Rath gehören und daß solches geschehen sey, bey seinem gethanen Eyde aussprechen würde, das soll für wahr und richtig gehalten werden; Es würde denn das Gegentheil durch zweene unbescholtene redliche Männer dargethan.

Art. 16.

Welcher in oder auserhalb der Stadt Königsee, er sey Bürger oder nicht, Güther hätte, oder es stürben dieselben ihme an, der soll sie ohne Vorwißen des StadtRaths und öffentlicher Feilbiethung an einen auswärtischen, oder an einen, der nicht Bürger ist, nicht verkauffen, bey Straffe Fünf Gülden; würde sich aber nach öffentlicher Feilbiethung binnen MonathsFrist kein Bürger zum Kauff angeben, so soll dem Verkauffer unbenommen seyn, solches sein Guth

einem Auswürdischen zuzuschlagen; iedoch daß dieser gedoppeltes Geschoß davon entrichte.

Art. 17.

Gehet ein RathsMittel von seinem Amte ab, so soll selbiges, seiner obgehabten administration halben behörige Rechnung thun, auch dem neuangehenden Mittel von allen RathsSachen so gleich behufige Nachricht geben, der Stadt Insiegel, Briefe und Rechnungen, Wehren, Metzen, Maas und allen andern Vorrath, keines ausgeschloßen, so dem StadtRathe zuständig und gehörig, nebst einem richtigen Inventario getreulich ausantworten, bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe.

Art. 18.

Denen Bürgern und sonst niemand ist ihr Bier zu verzapfen frey gelaßen, Most und Wein aber, so ihnen selbst erwächset, mögen sie von St. Michaelis Tag an, biß auf Weyhnachten und nicht länger bey Fünff Gülden Buße schencken. Es soll aber der StadtRath von ieden Bürger und aus einem gantzen Gebräude 20 Eymer Bier, gegen gebührliche Bezahlung in den Raths-Keller zu nehmen, und die Bürger daßelbe dem Rathe folgen zu laßen schuldig seyn; iedoch daß das Bier tüchtig und unverfälscht seye. Würde auch der Rath zu einem Biere, wegen seiner Güthe, Beliebung tragen, daßelbe gar oder halb zu behalten, so soll solches ihme auch frey stehen, jedoch, daß es nicht nach

nach Gunst geschehe, auch alle Wege die ältesten Biere zuerst geschencket werden.

Art. 19.

Wer das Bürger Recht zu Königsee erlangen und bürgerliche commoda genießen, auch bürgerliche Güther an sich kauffen will, der soll dem Stadt-Rathe dafür Fünff Gülden zu geben schuldig seyn, und da er sein Bürger-Recht einmahl aufgegeben, und wieder aufs neue Bürger werden will, hat er obberührte Fünf Gülden noch einmahl zu erlegen; Es soll auch keiner, so nicht eines Bürgers-Sohn ohne Vorwißen unsers Amts Schwartzburg und der nicht Funfzig Gülden in die Stadt wenden kan, zum Bürger aufgenommen werden. Jedoch behalten wir Uns oder unseren Regierung bevor, dem Befinden nach, hierunter ein anders zu resolviren.

Art. 20.

Keinem Bürger soll zum ganzen Biere einzuloosen zugelaßen seyn, er sey denn mit einer aufgelegten Gewehr gefaßt, und gebe drey Schock zum Geschoß, und zum halben Biere dreyßig Groschen; Würde aber daran nur 1. 2. oder drey Pfennige ermangeln, soll solches nicht attendirct werden; So soll auch ein ieder, so mit geloset, mit Hopfen, Maltz, Säcken, Bier-Fäßern, Würtz-Trögen und Mulden versehen seyn; Es wäre dann, daß der Stadt-Rath denen befundenen erheblichen und billigen Umständen nach hierunten nachgeben wolte.

Art. 21.

Soll kein Bürger zu einen ganzen oder halben Gebräude gelassen werden, er besitze denn ein Hauß worunter ein Keller ist, benebst so vielen eigenen erkaufft oder ererbten unbeweglichen Güthern als zu Erfüllung drey Schock oder 30 gl. nöthig. Bloße Hoffstädten aber, sie liegen gleich in oder vor der Stadt, werden darbey nicht passiret; Und ob einer schon mehr Häußer und Geschoß als gedachte 3 Schock hätte, wird er iedoch mit mehr nicht als einem gantzen Gebräude beym Loosen zugelassen; wie denn auch diejenigen Güther, so jemand wiederkäuflich innen hat, oder welche durch Vertheilung auf die Kinder kommen sind, ob gleich die Eltern, wegen deren Erziehung den vsumfructum davon haben, hierzu nicht gerechnet werden. Im übrigen soll hierbey aller Unterschleif, Parthierung und Scheinhandel gäntzlich verbothen, auch niemanden sein Bier in eines andern Keller zu legen verstattet seyn.

Art. 22.

Wir wollen auch die Unserer Stadt Königsee hiebevor beschehene Gnade wiederholet haben, daß zu ewigen Zeiten in denen in das Amt Schwartzburg gehörigen, auser den sogenannten Schaembergischen Dörfern (welchen nur für ihre Gemeinden auf gewisse maße zu maltzen brauen und schencken nachgelassen ist) wie die vor Alters hinein gezwungen seyn, desgleichen auch dem Schenckhause zu Schwartzburg erthei-

theilet worden, niemand brauen und Bier schencken solle, sie haben es denn zu Königsee erkaufft, doch soll etlichen Dorffschaften in das Amt Schwartzburg gehörig, wie dieselben in dem anno 1597 den 28. September aufgerichteten Vertrage benennet, weil sie es also hergebracht, nachgelassen seyn, was ihnen auf ihren Aeckern von Gerste erwächset, und sie darauf erbauen werden, zu verbrauen, und das Bier in ihren Dörfern zu verzäpfen und zu verkauffen, da sie aber mehrers Biers bedürftig, sollen sie solches nirgends denn zu Königsee hohlen, und soll eine iede Dorfschaft auf Michaelis dem StadtRathe anzeigen, was iedweden des Jahrs von Gerste erwachsen sey; da auch einige Dorfschaften mehr denn ihre jährlich erwachsene Gerste verbrauen, oder auch fremd Bier schencken würden, soll der StadtRath solches Unserm Amt anzeigen, und ist derjenige, so hierwider gehandelt, in Zehen Gülden Strafe verfallen. Dargegen sollen auch die von Königsee die Umsessene und Einwohner in der Stadt mit Geträncke, Frisch Brodt und aller Nothdurft versorgen, und Unsern Dorfleuthen in solchen Werth, wie zu jederzeit in andern umliegenden Städten der Kauff seyn wird, zu Kauffe geben; wo aber einiger Fehl an obbemeldten Stücken an denen zu Königsee erfunden würde, so sollen so oft solches geschiehet, sie Uns drey Schock zur Buße geben; Da auch zu Königsee jemand aus

Unsern AmtsDorffschaften Bier oder Maltz kauffen, und solches binnen 4 Wochen nicht bezahlen würde, soll er von Unserm Amte Schwartzburg in Arrest gebracht und nicht eher dimittiret werden, er habe denn vorhero gehörige Richtigkeit gemacht. Und nachdem auch von Unsern Vorfahren den 28. Sept. des 1597. Jahres zu Schwartzburg zwischen der Stadt Königsee an einem und der Gemeinde zu Breitenbach andern Theils des Mälzen, Brauens und Schenckens halben ein endlicher besiegelter Vertrag aufgerichtet, item anno 1603. den 15. Iunii zwischen der Stadt und denen Dörfern Cursdorf, Meußelbach und Oberweisbach, ingleichen anno 1613. den 26. Februarii zwischen denen von Holleben zu Wildenspring und der Stadt, wie nichts wenigers anno 1656. den 12. Dec. zwischen der Stadt und dem Dorffe Mellenbach des Mältzen und Brauens halben besiegelte Abschiede ausgesteller worden; So wollen wir dieselben insgesamt anhero wiederhohlet haben, und in allen Puncten von jeden Theile stet, fest und unverbrüchlich gehalten wissen.

Art. 23.

Als auch der Rath und gemeine Stadt zu Königsee uns angezeiget, wie sie von Unsern VorEltern begnädiget worden wären, daß die umsitzenden Pfarrer, die von Adel und Hammerschmiede aufn Kauff nicht mältzen, brauen, auch Bier, weder mit Faßen, Tonnen- noch Kan-

Kannen-weise verkaufen oder verzäpfen sollen; Als wollen wir dieselben Privilegia und Freyheiten hiermit auch verneuret haben, doch ist einem ieden Pfarrer, denen von Adel und Hammerschmieden zu ihrer jährlichen nothdürftlichen Haußhaltung zu mältzen und zu brauen unbenommen, die Hammerschmiede aber sollen gleich andern Unterthanen den gewöhnlichen Zehenden davon entrichten.

Art. 24.

Haben wir unsere Stadt Königsee sonderlich hiermit begnadiget, daß kein Schuster, Schneider oder anderer Handwercksmann, wie es von Alters bißanhero, auch insonderheit, nach dem unterm 14. Martii 1721 ergangenen Rescripto üblich gewesen, in unsern Dörffern, so vor deßen uud noch ietzo in das Amt Schwartzburg gehörig, um Königsee sitzen und wohnen darf. Die Schmiede, Wagner, Zimmerleuthe, Bötticher, Drechsler und dergleichen Handwercke, so denen Stadt-Meistern keinen Schaden thun, auf dem Lande aber nöthig sind, bleiben hiervon billig ausgenommen.

Art. 25.

Es soll auch in der Stadt Königsee auf dem Jahrmarckt, welcher jährlich vor Pfingsten gehalten wird, ein jeder drey Tage, als des Montags, Dienstags und Mittwochs des Zolles befreyet seyn. Die Juden aber werden hiervon billig ausgenommen, und sind selbige

den

den gewöhnlichen Zoll allerdings zu erlegen schuldig.

Art. 26.

Was der Stadt-Rath von dem Wein und Bier-Schencken, Item an Bußen und andern Gefällen erlanget, das soll selbiger mit Unsern Vorwissen zu der Stadt Besten anzulegen schuldig seyn.

Art. 27.

Zu welcher Zeit denen Bürgern zu Königsee ihr Geschoß zu erlegen angekündiget, und ein Bürger sothanes Geschoß in einem Monat mit baaren Gelde nicht abgeben noch entrichten wird, der soll, so manchen Tag er nach Verfließung des Monaths, mit dessen Entrichtung saumselig seyn wird, täglich zweene Groschen zu entrichten schuldig seyn.

Art. 28.

Trüge sichs auch zu, daß einer bey seinem Ende alle seine Güther nicht versteuret, und er überführet würde, daß er mehr und beßere Güther hätte, so soll uns frey stehen, ihme so viel, als hoch er das Guth auf seinen Eyd angeschlagen, dafür zu geben, und die Güther zu uns nehmen.

Art. 29.

Da auch jemand, er sey Bürger oder Bürgers-Weib, Kind oder Gesinde etwas verbrochen, um deswillen sie die Stadt auf eine Zeit zu räumen hätten, so soll dieses lediglich auf

Unse-

Unserer Fürstl. Regierung Erkänntniß ankommen.

Art. 30.

Daferne jemand von dieser Ordnung und Gesetzen, oder von dem Rath schimpflich und unbescheiden redete, der soll an der Stadt-Mauer einer Gerthen oder Ruthen lang und breit, oder einen steinern Ercker, da das von nöthen auf seine Kosten zur Strafe mauren und bauen laßen; da es aber nicht von nöthen, in eine andere empfindliche Strafe nach Befinden und Wichtigkeit des Verbrechens gezogen werden.

Art. 31.

Alle Bußen so bey ieden Articul dieser Statuten gesetzet und zu befinden sind, soll der StadtRath in unser Fürstl. Amt Schwartzburg jährlichen zur Helfte liefern und berechnen. Die andere Helfte aber vor sich behalten, und zu der Gemeinde Nutzen und Ausgaben anwenden; Auch soll besagter StadtRath bey Vermeidung ernster Strafe über denen gesetzten Bußen unvermindert und unnachläßlich halten; Welches Mittel aber darwieder handeln, und die verfallenen Bußen nicht einbringen und berechnen, mithin dessen überführet würde, das soll dieselben aus seinen eigenen Vermögen zu ersetzen schuldig seyn. Uebrigens bleiben die Bußen, so im Rathhause fallen und verwürcket werden, dem StadtRathe alleine; jedoch obgedacht Unserm, zwischen Unserm

serm Amte Schwartzburgk und besagten Stadt-Rathe ertheilten decreto ohnbeschadet.

Art. 32.

Nachdem auch gedachter StadtRath und Gemeinde zu Königsee von Unsern Vorfahren mit einem Gehöltze, die Heyde genannt, welches Holtz sich anhebet gleich den alten Straßen nach, an Lieppolds Wiesen, biß durch den Büchenberg an der Spitzen der lincken Hand des Holzes, das ehedessen Meister Sieboldten gewesen und derselben alten Straßen nach biß an das Holtz vor Penewitz, und demselbigen Wege nach biß an das Feld gegen der Schönheyde, da die Stein Ritschen liegen, darnach dem alten Wege nach biß auf dem Tamm des alten Teiches, und demselbigen Wege nach biß in die rechte Straße, und derselbigen rechten Straßen nach, biß zu den bockenden Baum, und als der Weg gehet von Angstädt zu der Zelle unter dem Angstätter Reine, demselbigen Wege nach biß an den Steig nieder, durch die Gabeln Thon Gruben bis in den Bährenbach, und dann demselbigen Bährenbache zu Burga dem Wasser nach, bis an die schickende Wiese, ferner selbigen Wege nach um Vorn Bertholds Holtz biß auf den Rinneweg, und darnach biß in Heckenheyner Weg, und demselbigen Wege nach, bis in den alten Graben unten vorn Berthols Holtze, und denselbigen Graben nach, biß in den Zellerweg, über den hangenden

Baum

Baum wohl eine Gärten, und darnach denselbigen Berge nieder an der Münche Holtz biß hinter den Mühlberg und wieder an das Feld gegen den Steingraben, alles was dazwischen ist, oder immer mehr werden oder wachsen mag, Holtz und Heyde, Stock, Steine und Weyde, wie das alles in denen alten Briefen, so sie von Unsern Vorfahren haben, benant ist, begnadiget und ihnen zugeeignet worden; Und nachdem sie auch von Melchior von Müllersleben etliche Güther, als nemlich einen Rittersitz samt denen Gärten an Burg Hügel, item einer Wiesen im Fischbache und einem Acker neben dem Dornfelder Wege item einer Wiese im Garsitzer Thale, item Eilf Scheeber, 15 ℔ Unschlitt und Funfzehen halb Huhn, alles um und in Königsee gelegen, nach besage ihres Registers gekauffet haben; Als confirmiren und bekräftigen wir in und mit Krafft dieses Unsers Briefes; daß sie und alle ihre Nachkommen solch Holtz und Güther, wie sie es von Alters gebrauchet und inne gehabt, hinfürter mit allen Rechten, Würdigkeiten und Freyheiten zu nützen zu geniesen und zu gebrauchen Macht haben solln. Doch behalten wir Uns und Unsern Erben an denen Güthern, so sie von Melchior von Müllersleben erkauffet, die Lehn zuvor, und soll Zinß und Geschoß dem Rathe und der Stadt verbleiben.

Art. 33.

Sollen auch alten Herkommen nach jederzeit aus

aus Unserer Stadt Königsee Acht Schöpfen und aus denen Dorfschafften vier Schöpfen zu denen Gerichten neben dem Richter des Amts Schwartzburg gebrauchet und niedergesetzt werden, und was an Schöpfen und dergleichen Gebühren fället, davon soll denen Richter und Schöpfen einen iedem sein Antheil, wie bräuchlich, gefolget werden. Dieselbigen Richter und Schöpfen alle sollen Uns und Unsern Amte Schwartzburg von Unsertwegen sämtlichen und sonderlichen geloben und schweren, wie sichs in solchen Fällen gebühret.

Art. 34.

Hierüber wollen und befehlen wir auch, daß kein Raths-Mittel alleine einen Bürger Schulden halben Consens ertheile, es geschehe denn mit deren andern Mittel Vorwissen und Einwilligung. Und solche Verschreibung, oder Consens soll höher nicht, denn auf Funfzig Gülden erlaubet seyn. Würde aber ein Bürger, so begütert über mehr als 50 Fl. eines Consens benöthiget seyn, so soll ihme der Stadt-Rath ohne Vorwissen unsers Amtes Schwartzburg keinen Consens ertheilen.

Art. 35.

Weil sich auch viele Bürger bisanhero unterstanden, Stücke von ihren Häusern, daran stoßende Höfe, Räume und Gärten zu verkaufen und also dadurch allerhand Ungelegenheit zu verursachen. So wollen und verordnen wir hiermit, daß solches hinführo bey Vermeidung

der

der annullirung des darüber ausgefertigten Instrumenti gäntzlich abgeschaffet werde. Da auch von eines und des andern Bürgers Hause, Hoff, Garten oder andern Raume bißanhero etwas von einem oder mehrern zu den Seinen gekaufft wäre, so soll es deme, von welches Hause oder Raume solches kommen, frey stehen, ehe dreyßig Jahr verfließen, wie ohne dem Rechtens, wieder an sich zu lösen, jedoch, daß die erweisliche Besserung zugleich erstattet werde; Gestalt denn derjenige Bürger, so zwey oder mehr Häußer kauffen wird, dieselben mit Geschoß, Frohne, Folge und andern Beschwerden gebührend zu verrechten hat.

Art. 36.

So wollen wir auch dem Rathe zu Königsee den bisanhero eingeführten Gebrauch hiermit bestättiget haben, daß ein ieder Fremder, welcher Güther zu Königsee ererbet, erkauffet, oder sonst an sich gebracht, und das Geld dafür hinweg wendet, dem Rathe jedesmahl von zwantzig Gülden einen Gülden zur Erbgerechtigkeit geben soll. Es bleibet aber ein Beamter in unserer Stadt Königsee, so zu seinen bessern Hinkommen sich von immobilibus etwas angekauffet, solches aber bey erfolgter translocation und andern Fällen zu verkauffen genöthiget, wird mit Anforderung sothanen Abzug-Geldes billig verschonet.

Art. 37.

Wir wollen auch mit denen Auswürdischen,

derer Häuser und Güther in der Stadt Königsee gehörig, diese Ordnung gehalten wißen, daß dieselben und jedweder insonderheit seines Hauses und Güther halber, eine gewisse seßhafte Person daselbst, bey welcher Geschoß, Contribution und andere Gefälle gefordert und erhoben, sowohl auch von derselben die Frohnen, Folge, Wache und übrigen bürgerlichen onera, weil sie sich den Brau- und anderer gemeinen Stadt-Gerechtigkeit gebrauchen, verrichtet werden könne, bey einer gewissen Straffe (welche wir uns jederzeit vorbehalten haben wollen) bestellen, auch solche Persohnen dem Rathe anmelden, sie darzu verpflichten lassen, und sich mit ihren Haußgenoßen disfals nicht zu behelffen haben sollen, weil diese vor sich dergleichen praestiren müssen.

Art. 38.

Was übrigens die Besetzung der Thore anlanget, solche reserviren wir uns hiermit expresse, Gestalt es denn auch ratione concurrentiae jurisdictionis bey bisheriger observanz sein Bewenden hat.

Wir confirmiren und bestätigen demnach aus landesherrlicher Macht und Gewalt, obgedachten StadtRathe und Bürgerschaft zu Königsee vorbeschriebene Statuta und Freyheiten Krafft dieses und wollen, daß mehrbesagter StadtRath und Bürgerschaft sich solcher Statuten, Ordnungen und allen einverleibten Puncten und Articuln bey Vermeidung der darinn gesetzten

setzten Strafe und Unserer Ungnade gemäß und gehorsamlich bezeigen, auch Unsere Beamten zu Schwartzburg darob iederzeit fest und unverbrüchlich halten sollen; Jedoch behalten wir uns bevor, solche Statuta, Gesetze und Ordnungen nach Gelegenheit in ein oder mehr Articuln zu ändern, zu verbessern, zu mehren und zu mindern, darwider zu dispensiren, oder solche gar aufzuheben. Uhrkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und an diese Statuta und Begnadigung Unser Cantzley Insiegel wissentlich anhängen lassen. So geschehen und gegeben zu Rudolstadt im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburth Ein tausend siebenhundert und drey und zwantzig am sieben und zwantzigsten Monaths Tage Octobris.

(L. S.) Friedrich Anthon
Fürst zu Schwartzburgk.

VIII.

Rhein und wildgräfliche Landesordnung vom Jahr 1754.

Bis hieher sind in meinen Beyträgen fast blos Stadtrechte erschienen: um so angenehmer ist es mir, daß ich meinen Lesern auch einmahl eine Landesordnung vorlegen kan. An der Richtigkeit derselben ist gar nicht zu zweifeln und ist der Abdruck von einer vidimirten Copie desselben veranstaltet worden: ob sie aber zum erstenmahl hier im Druck erschiene? ist eine andere Frage. Mein Freund, welcher mir selbige communiciret, hat mir ausdrücklich versichert, daß sie nicht gedruckt sey, und ich habe auch hievon das Gegentheil nicht erfahren; sollte ia ich unrecht berichtet seyn, so ist gewis der Druck davon in so wenigen Händen, daß ich bey dessen Abdruck keinen Vorwurf mir besorge.

Wir

Wir Carl Magnus Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Graf zu Salm und Püttlingen, Herr zu Viestingen und Dimmringen ꝛc.

Da wir vielfältig wahrgenommen, daß die meiste deren so wol in vorigen Zeiten ausgegangenen und von Uns beſtättigten als auch seit Unserer Regierung weiter bekanndt gemachten einzeln Landes Verordnungen, Theils gar nicht der Gebühr nach zu jedermanns Wissenschaft gekommen, Theils nach und nach in Vergessenheit und Abgang gerathen; hieraus aber der übele Erfolg entstanden, daß bey manchen Vorfällen Unsere Unterthanen entweder aus würklicher Unwissenheit Schaden gelitten oder doch mit derselben sich zu entschuldigen Anlas gefunden; So haben, um dieser nachtheiligen Unordnung vor beständig abzuhelfen, aus allen vorhin ergangenen Verordnungen das nöthigste in Kürze zusammen fassen, und nebst denen weiter dienlich befundenen Vorschriften in einen ganzen Zusammenhang bringen lassen, welche Wir demnach, so wie sie hernach folgen Unsern Räthen und Beamten zur Richtschnur ihrer Entscheidungen, weniger nicht unsern sämtlichen Unterthanen und Eingesessenen, auch denen Fremden, in Ansehung ihrer in Unsern Landen vorgehenden Verrichtungen zur

ohnverbrüchlichsten Beobachtung mit dem Anhang hierdurch vorschreiben, daß gleichwie dadurch alle vorherige allgemeine hiesige Landes-Ordnungen welche nicht nahmentlich in ihrem völligen alten Innhalt hierdurch bestättiget sind, ingleichen alle bey Entscheidung rechtlicher Strittigkeiten bisher beobachte Gewohnheiten in so ferne sie nicht ausdrücklich hierin erneuert worden, aufgehoben seyn, also in Fällen, worüber Wir nichts eigenes verordnet haben, die Gemeine in dem H. R. Reich übliche Rechten, mit Ausschliesung aller Auswärtigen LandesOrdnungen, zur alleinigen Vorschrift dienen und beobachtet werden sollen. Wir befehlen auch allen und jeden auf diese Unsere LandesVerordnung ohne Ausnahme gehorsamlich und untertänig zu halten, und wollen, daß selbige alle Jahr in ieder Gemeinde auf den gewöhnlichen Jahrtag oder den folgenden Tag durch Schultheiß und Gerichten der versamleten Gemeinde, wie auch denen in dem Ort wohnenden alsdann mit vorzuladenden SchutzJuden, als welche allen Unsern Verordnungen eben sowol wie andere untertänigstnachleben müssen, öffentlich vorgelesen, nicht weniger denen Predigern, Schuldienern und freyen Personen, so nicht zur Gemeinde kommen, um sich darnach ebenmäsig zu richten, zur Durchlesung zugestellt, und alle Jahr, wie solches geschehen, die schriftlichen Berichte anhero erstattet werden, damit niemand sich mit der unwissenheit, welches ohnehin niemals wird angenommen werden, entschuldigen könne.

Wie

Wie denn auch alle Eltern, Pflegvätter und Angesessene ihren Kindern, HandwercksGesellen, ArbeitsLeuten und Dienstbotten dasjenige, was selbigen zu wissen nötig zu ihrer Nachachtung sorgfältig einzuschärfen und so gewis darauf zu halten haben, als sonsten sie selbsten bey vorfallenden Vergehungen vor Schaden und Strafe haften sollen.

Und weilen besonders denen Schultheißen und Gerichten auf die genaue Befolgung den Bedacht zu nehmen, und was dargegen gehandelt wird, ohne Ansehen der Persohn alsogleich zu ahnden oder nach Beschaffenheit anzuzeigen, ihren Pflichten gemäs oblieget, als soll ieden Orts Schultheiß nebst deme, daß diese ihm zukommende Unsere Verordnung in der Gerichtskiste aufbehalten wird, sich auch zum täglichen Gebrauch, iedoch auf gemeine Kosten, eine Abschrift davon ohnverzüglich fertigen lassen, und in seinem Hause verwahren.

Es bleibt auch ieden andern Unserer Unterthanen unbenommen, wie Wir denn Uns dessen zu eines jeden Treue versehen wollen, wann strafbare Sachen besonders Diebstähle, Betrügereyen und andere nicht zum allgemeinen Vorschein kommende Verbrechen vorgehen, und durch Hehler, Käufer gestohlner Waaren, und andere denen Lastern Vorschub gebende eben sowol als die Thäter selbsten strafbare Personen vorsäzlich verdeckt, ihme aber bekannt werden solten, die Anzeige davon, jedoch nicht aus

aus Verleumdung, als vor welche jeder selbst die verdiente Strafe sich ebenfalls zuziehen wird, sondern mit Grund an behörigem Orte ohnverzüglich zu erstatten, in welchen Fall nicht allein der Nahme des Angebers verschwiegen bleiben, sondern auch ihm ein dritter Theil der Strafe zur Belohnung gereichet, die sich dabey aber ergebende Nachlässigkeit derer so ihren Pflichten nach der Aufsicht tragen, und die Anzeige hätten thun sollen, nachdrücklich bestraft werden wird.

Wofern übrigens, iezt oder künftig in einem oder anderm Stück einer Anstand finden und eine Erläuterung nöthig haben solte; hat er darüber bey Unserer Canzeley, so den Entscheid nach vorher bey Uns befindenden Dingen nach gethaner Anfrage, ertheilen wird, sich zu erkundigen, immaßen auch unter diesem Schein keine Entschuldigung einigen Versehens Platz finden solle.

Erster Theil

Von der Gerichtbarkeit und wie die Gerechtigkeit, auch dahin einschlagende Sachen zu verwalten.

§. 1. Damit allen Recht und Gerechtigkeit ohne Weitläuftigkeit und ohnaufhältlich wiederfare, sollen jeden Orts Schultheißen alle kleine nicht besonders verwirrte Klaghändel und hauptsächlich blose richtige Schuldforderungs Sachen,

Sachen, als womit Wir Unsere Beamten nicht ohne Noth behelliget wissen wollen, vor sich, iedoch so viel thunlich, mit Zuziehung des Gerichts entscheiden, in ihren eigenen Klag-Sachen aber sich selbsten Recht zu schaffen nicht unterfangen, auch niemanden ein liegendes Guth, oder das ZugVieh ohne Anfrage bey Unserm Amt in Versteigerung sezzen.

§. 2. Zu diesem Ende soll, wo es nach Beschaffenheit derer Orte nicht mehr oder weniger nötig, wöchentlich ein gewisser beständiger Gerichtstag angesezt und gehalten, dabey ein ordentlich kurzes Protocoll geführet, in selbiges, wie die Parthien entweder gütlich oder durch einen Spruch aus einander gesezt worden, kürzlich eingetragen, und solches alle Jahr an Unsere Canzeley zur Einsicht eingesendet werden.

§. 3. Gleichwie anvorderist zu trachten, daß wo thunlich die vorkommende KlagSachen gütlich beygelegt werden, ohne daß iedoch iemals darüber etwas zu vertrincken, ein Ausbehalt geschehe, also ist, wenn die Güte nicht zu erhalten, die Entscheidung ohnparteyisch und nach besten Wissen und Erkäntnis zu verfügen; eben also sind strafbare Gemeine Sachen, als Feldrugen und dergleichen geringere Verbrechen oder Muthwillen, welche höherer Orten anzuzeigen nicht nötig erachtet wird, alsobald ohne Aufschub und Nachsicht, nach Beschaffenheit zu ahnden, wobey in Fällen, da jemand in Gefängnis Straf zu ziehen befunden wird, sol-

che bey Tag zu verfügen hiermit zu dem Ende verordnet wird, damit andere, daß diese Bestrafung geschehe, erfahren und sehen, auch vor sich eine Warnung daran nehmen können.

§. 4. Ausser diesem liegt den Schultheißen ferner ob, bey Sterbfällen eines Vatters in Zeit 2 Wochen nach dem Tod nebst der Mutter oder GrosMutter, wenn solche leben, etliche tüchtige Männer als Vormünder vor die Kinder vorzuschlagen, welche sodann an das Amt zur Verpflichtung zu weisen, hiernächst aber anzuhalten sind, daß sie sogleich nach Verfliesung 4 Wochen von dem Ableben an ein förmliches Verzeignis des Vermögens in Gegenwart Schuldheiß und Gerichten, welche zu dem Ende im Sterbhauß durch Eyd oder nach befinden Handtreu das Vermögen sich anzeigen lassen sollen, sorgfältig errichten und doppelt ausfertigen, welches nachher, wenn alle Personen so dazu erforderlich und einigen Antheil dabey haben, es nebst Schultheiß, Gerichten und deren Vormündern unterzeichnet, dem Beamten zur Einsicht und Bestättigung vorgelegt werden solle. Gleichwie denn auch hiernächst die Vormündere zu jährlicher richtiger Ablegung ihrer Rechnung beym Amt ernstlich anzuhalten sind.

Und eben dergleichen Vermögen Verzeichnis ist in dem Fall, wenn ein Mann zur andern Ehe schreitet, und er oder die Braut Kinder haben, ohne Ausnahm und zwar allemal vor der Hochzeit von Schultheiß und Gerichten aufzustel-

zustellen und einzuschicken, und dies alles soll auch, wo es bisher etwa versäumt worden, ohnverzüglich noch nachgeholt werden.

§. 5. Vor iezt gedachte Vorfälle, ingleichen vor Kauf und Verkäufe liegender Güter, worüber allemal nebst deutlicher Bemerkung des verkauften Stücks und des wahren Preises auch sonstiger Bedingung ein Zettul zu iedermanns Wissenschaft 6 Wochen und 3 Tage laeg öfentlich anzuschlagen ist; ferner vor Schuldverschreibungen, Versazbriefe, Vertauschungen liegender Güter und dergleichen welche sämtlich auf gedruckte Formuln zu sezzen und bey Amt zu bestättigen sind, soll ein besonderes Protocoll gehalten, darein alles vorerzehlte ordentlich eingetragen, und solches nebst dem Gerichts-Protocoll alle Jahr zur Canzelley eingeschickt werden. Nicht weniger sollen die auf vererbten, verkauften oder vertauschten Gütern haftende Beschwerden alle halbe Jahre in denen Schazuns- und Zinß-Büchern behörig ab- und zugeschrieben werden, immaßen sonsten Schultheiß und Gerichten vor alle aus der Unterlassung entstehende Unordnung und Schäden zu haften und annebst eine Strafe zu gewärtigen haben.

§. 6. Was sonsten Schultheißen und Gerichten an AmtsVerrichtungen, an Pflicht oder ihnen von Uns und denen Unserigen aufgegeben wird, sollen sie bey schwerer Verantwortung getreulich und mit aller Sorgfalt bewerckstelligen,

gen, dargegen aber auch der nachdrücklichsten Handhabung bey dem ihnen beygelegten Ansehen, gegen alle so sich wider sie ungebürlich bezeigen solten, gewis versichert halten, anbey befugt seyn, die ihnen zukommende hergebrachte oder verordnete Gebüren, womit iedoch niemand mittelst Verzögerung oder unnötiger Weitläuftigkeit zu beschweren ist, vor ihre Bemühung einzuziehen.

§. 7. Diejenige Klagsachen und andere Geschäfte so Schultheiß und Gerichten nicht entscheiden und besorgen können, werden hiernächst bey Unsern Beamten angebracht, und sind dazu der Montag und Donnerstag oder falls ein Festtag darauf einfiele, der Tag hernach vor beständig ausgesezt, dergestalt, daß diejenigen, so ohne Noth auf andere Tage sich melden, zu gewärtigen haben, daß man sie ohne anzuhören wieder abweisen werde.

§. 8. Wie nun von dem Amt bey blosen Schuldforderung- und dergleichen Sachen, wenn der Kläger seinen Anspruch bescheinigen kann, ohne den Beklagten erst vorzuladen, also gleich zur Ersparung Gänge und Kosten, ein Befehl zur Befriedigung oder allenfalsigen Vernehmlassung ertheilt werden wird, wobey jedoch die Ermäsigung zu brauchen, daß wenn eine Forderung um der Erndtezeit oder Martini fällig gewesen und nicht eingeklagt worden, nachhero aber gegen das Frühjahr, da der Unterthan die wenigsten ZalungsMittel hat, auf

die-

die Befriedigung gedrungen wird, in diesem Fall und besonders, wenn die Kläger Juden sind, entweder bis zur wiedererscheinenden Verfallzeit oder doch sonst eine geraume Frist dem Beklagten gelassen werde; Also soll hingegen ein Kläger, der nicht, was er eigentlich begehre, genau angeben, in BerechnungsSachen keine richtige Forderung thun, oder warum er solches nicht zu thun vermöge, glaubhaft anzeigen kann, ingleichen wer nicht die zu Begründung seines Anspruchs in Händen habende Urkunden oder sonstige Bescheinigungen darlegen wird, mit seiner Klage gar nicht angehört, noch etwas darauf erkandt, eben also falls jemand vorsätzlich nichtswürdige Klagen anbringen würde, derselbe nicht nur damit ganz abgewiesen, sondern auch befindenden Dingen nach mit einer Strafe belegt werden.

§. 9. Weil die Beklagte es meistentheils bis auf die Vollstreckung der Hülfe ankommen lassen, alsdann aber erst erscheinen und ihr Unvermögen anzeigen, sofort dadurch die zuweilen eben wol bedrängte Kläger an Erhaltung ihres Rechts zurück- und in Schaden gesezzet werden; so wollen Wir, daß wenn ein Beklagter dem an ihn ausgebrachten Befehl nicht auf eine oder die andere Art zur Befriedigung des Klägers nachgelebet, oder erhebliche Einwendungen in der gesezten Frist beygebracht, die Klage auf wiederholtes Anrufen als eingestanden angesehen, und nur noch eine kurze Frist zur

Folg-

Folgleistung anberaumet, diesemnächst auf abermaligen Ungehorsam dem sich wieder anmeldenden Kläger die würkliche Hülfe ohne weitere Nachsicht willfaret werden solle, woferne nemlich der Kläger durch des Schultheißen oder wenigstens des GerichtsDieners deme wieder vorgelegten Befehl beygefügte Unterschrift bescheinigen kann, daß selbiger dem Beklagten behörig verkündigt worden.

§. 10. Zur Hülfs Vollstrekung wird bey stärkern Forderungen Anfangs von dem Beamten ein eigener Mann, vor welchen die Gebür iedesmal zu bestimmen, oder der GerichtsBott des Orts, dessen täglicher Lohn in 12 Kr. bestehen soll, dem Beklagten 2 Tage lang ins Hauß geleget, nach deren Fruchtlosen Verstreichung aber, wie auch bey ganz geringen Forderungen die Pfändung der entbehrlichsten Fahrnis, wovon das ZugVieh ausgenommen bleibet, alsbalden vorgenommen, oder auch, wo es nötig die Versteigerung liegender Güter, wovon einige Tage vorher die nötige Bekanntmachung im Ort und nach Bfienden an Benachbarte geschehen muß, ohne weitern Anstand verfüget, wobey jedoch dem Eigenthümer der abgepfändeten Fahrnis Zeit 3er Tagen vor der Versteigerung (als so lang selbige mit möglichster Ersparung derer Kosten, immaßen die Eigenthümer das ausgestellte Vieh selbst füttern können, aufzubehalten) zur Loosung mittelst völliger Abführung des eingeklagten und Zahlung

lung der Kosten vorbehalten bleibet, gleichwie in Ansehung liegender Güter selbige in Zeit 10 Tage von Zeit der geschehenen Versteigerung an zu rechnen auf vorberührte Weise gestattet wird.

§. 11. Wann in Rechts Sachen vom Amt an unsere Canzelley, bey welcher zu allen dahin gehörigen Unsere LandesHoheit und Regierung betrefenden Geschäften der Dienstag und Freytag ausgesezzet sind, eine Berufung eingeleget werden, oder auch jemand von CanzelleySprüchen sich an uns selbsten berufen will, so soll es damit also gehalten werden, daß der vermeintlich beschwerte Theil innerhalb 10 Tagen von Zeit des ausgesprochenen Urtels bey Amt oder der Canzeley wo selbiges ergangen, von der genommenen Berufung die Anzeige mündlich oder in Schriften thun, sodann von Zeit des darauf erfolgenden Bescheids innerhalb 30 Tagen bey der Canzelley oder Uns die Beschwerden, so er gegen das Urtel zu haben glaubet, schriftlich einbringen; bey Versäumung dieser berürten NothFristen aber gar nicht gehöret, sondern die Berufung vor verlassen gehalten werde, wie denn auch selbige nicht ohne besondere Umstände anders angenommen werden wird, als wenn in dem AmtsSpruch 15, durch das CanzelleyUrtel aber 30 Fl. oder eine besondere Gerechtigkeit aberkannt worden.

§. 12.

§. 12 In Ansehung aller strafbahren Sachen ist Unsere Verordnung, daß weilen wir die Strafen nicht zur Vermehrung unserer Renthen, sondern zur Besserung derer Verbrecher angesezt wissen, deswegen auch keinen bestim̃ten Ansatz vorschreiben wollen, Unsere Räthe und Beamte nach Befinden derer Umstände in Absicht des öftern Vergehens oder vorsetzlichen Bosheit derer Verbrecher die Strafen ansetzen und zwar zur Züchtigung des Muthwillens und sonstiger Ausschweifungen nicht leicht auf Geld sondern zur Beschimpfung und Warnung dienende Strafen als Geige tragen und Schanzarbeit erkennen sollen, wobey jedoch in Ansehung des besonders starck einreissenden Lasters der Hurerey zwischen ledigen Leuten es bey der schon gesezten Strafe der LandesVerweisung; und daß wenn Eheleute vor der Trauung Hurerey mit einander getrieben; es mag nun lange oder kurz vorher geschehen seyn, dieselben ohnnachläßig 50 Fl. erlegen müssen, sein ohngeändertes Bewenden hat; gleichwie hingegen sonstige vorfallende grobe Uebelthaten mit denen in göttlichen Gesetz und der Kayserlichen Peinlichen HalsGerichtsOrdnung vorgeschriebenen Strafen zu tilgen sind.

§. 13. Wenn auf erstatteten AmtsBericht Unsere Canzelley befindet, daß wegen allzugrosen Schulden eines Unterthanen gar keine Mittel zur Zalung, als worüber der Schuldner förderſamst zu vernehmen, und weshalben alles

Thun-

thunliche zu versuchen ist, ausfündig gemacht werden können, sondern ein Concurs erkennt werden müßte, so soll dabey, um allen Vorwurf zu vermeiden, es mag das Vermögen so klein seyn als es wolle, in der völligen Form Rechtens verfahren, besonders aber auf folgende Stücke der Bedacht genommen werden, daß vielen

1) Durch die Nachsicht verrechneter Bedienten, Gelderheber, Kirchenschäfner und Allmosenpfleger die Leute nachlässig gemacht, hernach aber bey entstandenem Concurs, da dergleichen SchuldPosten ein Vorrecht beygelegt wird, die übrigen Gläubiger verkürzt werden, jezt gedachtes Vorrecht nicht weiter als auf den Rückstand von einem Jahr außer dem laufenden, es seye denn wegen der Nachsicht ein eigner Befehl von Uns ergangen, gültig seyn, der weitere Ausstand aber, oder auch wenn das Kirchen oder Allmosen Capital nicht gerichtlich oder sonst behörig versichert ist, daßelbe sammt denen rückständigen Zinsen unter die lezte ganz gemeine Schulden gerechnet, und wenn dadurch ein Verlust entstehet, selbiger von dem Verrechner ex propriis ersezt werden solle.

2) Daß das eingebrachte Vermögen eines Eheweibes mit Ausnahm derer Judenweiber, wenn nicht ihre Eheberedung in völlig glaubhafter Form bey der Verheyrathung vorgelegt und gerichtlich confirmirt worden, sämtlich als AussteuerGeld angesehen, mithin nach dem in Rechten gegebenen Vorzug unter denen Schul-

den gesezt und bezalt werden, es sey denn, daß die Frau einige Schulden förmlich, wie hierunten wird vorgeschrieben werden, mit versichert, als in welchem Falle sie zu derselben Zalung rechtlicher Ordnung nach gehalten seyen, gleichwie sie auch ohnehin zu denen vor Brodt, zur Saat und wegen Vieh gemachten Schulden jedoch nur von einem Jahr her einen dritten Theil von dem ihrigen zuschießen solle.

3) Daß erstgedachter Brodschulden ferner diejenige so vor Nahrungs und Fuhrvieh nicht weniger vor Arbeitslohn oder zu Beförderung des Handwercks von dem Schuldner gemacht worden, ingleichen die zur Saat gelehnte Früchte, alles von einem Jahr her zu rechnen, dergestalt ein Vorrecht haben, daß sie vor denen blosen Handschriften und ganz gemeinen Schulden gesezt werden.

4) Daß in Ansehung derer FruchtSchulden ein Unterschied zu machen, ob die Früchte in einem gewissen Preis angeschlagen, welcher in solchem Fall auch gerechnet und bezalt wird, oder ob nur überhaupt Früchte geborgt worden, welchen Falls wenn eine gewiße Zalungs-Frist verabredet ist, der damalige mittlere MarcktPreis von Maynz oder Creuznach nach Beschafenheit der Lage des Orts wo der Schuldner wohnt, woferne aber keine ZalungsFrist bestimmet, ein beständiger Anschlag genommen, und zwar KohlSaamen ad 7 Fl. Waizen ad 4 Fl. Korn ad 3 Fl. 20 Kr. Gerste ad 2 Fl. 40 Kr.

Kr. Speltz ad 2 Fl. Blick und Haber ad 1 Fl. 40 Kr. das Malter Creuznacher Maasung gerechnet werden solle.

5) Daß obschon, wie hierunter folgen wird, höhere Zinsen als 5 p. Cent zu nehmen erlaubt wird, dennoch bey Concursen alle rückständige Zinsen, welche mit dem Capital in gleicher Ordnung bezalt werden, nur zu 5 p. Cent vom Geld wie von Früchten gerechnet und gutgethan werden, und endlich

6) Daß denjenigen Glaubigern, so das ihrige völlig erhalten, die GerichtsKosten nach Verhältnis ihrer Forderungen abzuziehen seyen.

§. 14. Alle Bittschriften und andere gerichtliche Handlungen sind von denen Partheyen eigenhändig zu unterschreiben, welche so dann auch vor die darinn etwa vorkommende unschickliche Ausdrückungen angesehen werden sollen.

§. 15. Wegen des StempelPapiers bleibt es bey der bisher beobachteten Verordnung, daß alle Bittschriften, auch sonstige gerichtliche wie auch ausser Gerichtliche Verhandlungen auf dergleichen Papier, wovon der Anschlag nach Beschaffenheit ieder Sache von denen, so das Papier ausgeben, bekannt gemacht werden wird, bey Straf der Ungültigkeit gesezt werden sollen.

Zweyter Theil
Von Kirchen- Pfarr- Schul- und andern Consistorial-Sachen.

§. 1. Alle die Kirchen und Schulen auch Prediger und Schuldiener sammt denen ihrigen,

wenn sie nemlich Beklagte sind; ingleichen die Erhaltung Pfarr und Schulgüter, betrefende Sachen, nicht weniger CensurFälle, Ehenverlöbnis und EhestreittSachen, Kirchenschaffenerey und AllmosenGeschäfte sind bey unserm Consistorio, so alle Mittwochs Vormittags seine Zusammenkunft hält, anzubringen und zu erörtern.

§. 2. Daßelbe hat hiebey die Rheingräfliche KirchenOrdnung, nach welcher besonders die Prediger und Schuldiener bey denen ihnen beygelegten Freyheiten und Gerechtigkeiten nachdrücklich zu handhaben sind, so denn Unsere eigends erlaßene neue CensurOrdnung, welche ihres völligen Innhalts, mit dem Anhang, daß gleichwol auch alle sonstige obwol nicht namentlich darinn enthaltene die äuserliche Ordnung der Kirche stöhrende Vergehungen von denen Pfarrern und Censorn, der in Händen habenden Vorschrift gemäs geahndet werden mögen, anhero wiederholt wird, sodenn aber die gemeine unter den Evgl. ReichsStänden in Consistorialibus angenommene und übliche geistliche Rechte zur Richtschnur seiner Erkenntnißen sorgfältig beyzubehalten.

§. 3. Damit der öfentliche Gottesdienst ungestört, auch auf Sonn- Feyer- und Bettagen die geziemende Ruhe und überhaupt christliche Zucht und Ordnung gehalten werde, so befehlen wir hiermit, daß jedermänniglich auf Sonn- und grose FestTage den ganzen Tag über gleichwie

wie auf andern Feyer und BetTagen den Vormittag, und an leztern wenigstens währendem Gottesdienstes, aller gewöhnlichen Hand und NahrungsArbeit auch sonstigen Gewerbs, es geschehe im Feld oder im Hauß mit Abrechnung oder sonstigen Händeln sich gänzlich enthalten, ohne besondere Noth keine Reisen vornehmen, auch Mezger, Becker, Kramer, so viel möglich vor und ohne Ausnahme unter den Gottesdienst den Verkauf ihrer Waaren einstellen; ingleichen daß niemand währendem Gottesdienst auf denen Gaßen herumlaufe, oder in denen Wirthshäusern sizzen, ferner jedermann seine Hunde und ander Vieh, so zuweilen in die Kirche lauft, einhalte, nicht weniger daß Schultheiß und Gerichten solche Verfügungen machen, damit denen Hirten des Orts, um die Kirche mit besuchen zu können, von denen GemeindsLeuten in der Reihe jemand zugegeben werde, der wo die Hirten nicht taugliche Kinder oder Gesinde haben, statt derselben das Vieh hüten möge; Und eben so wird zugleich verordnet, daß das Vieh niemal, wenn der Kirchgang dadurch könnte gestört werden, ausgetrieben werde, auch niemand sein Zug oder ander Vieh, während dem öffentlichen Gottesdienst fortweide. Wobey denn auch aller bey Austreibung des Viehes und sonsten auf vielfältige Weise unter den rohen Leuten eingerißene Aberglauben und böse Gewohnheit bey schwerer Strafe verbotten, nicht weniger denen Schultheißen untersagt

wird, ohne ausdrückliche Erlaubnis einigen Befehl oder sonst etwas auf Sonn- und FeyerTäge bey der Kirche bekannt zu machen.

§. 4. In Ansehung derer Schulen wird die mehrmals schon erneuerte Verordnung wiederholet, daß alle Kinder vom sechsten Jahr biß zu ihrer Confirmation Sommers wie WintersZeit, und wo die SommerSchulen nicht ordentlich wegen der Feldarbeit besucht werden können, wenigstens eine Stunde lang alltäglich zur Schule geschickt werden; wie dann dieienigen, so hierinn säumig sich erzeigen, nebst dem daß sie das gewöhnliche zum SchulGeld gleichwol beytragen müßen, annoch zur Strafe gezogen werden sollen, zu welchem Ende jeden Orts Schulmeister alle ViertelJahr ein Verzeichnis derer Säumigen dem Pfarrer einzugeben, und dieser selbiges nebst seinem Bericht dem Consistorio zur weitern Verfügung zuzufertigen hat.

§. 5. Kirchenschafner, AllmosenPfleger und dergleichen über milde Stiftungen besezte Verrechner sollen niemal einiges Geld anders als gegen völlige gerichtliche Sicherheit auslehnen und diesertwegen, wo wirklich etwas unsicher angelegt ist, die Aufkündigung in Zeit 4 Wochen von jezo an so gewis verfügen und ausführen, als sonsten, wenn bey Concursen oder auf andere Art etwas daran verlohren wird, sie zu dem Ersaz aus dem Ihrigen ohne Nachsicht angehalten zu werden gewärtigen mögen. Und eben so sollen dieselben unter gleicher Gefahr der

eige-

eigenen Ersazzung die jährliche Zinsen und Gefälle ohne Anstand alle Jahr richtig eintreiben, auch jährlich über ihre Verwaltung beym Consistorio Rechnung ablegen.

§. 6. Die AllmosenGelder insbesondere betreffend, worunter auch das von Kauffen von jedem Gulden eingehende sogenannte GottesPfennig zu rechnen, zu deßen Gehabung die Schultheißen alle denen Pfarrern anzuzeigen, ihnen auch alle ¼ Jahr das AuftragsProtocoll vorzulegen hiermit angewiesen werden; sollen zur würcklichen Verpflegung derer Armen und sonstiger bedrängten Personen im Ort verwendet und alle 4 Wochen von denen Pfarrern ausgetheilt werden, worüber jedesmal ein Verzeichnis mit der Unterschrift der Censorn zu fertigen und selbiges der jährlichen AllmosenRechnung in Ausgab beyzulegen ist.

Fremden Bettlern hingegen soll aus dem Allmosen gar nichts gegeben, sondern sie vielmehr zumalen starke und gesunde Leute so viel müglich aus dem Ort zurückgehalten werden, doch dem Pfarrer und Unterthanen unverwehrt seyn, würklich nothleidenden Fremden, die aber so viel möglich aus dem Ort abzuhalten sind, von dem Ihrigen eine Beysteuer zu reichen.

§. 7. Denen Schultheißen und Censoren wird hiermit aufgegeben dahin die Obsicht zu tragen, daß Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude auch Güter und Einkünfte in gutem Stand erhal-

ten und auf keine Weise durch Verderbung derer Gemarckfteine, Veränderungen derer verschriebenen Grundstücken und sonsten verschmälert werden, weswegen sie so balden irgend ein Fehler oder Abgang sich äußert ohnverzüglich davon die Anzeige beym Consistorio anzubringen, damit, was deshalb zu thun seye, als worüber niemand sonsten sich etwas herauszunehmen hat, verordnet werden könne.

§. 8. Weil die wegen denen Eheverlöbnissen in der Kirchenordnung enthaltene Vorschriften besonders denen ledigen Leuten nicht hinlänglich bekannt seyn dürfte, so wird selbig anhero wiederholet, daß nemlich alle ohne Genehmung der Eltern oder derer so an ihrer statt sind, sind, und ohne Gegenwart des Pfarrers vorgehende Versprechungen ganz von unkräften und unverbindlich, anbey alle Kuppeleyen unter was Schein sie vorgehen mögen scharf verbotten, auch hiermit verordnet seyn solle, daß niemand forthin ein AusrufSchein dergleichen jeder Unterthanen und Einwohner ohne Ansehen der Religion bey Unserer Canzelley ausbringen soll, werde gegeben werden, es seye denn ein Zeugnis des Pfarrers, daß keine Verhinderung bey der Heurath vorwalte, welches die Pfarrer ohnentgeltlich zu ertheilen sich nicht entschlagen werden, auf der Canzelley vorhero eingebracht worden.

Dritter Theil
Von Policey-Sachen.

§. 1. Gleichwie unsere Räthe und Beamten auch Schultheißen und Gerichten darauf zu sehen haben, daß allenthalben nötige Ordnung beobachtet, die LandStrassen und andere Wege nach ieden Orts eigenen Einrichtung in gutem Stand erhalten, und überhaupt was in das PoliceyWesen einschlägt angelegenheitlich besorget werden, immaßen davon die Ruhe und der Wohlstand Unserer Unterthanen grösten theils abhanget, also haben wir besonders über diejenigen Dinge bey welchen vor andern Mißbräuche und Unordnungen eingerissen, nachfolgende Befehle ergehen zu lassen nötig befunden.

§. 2. Da sich neu angehende Eheleute vielmal durch den bey Verlöbnissen und Hochzeiten hergebrachten starcken Aufwand gleich anfänglich dergestalten in Schulden stecken, oder doch das wenige so sie zusammen bringen verringern, daß sie hernach lange den schädlichen Abgang empfindlich wahrnehmen müssen, so wollen Wir, daß bey Verlöbnissen gar keine Mahlzeiten gehalten, sondern denen wenigen Anverwandten, so nach Beschaffenheit der Umstände gegenwärtig seyn müssen, höchstens nur ein Glas Wein und Kuchen gereichet, bey Hochzeiten aber vor dem Kirchengang gar nichts zum Frühstück vorgestellet und nachher nur eine einzige Mahlzeit von etwa sechs Schüsseln gegeben, und dazu

ausser denen beyderseitigen nächsten Verwandten bis auf Bruder, Schwester, Schwäger und deren Weiber gerechnet so dann denen Vormündern, nicht mehr als 6 andere Persohnen eingeladen, übrigens aber dabey alle Ueppigkeit und Muthwillen, insonderheit das schießen, welches überhaupt ein für allemal überhaupt bey allen Gelegenheiten in und außer dem Ort auch auf denen Grenzen verbotten ist, unterlassen, in dieser Absicht auch nicht mehr gestattet werden solle, daß die Braut von Mannspersonen zur Kirche geführet werde. Wobey jedoch die Erlaubnis bleibet, Fremde, so des nemlichen Tages nicht wieder nach Hauß gehen können, mit der gewönlichen Hauskost bis zu ihrer Abreise bewirthen zu können. Und eben also wird auch der unnötige Aufwand mit denen Handschuhen und Schnupftüchern so einigen Personen gegeben, gänzlich abgestellet.

§. 3. Bey Kindtaufen ist ebenfalls weiter nichts erlaubt, als denen auswärtigen Gevatterleuten doch ohne grosen Aufwand einige warme Speisen vorzusezzen, dahingegen denen Einheimischen dabey zu bleiben nicht gestattet ist, als welchen nur etwas von Kuchen und dergleichen nebst Geträncke gereichet werden mag.

§. 4. Auf eben diese Art soll es auch bey denen Leichen gehalten werden, und annebst verbotten seyn, daß jemand unserer Unterthanen, der nicht vorhin mit TrauerKleidern versehen ist, sich dergleichen anschafe, es seye denn, daß

Eltern

Eltern und GrosEltern oder Eheleute von einander absterben, in welchen Fällen doch auch nicht zu viel aufgewendet werden solle; wie denn auch niemand ausser etwa denen Predigern und Trägern jedoch ohne Schuldigkeit Flöre gegeben werden sollen.

§. 5. Damit dem unmäsigen Trincken, wodurch so viele ins Verderben auch andere Laster gerathen, gesteuert werde, so verordnen Wir, daß kein Wirth Personen, die nicht in seinem Hause herbergen, den Aufenthalt länger als Winters bis 9 und Sommers bis 10 Uhr gestatte, bis dahin er dann denenselben zu trincken reichen kann, es seye denn daß einer sich berauschen wolte, welchem nichts mehr zu geben, sondern, daß er sich nach Hause verfüge, zu bedeuten ist; wie denn auch die Wirthe Leuten, die bekanntlich das ihrige vorsäzlich durchbringen, gar keinen Vorschub durch Borgen oder sonsten leisten, sonderu, wenn sie um des Trinckens willen sich öfters einfinden, behörigen Orts die Anzeige davon thun, auch überhaupt zum übermäsigen Trincken niemand Anlaß geben sollen. Auf gleiche Weise ist das so genannte Trincken auf ungerechte Kosten ohne Ausnahme bey allen Fällen ingleichen das Zechen auf JahrTägen gänzlich verbotten, sondern es soll wenn ja nach Befinden bey der Gemeinde etwas zu vertrincken ist, jeder sein Antheil nach Haus holen, oder doch nicht eher etwas zu trincken aufgestellt wer-

werden, bis das Geschäft, weshalb die Leute bey einander gekommen gänzlich geendiget ist.

§. 6. Das Zeit verderbende zum Müssigang und Zänckereyen Anlas gebende Carten- und Würfelspiel, ingleichen das Tanzen es sey bey Jahrmärckten, Hochzeiten oder sonstigen Gelegenheiten, wie nicht weniger das nächtliche Herumschwärmen, besonders das fast zur Gewohnheit gewordene Gelärm und Geschrei derer Dienstboten, wenn sie von ihren Dienstherrschaften gehen, wird ohne Unterscheid nachdrücklich verbotten.

§. 7. Da aller Orten Gasthäuser angeleget sind, so bleibet das Herbergen fremder Leute allen und jeden Einwohnern besonders denen Müllern, Hofleuten und andern deren Häuser abgesondert liegen, schlechterdings verboten und falls jemand von seinen Verwandten Zuspruch bekäme, welche er im Hauß behalten mögte, Ingleichen wenn Juden andern Fremden oder ihnen angehörigen, Juden die Herberge geben wollen, soll davon Abends dem Schultheiß die Anzeige geschehen. Selbst denen Wirthen ist nicht erlaubt fremden verdächtigen Leuten ohne dergleichen ohnverweilte Anzeige bey dem Schultheiß, welcher alsdenn die nötige Untersuchung anzustellen hat, den Aufenthalt zu gestatten, und wenn etwa in der Nachbarschaft oder andern Gegenden, wo die Fremde herkommen, mögten ansteckende Krankheiten sich zeigen, soll ohne GesundheitsPaß

von

von dem lezten Ort des Aufenthalts gar niemand aufgenommen werden. Am allerwenigsten ist denen Ziegeunern und andern dergleichen herrenlosen Gesindel, wegen welcher es bey der vorlängst bekannt gemachten Crayß Verordnung sein ohnabänderliches Verbleiben hat, wie auch denen fremden LandBettlern einiger Unterschleif zu lassen, sondern sobald dergleichen betretten werden, oder sich erfrechen in die Orte und etwa abgelegene Häußer zu kommen, dem Schultheiß zu erforderlicher Verfügung Nachricht zu ertheilen.

§. 8. In Ansehung derer Zehnden hat es bey dem, was jeden Orts rechtlich hergebrachte Gewohnheiten oder daselbst ergangene besondere Verordnungen besagen, sein ohnabbrüchiges Bewenden. Ueberhaupt aber werden alle beym verzehnden gewönliche diebische Betrügereien, es mag auch der Zehnden gehören wem er wolle, auf das ernstlichste und bey schwerer Strafe verboten; auch soll nicht gestattet werden, daß die Hirten mit dem Vieh die Felder betreiben, oder Leute zum Aehrenlesen hinausgehen, so lange noch Zehnden Garben im Felde liegen; und damit in dem Verzehnden beßer Ordnung gehalten werde sollen alle und iede auf einerley Art entweder von- oder zu-Dorf die Garben binden, welche annebst alle von gleicher Gröse zu machen sind; Ingleichen wird durchaus verboten von denen Früchten auf einen Acker etwas

nach

nach Haus zu führen, ehe alles gebunden und auf Haufen gesezt worden.

§. 9. Weil durch die Tauben an denen Feld-Früchten groser Schaden geschiehet, so wird niemand ausser denen Pfarrern erlaubt, Feldschwinger zu halten, und wer sonst Tauben ziehen will, soll sie in einem verschloßenen Schlag verwahren; wo aber in einer Gemeinde alle Leute das Taubenhalten hergebracht haben, soll unter denenselben das schneppen ernstlich verboten seyn, und als ein anderer Diebstahl gestrafet werden.

§. 10. Zu Abwendung derer allzusehr überhandnehmenden Feld- und GartenDiebstählen wird verordnet, daß in iedem Ort ein oder etliche Feldschüzzen ernennet und bey Amt verpflichtet werden sollen, welche auf alle dergleichen Frevel genau Achtung zu tragen und wenn sie betretten ohne Ausnahme also gleich auzugeben haben, worinn ihnen dann wird völliger Glauben beygemeßen, und der angegebene nach kurzer Vernehmung nicht allein zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch mit schwerer Strafe belegt werden, welches denn auch dieienigen trefen wird die Gras und anderes Gefütter, oder dergleichen, da sie keine Güter haben in die Orte bringen, ohne wie sie rechtmäsig dazu gekommen anzeigen zu können.

Es wird deswegen auch Niemand gestattet vor Leutung der MorgenGlocke, so dann in der MittagsStunde und wenn die AbendGlocke gehöret

worden sich in dem Feld betretten zu laßen. Eben also sind zur Verhütung derer Diebstäle und sonstigen Muthwillens in denen Orten selbst beeydigte Nachtwächter zu halten, welche eben wol in ihren Anzeigen völligen Glauben haben, und alle so ohne Ursachen sich auf den Strassen betretten laßen, alsbald greifen, auch zu weilen in denen Häusern und Betten ob die zumal verdächtige junge Leute zu Hause seyen, nachsuchen sollen. Wenn aber gleichwol im Feld, Gärten und an Bäumen Früchten und sonsten im Ort an Gebäuden und sonsten einige Boßheit verübt wird, wovon der Thäter auf keine Weise ausfündig zu machen, so soll, wenn sogleich die Anzeige geschehen und der Schaden erweißlich ist, selbiger nach Ermäsigung von der Gemeinde befindenden Dingen nach ersetzt werden.

§. 11. Ueberhaupt wird aller Muthwille, sonderlich das schnelle reiten durch die Orte zur Trancke oder sonsten, Jngleichen werden die unerlaubten Zusammenkünfte und WinckelGesellschaften alles Ernstes und bey schwerer Strafe verboten.

§. 12. Zu Verhütung des durch FeuersBrünste entstehen könnenden grosen Schadens wird mit Bestättigung der ohnehin wegen derer Strohdächer eingeführten Bestrafung ferner aufs schärfste verbotten, daß niemand über die Strasse aus einem Hause ins andere in was für Geschirr es immer seyn möge, ohnbedeckt Feuer

er und brennende Kohlen trage, in Scheuren und Stallungen Taback rauchen, ein bloses Licht über die Gaße oder in Scheuren und Ställen herumtrage, weswegen jeder HaußMann mit einer wolverwarten Laterne versehen seyn, und in deren Ermangelung sich dergleichen in Zeit 6 Wochen ohnfelbar anschaffen soll. Ferner wird das Dreschen bey Licht auch in einer Laterne, gänzlich untersagt; gleichwie auch Niemand sich erkühnen soll Flachs oder Hanf nahe an dem Dorfe zu brechen oder dergleichen Zeug wie auch Späne, Stroh, Heu und sonstige leicht entzündliche Sachen an gefärlichen Orten, als unter denen Stiegen, auf denen Speichern, hinter denen FeuerHeerden zu verwahren, noch weniger Holz zum trocknen in die Rauchlöcher zu stecken.

Dahingegen wird hierdurch ernstlich anbefohlen alle Rauchfänge mit Steinen aufzuführen, dieselben zur gesetzten Zeit auch nach Beschaffenheit des Feuers öfters ausputzen zu laßen, wie denn Schultheiß und Gerichte deswegen wie auch nach denen Backöfen, BrandenWeinkesseln Brauhäusern und Waschküchen mehrmalen, besonders aber gegen gas Frühjahr allenthalben nachsehen, und wo sie einen Mangel befinden solchen sogleich herstellen laßen, die untaugliche Rauchfänge einschlagen und die nachlässigen Leute angeben sollen.

Nicht weniger wollen wir, daß jeder neuangehender GemeinsMann einen ledernen Eymer an-

anschaffe und die würcklich sämtlichen Einwohner gleich wie auch alle Juden, so damit etwa noch nicht versehen, in Zeit 6. Wochen dergleichen stellen, dem Schultheiß vorweisen; so denn daß aller Orten nötige FeuerLeitern und Hacken unterhalten, und wo der keine sind alsbald aus Gemeinden Einkünften angeschaft werden; und endlich, wann ein Feuer irgendwo auskommen würde, Schultheiß und Vorsteher die Anordnung wegen des Löschens besorgen, und diesen dabey alle andere Leute gehorchen sollen.

§. 13. In Ansehung derer Juden so Fleisch schlachten, wird noch besonders hiermit vorgeschrieben, daß keiner ein Stück Vieh bey Nachtzeit zu schlachten, oder in deren Christen Häuser zu schechten sich unterstehen, auch daß ehe er ein Stück abthut, denen Accisern, welchen dergleichen Vieh, wie auch anders von denen Juden von ausserhalb ins Ort gebrachte Fleisch besichtigen sollen, die Anzeige davon gegeben werde.

Vierter Theil.

Von Forst- und JagdSachen.

§. 1. Wo in Ansehung unserer eigenen Waldungen bereits besondere Verordnungen ergangen, oder wo Gemeinden über ihre eigenthümliche Waldungen unter sich mit Unserer Genehmigung dergleichen errichtet und hergebracht, soll es dabey auch sein Verbleiben ha-

ben. Uberhaupt aber wird alles Holzhauen und holen ohne Anweisung Unserer Forstbedienten schlechterdings verboten; und besonders denen Hirten und Besemmachern, ohne Vorwissen und Anweisung des Försters, wie auch daß sie einig hauendes Geschirr in denen Waldungen bey sich führen, hiermit untersaget; auch bleibt das Geisen halten allenthalben ein für allemal gänzlich verbotten.

§. 2. Eben also soll niemanden ohne Unsere Erlaubnis gestattet seyn mit einem SchießGewehr im Felde zu gehen und sich einiger Jagd anzumasen, wie denn auch das Schlopfstellen und dergleichen aufs schärfste verboten ist.

§. 3. Denenjenigen, so zu ihrer Sicherheit Hunde halten, soll dies zwar in so weit erlaubt bleiben, daß sie die Hunde im Hause behalten, oder wenn sie über Feld damit gehen, sie entweder gebunden mit sich führen, oder mit Klippeln behangen, welches denn auch Hirten und Metzger beobachten und ihre Hunde wenigstens beständig bey sich behalten, in dessen Entstehung aber allesamt, daß die Hunde so ohne klippel frey im Felde herum laufen ohne Unterscheid todt geschossen werden, gewärtigen sollen.

Fünfter Theil.
Von GemeindenSachen.

§. 1. Alle und iede nach besonderer Beschaffenheit ieder Gemeinde von Uns vorgeschriebene Einrich-

Einrichtungen oder unter denen Gemeindsleuten mit Unserer Bewilligung errichtete GemeindeOrdnungen bleiben in ihrer kraft und Verbindung, ansonsten ist aller Orten folgendes zu beobachten.

§. 2. Damit die Orte nicht zu ihrem größten Schaden übersezt werden, und man daher wissen könne, wie ieden Orts Einwohner beschaffen und wie dieselben sich ernähren oder abgehen, sollen die gewönlichen Verzeichnisse derer Unterthanen so wol verheyrateter würklicher Gemeindsleute und Hintersassen als deren ledigen Mannsleuten alliährlich forthin von denen Schultheißen eingeschickt werden; Auch wenn Kinder gebohren werden oder Leute sterben, die Anzeige davon ohne Unterscheid der Religion bey dem Pfarrer des Orts, der darüber ein richtiges Register zu führen hat, ohnweigerlich geschehen. Wenn hiernächst ein neuer Unterthan angenommen wird, soll derselbe, er seye nun fremd oder aus dem Land, den gewöhnlichen HuldigungsEyd förderſamst bey Amt abstatten; Auch keine fremde Persohn, so nicht erweislich 300 fl. in Vermögen hat, angenommen und überhaupt um denen im Land gebohrnen Kindern desto jeher unterzuhelfen denen Fremden der Einzug nicht leicht gestattet werden, da zumal über die bereits vorhandene Zahl der Häuser neue zu erbauen ohne die wichtigsten Ursachen, iedoch mit Ausnahme des Orts Grehweiler, weshalb

hierin und sonsten besondere Umstände vorwalten, nicht wird erlaubet werden.

Und in Ansehung derer eingebornen bleibt es bey der ohnlängst von Unserer Cammer ergangenen Verordnung, von welcher ohne besondere Ursache nicht abzugehen, daß nemlich wenn Eltern ein Kind verheyrathen und zu sich ins Haus nehmen wollen, dieses nicht anders, als da die Eltern ihrem Haußwesen selbst nicht mehr vorzustehen vermögen und mit der Bedingung nachgesehen werden solle, daß alsdann dem einziehenden Kind das vätterliche Hauß und entweder das völlige Guth, oder wenn dieses so starck wäre, wenigstens 30 Morgen baubaren Feldes in denen Orten des Münsterthals, und 20 Morgen in denen GauhOrten nebst erforderlichen Wiesen also gleich gegen billigen Anschlag, worüber demnächst die Geschwister zu befriedigen sind, eigenthümlich angewiesen und übergeben, nicht weniger das auf dem Hauß haftende GemeineRecht mit abgetretten werde; und wenn hingegen Eltern mit Hinterlaßung mehrerer kinder versterben, das Aelteste oder tüchtigste derselben das Väterliche Hauß und Guth, oder wenn dieses zu starck, so viel als hier oben davon bemerkt ist, gegen gerichtliche Abschazzung übernehmen und die Geschwister deshalb in leidlichen Fristen befriedigen, diesen hingegen das übrige Guth zwar ausgetheilet, jedoch von ihnen kein gemeines Recht genoßen, noch ihnen blos darauf zu heyrathen erlaubt werden,

werden, sondern es entweder selbst nach Gefallen zu veräusern oder durch Verlehnung, wobey im Haus sizzende das Vorrecht vor andere Leute der Gemeinde hat, so lang zu benuzzen gestattet seyn solle, bis sie durch eine schickliche Heyrath ein Haus und so viel Guth als zu einer Frohnstätte hier oben verordnet, dazu zu überkommen Gelegenheit finden.

§. 3. Damit Unsere Unterthanen bey ihrem Vermögen erhalten und nicht durch Hinterlist anderer und eigene Unwissenheit in Schaden gesezt werden, so ist unser Befehl, daß keiner ein neues Haus oder Scheuer baue, oder auch nur die Baustücke dazu anschaffe ohne davon bey Unserer Kammer die Anzeige gethan zu haben, damit, wie solches nach Verhaltnis der Güter oder sonstiger Umstände am schicklichsten zu veranstalten seye, an Hand gegeben werden könne. Eben also soll Niemand, zumalen der nur die vor eine Frohnstätte bestimmte Zahl Güter besizzet, ein Stück davon eigenmächtig verkauffen, ohne es vorhero dem Schuldheiß zu melden, welcher, obs ohne Schwächung der Frohnstätte geschehen möge, beurteilen und nach Befinden die weitere Weisung bey unsern Beamten einholen soll.

Zu besserer Auskunft in der Nahrung sollen auch alle Unsere Unterthanen an Orten, wo die FeldFrüchte keinen merklichen Schaden dadurch erleiden, fruchtbare Bäume pflanzen, nicht weniger ihre Wiesen und die Staden derer Bä-

che, so durch die Güter fliesen, mit Weiden, Ellern und dergleichen Bäumen besezzen.

§. 4. Schultheißen und Gerichten, Feld-Meßer, Vorsteher auch eigens bestellte Feld-Schützen und Nachtwächter sollen sämtlich bey Amt verpflichtet werden, weswegen so bald bey Erledigung einer dieser Aemter und Stellen die gebührende Anzeige und Gutachtlicher Vorschlag zur Wiederbesetzung geschehen soll.

Wie wir nun diese Leute bey ihren aufgetragenen Verrichtungen in alle Wege schützen werden, und besonders wollen, daß denen Schuldheißen und Gerichten die geziemende Achtung bezeuget werde, daher auch, wenn selbige der Gemeinde zusammen läuten lassen, sich iedermann gleich gebührend einfinde und den Vortrag mit Bescheidenheit vernehme, also haben sie auch sich ihrer Pflichten iederzeit zu errinnern, und vor das Beste der Gemeinde nach Möglichkeit zu sorgen, keinesweges aber ihren Nuzzen dabey zu suchen; weswegen alle überflüßige Gänge und zusammenkünfte auf Gemeinde Kosten einzustellen, dahingegen wenn dergleichen notwendig, die gewönlichen TagGelder und bey erforderlichen Verrichtungen auser dem Ort dem Schuldheiß mit dem Pferd 1 fl. ohne Pferd aber 40 Kr., und einem Gerichts-Mann 30 Kr. vor einen ganzen Tag gebilliget werden.

§. 5. Damit die Gemeinden Einnahmen und Ausgaben richtig verwaltet und aller Argwohn

wohn vermieden werden, soll auf den gewönlichen Jahrtag, welcher längstens innerhalb 4. Wochen nach dem NeuenJahrstag zu halten ist, der abgehende Burgemeister seine Rechnung völlig fertig der ganzen Gemeind vorlegen, selbige Posten für Posten verlesen und allenthalben die nötige Bescheinigungen beybringen, welchem nechst am Ende auf einem besondern Blatt der ganze Ertrag der Einnahme und Ausgabe zur Nachricht beygefüget, und, daß alles richtig seye, durch die Unterschrift, wie Schultheißen und Gerichten so der Gemeine Vorsteher und derer 3 ältesten in der Gemeinde bescheiniget, übrigens aber in diese Burge-Meisterey Rechnung gleich anfangs der Rest aus der vorherigen Rechnung, welchen der abgehende Burgemeister, es mag nun noch etwas unter denen Leuten stehen oder nicht, auf den Jahrtag baar erlegen, und wofür wenn etwa kein tüchtiger Mann zum Erheber bestellt gewesen, die ganze Gemeinde haften mus, eingeschrieben, auch alle Herrschaftliche Gelder sowol in Einnahme als Ausgabe gebracht werden. Und gleichwie keine Ausgabe von einiger Wichtigkeit ohne vorherige Genehmigung derer Vorsteher und allesamt anders nicht als gegen ordentliche Anweisung geschehen, auch Niemand sich selbst bezalt machen; nicht weniger bey allen sonstigen gemeinen Besorgungen als Annehmung derer Hirten, Vergebung gemeiner Alimenten und dergleichen die Vorstehere

immer zugezogen werden sollen, damit allenthalben der Nuzzen der Gemeinde vergrösert und unnötige Ausgaben vermieden werden; also ist besonders darauf der Bedacht zu nehmen, und wird hierdurch gemessen anbefohlen, daß alle Jahre etwas und zwar bey denen Friedens-Zeiten ein nahmhaftes von Gemeinden Schulden, dergleichen niemal forthin ohne Unsere Einwilligung auf die Gemeinde zu machen sind, abgetragen und wie dieses geschehen, auch was für Schulden noch übrig in die jährliche Rechnung eingeführt, hiernächst aber nach deren völligen Abstoßung der sich ergebende jährliche Uberschuß zu künftigen Notwendigkeiten sicher angeleget, niemalen aber etwas unter die Gemeinde ausgeteilt werde.

§. 6. Weilen denen Gemeinden mit daran gelegen, daß ihre Gemarckung ohngeschmälert bleiben, so soll jeder Einwohner, so bald er einigen Eingrif oder Abgang an Gränz Steinen und dergleichen vermercket, solches dem Schultheißen, dieser aber Unserer Canzelley ohnverzüglich anzeigen, und damit desto weniger einiger Mangel erscheine, so sollen alle Jahre zu Anfang des Monaths April die Grenzen jeden Orts von Schultheißen mit Zuziehung einiger Gerichten, Gemeindsleuten auch junger Knaben begangen werden, damit sie allen und ieden bekannt seyn mögen, wobey jedoch, wo etwa mit Benachbarten Irrung wegen der Grenze vorhanden, dergestalt zu Werck zu gehen ist,

daß

daß kein groses Aufsehen gemacht und dadurch zu mehrern Strittigkeiten nicht Anlas gegeben werde.

Auch ist wie dieses geschehen alle Jahre einzuberichten, und wer dabey gewesen, auch wie alles befunden worden dabey anzumercken.

Ubrigens aber soll weder ein Schuldheiß noch eine ganze Gemeinde sich ohne unserer Canzelley Wissen und Genehmung ermächtigen mit Benachbarten wegen Grenze, Weydgang, Viehtrift, Beholzung, Verleihung gemeinen Landes oder dergleichen Vergleich oder Handlung anzugehen und zu verabschließen.

§. 7. Wenn nun Grenz- oder andere Güter-Steine zu sezzen sind, sollen die Steinsezzer sich auf jedesmaliges Begehren willig dazu erfinden lassen, Ihre Verrichtung, wobey dem jezigen Aeltesten unter ihnen die Anführung und Unterweisung zukommt, ohne Ansehen der Persohn oder sonstiger unerlaubter Absichten pflichtmäsig thun, und selbige wo die Noth nicht ein anders erheischet vor und nach der SaatZeit und bey gutem Wetter, damit an denen Gütern und Feldfrüchten kein Schaden geschehe, vornehmen; wann Partheyen uneinig, die Sache aber an sich klar, oder von Schultheiß und Gerichten, und in wichtigern Fällen von Unserm Amt also befunden wird, ohnangesehen des von einem Theil eingelegten Wiederspruchs mit der Messung oder Steinsezzung fortfahren; falls auch, wo mehrere als 3 Steinsezzer

in einem Ort oder SteinGericht sind, einer derselben zur Zeit, daß etwas ohnaufschieblich zu messen oder Stein zu sezzen abwesend oder sonsten erhebliche Verhinderungen hätte, sind die andern mit des Verhinderten Vorwißen gleichwol fortzufahren befugt; doch daß dem Abwesenden sein Antheil an der Gebühr unverkürzet bleibe, welche die Steinsezzer nach jeden Orts Herkommen allein nicht anders denn in Geld alsbald erheben mögen, immaßen sowol die theils Orten eingeführte übele Gewohnheit, daß die Gebühren sogleich zusammen vertrunken werden, als auch sonstige unbillige Gebräuche, z. E. daß die in die Schnur fallende Bäume von denen Steinsezzern sich zugeeignet werden, durchaus aufgehoben seyn sollen. Und haben übrigens dieselbe, wenn jemand vorsäzlich oder durch grobes Verschulden Steine ausackert, verdirbt oder sonsten an Grenz-Gemarcken und Gütern Unrichtigkeit und Streit veranlasset, solches denen Schultheißen und diese unserm Amt zur Ahndung anzuzeigen.

§. 8. In Ansehung derer Frohnden, wovon sich Niemand ohne Unserer ausdrücklichen Bewilligung einer Befreyung anmaßen darf, wollen wir eine völlige Gleichheit beobachtet haben, mithin nicht gestatten, daß ein oder anderer statt selbigen Erscheinens sein Weib oder Kinder schicke, als welche zugleich abzuweisen, der Unterthan aber mit 30 Kr. von dem Schultheiß zur Straf zu ziehen und die Helfte davon

in

in die gemeine Einnahm abzugeben, doch bleibet in HinderungsFällen unverwehrt, einen andern tüchtigen Mann in den Plaz zu stellen; Ubrigens sollen in KriegsZeiten auch die sonst befreyten Unterthanen sich weder von Frohnen noch Lieferungen entziehen, sondern alsdenn alle Einwohner, woferne nicht von Herrschafts wegen etwas besonderes verordnet wird, ganz gleich gehalten werden.

Sechster Theil.
Von ZunftSachen.

§. 1. Was wegen jeder Zunft in ihren besondern Artikeln enthalten, wird seines ganzen Innhalts anhero wiederholt und soll darauf, in so ferne nicht ein oder anders durch ein rechtliches Herkommen abgeändert ist, ohnverbrüchlich gehalten werden.

§. 2. Ansonsten bleibt dasjenige, so in dem wegen der Handwerks Mißbräuche in dem Jahr 1731. ergangenen von Kayserl. Majestät allergnädigst genehmigten ReichsGutachten heilsam verordnet ist, ebenmäsig allen in unsern Landen wohnhaften oder zünftigen HandwercksGenoßen zur genauesten Befolgung ohne Ausnahme vorgeschrieben.

§. 3. Insbesondere aber verordnen wir, daß die ZunftTäge, welche alle dahier in Grehweiler zu halten sind, nicht mehr auf Feyertäge, so ganz zu feyern üblich ist, angestellt, auch die Gelder, so

so vor die Zünften eingehen nicht völlig verzehrt, sondern von den jeweiligen Zunftmeister Rechnung darüber geführet und diese Unsere Beamten, welcher der Versammlung beywohnet, vorgelegt werden sollen.

§. 4. Ohne Unser oder Unsers Beamten Vorwissen soll kein Meister eingenommen, kein Lehrjung aufgedingt oder losgesprochen, noch weniger einem Lehrjungen ein Theil der bestimmten Zeit zum Lernen geschenckt werden.

§. 5. Es soll keiner Unserer Unterthanen bey auswärtigen Handwerksleuten, dergleichen auch im Lande sind, so die nemliche Arbeit machen können, als Schmidte, Leinenweber ꝛc. arbeiten lassen; Auch wo an Orten keine Bann-Mühlen sind, mithin denen Unterthanen ausser dem Ort zumahlen frey stehet solches gleichwol bey Rheingräflichen Müllern, keineswegs aber ohne die äusserste Noth bey Fremden ausser dem Lande geschehen.

Siebender Theil.

Von Kauf Losungen Versaz und andern dergleichen Bürgerlichen Händeln.

§. 1. Uber alle Verkaufe liegender Güter sollen nach der gedruckten Formul der Kauf-Brief gefertigt unterschrieben und bestättigt werden; und gleichwie jedes Guth mit allen darauf haftenden Gerechtigkeiten, Nuzungen und Beschwerden, wenn auch schon von lez-

tern

tern nichts gedacht, oder das Guth für frey ausgegeben wäre, an den Käufer übergehet, es seye denn daß auf erlaubte rechtliche Art eine Gerechtigkeit vor den Verkäufer in Absicht der Benuzzung, oder eine Dienstbarkeit ausbehalten würde, also wird jedoch besonders der Ausbehalt derer Bäume auf einem Stück Guth bey allen Verkaufen, wie auch bey Vertheilungen, Tauschen und sonstigen durchaus verboten; nicht weniger auch untersaget verdeckte Käufe unter dem Schein eines Tausches zu machen, immaßen Schultheiß und Gerichte keine Vermengung dieser beyden besondern Handlungen gestatten und darüber keinen Brief ausfertigen sollen.

Und endlich wird in Ansehung des von dergleichen Verkäufen gewöhnlichen Weinkauf Geldes, wofür der Käufer zwey, der Verkäufer aber $\frac{1}{3}$ beyträgt, verordnet, daß von dem der Gemeinde davon zukommenden Antheil, unser etwas weniges vor die bey dem Handel gegenwärtige Personen, nicht weiter vertrunken, sondern selbiges von dem Burgemeister eingezogen und verrechnet werde, dahingegen das der Canzelley gebührende Antheil, wie bisher fort zu entrichten ist.

§. 2. Fahrende Haab zu veräusern, ist jedem, der über das seinige die freye Verwaltung hat mit Ausnahm unmündiger Persohnen und DienstGesindes, als mit welcher ohne ihrer Eltern, Vorgesezten und DienstHerrn Wißen

aller

aller Kauf und sonstige Händel, es bestehe die Sache in was sie wolle, verbotten bleibet, zwar wol erlaubet, doch sollen die Juden alle Händel so sie in einem Ort trefen, dem Schultheißen anzeigen, und in Ansehung des Viehhandels wird noch besonders verordnet kein Vieh ohne Vorzeigung eines beglaubten Zeugnisses, daß es gesund seye, von einem gesunden Ort komme und daselbst einige Zeit gestanden, in die Orte zu laßen. Zu Zeiten aber da in den Nachbarschaften Viehseuchen eingerißen, nicht einmal zu erlauben, daß fremdes Vieh nur auf die Grenze gebracht werde, ehe das Zeugnis dem Schultheiß vorgelegt worden, welcher dasselbe genau zu untersuchen, und daß das Vieh, so eingelassen wird, gleichwol noch einige Tage an einem abgesonderten Ort stehen bleibe, Vorsorge zu thun, besonders auch bey Marckten auf diesen Befehl genau zu achten, annebst in diesen Fällen, daß die gemeine Heerde nicht zu nahe an die Grenzen des Orts, wo eine Seuche ist, zur Weyde getrieben werde, wol zu veranstalten, aus denen angesteckten Orten aber gar kein Vieh einzulaßen hat.

Wann übrigens ein verkauftes Stück Rind-Vieh an denen Perlen fällt, oder da wenn es geschlachtet voll Perlen befunden und dieses von denen beeidigten Accisern jeden Orts bescheiniget wird, soll in dem ersten ¼ Jahr der Verkäufer, welchem es wenn er nicht über 3 Stund Wegs entfernt ist sogleich mündlich, gleichwie denen

denen weiter entlegenen durch Zuschickung der Hautt und des Zeugnisses anzuzeigen ist daßelbe zurücknehmen und den kaufschilling erstatten, im 2ten ½ Jahr aber der Schaden zwischen Käufer und Verkäufer gemein seyn, so denn nach dessen Verfließung der käufer solchen allein erleiden. Dahingegen ein Stück Vieh so die fallende Seuche hat, in Jahr und Tag zurück gegeben werden kann, es seye denn durch den Verkäufer erweislich zu machen, daß es seyt dem Verkauf erst durch Verschulden des Käufers oder einen sonstigen Zufall diese Kranckheit bekommen habe: Und endlich sollen alle andere Fehler, welche sich alsbalden zeigen können und weshalb ein käufer seinem Verkäufer auf ein oder andere Art belangen zu mögen sich befugt glaubt, innerhalb 3 Wochen von Zeit des Verkaufs demselben angezeiget oder er hernach deshalb nicht gehöret werden.

§. 3. Wenn ein liegendes Guth verkauft wird, stehet in Zeit von 6 Wochen vom Tag des öffentlichen Anschlags des Verkäufers Kindern Enckeln und so weiter, welche bereits aus der Väterlichen Gewalt sind, sodenn denen Eltern und GrosEltern, ferner denen SeitenVerwandten bis auf den 2ten Grad mit eingeschlossen, also Geschwistern GeschwisterKindern, Vatters und MuttersGeschwistern, welche nemlich in den Ort, wo das Guth gelegen, wohnhaft sind, die Einlösung dergestalten frey, daß unter mehrern der nächste, und unter

Gleich-

GleichVerwandten der, so sich am ersten meldet das Guth um den gesezten Kaufschilling an sich ziehen dörfe, wobey jedoch aller Unterschleif zu vermeiden und besonders bey Straf verboten wird das eingelößte Guth binen Jahrsfrist wieder an jemand anders zu verkaufen. Andere Güter, so an Auswärtige verkauft sind, kann jeder GemeindsMann des Orts zu aller Zeit, jedoch nicht Stückweis, sondern alle zusammen einlösen, ohne daß solchen Falls des auswärtigen im Ort wohnhafte Anverwandten ein Vorrecht hätten; jedoch wird denen Anverwandten alsdenn billig das Vorrecht, doch nur in Zeit 6. Wochen gestattet, wenn auswärtige ihre ererbte Güter an jemand verkaufen wollen.

Und gleich wie dieses LosungsRecht weder denen Hintersassen, noch weniger denen Juden zukommt, also ist hingegen jedem GemeindsMann erlaubet alle FeldGüter so ein Jud über einen Morgen besizzet, demselben abzulösen; auch wenn ein Jud sein Hauß oder den einen Morgen Feldes, so ihm zu besizzen erlaubet ist, verkaufet, solche mit Ausschliesung des Verkäufers Verwandten an sich zu ziehen.

Und endlich wollen Wir wenn ein ¼ Morgen Feldes verkaufet wird, demjenigen, dessen Guth daran stoßt um deswillen damit die verstümmelten Güter dadurch nach und nach wieder zusammen kommen; Jmgleichen wenn ein Gemeinschaftliches Hauß verkauft wird, dem Gemeiner auch vor denen Verwandten das

Vor-

Vorrecht zur Loosung hiermit beygelegt haben; wobey denn schlüßlich noch angefüget wird, daß wenn ein Mann alle seine in verschiedenen Gemarkungen liegende Güter überhaupt verkaufet, gleichwol die Losung jeden Orts Einwohnern über die dahin gehörige Stücke, welche zu dem Ende Gerichtlich abzuschäzzen, unverkürzt bleiben solle.

§. 4. In Ansehung derer Verpfändungen wird hiermit verordnet, daß demjenigen dessen liegendes Guth nach gerichtlicher Verordnung auf Zeit und Ziel verkauft wird, wie auch denen Geschwistern wegen ihres AntheilsGütern so bey der Frohnstätte belassen und ihnen in Geld Zielweis vergütet werden mus, ein stillschweigendes VerpfändungsRecht zukommen und bey Concursen oder sonstigen Gelegenheiten darnach erkannt werden solle. Was demnächst aus eigenem Willen ausdrücklich versezte Güter betrift, so wollen Wir, daß gleichwie die auf eine gewisse Verfallzeit dem Besizzer des Guths vorläufig geschehene Uberlassung des Eigenthümer das verlegte Guth zu aller Zeit wieder an sich zu ziehen ohnbenommen seyn solle, also in Fällen da gegen vorgeschossenes Geld ein Guth verpfändet und der Genuß desselben statt der Zinsen überlassen werden will, solches zwar in so fern der Ertrag nach angestelltem Uberschlag von Schultheiß und Gerichten die gewönlichen Zinsen nicht allzusehr übersteigend befunden wird, zu gestatten; je-

doch der Darleiher des Gelds alsogleich die auf dem Guth haftende sämtliche Beschwerden übernehmen, und sich zuschreiben lassen, hiergegen auch keine anderweite verabschließung derer Partheyen gültig seyn solle. Im übrigen hat der Schuldner, wenn er das versezte Guth einlösen will, bey Aeckern, Gärten und Weingarten vor Peterstag, bey Wiesen aber vor dem 1ten May die Aufkündigung zu thun; und wenn ein Weingarten erweißlich ordentlich gebessert worden ist, selbiger dem Darleiher 4 Jahr lang von Zeit der Besserung, gleichwie ein guter Acker drey und ein Berg Acker 2 Jahr lang im Genus zu belassen, damit von der Besserung auch einiger Vortheil gezogen werden könne.

§. 5. In Handschriften mit oder ohne Versatz, welche alle bey Gericht bey der Straf der Ungültigkeit zu errichten, soll allemal die Ursache, woher die Schuld entstanden, und wie das Darlehn baar vorgeschossen worden, ausgedruckt; auch wenn jemand nach gehaltener Abrechnung über den Rest eine Handschrifft ausstellet, ein selbig Posten für Posten, was nach der Abrechnung den Rest der Schuld verursacht, angemerckt werden; Worauf denn auch in den schon vergangenen und etwa zur Klage kommenden Fällen zu sprechen ist.

§. 6. Alle unmäsig wucherliche Händel, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden durch-

durchaus bey Verlust der Schuld und hierunter namentlich verboten, daß

1) Niemand mehr als 6 pro Cento oder höchstens 1 Bazen vom fl. jährlichen Zinß nehme.

2) Mehr denn baar gelehnt worden, als empfangen in die Verschreibung gesezet.

3) Auser denen Zinsen einige neben Verehrung bezalt, oder gewisse Dienste versprochen.

4) Früchten oder Wein, so noch im Felde stehen, um einen gewißen Anschlag verkaufet, oder Geld auf künftige Früchte in einem bestimmten Preis geliehen.

5) Geborgte Früchte übermäsig und stärcker als der laufende Preis zu Geld gerechnet werden, und endlich

6) Wird das sogenannte SpeicherRecht von geborgten Früchten auf längere Zeit als 1 Jahr gänzlich verboten; wenn aber blos auf die nächste Ernde Frucht geliehen wird, dafür nicht mehr denn ein Simmer oder den 8ten Theil vom Malter ohne einige weitere Zinsen, es mag sodenn der Fruchtpreis sich ändern wie er wolle, zu nehmen gestattet.

Und dieses alles, da dergleichen Wucher an sich unerlaubt, soll auch auf schon geschehene und noch zur Klage kommende Fälle da die Schuld noch nicht bezalt ist, erstreckt seyn.

§. 7. Da öfters Leute ganz unüberlegt sich vor andere und zwar gegen ihre Absicht mit Worten, die einen selbstiger Schuldner anzeigen, verbürgen, so wird hiermit verordnet,

daß gar keine Bürgschaft, welche nicht der Verschreibung, Handschrift oder sonstigen Handlung schriftlich beygefüget ist, von einiger Verbindlichkeit seye, und wenn die Worte zweideutig lauten, und nicht ausdrücklich gesezt, daß dem Glaubiger, welchen er wolle den Entlehner oder den Bürgen anzugreifen frey stehe, alsdenn das Versprechen vor eine blose Verbürgung gehalten werde; besonders aber bey Weibern die Verbindung vor ihre Männer und dererselben Schulden oder sonsten alsdenn nur gültig, und die Frau als HauptSchuldnerin mit angesehen seyn solle, wenn der Auffaz durch den Schultheißen der Ehefrauen ohne Beyseyn des Mannes und des creditoris vorgelesen, die Frau ihres weiblichen Rechts der nicht gültigen Verbürgung von dem Schultheißen deutlich belehret worden, dieselbe sich deßen so denn mittelst Handtreu an Eydesstatt begeben, die Handschrift mit unterschrieben, und daß alles vorberürte würcklich geschehen sey von dem Schultheiß und Gericht bey ihrer Unterschrift ausdrücklich gemeldet worden. In dessen Unterlassung dieselbe samt und sonders zur Schadloshaltung angezogen werden sollen.

§. 8. Alle sonst betrügliche und zu anderer Leute Schaden gereichende Händel bleiben überhaupt bey schwerer Strafe verbotten; worunter besonders auch mit Erstreckung auf vergangene Fälle zu nehmen ist, daß kein Christ von einem Juden und kein Jude von einem Christen eine

eine Schuldforderung gegen einen Christen bey Verlust derselben einhandle oder sich übertragen laße; wie denn auch bey allen sonst erlaubten Abtrett- und Ubertragungen richtiger Schulden vorbehalten bleibt, daß derjenige, so sie dem andern abgegeben, wenn sie durch rechtlichen Weg nicht kann erhalten werden, die Gewährschaft zu leisten und Ersezung zu thun verbunden seyn solle. Und eben so wird bey schwerer Strafe verbotten, daß niemand dem andern den Besitz eines Bestand-Guths abspannen solle. Auch haben Schultheißen und Gerichten zu Abwendung des sonsten ein oder andern zuwachsen mögenden Schadens und Verlusts darauf Bedacht zu nehmen, daß die von Erbbestands-Gütern fallende Pächte richtig geliefert, die Bestände zur erforderlichen Zeit erneuert, auch nichts davon ohne Wissen des Eigenthums-Herrn veräusert werde.

§. 9. Alle Kauf und VersazBriefe, Verschreibungen und dergleichen schriftliche Handlungen, sollen von denen verhandelnden Theilen eigenhändig unterschrieben, falls aber jemand Schreibens unerfahren, das gewönliche HandZeichen beygefüget, und daß solches richtig seye von einem redlichen Zeugen durch seines Namens Unterschrift beglaubiget werden, und dieses alles vorher, ehe die gerichtliche Unterschrift geschiehet, vollkommen bewerkstelliget seyn.

Achter Theil.

Von lezten WillensVerordnungen und Erbschaften ohne Testament.

§. 1. Da bey allen Testamenten die Einsezzung des Erbens das Hauptwerk ist, so soll um derer Erblaßer Willen auch in Erfüllung bringen zu mögen dieselbe vorzüglich beobachtet werden und müßen Kinder, Enckel, auch in deren Ermangelung Eltern und GrosEltern und so weiter in ab- und aufsteigender Linie notwendig zu Erben namentlich eingesezt werden, dergestalten, daß wann derer Persohnen oder Stämme so erben können, eine bis 4 sind, wenigstens der 3te, wo es aber mehrere, der halbe Theil des ganzen Vermögens denenselben zugetheilt bleibe; es seye denn, daß dergleichen Personen ausdrücklich enterbet werden wolten, welches jedoch nicht anders als nach Vorschrift gemeiner Rechten geschehen kann.

§. 2. Wer nun ein Testament errichten will, kann entweder in Person bey Amt oder Unserer Canzelley erscheinen und seinen leztern Willen als eine gerichtliche Verordnung zu Protocoll geben, oder auch solchen schriftlich verfassen, und verschloßen entweder selbst oder durch eine hinlängliche bevollmächtigte Persohn bey Amt oder der Canzelley übergeben und hinzulegen begehren.

§. 3. Will aber jemand Unserer leibeigenen Unterthanen oder Hintersaßen in dem Ort ein Testa-

Testament errichten, so kann solches mündlich oder schriftlich vor Schultheiß und wenigstens bey 3 Gerichten, oder wenn deren in einem Ort nicht so viel sind, derer Vorsteher geschehen, welche jedoch wenn auch das Testament nur mündlich errichtet wird, es gleichwol innerhalb 24 Stunden in Schriften verfaßen unterschrieben, und wenn der Erblaßer noch so lange im Leben, es von ihm ebenfalls unterschreiben laßen sollen; wie denn deßen Unterschrift bey einem schriftlichen Testament ohnehin erforderlich und selbige, wenn er schreibens unerfahren, durch eines besondern glaubhaften Mannes Nahmens-Beyfügung, nebst des Erblaßers etwa gewönlichen Hauszeichen ersetzet werden; gleichwie deñ auch, wenn ein Blinder mündlich testiren und solches nachher schriftlich aufgesetzt wird, ein Zeuge mehr als sonst gewönl. zugezogen werden, und statt des Testirers daßelbe unterschreiben solle.

§. 4. Bey gefärlichen Sterbensläuften soll auch ein vor dem Pfarrer oder in deßen Abwesenheit einem Gerichtsmann und in beyden Fällen zweyer ehrlicher Männer ausgesprochen oder schriftlich übergebenes Testament von völliger Gültigkeit seyn, jedoch diese nach der Genesung nicht länger als 14 Tage währen, als nach welcher Zeit das Testament alsbalden, wie hievor bemerkt, auf ein oder andere Art förmlich errichtet, in deßen Entstehung aber wenn her-

nach der Testirer Todes verfahren, als unkräftig angesehen werden solle.

§. 5. Unter Kindern und Enkeln können Eltern Vatter oder Mutter auch grosEltern über ihre eigene Güter ohne alle Feyerlichkeit ein Testament errichten, wenn sie es neml. selbsten schreiben und unterschreiben. Kann dies aber nicht von ihnen geschehen, sondern es wird ein anderer zum schreiben genommen, sollen 2 Zeugen zur Unterschrift gezogen werden.

§. 6. Wenn Ehegatten kein Testament errichtet, auch keine HeurathsVerträge gemacht und ohne Kinder von einander sterben, so soll nebst deme, daß die Errungenschaft währender Ehe den Mann zu 2en und der Frauen zu einem $\frac{1}{3}$ gleichwie auch jedem sein zugebrachtes ohnehin gebühret, das leztlebende das Anteil der Errungenschaft des Verstorbenen nnd die völlige Fahrnis eigenthümlich, aus denen liegenden Gütern aber nach abzug derer Schulden gegen Leistung gebührlichen Vorstandes den 3ten Theil der Nuznieſung Zeit Lebens behalten. Sind aber von dem leztlebenden eheliche Kinder vorhanden, soll selbiges gegen gebürliche Erziehung dererselben, bis sie sich verheyrathen oder sonsten häuslich niederlaßen, den völligen Genuß des Vermögens, hernach aber doch allemal ein Kindstheil eigenthümlich behalten, dahingegen in dem Fall, daß nur von dem Verstorbenen eheliche Kinder vorhanden, der hinterbliebene sich nebst seinem eigenen zugebrachten und gebührenden

Errun-

ErrungenschaftsAntheil an der Errungenschaft begnügen laßen. Welches alles iedoch mit dem Vorbehalt zu verstehen, daß das Pflichttheil derer nächsten Erben in ab- oder aufsteigender Linie niemals verkürzt werde.

§. 7. Wenn Leute ohne Testament versterben, so keine nähere Erben als im 4ten Grad der SeitenVerwandtschaft nach bürgerlicher Art zu zehlen hinterlaßen, soll der 20te Theil des Vermögens zur Kirchenschaffnerey eingezogen werden, welches auch, da nebst näheren SeitenVerwandten entferntere oder gar fremde in eine lezte WillensVerordnung zu Erben eingesezt sind, von dererselben Antheil zu verstehen ist.

Daß Wir nun vorstehende Punckten also gesezzet und verordnet haben, wird durch Unsere eigen Hands Unterschrift und beygedrucktes Gräfliches Insiegel hiemit bekräftiget. Grehweiler den 2. May 1754.

Carl Magnus Wild- und Rheingraf.

Nachtrag.

Demnach Zweifel vorgefallen ob unter der Disposition unserer LandesOrdnung P. VIII. §. 6. nach welcher dem leztlebenden Ehegatten, wenn von ihm aus der Ehe Kinder vorhanden, gegen gebürliche Erziehung derselben bis sie sich verheurathen, der völlige Genus

des Vermögens, hernach aber doch allemal ein Kindestheil eigenthümlich zustehen solle, auch derjenige Casus verstanden seye, wenn diesen Kindern von denen GrosEltern ander Verwandten oder auch fremden eine Erbschaft zufället; Und wir in Betracht der Umstände Unserer Unterthanen, sothanen Articel der LandesOrdnung dahin erkläret haben und hiermit erklären; daß zwar dem Vatter oder der Mutter auch in diesen ErbschaftsGütern auf die Weise, wie in der LandesOrdnung gemeldet, die Nuznieſung zustehen, hingegen das Eigenthum dergleichen Erbschaften, wie sie denen Kindern nach denen gemeinen Rechten zufallen, diesen Kindern unverschmälert verbleiben, folglich hieran denen Eltern auser demjenigen, was Ihnen an einer derer gemeldeten Erbschaften, z. E. bey Absterben eines derer Kinder, als deßen Vermögen auf die Eltern und Geschwister vererbet wird, denen besagten gemeinen Rechten nach ohnehin zufället, nichts zukommen solle. So bleibet diese authentische Erklärung Unserer Canzelley zur künftigen Beobachtung in iudicando unverhalten, und hat dieselbe sothane Erklärung zu gleichem Ende Unserm hiesigen Amte wie auch dem Amte Wildenburg und der AmtsVerweserey Wörrstatt bekannt zu machen.

Grehweiler den 28. Juny 1765.

Carl Rheingraff.

Zwey-

Zweyter Nachtrag.

Wir Carl Magnus Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg ꝛc.

Nachdem Uns verschiedentlich hinterbracht worden, daß bey vorgefallenen ConcursProceßen, besonders über nachberührte in Unserer LandesOrdnung enthaltene Vorschriften, sich Strittigkeiten erheben, und Wir daher zur Vorbeugung derselben einige Erläuterungen nötig befunden.

Als fügen wir hiermit zu wißen, daß gleichwie in Ansehung derer ohne Zinsen Zielweise fälligen Erbschafts und derer wegen ebenmäsig auf Zeit und Ziele ohne Zinsen verkauften, versteigten oder mit Aufgabe vertauschten Güthern schuldigen Geldern das im §. 4. Part. VII. der LandesOrdnung darüber befindliche dergestalt zu verstehen ist, daß auch nach verfloßenen Zielen dergleichen Forderungen, wenn deshalb weitere Gedult freywillig gegeben wird, einiges Vorrecht, jedoch nur auf ein Jahrlang behalten und denen blosen Handschriften und dergleichen gemeinen Schulden vorgesezt werden sollen; dadurch aber der in gemeinen Rechten gegründete Vorzug, nach welchem diese Gelder so lange die Ziele laufen, und wenn bey derselben Erscheinung sie sogleich eingefordert auch bey nicht beschehener Zalung alsbalden gerichtliche Klage ein- und ausgeführet worden, in die erste Claße gehören, keines-

weges

weges aufgehoben worden; also auch ob zwar nach Part. I. §. 13. n. 2. aus bewegenden besondern Ursachen alles Einbringen und Vermögen eines Eheweibes als Aussteuer Gelder anzusehen ist, dabey die Verordnung, wie hiermit erkläret wird, enthalten, daß dieses nur allein von demjenigen, so allsbald beym Eintritt in die Ehe an Güthern, Geld oder sonsten eingebracht und bey Gericht gehörig angezeiget und bescheiniget, auch förmlich niedergeschrieben worden, zu verstehen sey; Jedoch aber alle gerichtlich förmlich errichtete Verschreibungen mit Unterpfänder, so während der Ehe nachher gemacht worden, wenn nemlich die Frau dieselbe behörig mit errichtet und unterschrieben hat, auch diesem doti der Weiber vorgehen, und auf gleiche Weise so wol diese jezt gemeldte als auch die vor der Ehe gerichtlich erlegte Schulden demjenigen, was nachher die Frau währender Ehe noch auf eine oder andere Art erhalten und dem Mann zubringen, oder auch mit ihm erwerben mögte, vorgesezt bleiben, und dieser Unterschied des gleich beym Eintritt in die Ehe oder nachhero zugebrachten, auch in dem Fall wenn Kinder erster Ehe vorhanden sind und das mütterliche zu fordern haben, in Ansehung des Vorzugs vor dem Einbringen des Eheweibs der folgenden Ehe beobachtet werden sollen.

Ferner ist dasjenige, was Part. VII. §. 5. der Landesordnung wegen Ungültigkeit derer aussergerichtlich gefertigten Verschreibungen mit oder

ohne Vorsaz verordnet ist, dahin zu verstehen, daß sie vor dasjenige, was sie ihrem Innhalte nach bedeuten sollen, nicht gelten, sondern weñ sie sonsten richtig, nur als blose Handschriften angesehen werden sollen.

Da übrigens vor Unserer LandesOrdnung die gerichtlichen Verschreibungen nicht nach der darin befindlichen Vorschrift, sondern meist nur mit des Schultheißen Unterschrift alleine, auch wol ohne Insiegel gefertiget worden, so wird dabey verordnet, daß dieselben gleichwol vor gültig angesehen, auch wenn die Weiber sie unterschrieben haben, gegen dieselben vor Rechtsbeständig gehalten werden sollen, wenn nicht in Zeit 4 Wochen, welche als eine zerstörliche Frist hiermit angesezt werden, von deren Schuldnern und deren Weibern gegründete Einwendungen der Unrichtigkeit oder sonsten dargegen vorgebracht und ausgeführt werden können.

Welches alles jeden Orts Schultheißen so wol durch öfentliche Vorlesung dieser Unserer Erklärung, welche alljährlich nebst Unserer LandesOrdnung zu wiederholen ist, also auch durch besondere Eröfnung an die Weiber bekannt zu machen, und wie es geschehen ohnverzüglich zu berichten haben. Grehweiler den 10. October 1760.

IX.

IX.

Nachrichten

von alten seltenen gedruckten deutschen Rechten.

Reformation und Ordnung, Alten Herkommens vnd Rechtens, auch etlicher Newgesezten Statuten der Statt Wympffen M. D. xliiij.

Diese Statuten verdienen alle Aufmerksamkeit. Es war die Reichsstadt Wympffen in Schwaben ein sogenannter Oberhof, an welchen von gar vielen Orten die Berufung statt hat. Der Tübingische Rechtslehrer **Christoph Friedrich Harprecht** hat in seiner bekannten Disputation de curiis superioribus in Germania Tubingen 1732. recht viel Nachrichten von

von diesem Oberhof gesammlet und es ist auch wohl dieser Umstand ohne allem Zweifel der wahre Grund, weshalben der Rath zu Wympfen zu einer Zeit, wo die wenigsten Städte noch Statuten hatten, selbige im Druck öffentlich bekannt machen lassen; sie sind aber auch in Ansehung ihres Inhalts selbst, sehr merkwürdig. Sie betragen auser dem Titel, der Vorrede und dem Register, oder vielmehr Inhalt 23. Folioseiten und sind nach der damahligen Art sehr sauber gedruckt. Die Vorrede ist namens des Burgemeisters und Raths zu Wympfen abgefasset und ist an alle und iede des dasigen Stadtgerichts Unterhöfe und Untergerichte gerichtet. Die Vorredner bemerken zuförderst, daß sie ihre Gebräuche und Gewohnheiten von den ältesten Zeiten gesammlet gehabt. So viel mir wissend, hat man zeithero von diesen ältern Rechten gar nichts gewust: daß aber dergleichen existirt, ist theils aus dem Namen Reformation, welcher allemahl ein älteres Recht, so mittelst derselben reformirt wurde, zum voraus sezte; theils aber aus dem zu schliesen, daß in gedachter Vorrede ausdrücklich bezeiget wird, wie die Alten und Vorfahren des Raths zu Wympfen, vor vielen Jahren die Gewohnheiten und Gebräuche der Stadt Wympfen, so viel das Recht der Succession, Erbfälle, Erbung und Erbtheilung belanget, Statuten und sazweis in eine Ordnung zusammen gezogen

gen. Was sie verordnet, können wir zwar nicht bestimmen; so viel aber ist doch allemahl richtig, daß sie noch mehr Grundsäze des deutschen Rechts in sich gefasset haben, und zwar zum theil mit beybehalten, zum theil aber, und zwar auch aus dem römischen Recht beybehalten worden. Es wird dieses ausdrücklich in der Vorrede mit angeführt: diesem aber folgen nach dem sogenannten Register die Statuten selbst. Weil man zu Wympfen für gut befunden, sie von Kayser Carl V. bestätigen zu lassen, so sind sie ordentlich dergestalt ingrossirt worden, daß nach vorausgesezten ganzen Kayserlichen Titel der Anfang der Kayserlichen Bestätigung zu lesen ist: sodann die Wympfenschen Statuten selbst eingeschaltet werden und nach diesem der Schlus des Kayserlichen Patents kommt, und selbiges zu Speyr, am 28. April des J. 1544. datirt auch von dem Kayser selbst unterschrieben worden. Die Anfangsworte der Statuten sind: Reformation und Ordnung der Stadt Wympfen alten Herkommens, Gewohnheiten und Rechtens, auch etlicher vorgesezter Statuten, Successiones, Erbung, Erbtheilung und anders belangende, und macht eine weitläuftige Erbfolgeordnung den Anfang, wo von dem altväterlichen und altmütterlichen Guths besonders gehandelt: die Gemeinschaft der Güther unter den Eheleuten vorzüglich gebilliget, iedoch auch manches von den römischen Rechten mit hinzugefügt

wird.

wird. Nach diesen findet sich eine Concursordnung, eine Sache, die ebenfalls merckwürdig ist, da man nicht leicht zu der Zeit an besondere Ordnungen von der Erstigkeit der Gläubiger gedacht hat. Sie ist S. 15. anzutreffen und ist die Rubrick diese: „Ordnung von Ausklagen die von Gläubigern auf güter, davon der Schuldner, so nit zalen mag, abtrit: oder da Güter ohne Erben oder Erbnemen verlassen seyn; oder aber da Erben vorhanden, doch nit adiren wollen, nach der Stadt Wympfen Klagrecht zugelassen werden und ist die Ordnung der Gläubiger selbst ganz kurz S. 17. folgender masen bestimmt:

„zum förderſten die Stadt und was der Stadt
„und dem Rhat von der Stadt wegen, als
„Vormündern und da der Vormünder aus-
„geklagt wird, vnd der Stadtpflegen anhängig.
„Zum andern sollen abzalt werden Brief vnd
„Contracten mit der stadtsigel besigelt und was
„in der Stadtbuch erfunden wird, von Je-
„mandt gegen dem andern bekannt und ver-
„pfändt sein, auch Kerffzettel vor Gericht ge-
„williget und aufgericht, je das eltiste vor:
„zum dritten was die Kirchen und heiligen
„pfleg betrifft:
„zum vierten, was der Schultis bekennt und
„urkündet vor ihme geteidiget: verpfendet,
„eingesezt und in seinem Beysein oder mit sei-
„nem Bescheidt zil gemacht und erworben seyn:
„zum fünften: Lidlone und Hauszins

„zum sechsten, diejenigen, so sich bey dem
„Schultissen; oder vor Gericht als Gläubige-
„re und Klägere angezeigt haben, sollen in
„der Ordnung wie ein Jeder nach dem andern
„angesucht und der Schultheiß dero Namen in
„sein Register geschrieben hat bezahlt werden.

Nach diesem macht endlich die Taxordnung den Beschlus, und diese ist um deswillen zu merken, weil wir aus selbiger mit erkennen können, wie hoch sich die Gerichtssporteln belaufen. Bey einheimischen Sachen waren die Wympfner sehr wohlfeil. In mündlichen Rechtfertigungen kostete ein Beyurtel zwey und ein Endurtel sechs Creuzer: bey schrifftlichen aber ein Beyurtel vier und ein Endurtel 12. Creuzer. Bey fremden Sachen gieng es nach der Acten Stärcke und da war man schon theurer. Wenn Acten 20. Blädter oder drunter betrugen, war ein Gulden zu bezahlen: auf ein iedes Bladt aber, so über 20. Blädter war, muste noch ein halber Bazen bezahlt werden. Dies konnte also viel ausmachen; man muß aber wissen, daß auch damals nicht so volumniöse Acten vorkommen, als heutiges Tages.

2. Meine Leser vergeben mir, daß ich die Wympfer Statuten etwas weitläuftig beschrieben: ich komme auf einen alten Band, in welchem vielerley, die Steyermarkischen Rechte betreffende, Ordnungen enthalten sind, und den ich zu Wien unter vielen alten, zum theil raren Büchern antraf und erkaufte. Ich will sie recensiren, wie sie darinnen vorkommen.

1) Land-

1) Landhandvest des löblichen Hertzogthumbs Steyr, darinnen Kayserliche, Königliche vndt Landtsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Landtsgebräuch vnd ander Satz- und Ordnungen, nach lengs begriffen. Auff sondern beuelch vnd verordnung einer Ehrsamen löblichen Landtschafft obbemelts Hertzogthums Steyr, aus den alten gefertigten Originals fleissig abgeschrieben vnd ordentlich collationiert, Folgends von neuem Getruckt. Inhalt dieser ganzen Landhandvest am folgenden Plat, Artickelsweiß verzeichnet zu sehen. Anno MDLXXXIII. in Fol. Nach dem TitelBlatt folgt auf einer besondern Seite das Steyerische Wappen in Holz geschnitten und das Register: hierauf aber sind die Landhandvesten selbst zu lesen. Sie bestehen gröstentheils aus den Landesherrlichen BegnadigungsBriefen und Versicherungen, welche den Steyerischen Landen gegeben worden, und betreffen meist das Steyrische Staatsrecht: inzwischen kommen doch auch Verordnungen, so in das Privatrecht schlagen, vor, wie auch verschiedene Lehnsordnungen. Die ganze Schrifft besteht aus 67. FolioBlättern und auf der 67sten Seite ist noch angemerckt, daß sie zu Augspurg, durch Michael Manger gedruckt worden. Herr **von Selchow** führet übrigens noch eine ältere Ausgabe zu Wien 1554. an *).

2) Einer Ersamen Landschafft des Löblichen Fürstenthumbs Steyer New verfaßte Reformation

 tion

*) elem. iur. German. part. gen. c. III. tit. IX. p. 258.

tion des Landts und Hofrechts daselbst, Im MDLXXIIII. Jar auffgericht. MDLXXXIII. Dieses ist eine aus 87. Artickeln bestehende alte steurische Hofgerichtsordnung. Sie beträgt 43. Folioblätter und ist ebenfals das Ende desselben, Gedruckt zu Augspurg, durch Michael Manger, im Jahr 1583.

3) Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer Landt und peinlich Gerichtsordnung im M.D.LXXIIII. Jar verpessert, erleuttert, verglichen und aufgericht. Vnnd ist in drey vnderschiedliche Thail gesundert, deren Erster Thail handelt das Malefitz vnd was demselben anhengig ist, darumb rechtlich das Leben oder eine öffentliche peinliche Leibsstraffung verwirckt worden: der andere Thail erklärt die Ordnung, wie man das Malefitz recht besitzen darinnen procediren vnd dem Rechten gmäß die Vrtel formiren soll; der dritte Thail hält in sich etliche Artickel von Vnzuchten, so in Gericht begangen werden vnd etlichen andern Fällen, so das lautter Malefitz mit betreffen M.D.LXXXIII. Wieder ein sehr merckwürdiges Stück: eine vollständige Steyerische Halsgerichtsordnung. Da ich den so weitläuftig gerathenen Titel ganz abdrucken lassen müssen: so überhebet selbiger mich der Mühe viel davon zu sagen und ich bemercke daher nur soviel davon, daß nicht allein die Verfassung des peinlichen Gerichts und die Arten, wie darinnen zu verfahren, sondern auch die Strafen selbst, mit welchen die Verbrecher beleget werden sollen, bestimmt worden. Sie ist vom Ertzherzog Carl zu Grätz den

24sten

24sten Dec. publicirt worden, und ist ebenfals zu Augspurg 1583. auf 57. Blättern abgedruckt.

4) Römischer Keyserlicher auch zu Hungern und Behaim Königl. Mayestät rc. Ertzherzog zu Oesterreich Constitution vnd Bestettung des Fürstenthums Steyr Perckrechts Büchel. MDLXXXIII. Ein ganz kleiner Aufsaz, der iedoch auch gelesen zu werden verdienet. Meine Leser irren sich, wenn sie glauben, daß hier ein Bergwercksrecht anzutreffen: keinesweges. Es ist vielmehr ein Weinbergsrecht, nach welchen in besonders Bergteidingen alle Weinbergssachen so summarisch als möglich abgethan werden sollen. Eine Menge von Terminologien, die sonst wenig, oder gar nicht fürkommen, ist hier anzutreffen.

5) Ordnung guter Policey, wie solliche vor der Fürstlichen Durchleuchtigkeit, Herrn Carln Erzherzogen zu Osterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Wiertenberg, Grafen zu Tyrol und Görtz, In derselben löblichen Herzogthumb Steyer mit Vorwißen und rathlichen Gutbeduncken einer allgemeinen Ersamen Landtschafft daselbst, Im funfzehenhundert siben und sibenzigsten Jahre verneuert auffgericht und bestett worden. Erstlich gedruckt zu Augspurg Anno 1577. Jetzt aber nachgedruckt zu Grätz, durch Hansen Schmidt Im J. M.D.LXXXVIII. Sie besteht aus 23 Blatt und ist am Ende noch einmahl, daß es ein Nachdruck sey und selbiger zu Grätz im J. 1588. veranstaltet worden, mit angemerckt.

3. Landthandvest des Herzogthumbs Steyer darinnen desselben Kayserl. Königl. und Landsfürstliche, von Zeit zu Zeit allergnädigst und gnädigist erhaltene Freyheiten, Statuta, Landsgebräuche und andere Sätze und Ordnungen langs nach langs begriffen. So Auff nicht münder sonderbares Verlangen einer löblichen Landschaft in Steyer als sonst anderwertig höhere Verwilligung aus den alten gefertigten Originalien fleißig abgeschrieben, ordentlich collationiert und erstlichen Ann. 1583. dann nachgehends Anno 1635. und anjezo mit deren immittels Anno 1641. und 1660. ertheilten Allergnädigisten neüerlichen Concessionen vnd Vermehrungen über vorherig allerseits gehörig beschehene Revidirung wieder in Truck gegeben und befürdert worden. In der Landesfürstlichen Hauptstadt Grätz vor und bey den Widmannssteterischen Erben, Anno M.DC.XCVII. Dieses ist ein neuerer Abdruck der erstern vorhin bemeldeten Steyrischen Rechte. Ein gewisser Doctor der Rechte, Georg Friederich Paumann hat die Besorgung dabey gehabt und daher sich berechtiget gehalten, diese Sammlung den Steyrischen Landständen zuzueignen. Diese Dedication ist uns in so weit zum wenigsten intereßant, daß Herr Pauman die Edition des Landhandfests vom J. 1583. für den ersten Abdruck ausgiebet. Ihr folgete nach seinem Angeben der zweyte im J. 1635. und dieses ist nun der dritte. Wenn wir einige wenige die Jagd betreffende Anordnungen, welche

che von S. 63 - 68 vorkommen, dergleichen Kayser Leopolds Bestätigung dieser Landhandfest ausnehmen, ist in dieser Ausgabe nichts weiter darzugekommen.

4. Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Wilhelms, für sich und von wegen Dero Herren Gebrüdere, allerseits Fürsten zu Anhalt, Hertzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen, hochfürstliche Durchlauchtigkeiten Landgerichtsordnung, wornach man sich in dero Landgericht zu Jever zu achten. Zerbst, druckts Joh. Ernst Betzel, Fürstl. Hof und Gymn. Buchdr. MDCCI. 9 Bogen in Quart. Sie bestehet aus 67 §§. und bestimmt eigentlich die ganze Gerichts-Verfassung in der Herrschafft Jever.

5. Das Jutische Lowbuch, so in diesen Landen, vornemlich im Herzogthum Schleßwig, durch Königlichen Befehl introduceirt und bis dato gebräuchlich ist: vor diesen zweymahl, als Anno 1593. und Anno 1603. von Blasio Eichenbergern in Hollsteinischer Sprache herausgegeben, Anjetzo aber zum drittenmahl wiederumb in selbiger Sprache mit beygesetzter pagina oder Seite des Blats und numerirten Articuln, sammt einem vermehrt und verbeßerten Repertorio oder Register, Benebst des Herrn Blütings Glossa oder Erklärung über obgedachtes Lowbuch zum Druck befördert durch L. W. Mit ihro Königl. Maj. zu Denemarck, Norwegen, allergnädigsten Privilegio. Flensburg verlegt, Balthasar Otto Biosseck, Ao. 1717. 4. Nach der

der von dem Verleger an den damahligen König von Dännemarck gerichteten Zuschrift folgt das dänische Privilegium und sodann eine Bestätigung von K. Christian IV. Es wird mit derselben ein Auszug von der Eckenbergerischen, diesem Werk vormahlen vorangesezten Vorrede verbunden und hierauf erscheinet das Werk selbst in Niedersächsischer Sprache. Es ist selbiges in 43 Bücher getheilt und handelt das erste Buch von Erb und Erberechte, der väterlichen Gewalt, den Vormundschafften den Zunften und Gewehren, wie auch Reiftheilung und Messen, desgleichen Mühlen Bauen und Teichgraben: Das zweyte Buch von Sandtmann, Neffning und Endes Hand; das dritte aber von Schiff oder Seekrieg, Gaben oder Hofschencken, von Falsch, Kastebots End Zaunen, Schifbruch, Mordbrand, Strasenraub u. s. w. Ein sehr vollständiges Register macht den Beschluß: selbigem aber ist die Blütingische Erklärung beygefügt und beträgt sie allein sechstehalb Alphabet. Daß übrigens der Herr von Westphalen in seinen monumentis ineditis das alte Jütische Recht zuerst herausgegeben, und das Jütische Low Buch von Blasio Eckenbergern im J. 1593. herausgegeben worden, ist eine bekannte Sache und ich füge noch die einzige litterarische Anmerkung hinzu, daß im J. 1486. selbiges auch aus dem Dänischen in die Hollsteinische Sprache übersezt und herausgegeben worden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walch, Carl Friedrich, 1734-1799

D. Carl Friedrich Walchs, Herzogl. Sachs. Goth. und Altenburg. Hofraths ...
vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht

Bd.: 5.

Jena 1775

J.germ. 219 a-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552920-1
VD18 80333656-001